Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friderik Wilhelm Wivet

Erzählungen einiger merkwürdigen Dänischen und Norwegischen Rechtssachen, welche im Höchsten Gerichte zu Copenhagen ausgeführt worden sind

Erster Band

Copenhagen: Verlegts Christian Gottlob Proft, 1779

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765972078

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

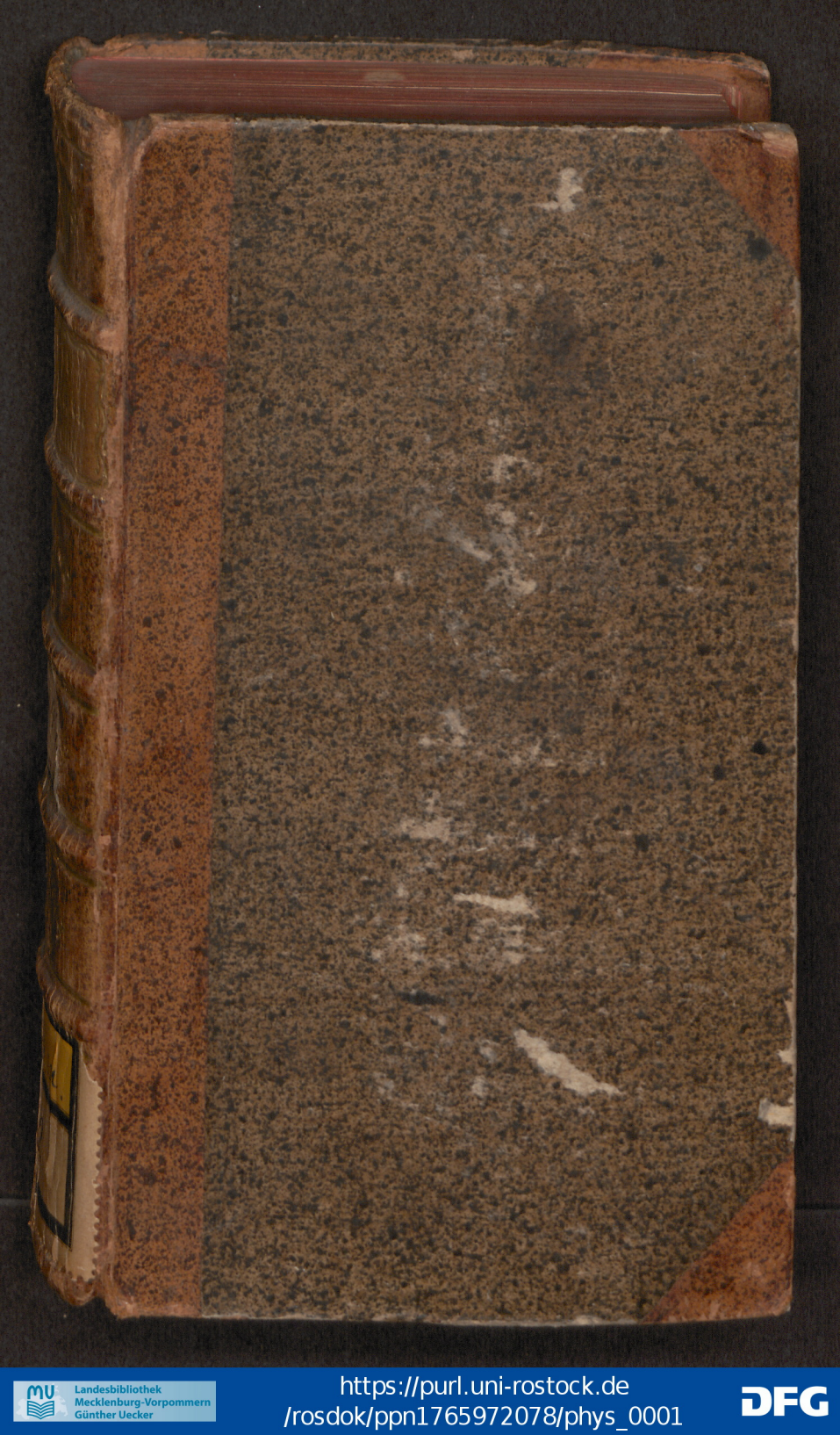
Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765972078/phys_0001
DFG

EKΠm
280

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765972078/phys_0002
DFG

Carl von Mäydell
1812.

120.

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1765972078/phys_0003
DFG

Erzählungen

einiger merkwürdigen

Dänischen und Norwegischen

Rechtssachen,

welche

im Höchsten Gerichte

zu Copenhagen

ausgeführt worden sind

Von

Fridrich Wilhelm Wiwet,

Generalfiscal und Advocat im Höchsten Gericht.

Aus dem

Dänischen ins Deutsche übersetzt.

REGIERUNGS-BIBLIOTHEK

Erster Band.

Copenhagen,

Verlegts Christian Gottlob Proft.

Universitäts-Buchhändler. 1779.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765972078/phys_0005

DFG

Vorrede.

Da diese Schrift die erste ihrer Art ist, so hat sie eine Vorrede vonnöthen. Es gehet mit einer Vorrede vor einer dergleichen Schrift eben so, als wenn ein Bekannter einen Unbekannten in eines andern Mannes Haus führt, und er dieserwegen Entschuldigungen macht. Man könnte wohl hierauf antworten, daß man nicht nöthig habe Entschuldigungen zu machen, wenn man das nicht unternimmt, was man un-

terlassen kann, und wozu man nicht befehligt, noch darum gebethen ist; allein ich schreibe, dies ist das erste seiner Art, in so ferne es nehmlich die Ausführung Dänischer und Norwegischer Sachen vorm allergnädigsten höchsten Gerichte anbetrift.

Wir haben Reden aufbehalten, die in bedeutenden Sachen zu Athen und dem alten Rom gehalten worden sind. Die neuern Zeiten haben uns viele Schriften von vorgefallenen Processen, und von den Proceduren der Advocaten zuwegegebracht. Insonderheit hat sich unter andern Gajott Pitaval, Parlaments-Advocat zu Paris, durch eine Erzählung merkwürdiger Sachen, die er doch nicht alle selbst ausgeführt, berühmt gemacht. In Dänemark hat man keine solche Schrift von unsern eigenen Sachen. Es hat wohl der gelehrte Doctor Iuris Heedegaard verschiedene Quästionen mit vortreflichen Anmerkungen in seiner Schrift aufgesetzt; aber

aber das ist nicht das, was ich meine: wir haben auch einige wenige gedruckte Piecen, als Thiessteds Besessener und das Hauskreutz in Kiöge, allein das sind nur bloße Erzählungen. Noch zwey andere, von einem Abdecker, der seinen Stiefvater erstach, und von der unerhörten That eines Weibsbildes; allein diese Erzählungen, ob sie gleich wahr sind, sind nur für den Witz und wegen der Satyre, die man darin findet, und die daraus kann gezogen werden, geschrieben.

Da es mir im Jahre 1755. bewilliget wurde, mich als Advocat im höchsten Gericht ernähren zu dürffen, und da ich einige Delinquent-Sachen theils als Actor, theils als Defensor auszuführen hatte, so verursachte die Furcht, etwa meinen äussersten Fleiß nicht angewandt zu haben, theils bewegte mich auch das Vergnügen, ein Mittel zu werden, wodurch das Leben und die Ehre eines Unglücklichen conservirt werden konnte, daß ich mich entschloß,

das, was ich im höchsten Gericht vorzutragen achtete, zum voraus niederzuschreiben, damit ich nichts vergessen sollte; doch geschahe es nur in solchen Sachen, wo es mir schiene, daß dabey etwas zu sagen wäre. Ich war auch in vielen glücklich, welches mich ermunterte auch mit Privatstreitigkeiten, die von Wichtigkeit gewesen sind, fortzufahren, und ich bleibe noch dabey: ich ließ vier von diesen meinen Sammlungen, welche die vier ersten in diesem Heft sind, abschreiben, und überreichte selbige Sr. Hochgräfl. Excellence, dem Herrn Grafen Thott, der mir seinen gnädigen Beyfall zu erkennen gab. Seit dieser Zeit hab ich alles, was von mir auf diese Art geschrieben wurde, in den Gedanken es einmal auszugeben, aufbehalten, und da verschiedene brave Männer, auf deren Redlichkeit und Einsichten ich mich verlassen konnte, es begünstigt, und sich damit ausgelassen haben, daß es nicht ungeneigt würde aufgenommen werden, wenn es dem Publico durch den Druck bekannt würde;

so

so habe ich diesen ersten Schritt gethan, und ich bin bereit, sowohl milde als harte Urtheile zu erwarten.

Es halte sich Niemand darüber auf, zu dieser Zeit diese Schrift von mir zu sehen, es gehört zu meinem Amte und juristischen Verrichtungen: es ist hiemit keine andere Zeit verloren gegangen, als daß ich das, was ich vor vielen Jahren verfertigte, durchlas, es zum Drucke rein schrieb und die Schreibfehler corrigirte.

Will Jemand behaupten, daß die Materien oder Sachen, die hier ventilirt und abgehandelt werden, unangenehm sind, da hier vom Morde, Kindermorde, Kindergebähren in Geheim, Dieberey und Unzucht gehandelt wird. Dies erweckt bey Mannsleuten kein Vergnügen, und für Frauenzimmer ist es schrecklich. Wenn man solche Delinquent-Sachen den Tag über gelesen hat, so hat man davon in der Nacht die schrecklichsten Vorstellungen.

Nein! es muß alles fein verwickelt und voll von Intriguen seyn, so wie andere Fremde geschrieben haben. Man muß Processe haben zwischen Herzogen und Grafen, wegen falscher Testamente, wegen Entführung vornehmer und reicher Damen, und s. w.; allein das, was hier vorkommt, handelt nur von gemeinen Leuten; das ist also allgemein, und kann nicht den Nahmen von merkwürdigen Sachen führen; und es sind hie ebenfals keine Meynungen von fremden Juristen und auch keine fremde Gesetze angeführt. Ich muß es zugestehen, daß dieses wahr ist, daß die Sachen in diesem Hefte nicht angenehm sind; denn wer kann am Unglücke einen Gefallen finden. Daß aber diese Sachen zuerst kommen, daß geschieht aus zwoen Ursachen; erstlich, weil ich sehen wollte, wie man das, was ich angefangen, aufnimmt, und fürs zweyte, weil ich nicht gleich mit dem Besten, und hernach mit etwas, das geringer wäre, zum Vorschein kommen wollte; denn so würden alsdenn

meine

meine Leser, die zu etwas bessern gewöhnt wären, dieses verachten.

Es sind nicht die Personen, die da procediren, die dem Juristen so sehr in die Augen fallen sollen, sondern es ist das, worüber procedirt wird, imgleichen das, so in den Processen Recht oder Unrecht ist: als Defensor zu zeigen, daß die Vergehungen nicht so straffällig sind, als die Richter selbige angesehen haben; daß der Verurtheilte Unrecht gelitten hat, und man ihm wieder zu seinem Rechte helfen muß. Als Actor zu zeigen, wie die Vergehungen, ohngeachtet sie klar vor Tage liegen, doch vorüber gegangen worden sind: Ein Factum gegen das andere, ein Bekenntniß gegen das andere zu halten, um daraus das dritte, das man eigentlich haben will, heraus zu ziehen. Es mag immerhin seyn, daß eine Sache merkwürdiger ist, als die andere.

Das erste Stück, das in diesem Hefte gefunden wird, ist merkwürdig, da hier darüber gestritten wird, ob es ein vorsetzlicher Mord, oder ein Mord von ungefehr, oder eine Nothwehre ist; die Personen sind merkwürdig, da ein Sohn den Mörder seines Vaters erschießt.

Das andere Stück wird dadurch merkwürdig, weil man keine Ursache entdecken kann, warum er sein Kind umbrachte, und also muste ich meine Proceduren auf den Grund führen, daß es in der Raserey geschehen war.

Das dritte Stück ist nicht merkwürdig, ausser nur in so weit, als man von der Delinquentin behaupten konnte, daß sie in Geheim gebohren, und deswegen sterben muste, wie auch, daß der Vater des Kindes gestraft werden kann, weil er die Beschwängerung nicht offenbart hat.

Das vierte Stück ist auch nicht merkwürdig, es zeigt aber, wie ofte der einfältigen

tigen Leute ihr Leben und Ehre in Gefahr stehet, wenn man das eine für das andere nimmt, und wenn man das Gesetz nicht gehörig auf die That applicirt.

Das fünfte Stück zeiget, daß man es nicht versäumen muß, einem Verwundeten mit geschwinden Arzeneymitteln beyzustehen, daß dieses dem Missethäter zu seiner Errettung gereichen kann, zumal, wenn er seine That weder leugnen noch zugestehen kann.

Das sechste Stück ist nicht merkwürdig: es zeigt aber, wie aus blossem Geschwätz ein Gerücht entsteht, und daß der unzeitige Eifer in Kleinigkeiten verursacht, daß unschuldige Leute zur Strafe verurtheilt werden.

Endlich wird noch vieles gezeigt, das zur Defension eines Delinquenten gesagt werden kann, sowohl in Hinsicht der Sachen an und für sich selbst, als der Proceduren,

ceduren, und obgleich alles dieses einem alten und erfahrnen Juristen bekannt ist, so können doch andere eins und das andere daraus merken.

Was Intriguen anbetrift, so werden diese in einigen andern Stücken nicht mangeln; die Dänen und Norweger sind, im Falle es für eine Tugend angesehen werden soll, dazu eben sowohl geschickt, als zu besondern Unternehmungen.

Ich will zum Beweiß nur einige wenige kürzlich anführen, die ich zwar nicht selbst im Proceß ausgeführt habe, die mir aber doch bekannt sind. Die erste ist vor vielen Jahren in Copenhagen abgeurtheilt; allein ich habe sie vor mehr als 16 Jahren im Copenhagner Stadtgerichts-Protocoll gelesen, und ich erinnere mich des Verhörs sehr genau, und es war folder Gestalt:

Ein

Ein beschwängertes Frauenzimmer, welche mit der Kochmagd, die bey eines vornehmen Herrn Secretair diente, bekannt war, offenbarte der letzten, daß sie mit der Bürde, die sie nicht ohne Weitläuftigkeiten los werden konnte, in Verlegenheit sey. Diese letzte war in einem Dorfe bey Rotschild bekannt, und da sie eben ihren Dienst verlassen sollte, so gab sie ihr den Rath, daß sie mit ihr nach diesem Dorfe folgen, und daselbst gebähren sollte, welchen Rath sie auch befolgte. Sie gebahr das Kind, setzte es aus, und nachdem alles in Richtigkeit gebracht war, so begaben sie sich auf ihre Rückreise nach Copenhagen. Diejenige, die das Kind gebohren hatte, hieß mit ihrem Vornahmen Karen, die andere Maren. Unterwegs fallen die Reisende auf einen besondern Einfall: die Karen thät der Maren den Vorschlag, ob sie sich nicht miteinander verheurathen sollten. Dieser Einfall solte beym ersten Anblicke gesetzwidrig und

unna-

unnatürlich zu seyn scheinen, ohngeachtet die Absicht, wenn sie auf die Vermehrung des menschlichen Geschlechts gerichtet seyn soll, hie eben so gut erreicht wurde, als da, wo eine Mannsperson ein Frauenzimmer heurathet, die ihre Kinderjahre schon zurückgelegt hat. Man führt gemeiniglich, wenn die Hauptabsicht fehlt, die beyderseitige Hülfe, den Trost und den gegenseitigen Rath zu Bewegungsgründen an; und so konnte diese Heurath sich gewiß auf die beyderseitige Hülfe gründen; Fleischeslust und Haabsucht waren hie nicht, wie bey den mehresten, die Triebfeder.

Sie wurden einig, die Karen, die es versucht hatte, was es bedeutet ein Frauenzimmer zu seyn, und davon Proben abgelegt hatte, übernahm es, Mannsperson zu agiren. Sie nahmen bey ihrer Ankunft in Copenhagen, nachdem Karen Mannskleider angezogen hatte, bey des Königs Hühnerpflücker, der in der kleinen

Kö-

Königsstraße wohnte, Herberge, und sie wurden getraut in der St. Nicolai Kirche Dominica Quasimodogeniti (das Jahr erinnere ich mich nicht) von dem Hauptprediger, dem berühmten Mag. Iver Brinck.

Die Karen setzte sich mit ihrer Ehegenoßin nieder, und ernährte sich damit, daß sie Frauenzimmerschneider war. Sie wohnten auf Uhlfelds Platz; da aber diese Heurath der Maren gar nicht anstund, so wurde sie ungedultig, es entstund Uneinigkeit, und es konnte der Friede zwischen ihnen um so viel weniger wieder hergestellet werden, da sie diese besondere Heurath Niemanden offenbahren durften; aus Unwillen nahm Karen Dienste als Koch an, und diente zu Kriegszeiten auf dem Schiffe, die 3 Kronen genannt, welches von einem Officier, mit Nahmen Judicher, geführt wurde. Nach Verlauf von einigen Jahren, da man ihre Dienste nicht mehr nöthig hatte, kam sie zu Hause

se, sie fand aber nicht alles wohlbehalten im Hause, das verdroß ihr, und sie wollte deswegen ihr Glück anderswo versuchen. Sie bekam Dienste als Stallkerl auf Vallöe, und nachdem sie einige Jahre daselbst gedient hatte, zog sie aus dem Lande, und nahm Dienste als Vorreiter bey einem in Schonen wohnenden Grafen, in diesem Dienste gieng es ihr wohl, sie blieb da einige Jahre, und bekümmerte sich nicht um ihre Ehegenoßin. In der Zeit, da sie weg war, fand sich einer, der Speisequartier hielt, als Freyer ein, und verlangte die Madame Karen zur Ehe. Da man aber wuste, daß sie verheurathet war, so muste man die Zeit abwarten, in welcher sie, nachdem ihr Mann von ihr gelauffen, sich wiederum mit einem andern in Ehe einlassen konnte, sie legte deswegen ihre Sache beym Consistorio an, und erlangte daselbst die Ehescheidung, worauf sie sich mit dem Speisemeister verheurathete.

Keine

Keine vergnügtere Zeitung vor Karen, als zu erfahren, daß die Ehescheidung durch Urtheil vollzogen, und durch eine neue Heirath bestätigt sey.

Zu der Zeit, da Karen auf dem Schiffe die 3 Kronen, Koch gewesen, hatte sie an einen Arkeliemeister (Zeugmeister) etwas Geld geliehen, die Summe erinnere ich mich nicht. Das, was sie bewegte ihr Vaterland zu verlassen, war ihr keine Hinderung mehr. Sie sagte ihren guten Dienst auf, worin sie etwas bey Seite gelegt hatte. Die Liebe zu ihrem Vaterlande brachte sie hie nach der Stadt.

Als eine nahrhafte und gute Haushälterin suchte sie, das was sie zu gute hatte, einzufordern; sie kommt zu dem Zeugmeister und fordert ihr ihm geliehenes Geld, und drohete dabey, daß er, wenn es nicht bezahlt würde, citirt werden sollte. Des Zeugmeisters seine Frau verfügt sich,

erschrocken über den Proces, zu Maren, die schon verheirathet war, sie erzählt ihr, daß ihr voriger Mann in die Stadt gekommen sey, und daß er ihr mit einer Citation gedrohet hätte, hierauf antwortete Maren: aus diesem Verdrusse will ich euch heraushelffen; sie ist keine Mannsperson, sondern ein Frauenzimmer, und hierauf erzählte sie den ganzen Zusammenhang: Vergnügt verfügte sich des Zeugmeisters seine Frau nach Hause, und versäumte nicht ihrem Manne ihre bevorstehende Befreyung zu verkündigen. Die Karen kommt wieder, um ihr Geld zu fordern, sie wurde aber von einigen dazu bestellten Personen angegriffen und wie Tiresias im Augenblicke verwandelt. Man befand es, daß Karen eine Karen war, und nichts konnte das Contrarium zeigen. Sie wurde hierauf vom Stadts-Untervogt arretirt und actionirt, wie auch von dem damaligen Stadvogt Eichenberg auf Lebenszeit zum Zuchthause verurtheilt. Die

Grün-

Gründe, worauf sich dieses Urtheil bezog, waren unter andern diese: 1) Daß ein Weibsbild nicht in Mannskleidern gehen müste, welches wider das Gesetz Gottes stritt. 2) Daß man nicht wissen könnte, ob sie nicht das Horn, dessen sie sich bediente, um unter einer Menge von Mannsleuten es zu verbergen, von welchem Geschlechte sie war, zur schändlichen Wollust gebraucht hätte. 3) Daß sie durch die Copulation und Separation mit heiligen Dingen ein Gespött getrieben. Es ist nicht meine Sache, hierüber meine Gedanken auszulassen, ich erzähle es nur, um etwas seltsames anzuführen.

Ich habe in diesem Hefte eine Action angeführt, die über ein Gerücht im Dorfe entstand: in einem von den nachfolgenden Heften, werde ich, wenn Gott mir das Leben schenket, und ich Lust bekomme zu continuiren, einen noch besonderern Proces erinnern, der durch leeres Geschwätz

entstand, und welche Sache mit grosser Ernsthaftigkeit geführt wurde.

Obgleich die Sache, die ich nun kürzlich anführen will, nicht in mein Loos fiel, und zwar um so viel weniger, da sie bey der ersten Anlage aufgehoben wurde, so will ich doch meinen Lesern zeigen, daß man in Dänemark eben sowohl, als anderswo besondere Sachen finden kann, und ohne die Personen zu nennen, will ich eine, vor wenigen Jahren geschehene anführen, die ihrem Ursprung vom Mißverständnisse und Geschwätze hatte.

Ein Mann, der aussen vorm Thore der Stadt wohnte, hatte den Unfall, daß eine von seinen Kühen an der graßirenden Seuche krepirte. Der Nahme des Mannes muß mit A anfangen. Da die Kuh ausgeführt wird, gehet einer vorbey, den ich B. nenne, dieser begegnet auf dem Wege einem Tischler, dessen Nahme C. seyn soll.

soll. B. erzählt dem C., wie nun bey A. gestorben sey, C. dachte, daß A. todt sey, und er gieng deswegen ins Haus, und fand des A. seine Frau D., und da er etwas verdienen und den Sarg machen wollte, sagte er zur Frau, die in der Stube herumgieng und selbige fegte: **Nun, ich höre er ist todt**, die Frau, welche dachte, daß er von der Kuh sprach, antwortete, Ja, jetzt war der Nachträumer hier. C. merkte also, daß hier beym Sarge nichts zu verdienen war, und gieng deswegen fort. Unterwegs begegnet er E., diesem erzählt er, daß A. sich erhenkt habe, und vom Nachträumer losgeschnitten worden sey. E. vergaß dieses nicht, sondern eilte in die Stadt, er machte es in einem Weinhause, wo er hinkam, gleich bekannt, daß A. sich selbst erhenkt hätte, und daß er vom Nachträumer losgeschnitten worden sey; diejenigen, die zugegen waren, widersprachen ihm, allein er besiegelte mit einem theuren Eide die Wahrheit,

und dieses um so viel gewisser, da er ihn selbst, ehe er losgeschnitten worden, hängen gesehen. A. welcher lebte, legte, da dieses ihm zu Ohren kam, die Sache gegen E. an, und producirte sich selbsten als einen unwidersprechlichen Beweiß der Unwahrheit, vor Gericht. Die Sache wurde verglichen und aufgehoben.

Als ein Beweiß, daß in Norden Helden und Heldinnen in der Liebe gefunden werden, könnte eine Sache, die vor wenigen Jahren abgeurtheilt worden, dienen: Da ein Bauerkerl, der sich in ein Mädchen verliebte, die sich nicht bezwingen konnte, ihn wieder zu lieben, sie erschlagen wollte, damit sie nicht einem andern zu Theil werden, und er also eher sterben, als solches sehen möchte. Er setzte dieses auch ins Werk, allein ohngeachtet der Schlag, den sie bekam, tödtlich war, so wurde sie doch curirt, ihm aber das Leben abgesprochen. Sie hingegen supplicirte nicht allein

lein für ihn, sondern sie ließ sich auch, da ihm das Leben geschenkt wurde, mit ihm trauen, weil er sie so sehr geliebet hätte.

Es fehlen keine Intriguen, ja sie gehen so weit, daß man darauf studiert hat, selbst den Teufel zu betriegen. Hievon hat man Exempel in einer Sache, wo es einem Soldaten überwiesen wurde, daß er sich dem Teufel verschrieben, um eine gewisse Summe Geldes von ihm zu bekommen. Bey der Untersuchung der Sache, gestand er das Factum zu, gab aber zugleich zu erkennen, daß es niemals seine Gedanken gewesen, sich dem bösen Feinde zu ergeben, sondern er habe nur etwas Geld von ihm herauslocken wollen, denn wenn der Contract geschlossen war, so taugte er doch nichts, und war auf seiner Seite von keiner Verpflichtung, da derselbe nicht mit seinem eigenen, sondern mit Katzenblute geschrieben war. Wie viele wünschten nicht, auf diese Art einen Wu-

cherer und Blutsauger vexiren zu können, wenn die Obligation zur Bezahlung verfallen ist.

Ars non habet osorem nisi ignorantem.

Dieses kann man zu denjenigen sagen, die Gelehrsamkeit und das Lesen verwerfen; denn wenn diese gehörig appliciret werden, ist es vortreflich. Die Quelle zu unsern Gesetzen zu wissen, den Ausdruck im Gesetze zu verstehen, die Beschreibungen zu zeigen, die selbst das Gesetz und die Verordnungen von einem und dem andern geben; eine Stelle mit der andern zu conferiren, um die Meynung herauszubringen; die Billig- oder Unbilligkeit einer Sache zu zeigen, ob die Folgen gut oder böse werden; die Quaestiones deutlich vorzutragen und deren Richtigkeit zu beweisen; dies ist das Essentielle in den Proceduren. Sich auf fremde Gesetze zu

be-

beruffen, fremde Schriftsteller anzuführen, ist hie mehrentheils unnöthig, und wenn ich in dieser Schrift ein solches eingewebt hätte, könnte mich ein Jeder der Unwahrheit beschuldigen, indem solche Proceduren im höchsten Gerichte schlechterdings verboten sind. Aus der heiligen Schrift kann alles angeführet werden, was sich auf die Umstände passet.

Die Geschichte der Sache, oder die Erzählung derselben kommt mit den Documenten genau überein; und ich habe, indem ich solche erzählt, als Defensor nichts ausgelassen, daß meinem Part zum Schaden gereichen konnte, eben so wenig habe ich auch etwas zugesetzt, das meiner Defension ein Gewicht geben konnte. Eben dasselbe habe ich, wenn ich Actor gewesen bin, auch beobachtet, und ich habe da nichts ausgelassen, das dem Actionirten zur Defension gereichen könnte.

Eben also kann ich auch meine Leser versichern, daß ich in den Civil-Sachen, indem ich sie erzählt, weder meinem Part geschmeichelt, noch etwas ausgelassen habe, das der Gegenparthie zum Vortheil gereichte. Wo ich also Actor bin, da muß die Historie der Sache, den Defensor agiren, und wo ich Defensor bin, muß die Historie der Sache, Actor seyn. Die Schrift würde sonst unzuverläßig werden, denn man muß den andern Part zuerst hören, und diesen kann man nicht anders hören, als in der Historie. Wenn ich auch hie und da es anführen könnte, was der Contra-Part vorgetragen oder beantwortet hat, so habe ich es nicht thun mögen, denn ich hätte keine titulum iustum für mich gehabt, wenn man gesagt hätte, das war nicht so; es ist dennoch da nicht vergessen worden, wo die Documente dazu Anleitung gegeben haben. Ich bin deswegen meinen Lesern die Wahrheit der Geschichte schuldig, denn sonst würden sie dieses

ses mit gar keinem Vergnügen lesen, und mir selbsten bin ich sie auch schuldig, denn ausserdem, daß es eines Jeden Pflicht ist, der Wahrheit treu zu bleiben, konnte ich leichtlich prostituirt werden, wenn man mir aus den Acten das Contrarium zeigen könnte.

Die Geschichte der Sache ist so kurz als möglich vorgetragen, das was gesprochen ist, ist auch in möglichster Kürze angeführt. Es halte sich Niemand über selbige, sowohl in der Geschichte, als Action und Defension auf. Nichts war leichter, als diese Schrift groß und ansehnlich zu machen, aber alsdenn konnte ich nicht sagen, daß die Sachen im höchsten Gerichte vorgetragen worden, wo man verbunden ist, sich der Deutlichkeit und Kürze zu befleißigen. Will Jemand sagen, daß es sich wohl kann thun lassen, seine Gedanken zum Voraus aufzuschreiben, wenn man Actor oder Citant ist, aber nicht,

wenn

wenn man des Citirten Parthie hat; so muß ich antworten, daß man leicht sehen kann, was man sagen will, wenn man Citant ist; die Documente sind es, die am besten sprechen, und wenn auch etwas unvermuthet dazwischen kommt, was nicht in den Acten steht, so muß man den Beweiß darüber fordern.

Was den Styl anbetrift, so ist er nicht hochtrabend, sondern so eingerichtet, wie man gewöhnlich spricht, deutlich und mit der allerunterhänigsten Ehrerbietigkeit abgefaßt, die man dem Gerichte des Königs schuldig ist.

Ich habe die vorher ergangenen Urtheile nicht, um die Richter zu beleidigen, angeführt, sondern ich habe einzig und allein nach meinen Gedanken, die Fehler in selbigen gezeigt, meine Meynungen haben mir nicht jedesmal geglückt, allein es war meine Pflicht sie anzuführen. Personalia

sind

sind nicht angeführt, ohne daß es die Nothwendigkeit erforderte.

Ich bin in den Sachen, die noch bis jetzt gewissen Familien nahe gehen könnten, auch darin, daß ich nicht ihre Nahmen genannt, so vorsichtig als möglich zu Werke gegangen, und ich habe blos die Facta und Quaestiones Iuris abgehandelt, obgleich ein Jeder, der zugegen gewesen ist, sie öffentlich hat nennen hören.

Ich habe zu jedem Stücke einen Titel gesetzt, alle aber stehen mir selbsten nicht an, insonderheit der Titel zum 5ten Stücke, indem viele Verwundete sind, die nicht geheilet worden sind; wenn man aber den Inhalt lieset, so versteht man den Titel.

Nun merke ich, daß ich in der Vorrede so weitläuftig gewesen bin, daß mich fast für Vorwürffe fürchten muß. Die Vorrede

rede ist vielleicht grösser, als sie nach Verhältniß der Hefte seyn sollte, und hiebey erinnere ich mich eines Philosophen, der in eine Stadt kam, wo eine große Pforte war, da er aber in selbige kam, fand er die Stadt sehr klein und geringe, deswegen rief er: ihr Bürger machet euer Thor zu, sonst läuft eure Stadt hinaus. Ich schliesse deswegen.

I.

Der Bluträcher, oder der Todschläger seines Vatermörders.

Die Erzehlung der Sache.

Ein Bauer aus Norwegen, mit Nahmen Herbrand Rotnem, hatte vor einigen Jahren einen andern seiner Landsleute, nahmentlich Anfind Larsen Findsgaarden, mit einem Messer ermordet.

Nachdem der Mord begangen war, so entläuft der Mörder, und hält sich auf, und ernährt sich viele Jahre, ohne daß nach ihm gesucht und er ergriffen wurde, ofte bey seiner Frau, ofte bey Fremden, theils in den Klippen, theils in Wäldern.

Nichtsdestoweniger wurde er doch, wie es üblich ist, und das Gesetz es befiehlt, actionirt und vogelfrey erklärt, so daß er, wenn er ergriffen würde, Kraft des Urtheils, sein Leben verlieren sollte. Es gab auch, nach einiger Zeugen Aussage in dieser Sache, der Prediger dasigen Orts der Gemeinde von der Kanzel zu erkennen, daß, da Herbrand Rotnem einen Mord begangen hätte, und verurtheilt sey, ein jeder ihn greifen und ihn entweder lebendig oder todt zur Stelle bringen müßte. Es war dem ohngeachtet Herbrand Rotnem doch so verwegen, daß er sich oft erdreistete sich öffentlich sehen zu lassen; indem er, sich theils auf seine Stärke, theils auf sein Messer und geladtes Gewehr, womit er gemeiniglich versehen war, verließ.

Diese und seine übrige Aufführung, imgleichen seine oft ausgestossene Drohungen machten ihn verdächtig, daß er ausser diesen an einem unschuldigen Manne verübten Mord, noch verschiedene andere Uebelthaten begangen hätte. Unter andern hatte man ihn in Verdacht, daß er auf dem Hofe Rotnem an einer Hecke Feuer angelegt hätte. Ein jeder, der ihm unvermuthet in den Klippen, oder in Wirthshäusern begegnete, oder auch mit ihm in Gesellschaft kam, war, obgleich man wußte, wer er war, doch zu furchtsam ihn zu greifen, indem man einsah, daß er, da er durch eine Uebelthat sein Leben verbrochen hätte, auch nicht bange war, ehe er sich greifen ließ, noch mehre-

mehrere zu begehen, zumal da er nur ein Leben hatte, für viele Vergehungen zu büssen.

Das Gewissen, dieser unpartheische Richter, erinnerte ihn an seine Uebelthat und deren Beschaffenheit, wie auch an die unvermeidliche Strafe derselben, und es zeigte ihm, daß die Furcht, welche schon Adams ersten Sohne angeerbt war, auch allen Adamskindern anklebe.

Anfind Larsen Findsgaarden hatte zwey Söhne hinterlassen. Sie waren zwar noch jung; allein der Missethäter fürchtete sich dennoch, daß sie mit der Zeit des Vaters Todt rächen würden. Sie wuchsen, mit ihrem Alter wuchs auch ihre Betrübniß, mit dieser ihre Rache, und der Gedanke, daß der Mörder ergriffen und gestraft werden sollte.

Um ihnen nun dergleichen Gedanken aus dem Kopfe zu bringen, so suchte Herbrand Notnem bey Zeiten den Kindern ein Schrecker einzujagen, und deswegen ließ er sich damit aus, daß er, um des Anfind Larsen seine Kinder aus dem Wege zu räumen, eben dieselben Mittel hätte, als er sich bey ihrem Vater bedient. Er war zu der Zeit so glücklich, daß auch solche Drohungen fruchteten, wovon man Proben fand.

Lars Andfindsen (so hieß des Ermordeten ältester Sohn) begegnete ganz unvermuthet diesem seinem Vatermörder im Walde, wo er unter vielem Fluchen und Schwören mit Steinen schlug,

und den Jungen zum Laufen zwang. Hierauf ereignete sich eine seltsame Begebenheit.

Es kam Herbrand Rotnem in einem Hause, wo er den Lars Andfindsen beym Feuer liegen und schlafen fand. Es fürchtete sich nichts destoweniger dieser Wachende für den Schlafenden, er durfte daselbst nicht länger bleiben, sondern gieng weg; bey seinem Weggehen aber überlieferte er an einen Jungen, der eben da war, ein Messer, mit dem Auftrage, daß er es wiederum an Lars Andfindsen, wenn er erwachte, abgeben, und ihn grüßen und sagen sollte, daß es von Herbrand Rotnem sey.

Das war ein arglistiger Einfall; er suchte hiedurch von der einen Seite ein Schrecken einzujagen, und von der andern Seite des Bluträchers Zorn zu stillen: Er erweckte bey diesem jungen Menschen ein Schrecken, indem er einen Feind verwerkte, der nicht so arm an Waffen war, daß er nicht eines davon wegschenken konnte, der auch nicht zu furchtsam war, sich sehen zu lassen, und an der Gabe konnte man sehen, was der Geber im Sinne hatte. Es konnte auch einigermaßen des Lars Andfindsen Zorn gestillt werden, wenn er sahe, daß Herbrand Rotnem, da er Gelegenheit hatte ihm das Leben zu nehmen, ihm selbiges schenkte. Man konnte auch hieraus bey Herbrand eine Art von Verdruß über seine Uebelthat spüren. Ich habe auch nicht in der Sache gefunden, daß Lars Andfindsen ihn nachgesucht habe; da aber

der,

der, der alle Dinge steuret, kein unschuldig vergossenes Blut ungerochen läßt, da dessen Wege unerforschlich sind, und da er in einem Augenblicke seine Absichten erfüllet, so wurde auch Herbrand Rotnems Strafe bis zu einer Zeit aufgeschoben, da er sie am wenigsten erwartete.

Lars Andfindsen gieng eines Tages das Haus, da des Rotnems Weib wohnte, vorbey, ohne daß er daran dachte, den Herbrand zu sehen. Wider alles Vermuthen aber sahe er ihn daselbst in der Thüre sitzen und seine Schuhe flicken. Sogleich wandte er, nemlich Lars, sich zurück nach Hause, daselbst erzehlte er, wie er nun schon so ofte den Herbrand gesehen hätte, und daß er es nicht vertragen könnte, ihn öfterer zu sehen. Er überredete zu dem Ende drey Männer, nemlich Anfind Oen, Ole Pedersen Rotnem und Hermann Larsen Oen, mit ihm zu folgen und den Mörder zu ergreifen, um ihn hernach dem Lehnsmanne zu überliefern, damit er seine wohlverdiente Strafe, zu welcher er verurtheilt war, bekommen möchte.

Ehe sie sich auf diesen Zug begaben, versahen sie sich mit dem, womit sie in vorkommenden benöthigten Zufällen Widerstand thun konnten. Lars Andfindsen hatte eine geladene Flinte, ein jeder von den andern Dreyen einen Zaunpfahl. Sie überlegten hierauf, wie der Angriff vor sich gehen, und daß er auf diese Art geschehen sollte.

Die drey sollten von hinten das Haus umringen, damit sie ihre Absicht, ihn lebendig zu bekommen, desto leichter erreichten; Lars Andfindsen sollte ihm gerade entgegen gehen und ihn zwingen, sich zu ergeben.

Nachdem diese Art ihn anzugreifen, von ihnen war genehm gehalten worden, verfügten sie sich nach der bestimmten Stelle, wo der Mörder noch in der Thüre saß und seine Schuhe flickte. Lars Andfindsen, der voran gieng, näherte sich ihm gleich, und obgleich des Mörders Tochter durch ein Geschrey ihren Vater für die Ankunft des Lars Andfindsen warnete, so legte doch dieser in der größten Geschwindigkeit sein Gewehr mit aufgespanntem Hahne gerade gegen ihn an, und sagte: Willst du dich in des Königs Arrest geben? Da diese Worte von Lars Andfindsen ausgesprochen waren, verließen die andern drey, die doch den Mörder von hinten zu, angreifen sollten, ihren Anführer; er stand auf diese Art allein und verlassen, und während dem gieng auch der Schuß los, welcher den Herbrand Rotnem dergestalt traf, daß er gleich seinen Geist aufgab. Er wurde besichtigt, man fand bey ihm kein Instrument, das die Absicht verrathen konnte, jemandem damit Schaden thun zu wollen. Lars Andfindsen, der nicht zu entweichen suchte, wurde darauf eingezogen und gerichtlich behandelt: Er wurde vom Dorf- und Landgerichte verurtheilt, Leben für Leben zu lassen; beym Oberhofgerichte aber, dreymal 18

Loth

Loth Silber zu erlegen, und 6 Jahr in der nächsten Festung zu arbeiten.

Die Sache wurde hierauf von dem allergnädigst beschickten Actor vorm höchsten Gerichte vorgeladen, da ich nach allergnädigstem Befehl vom 3ten Octobr. 1755. als befehligter Defensor folgendes zu seiner Vertheidigung vorbrachte:

* * *

Es ist mir allergnädigst anbefohlen worden, des Lars Andfindsen Findsgaarden seine Defension zu führen, und ich muß allerunterthänigst gestehen, daß, wenn nicht die Umstände eine Sache verändern könnten, ich nicht das geringste zu seiner Vertheidigung zu sagen haben würde; wenn aber die Umstände allergnädigst erwogen werden, so hoffe ich auch, ein ganz anderes Urtheil zu erhalten, als dasjenige war, so bey den vorhergehenden Gerichten gefället ist.

Der erschossene Herbrand Rotnem war, wie man aus den Documenten vernommen hat, ein Mörder; er hatte mit einem Messer des Lars Andfindsens Vater umgebracht, siebenzehn Jahre vorher, ehe Lars Andfindsen diese That begieng. Dieß ist nicht das einzigste; sondern er konnte auch zu der Zeit, da er vogelfrey war, nicht unterlassen, seinen zu mörderischen Unternehmungen geneigten Sinn zu erkennen zu geben. Auf diese

Art sagt der 5te Zeuge, die Sara, Hermunds Tochter aus, daß Herbrand Rotnem an einem Neujahrs Morgen gesagt habe: daß in der vorigen Nacht 8 oder 12 Kerle da gewesen wären, und nach ihm gesucht hätten; wären sie aber zu ihm gekommen, so würde er, ehe sie ihn hätten greifen sollen, vorher einen oder zwey niedergemacht haben. Er ließ sich ferner gegen einen, den er Magnus Evesen nannte, aus, daß er wünschte, sie möchten sich beyde alleine zusammen treffen. Der 6te Zeuge, die Dorothea, Halvors Tochter sagt aus, daß Herbrand Rotnem zu ihr mit einer Art gekommen, und ihr gedrohet habe, daß er ihr den Kopf so herunter hauen wolle, daß derselbe auf der Diele herumrollen sollte, und hierauf schlug er ihr mit dem Artstiele über den Arm. Der 10te Zeuge, Iver Hermundsen sagt aus, daß der erschossene Herbrand Rotnem gesagt habe, daß, wenn jemand ihn greifen wollte, er ihn so schlagen würde, daß er sich wie ein Sack herumwälzen sollte: womit er Lars Andfindsen und seinen Bruder meynte; er hatte auch ein Messer abgegeben, welches dem Lars Andfindsen, wenn er aus dem Schlafe, darinn er lag, erwachte, eingehändigt werden sollte, wodurch er so viel zu erkennen geben wollte, daß er, nemlich Herbrand, Gelegenheit gehabt habe, ihn erstechen zu können, und daß Lars Andfindsen sich dieserwegen für ihn fürchten sollte. Der 14te Zeuge, Erland Bugsegaarden hat ausgesagt, daß Herbrand Rotnem zum Zeugen gesagt habe, daß, in soferne des Andfind Lar-

sens

sens Kinder sich an ihm rächen wollten, er für sie ein eben solches Nest finden würde, als für ihren Vater, das war so viel gesagt, daß er sie umbringen wollte; und dieses sagte der Zeuge 4 Jahre vorher, ehe Rotnem erschossen wurde. Der 15te Zeuge, Knud Hermandsen hat ausgesagt, daß Rotnem zu seinem Weibe, da sie ihm sagte: **du gehest so lange, bis sie dich greifen**, wieder gesagt habe: **ich achte sie nicht**, und hat dabey des Ermordeten seine Kinder Lumpenhunde genannt.

Der 16te Zeuge, Ole Erichsen, hat ausgesagt, daß Rotnem zu ihm gesagt habe, er habe in der Erde eine Höhle, worinn er mit einer geladeten Flinte, mit welcher er den Teufel schießen könnte, läge, und Lars und sein Bruder sollten ihn nicht finden.

Der 19te Zeuge, Sivert Tolleffen Lykken, hat einstimmig ausgesagt mit dem 14ten Zeugen, Erland Bugsegaarden, nemlich: daß, wenn Andfinds Söhne heranwüchsen, Herbrand eben dasselbe an sie thun würde, was er an ihrem Vater gethan hätte; welches eben so viel war, als er würde sie umbringen.

Der 20te Zeuge, die Birgitte, Ellings Tochter, hat ausgesagt, daß, da sie dem Herbrand aufm Wege begegnete, er böse war und sagte, daß, wenn er wüßte, wer ihn beschuldigt hätte, als habe er Feuer angelegt, und eine Hecke auf dem

Hofe Rotnem abgebrandt, so wollte er ihn dafür belohnen, denn er habe nur ein Leben, um damit alles, was er gethan, zu bezahlen, wenn er auch mehrere Uebelthaten verübte.

Der 21te Zeuge, die Joran, Peders Tochter, hat mit dem 5ten Zeugen, der Sara, Hermunds Tochter, eine einstimmige Aussage gethan, nemlich: daß er an einem Neujahrstage gesagt habe, man habe ihm nachgestellt; er habe aber solche Waffen bey sich, daß er einen, oder vielleicht zwey hätte niedermachen können, ehe sie ihn hätten greifen sollen. Man hat ohnedem aus den Acten vernommen und es ist darinn erörtert worden, daß Herbrand Rotnem nach dem Lars Andfindsen so geschlagen habe, daß er aus Furcht, erschlagen zu werden, nach dem Wald laufen mußte, damit er nicht von Herbrand umgebracht würde.

Es ist also in dieser Sache durch 8 Zeugen erläutert worden, daß der erschossene Herbrand Rotnem nicht allein ein Mörder war, sondern daß er auch in dieser seiner Bosheit beharrete, und sowohl des Ermordeten Erben, als auch diejenigen, die ihm nicht in allem, was er verlangte, fügten, mörderisch drohete. Daß er sich verborgen im Walde aufhielt, gab zu erkennen, daß er Schlupfwinkel suchte, daß er ein Waldräuber, und ein solcher war, für den man sich in acht nehmen mußte, ihm auf dem Landwege alleine zu begegnen. Da er nun so viel Böses, theils begangen, theils noch mehr zu begehen im Sinne hatte,

so

so bleibt die erste Quæstion: In wie ferne Lars Andfindsen berechtigt war, den Herbrand Rotnem auf die Art, wie es wirklich geschehen ist, anzugreifen.

Ihro Königl. Majestät Allergnädigstes Norwegisches Gesetz sagt im 6ten Buch 6ten Cap. 6ten Art.

Des Ermordeten nächste Erben sind die rechtmäßigen Rächer, die die Sache verfolgen sollen.

Es war also Lars Andfindsen, als seines Vaters Sohn, der Erbe, der nächste Rächer. Er sollte nicht allein darauf sehen, daß der Mörder seines Vaters gerichtlich belangt und verurtheilt würde, sondern auch, daß er nach Urtheil und Recht für seine Uebelthat nach Verdienst litte. Das erste, daß er nemlich gerichtlich belangt und verurtheilt war, hatte die Obrigkeit besorgt, allein er war entwichen. Es war demnach Lars Andfindsen als Bluträcher verpflichtet, den Herbrand Rotnem abgestraft zu sehen. Er mußte ihn aber erst habhaft bekommen. Dieses konnte aber nicht ohne Gewalt geschehen. Zu diesem Ende hat er drey Männer, nemlich Anfind Oen, Ole Pedersen Rotnem, und Hermann Larsen Oen mit sich genommen, und dieses Verfahren zeigt, daß es weit von Lars Andfindsens Absichten entfernt gewesen, den Herbrand Rotnem zu erschießen, denn sonst hätte er nicht Zeugen mit sich genommen;

son-

sondern seine Absicht ist alleine gewesen, sich seiner Person zu bemächtigen, welches auch diese 3 Männer ausgesagt haben, nemlich, daß sie mit einander überlegten, hinten an die Wand zu gehen, um ihn da anzugreifen.

Es hat also Lars Andfindsen nicht mit Willen und Vorsatz einen Todschlag begangen, sondern er gedachte blos, ihn dem Lehnsmanne zu überliefern.

Daß Lars Andfindsen ein Gewehr mit sich nahm, vermeyne ich, kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Er sollte einen Mörder anfallen und ergreifen, der vorher und an vielen Stellen es ausgesagt hatte, daß, wenn jemand ihn greifen wollte, er vorher einen oder zwey niedermachen sollte.

Herbrand Rotnem hatte für ein begangenes Unglück sein Leben verbrochen, und wenn er hernach 1000 begieng, so hatte er nur ein Leben zu verlieren.

Er hatte sich ohnedem verlauten lassen, daß er an Lars Andfindsen eben dasselbe thun würde, was er an seinem Vater gethan hätte; folglich hätte Lars Andfindsen eine große Unvorsichtigkeit begangen, wenn er sich nicht mit einem geladenen Gewehre versehen hätte, welches das einzige war, worauf er sich verlassen konnte, wenn der Mörder nach seiner gewöhnlichen Art ein Messer aus der Scheide zog, und wenn des Lars Andfindsen seine

Beglei-

Begleiter (wie sie es wirklich thaten) ihn verlassen sollten. Er hatte mit einem Feinde zu thun, der verwegen focht, denn er stritt für sein Leben. Lars Andfindsen begieng hierinn kein Versehen, sondern er benutzte sich eben derselben Mittel, deren sich alle diejenigen, die von der Obrigkeit (sie mögen Militaire oder Civile seyn) einen Mörder oder Missethäter einzuholen befehligt werden, bedienen. Es kann ihm also diese nothwendige Vorsichtigkeit nicht zur Last gelegt werden.

Frägt man nun, warum schoß Lars Andfindsen den Herbrand Rotnem todt? Und da solches geschehen ist, hat nicht Lars Andfindsen dafür verdient, zu sterben, oder wenigstens hart gestraft zu werden, daß er ihn erschossen hat? Dieses ist die andere und große Quæstion in der Sache, welche folgendermaßen beantwortet wird:

Man hat schon gehört, und ich habe es bewiesen, daß alle die Zubereitungen, die Lars Andfindsen gemacht hat, zu nichts anderm abzweckten, als den Mörder seines Vaters zu greifen, ohne dabey den Vorsatz zu haben ihn umzubringen, es sey denn, daß die äußerste Noth es erforderte.

Daß dieses wirklich sein Vorsatz gewesen, zeigt seine erste Aufführung gegen Herbrand Rotnem, da er zu ihm kam, denn die 3 Mann, die mit ihm waren, bezeugen es, daß Lars Andfindsen zuerst das Gewehr sinken ließ, indem er den Herbrand Rotnem fragte: ob er sich wollte in des

Königs

Königs Arrest begeben. Daß sie das, was Herbrand Rotnem hierauf geantwortet, nicht gehört haben, das bekennen sie selbst, wenn sie sagen, daß sie nichts mehr hören konnten, indem des Herbrand Rotnems Tochter zu derselben Zeit schrie und rief: **Au, da kommt Lars Andfindsen.** Eben diese Tochter des Herbrand Rotnem sagt auch, daß, eben da sie rief (welches zu der Zeit muß gewesen seyn, da sie mit einander gesprochen haben sollen) der Schuß losgegangen sey. Daß diejenigen, die mitfolgten, es nicht gesehen haben, was für Bewegungen Herbrand Rotnem gemacht hat, das sagen sie selbst aus: denn sie standen hinter der Wand, obgleich nicht weit davon. Da nun dieser Umstand seine Verbindung mit dem vorhergehenden hat, so ist es unstreitig, daß Lars Andfindsen nicht mit Willen oder Vorsatz den Herbrand Rotnem erschossen, sondern ihn, da er sich in Gefahr befand, aus Nothwehr umgebracht hat.

Es sagen sowohl Lars Andfindsen, als die 3 Männer, die mit ihm waren, aus, daß er an Händen und Lippen zitterte, da er zu ihm kam, daher es glaublich ist, daß dieses wichtige Unternehmen, einen so groben Missethäter zu greifen, ihn in eine Art von Verzuckung, da er aus sich selbst gebracht worden, kann gesetzt haben, ja daß es ihm den Gebrauch seiner Seelenkräfte benommen. Sich in einem Augenblicke von seinen Begleitern verlassen zu sehen, hat bey ihm Furcht erweckt. — Furcht und Schrecken verursachen gemei-

gemeiniglich ein Zittern. Da er nun an den Händen gezittert, und dabey zugleich zur Sicherheit auf den Hahn, der aufgespannt war, gehalten; so kann der Schuß wider seinen Willen losgegangen seyn: Folglich kann Lars Andfindsen, sollte man ihn auch auf das härteste behandeln, doch in dieser Begebenheit nicht schärfer geahndet werden, als daß er nach dem Norwegischen Gesetz 6. Buch 11. Cap. 1. Art. nur 40 Loth Silber als eine Buße erlege.

Ich habe das größte zuerst genommen, nemlich die Gefahr, in der er sich befand: denn ein vorsetzlicher Mord oder Todtschlag wird es wohl nicht werden, um zu zeigen, daß derjenige, den ich zu verantworten befehligt worden bin, kein solches Urtheil, als er in den vorhergehenden Gerichten erhalten, verdient habe; und so will ich mich endlich zu demjenigen begeben, wohin, meinen Gedanken nach, diese That hingerechnet werden kann, nemlich zur Nothwehr.

Ich halte dieserwegen beynahe dafür, daß mein Part dazu gleichsam berechtigt gewesen, das, was geschehen ist, zu unternehmen, um sich selbst für einen unvermeidlichen Ueberfall und seine Niederlage befreyet zu sehen.

Man weiß aus der gemachten Beschreibung des Herbrand Rotnem, wer, und wie er war. — Lars Andfindsen hatte mit einem Mörder zu thun, und zwar mit einem solchen, der ihm selbst gedro-

het

het hatte, ihm das Leben zu nehmen. Lars Andfindsen war ein junger Mensch, Herbrand Rotnem dahingegen war, obgleich nicht ein alter, so doch ein Mann in seinen besten Jahren, der vielleicht mehr als ein Unglück begangen hatte, und also, mehrere zu begehen, verwegen genug war.

Des Lars Andfindsen seine Begleiter hatten ihn verlassen, und er stand nun alleine in Stich, da er mit diesen vorher angeführten Worten ausbrach: **Willst du dich in des Königs Arrest begeben.** Herbrand zeigte die Zähne, welches das, was er im Sinne hatte, zu erkennen gab, er langte mit seiner Hand nach der Erde, und in dem gieng der Schuß los. Es haben wohl des Erschossenen Tochter und Weib, wie auch die, die ihn verhehlten, ausgesagt, daß er kein Messer bey sich gehabt habe, und daß sie auch solches nicht bey ihm gefunden haben; allein dieß ist sehr unglaublich, denn erstlich pflegt kein Bauer, zumal in Norwegen, ohne Messer zu seyn, da es das Instrument ist, womit er sich sowohl vertheidiget, als auch verschiedene Dinge verrichtet. Fürs zweyte war es das Gewehr, womit Herbrand Rotnem, der jeden Augenblick in Gefahr seines Lebens war, nothwendig versehen seyn mußte, um gegen seine Angreifer im Vertheidigungsstande zu seyn. Endlich, so ist es in der Sache erläutert worden, daß Herbrand Rotnem zur selbigen Zeit saß und seine Schuhe flickte; er mußte also mit zweyen Geräthschaften versehen seyn, nemlich

lich mit einem Messer, um das Leder damit zu schneiden, und mit einem Schusterahl, um die Löcher zu machen; mit beyden konnte er Schaden thun: Und ob gleich die Männer, die ihn besichtigten, kein Messer bey ihm gefunden haben, so konnte ja sein Weib, die ihn so viele Jahre hindurch behauset und verborgen gehalten hatte, aus Absichten, das Messer von ihm genommen haben; und wenn es auch wahr wäre, daß er kein Messer bey sich gehabt habe, so konnte doch Lars Andfindsen nicht hierauf bauen, denn er wagte zu viel dabey, im Fall Herbrand Rotnem auf die Beine gekommen wäre. Es war Lars Andfindsen um so viel mehr verbunden, um sein Leben zu vertheidigen, auf den Herbrand Rotnem loszufeuren, da er sahe, daß Herbrand sich aufrichten wollte, und dieses, welches ein Zeuge aussagt, nemlich, daß Herbrands Hände sunken, war ohne Zweifel damals, als er sich mit den Händen aufrichten wollte, und da Lars Andfindsen ihn bis auf zwey Schritte nahe war, so konnte sich Herbrand um so viel leichter unter das Gewehr werfen, selbiges von ihm nehmen und ihn auf diese Art hernach tödten, welches Lars Andfindsen um so viel mehr befürchten mußte, da er zumal von seinen Mitbrüdern, die ihm beyzustehen versprochen hatten, verlassen war. Sie selbst sagten, daß sie, da sie den Zaun vorbeygiengen, sich fürchteten, ihn anzugreifen, weswegen sie sich auch so stellten, daß Herbrand Rotnem sie nicht gewahr werden konnte, und folglich konnte Herbrand Rotnem mit

desto größerer Sicherheit den Lars Andfindsen, den er alleine sahe, angreifen. Lars Andfindsen hingegen, der sich selbst der nächste war, und sich verlassen sahe, mußte deswegen den Mörder im ersten Schritte hindern, damit er nicht Gelegenheit bekäme, mehrere zu thun, nemlich, entweder davon zu laufen, oder sich zu Wehr zu setzen, welches letzte für den Lars Andfindsen, wofern der erste Schuß fehl schlug, allzu gefährlich war. Lars Andfindsen bekennet auch, daß, wenn er den Herbrand Rotnem hätte schießen sollen, es nicht seine Gedanken waren, ihn todt zu schießen, sondern ihn dergestalt zu lähmen, daß er nicht im Stande seyn sollte, sich zu wehren, damit er ihn so zum Lehnsmanne führen könnte. Es gieng zu dem Ende Lars Andfindsen, da der Schuß losgegangen war, weg, um ein Pferd zu holen, nicht um damit selbst davon zu laufen, sondern um den in seinen Gedanken allein gelähmten Missethäter nach dem Ort zu führen, von dannen er wiederum der Obrigkeit und den Händen der Justice überliefert werden konnte. Dasjenige also, was Lars Andfindsen unternommen hat, muß, wenn es nicht der Gefahr, in der er sich befand, beygerechnet werden soll, zur Nothwehre und zur Vertheidigung seines eigenen Lebens gerechnet werden; denn, obgleich man einwenden kann, daß Lars Andfindsen nicht eher zum Aeußersten hätte greifen sollen, als bis er seines Widersachers Angriff sahe, oder, daß dieser ihn angreifen wollte, so war hie doch Gefahr vorhanden, und nicht lange

Zeit

Zeit sich zu bedenken, zumal da er alleine war, und wer sollte ihm behülflich seyn? Herbrand Rotnem konnte eben so geschwind und heimtückisch den Lars Andfindsen mit einem Messer durchstochen haben, als dieser den Herbrand Rotnem schießen konnte. Alle Umstände bey diesem Tödten vereinigen sich darinn, daß man zeigt, daß es ein Mord aus Nothwehr ist. Lars Andfindsen schoß ihn nicht als Rächer wegen den an seinem Vater begangenen Mord, sondern weil er durch dieses Mittel sein eigenes Leben retten mußte. Er hatte, da er ihn zu greifen ausgieng, nicht den Vorsatz ihn zu tödten, auch nicht, da er zu ihm kam, sondern er hatte nur den Entschluß gefaßt, den ein jeder vernünftiger Mensch in erforderlichen Zufällen nehmen muß, wenn er einen Mörder von der Art, wie Herbrand Rotnem war, greifen will; und in diesen Umständen war er, wie ich es allerunterthänigst vermeyne, zufolge des Gesetzes der Natur und der Liebe, nicht allein verbunden, durch seines Feindes Tod ein über ihm schwebendes Unglück, sondern auch die augenscheinlich bevorstehende und sonst unvermeidliche Lebensgefahr abzuwehren. Es kann deswegen diese That zur Nothwehre gerechnet werden, und da befreyet ihn das allergnädigste Gesetz im 6. Buch 12. Cap. von der Strafe.— Man kann wohl sagen: daß er hätte davon bleiben sollen, daß er nicht dazu gerufen war, und daß er daselbst nichts zu bestellen hatte; allein ich habe unterthänigst gezeigt, daß er als Rächer berechtigt war, den Mörder zu verfolgen,

folgen, und ihn greifen zu lassen, und wenn er auch bey diesem Unternehmen, und auch nachgehends bey der gezwungenen Nothwehre nicht alle Regeln in acht genommen hat; so ist er nicht daran Schuld, sondern die drey Personen, welche ihm behülflich zu seyn versprochen hatten: denn nur diesen kann, wenn ein Versehen vorgefallen ist, dasselbe zugerechnet werden, da sie den Lars Andfindsen so im Stiche ließen, daß er dadurch in Gefahr gesetzt war, umgebracht zu werden, und daß er folglich suchen mußte, seinen Feind eher umzubringen, als dieser ihn tödtete.

Es mag nun Lars Andfindsen den Herbrand Rotnem entweder wegen der Gefahr in der er war, oder aus Nothwehr getödtet haben, so verdient er nicht so behandelt zu werden, wie er beym Oberhofgerichte verurtheilt worden ist, noch weniger nach den Urtheilen der vorhergehenden Untergerichten.

Wenn man auch auf einen Augenblick aus dreyer Zeugen Aussage, daß nemlich Lars Andfindsen gesagt habe: daß er nun den Herbrand Rotnem gesehen und es nicht ertragen könnte, ihn mehr zu sehen, auslegen wollte, als habe Lars Andfindsen aus Zorn den Mörder seines Vaters erschossen, um sich selbst zu rächen, folglich sich selbst Recht verschaft, welches das Gesetz im 1sten Buch 1sten Cap. verbietet, und also als ein Missethäter angesehen werden müsse; so vermeyne ich allerunterthänigst, daß er auch in diesem Falle zu

ent-

entschuldigen war, und daß er nicht so gestraft werden mußte, als man ihm vor Gerichte behandelt hat, wenn man allergnädigst das genaue Band der Natur und der Liebe erweget, welche zwischen Eltern und Kindern ist; imgleichen die Uebereinstimmung, welche zwischen seinem und seines Vaters vergossenem Blute war, welches sein Blut dadurch, daß er den Mörder seines Vaters sahe, leicht in Bewegung, in eine übernatürliche Bewegung konnte gesetzt werden, welches wiederum verursachen konnte, daß Lars Andfindsen zu dem griff' was ein anderer mit kaltem Blute nicht unternommen hätte. Es hat zu dem Ende GOtt selbst nicht allein dem Bluträcher befohlen den Mörder zu tödten, wenn der Mord mit Vorsatze verübt war, welches man im 4. B. Mos. 35. Cap. 19. V. siehet, da es heißt:

> Der Rächer des Bluts soll den Todtschläger zum Tode bringen, wie er geschlagen hat, soll man ihn wieder tödten.

und im 21. Vers in selbigem Capitel:

> Der Rächer des Bluts soll den Todtschläger zum Tode bringen.

sondern es ist auch besonders zu merken, daß GOtt es zugelassen hat, daß derjenige, der einen andern aus Versehen, oder von ohngefehr todtschlug, von

dem Bluträcher sollte erschlagen werden, wenn er aus seiner Freystadt Grenze gieng, und hie sollte kein Bluturtheil über den Bluträcher ergehen; denn also heißt es im bemeldten Capitel im 22. Vers:

Wenn er ihn aber ohngefehr stößet ohne Feindschaft, oder wirft irgend etwas auf ihn unversehens.

23.) Oder irgend einen Stein, davon man sterben mag, und hats nicht gesehen, auf ihn wirft, daß er stirbet, und er ist nicht sein Feind, hat ihm auch kein Uebels gewollt;

24.) Soll die Gemeinde richten zwischen dem, der geschlagen hat, und dem Rächer des Bluts in diesem Gerichte.

25.) Und die Gemeinde soll den Todtschläger erretten von der Hand des Bluträchers, und soll ihn wieder kommen lassen zu der Freystadt, dahin er geflohen war; und soll daselbst bleiben, bis daß der Hohepriester sterbe, den man mit dem heiligen Oele gesalbet hat.

26.) Wird aber der Todtschläger aus seiner Freystadt Grenze gehen, dahin er geflohen ist, 27.)

27.) Und der Bluträcher findet ihn ausser der Grenze seiner Freystadt, und schlägt ihn todt, der soll des Bluts nicht schuldig seyn.

GOtt, der es selbst gesehen hat, daß der, der einen andern von ohngefehr todtschlug, nicht sein Leben verlieren sollte, hat es doch nicht gewollt, daß der Bluträcher, im Fall er den Mörder todtschlug, sterben sollte: Es würde wider die Heiligkeit und Gerechtigkeit GOttes streiten, einen solchen Mord freyzusprechen, wenn er straffällig wäre. Des Ceremonialgesetzes wegen konnte GOtt dieses den Juden nicht zulassen, denn es lief wider seine Gerechtigkeit, und große Gesetz, das zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts abzielte, deswegen war es mit das erste Gebot, welches nach der Sündfluth gegeben wurde: **Der, der Menschen Blut vergiest, des Blut soll wieder vergossen werden; denn GOtt schuf den Menschen nach seinem Ebenbilde**, 1 B. Mos. 8. Cap. 6. V.

Dieses für das ganze menschliche Geschlecht gegebene Gesetz, wurde wiederholt und dem jüdischen Gesetze einverleibet, welches man sieht im 2 B. Mos. 21. Cap. 12. V.: **Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben.**

Ehe noch dieses Gesetz sowohl mündlich als schriftlich bekannt gemacht war, so war dasselbe

schon von Anbeginn an, dem Menschen eingeprägt, deswegen sagte der erste Mörder Cain: **Ein jeder, der mir findet, wird mich todt schlagen.** Ohngeachtet alles dessen, und da GOtt insbesondere die Vergießung des unschuldigen Bluts will gerochen haben, so läßt er es doch nicht zu, daß der, der denjenigen tödtet, einen andern von ohngefehr erschlagen hat, sterben soll, nachdem er, als der Schöpfer, die große, aber zugleich geheime Verbindung kennt, die insonderheit zwischen Vater und Sohne ist. Soll nun über den Bluträcher, welcher denjenigen tödtet, der von ohngefehr einen Mord begangen hat, kein Bluturtheil ergehen; wie vielweniger also über den Bluträcher, welcher denjenigen tödtet, der aus Vorsatz einen Mord begangen hat. Und eben so wenig, als ein Mensch in solchen Zufällen sich seiner selbsten mächtig ist, oder solches seyn kann; so hat auch das Gesetz selbst im geringern Falle eine Erlassung und Freyerkennung zugestanden, nemlich demjenigen, der einen Hurenknecht im Hurenbette bey seinem Weibe tödtet.

Die einzige Stelle, wo das Gesetz für die Erben des Ermordeten eine Strafe festsetzt, oder eigentlich eine Strafe für den vorsetzlichen Mord, ist im Norwegischen Gesetze 6. Buch 12 Capitel 10. Art. nemlich: daß sie für ihre Gewaltthat büßen sollen; allein dieß gilt nur in dem Falle, wo der Mörder freygesprochen worden ist, und wo er seine ihm zuerkannte Buße bezahlt hat.

Es

Es soll überall kein anderes Blut gerochen werden, ausser das, so unschuldig vergossen worden ist. Lars Andfindsen hat kein unschuldig Blut vergossen; denn Herbrand Rotnem war ein Mann des Todes, vogelfrey, dessen Blut sollte vergossen werden, folglich ist hie keine unschuldige Blutvergießung, die da soll gerochen werden; denn Herbrand Rotnem war des Todes schuldig.

Man hat es gehört, wie einige Zeugen in ihrer Aussage bekannt haben, daß sie den Prediger, der vor einiger Zeit gestorben ist, gehört hätten den Herbrand Rotnem, nachdem er davon gelaufen war, von der Kanzel abkündigen, wobey er zu erkennen gegeben, daß, wenn man den Herbrand Rotnem nicht greifen könnte, man nach ihm schießen sollte. Ich will mich nicht dabey aufhalten, in wie weit dieser gute Mann zu diesem Aufgebot berechtigt seyn konnte; allein so viel ist genug, daß Lars Andfindsen, als ein Bauer entschuldigt werden kann, wenn er dieses nur blos auf seines Seelensorgers Wort unternommen hätte, welchen Umstand ich deswegen nicht habe vorbeygehen wollen, da er auch zu seiner Vertheidigung gehört.

Bey dem Urtheile des Oberhofgerichts muß ich allerunterthänigst dieses erinnern, daß Lars Andfindsen nach selbigem verurtheilt ist, für sein Versehen doppelt zu leiden: Erstlich dreymal 18 Loth Silber zu bezahlen, und hernach noch 6 Jahr

in der nächsten Festung zu arbeiten, welches letztere hie gar nicht applicirt werden kann, es sey dann, daß er die ihm zuerkannte Buße nicht bezahlen konnte, und sollte es vielleicht dafür seyn, daß er so unvorsichtig der Justice Eingriffe gethan, die den Mörder abstrafen, oder abstrafen lassen sollte, ohngeachtet dieser Mörder 17 Jahre im Dorfe herumgieng, so vermeyne ich allerunterthänigst, daß diese Unvorsichtigkeit hinlänglich durch sein 6jähriges Gefängniß versöhnet worden ist. Ich stelle es demnach allerunterthänigst vor, ob Lars Andfindsen, der weder mit Vorsatz noch aus Bosheit, sondern von ohngefehr oder aus Nothwehr den Mörder seines Vaters getödtet hat, der auch als der nächste Erbe und Bluträcher berechtigt war, den Herbrand Rotnem ergriffen und abgestraft zu sehen, ob er nicht von aller fernern Anklage in dieser Sache freygesprochen werden müsse, und auf diese Art überlasse ich die Sache einem allergnädigsten Urtheile.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil.

Den 8ten Januarii 1756.

Lars Andfindsen soll 40 Loth Silber bezahlen, und hernach soll er von aller weitern Ansprache in dieser Sache befreiet seyn.

II. Ein

II.

Ein Vater, der sein eigenes Kind umbrachte.

Erzehlung der Sache.

Ein Bauer vom Amte Schanderborg in Jütland, mit Nahmen Anders Envoldsen, der sich neulich in dasiger Gegend einen Hof gemiethet und sich mit einer Wittwe verheyrathet hatte, wurde um die Zeit gegen Johannis krank; bisweilen lag er zu Bette, bisweilen war er auf. Er führte ein exemplarisches Leben, sowohl in, als ausser dem Hause; man findet es nicht in den Acten, daß er mit irgend einem Menschen Streit gehabt habe; bey seiner Obrigkeit war er wohl angesehen; der dasige Prediger gab ihm ein vortreffliches Zeugniß, sein Weib liebte ihn, seine Nachbaren giengen freundschaftlich mit ihm um, sein Haus- und Dienstvolk hatten nicht im geringsten über ihn zu klagen, er hatte nach seinem Stande keinen Mangel. Eben dieser Mann, der niemanden Ursache gegeben, von ihm etwas Böses zu erwarten, liegt an einem Sommerabende auf seinem Bette, neben seinem Bette stand eine Wiege,

ge, in welchem sein mit seinem Weibe gezeugter Knabe lag, der damals nur Dreyviertel-Jahre alt war, in einem andern Zimmer gleich dabey, lag sein Stiefkind, das krank war. Das Weib, welches das erste kleine Kind eingewickelt hatte, brachte es in Schlaf, indem es ihm die Brust gab, und hierauf verließ es dasselbe, um die im Felde vorhabende Arbeit fortzusetzen; gleich darauf steht dieser in verwildeten Gedanken auf dem Bette liegende Mann auf, und schneidet mit einem Messer, welches eben zu diesem Unglücke beym Bette aufm Kasten lag, seinem eigenen einzigen Kinde den Hals ab. Nachdem diese That begangen war, begiebt er sich wieder in sein voriges gewöhnliches Lager; die Nacht fiel ein, das Weib kommt zu Hause, und da das Kind von der Natur war, daß es nicht des Nachts wachte, welches ein Zeichen war, daß es gesund war, so bekümmerte sich auch das Weib nicht darum, nach dem Kinde zu sehen, sondern meynte, daß es, wie gewöhnlich, stille lag und schlief; Anders Envoldsen sprach ebenfalls kein einziges Wort von dem, was sich zugetragen hatte, weder mit seinem Weibe, noch mit dem Volke. Er schlief die Nacht ruhig; des Morgens aber läßt er sein Volk einrufen, und frägt einen von ihnen, ob er das Kind, welches lag (indem er auf die Wiege hinwies) und schlief, aufwecken könnte: und er wollte mit ihm eine Wette eingehen, daß er hiezu nicht im Stande wäre. Man braucht eben nicht so viel Lerm zu machen, einen Lebenden, ohnge-

acht

acht er auch schläft, aufzuwecken; allein hie fand man zur größten Bestürzung, daß es eine Unmöglichkeit war. Das Kind wurde aufgenommen, und sobald man sah, in was für einem Zustande es sich befand, antwortete der Vater: Niemand kann es gethan haben, als ich selbst, ich glaube, ich muß es gethan haben, ich glaube, es muß mit diesem Messer geschehen seyn; allein ich kann es nicht gewiß sagen: denn ich war wie verrückt im Kopfe, und ich weiß nicht, was ich kann vorgenommen haben. Hierauf wurde er gefänglich eingezogen und actionirt; während daß er im Gefängnisse saß, sandte er im Gerichte eine Schrift ein, worinn er vorstellte, auf was für eine Art er meynte, daß er diese Sünde bey GOtt versöhnen wolle, und sie sollte darinn bestehen: Er wollte verschiedene besondere und eigentliche Fasttage halten, und täglich verschiedene Gebete und Fußfälle thun, und so hoffe er, daß die Sünde, die er in der Wildheit begangen hätte, ihm würde von GOtt vergeben werden. Unter der ganzen Sache wurde ihm kein einziger Fehler beygelegt, eben so wenig konnte man auch eine andere Ursache zu diesem Morde finden, ausser daß er seit Johannistag krank gewesen, oder wie er es selbst aussagt, seit der Wald-Seßion (hie sollte man denken, er habe Verdruß gehabt, und habe deswegen aus Aergerniß diese böse That begangen; es wurde auch gesagt; es ist aber nicht in der Sache bewiesen, und man findet hievon nicht die geringste Spur und Anleitung dazu in den Documenten.)

menten.) Er wurde hierauf vom Dorfgericht den 9. September 1762. nach der Verordnung vom 7. Febr. 1749. verurtheilt, daß er sollte mit glühenden Zangen gekniffen werden, daß seine rechte Hand und der Kopf mit dem Beile sollten abgehauen werden, und so weiter wie der gröbste Mörder behandelt werden. Die Sache wurde hierauf von dem befehligten Actor vorm höchsten Gerichte geladen, wo ich zufolge der Ordre vom 8ten October 1762. folgendes zur Vertheidigung vorbrachte:

* * *

Wenn der allgemeine Grundsatz, wie es wirklich geschieht, bestehet: **Daß eine jede menschliche Handlung nothwendig eine Ursache haben müsse, weswegen sie geschieht, oder nicht geschieht,** so lange als der Mensch eine Seele hat, die mit Verstand und Willen begabt ist, es mögen nun die Absichten gut, oder böse seyn, oder die Handlung, welche aus selbigen fließt, mag löblich oder es auch nicht seyn.

Wenn es möglich ist, daß diese Kräfte der Seele, Verstand und Wille bey allen ihren Vollkommenheiten ohne den Körper nicht wirken können. Wenn dem menschlichen Körper verschiedene Unvollkommenheiten zufallen können, die die Wirkungen der Seele verhindern. Wenn die Handlungen, die ein Mensch begehet, ohne daß

er

er weder moraliter noch physice Schuld daran ist, ihm nicht zugerechnet werden können; so folgt daraus:

Daß, wenn ein Mensch ohne Absicht eine Handlung begeht, er nicht Schuld daran seyn, und folglich auch nicht gestraft werden kann. Eine jede menschliche Handlung hat ihre Ursache, weswegen sie geschieht, oder nicht geschieht; ich will nicht von den mancherley Handlungen reden, die der Mensch unternehmen kann, sondern ich will nur nach dem, was ich zum voraus festgesetzt habe, bey der Handlung bleiben, die der Delinquent begangen hat, und nach selbiger lege ich mir selbsten diese Fragen vor: Ist es möglich, daß ein Mensch ohne Absicht einen Mord begehen kann; oder, um der Sache näher zu kommen, nachdem ein Vater an seinem Kinde einen Mord begangen hat? Ist es möglich, daß ein Vater ohne alle Absicht oder bewegende Ursache sein Kind ermorden kann, es sey denn, daß der Vater dergestalt seines Verstandes beraubt ist, daß er mit Recht unter die Zahl derjenigen, die rasend sind, gerechnet werden kann.

Die Verordnung vom 7. Febr. 1749. ist, wie ich es allerunterthänigst vermeyne, nicht für tolles Volk gegeben; sondern für boshafte, verdriesliche und unzufriedene Leute, die im Sinne haben, an diejenigen, die sie hassen, Bosheit auszuüben; da diese ihnen aber nicht gleich in die Hände fallen, lassen sie ihre Verbitterung an dem

ersten

ersten den besten, der sie begegnet, aus. Für Verdriesliche und Unzufriedene, die, wenn sie in der Welt einige Widerwärtigkeiten auszustehen haben, gleich aus derselben hinaus wollen, und da sie theils aus natürlicher Liebe, die der Mensch für sich selbst heget, theils auch aus Furcht verdammt zu werden, kein Uebles an sich selbst verüben, so thun sie es an andern, die ihnen zuerst in Weg kommen, insonderheit an kleinen Kindern, indem sie denken, daß sie selbst hernach Zeit haben können, sich zu bekehren, und für ihre Sünden Buße zu thun, und daß die kleine Kinder, die umgebracht werden, in ihrer Unschuld sterben, und nicht in ihren Sünden hingerückt werden.

Das Dänische Gesetz im 6ten B. 6ten Cap. 1ten Art. lautet also:

Der, welcher einen andern tödtet, und es geschieht nicht von ohngefehr oder aus Nothwehr, soll Leben für Leben lassen.

Allein der darauf folgende 17. Artikel in selbigem Capitel hat eine Exception, da es heißt:

Geschieht der Mord in Verwirrung, oder in Raserey, so soll der, der ihn begangen hat, nicht am Leben gestraft werden.

Ich

Ich muß also zur Geschichte dieser Sache gehen, und den Lars Envoldsen allein als einen bloßen Menschen betrachten, und ihn auf eine kurze Zeit als einen solchen ansehen, der nicht Vater war, und kein Kind gezeuget hatte. Hie muß ich meinen ersten Satz wiederholen. Thut ein Mensch nichts ohne Absicht, es mag nun die Absicht gut oder böse seyn? Was für Absicht oder bewegende Ursache hat denn dieser Unglückselige gehabt?

Ich habe in einer jeden Sache, da von einem Morde gehandelt worden, eine bewegende Ursache dazu gefunden, wenn sie auch noch so unzureichend gewesen ist; allein in dieser Sache finde ich gar keine.

Ist es geschehen aus Furcht für irgend eine publique Strafe? Nein. Man hat leider, viele Beyspiele, daß, wenn ein Mensch eine böse That begangen hat, als z. E. eine grobe Dieberey, für welche er erwarten konnte, nach den Gesetzen Staupbesen zu bekommen und an der Stirne gebrandmarkt zu werden, wie auch darnach zeitlebens in der Festung, oder im Zuchthause zu arbeiten, daß ein solcher Mensch, um mit seinem Leben ein Ende zu machen, einen Mord begangen hat. Dieser Mann hingegen hat nicht das geringste begangen, dafür er sich zu fürchten hätte, und eben so wenig findet man auch, daß er wegen irgend einer Sache quästionirt oder verurtheilt worden ist.

Ist es geschehen aus Verzweiflung wegen der zukünftigen Seligkeit? Nein. Man hat gefunden, daß viele Menschen mit diesem Zweifel beladen gewesen, und daß sie deswegen an andern ein Unglück verübt haben, damit sie dadurch auf einmal von aller Hofnung auf dieses Zeitliche hinweggezogen, und auf diese Art sich genöthigt sehen, auf das Ewige zu denken; allein hie war es nicht so beschaffen: denn erstlich hat sein Seelensorger, mit dem er in einem guten Vernehmen stand, niemals etwas davon bey ihm gemerkt, hienächst sieht man aus seinem eigenen Schreiben, daß er nach diesem von ihm begangenen Versehen sich dennoch zu leben überreden konnte, und daß er deswegen die Gedanken gehabt haben muß, daß GOtt ihm seine Sünde vergeben könne, ohne daß er für selbige sein Leben lassen müßte.

Ist es geschehen, um von seinem Weibe loszukommen? Nein. Manch unglücklicher Mann, der ein böses Weib hat, denkt sich zu rächen, wenn er auf diese Art von ihr stirbt, und eben also ein elendes Leben los wird, indem er dabey glaubt, daß die zukünftige Unglückseligkeit, die er zu dieser Zeit nicht fühlt, nicht mit der gegenwärtigen, die seine Seele peinigt, kann in Betrachtung gezogen werden. Die Acten aber sowohl, als die Zeugen, beweisen, daß Anders Envoldsen wohl verheyrathet war, daß er mit seinem Weibe gut lebte, daß sie ihn, und er sie liebte,

te, ja dergestalt liebte, daß er in seinem Briefe unter andern auch deswegen zu leben wünschte, um zu seinem lieben Weibe zu kommen.

War er mit Schulden überhäuft? Nein. Manche sind so verdrieslich, daß, wenn sie keinen Ausweg sehen, das, was sie schuldig sind zu bezahlen, und sich also für Tort fürchten, sie entweder andere, oder sich selbsten umbringen. Hie aber hat sich noch kein Mensch, auch bey der Sequestrations-Verrichtung, (welches doch gemeiniglich zu geschehen pflegt,) mit der geringsten Forderung von einem Schillinge gemeldet.

Geschahe es, weil er im Processe verwicklet war? Nein. Viele fürchten sich, auf diese Art um ihre zeitliche Wohlfahrt zu kommen, sie ärgern sich, wenn sie verlieren, und glauben, daß sie die gerechteste Sache gehabt haben. Es geschieht auch oft, daß einfältige Leute so lange gehen und an einem Processe grübeln, bis sie im Gehirne verruckt werden. Dahingegen aber findet man, daß dieser mit niemanden ein böses Wort zu wechseln gehabt hat, weder im Dorfe, in der Gemeinde, oder sonst irgendwo.

Geschah es, weil er seiner Krankheit wegen sein Leben überdrüßig war? Nein! Denn ausserdem, daß er nachgehends von einer solchen Krankheit nichts mehr verspürt, verlangt er zu leben.

Geschahe es, weil er einen Stiefvater hatte? Nein. Denn erstlich ist es bewiesen, daß er mit seinem Stiefvater im guten Vernehmen stand, und vorhin viele Jahre bey ihm gedient hatte, hienächst hatte sein Stiefvater nichts mit ihm zu bestellen, da er, nemlich der Sohn seine Wohnung und Haushaltung für sich selbst hatte.

Nachdem ich nun alle Umstände betrachtet habe, die bey einem Bauren nach der Erziehung, die er gehabt hat, und nach den Principiis, die er im Kopfe hat, einen Verdruß verursachen konnten; so kann ich doch keine bewegende Ursache zu diesem Morde finden, wenn ich ihn nur blos als Mensch, nicht einmal als Vater betrachte.

Betrachte ich ihn nun als Vater, so finde ich noch weniger eine bewegende Ursache dazu.

Geschah es, weil er dachte, daß er nicht Vater zum Kinde sey? Nein. Hievon findet man keine Spur, denn sonst hätte er nicht sein Weib geliebet.

Geschahe es, weil das Kind ihm etwas zuwider gethan hatte? Nein; denn es war nur Dreyvierteljahr alt.

Geschahe es aus Verdruß darüber, daß es schrie? (man hatte vor einigen Jahren das Exempel, daß ein Vater aus Verdruß darüber, daß sein Knabe, der ein Jahr alt war, die

Nacht

Nacht über unruhig war, vom Bette aufstund, und das Kind mit einem Hammer todtschlug.) Nein; denn sowohl die Mutter, als die Zeugen haben ausgesagt, daß das Kind in der Nacht nicht schrie.

Geschahe es deswegen, weil das Kind schwach war, und er den Jammer desselben sahe, wie auch an das Geld für die Aerzte dachte? Nein; denn die Zeugen sagen aus, daß das Kind frisch und gesund war.

Geschahe es, weil er befürchtete, daß er es nicht ernähren und erziehen könnte? Nein; denn erstlich war es sein einziges Kind, und nächstdem stand er sich wohl, und überhaupt sind bey einem Bauren die Kinder nicht eine Last, sondern eine Erleichterung, und je mehr Kinder, desto mehr Mitarbeiter ins künftige.

Wenn ich nun weder eine moralische noch politische Ursache finden kann, so muß ich mich selbsten fragen, ob hie keine physische Ursache ist.

Ist es in der Trunkenheit geschehen (denn da verdiente es gestraft zu werden, wenn er selbst an seiner Trunkenheit Schuld war) Nein; denn dieß war ein Laster, dem er nicht ergeben war, und niemand hat ihm solches nachsagen können.

Ist es aus Raserey geschehen? Ja. Er war zu der Zeit in eine Art von Tollheit ver-

fallen, und diese Tollheit entstand aus der Constitution seines Körpers, dessen Schwachheit und Zufällen, an welchen er nicht Schuld war.

Das genaue Band der Natur und der Liebe, welche Eltern und Kinder in der Zärtlichkeit verbindet, welche sich bey den ersten mehr als bey den letzten äußert, da die Liebe sich weit heftiger für die Nachkommenschaft äußert, als diese sich in ihrer Liebe bis zu ihren Vorvätern erhebt; dieses Band ließ es nimmermehr zu, daß er sein Kind ohne alle Absicht ermordete, es sey denn, daß er toll war. Ja man sieht im geringern Grade, daß Leute, die durch Krankheit oder auf eine andere Art in Raserey oder Tollheit verfallen sind, diejenigen, die zu der Zeit, da sie bey Verstande waren, ihre besten Freunde waren, in ihrem tollen Zustande nicht haben um sich leiden können.

GOtt hat in den Herzen der Eltern eine solche Liebe gegen ihre Kinder eingepflanzt, daß er die göttliche Liebe nur mit der Liebe der Eltern gegen ihre Kinder vergleicht, und wenn Er selbst zeigen will, wie groß die göttliche Liebe ist, so erhebt er sie eben über die menschliche, nicht über die viehische, denn deswegen sagt er vom Strauß, daß er seine Jungen hart behandelt; von einer Mutter aber sagt er, daß, wenn sie auch ihr säugendes Kind vergessen könnte, Er doch den Menschen nicht vergessen könne. Von einem Vater heißt es, daß er seinem Sohne keinen Stein gab,

da

da er ihn um Brodt bat; und wenn GOtt vor der ganzen Welt die Treue und den Gehorsam eines Mannes zeigen will, so befiehlt er ihm, sein Kind zu opfern.

Man wird es schwerlich finden, daß auch der größte Tyrann, nur blos um zu morden, einen Mord begangen habe, sondern, wenn er am Blutvergießen ein Vergnügen gefunden, so ist es eigentlich geschehen, um auf eine unnatürliche Art seine gewaltige Herrschaft und seine uneingeschränkte Macht zu zeigen, welches alles vom Hochmuthe herrühret, der den Menschen zu den abscheulichsten Lastern verführen kann.

Wo findet man aber unter den abscheulichsten Tyrannen jemanden, der ohne Ursach seine Nachkommenschaft umgebracht hat? Ich sage, ohne Ursache, im übrigen mag die Ursache böse oder gut seyn: denn obgleich Herodes sein eigen Kind umbringen ließ, Astyages hatte eben dasselbe mit seinem Tochter-Sohne im Sinne; ja obgleich andere mehr in den neuern Zeiten gefunden werden, so wird da doch niemals eine Ursache dazu mangeln, wenn man auch vom Höchsten bis zum Geringsten geht. Auf diese Art kann ein Regent haben seinen Sohn umbringen lassen, der ihm nach dem Leben stand, oder, da er als Vater zum wenigsten glaubte, daß er darnach trachtete. Eben dieses kann die Liebe, welche heftiger, als der Zorn ist, wirken. Ich will den Geiz gar nicht erwähnen, denn in beyden Fällen haben wir

sowohl alte als neue Beyspiele, daß ein Vater, oder eine Mutter ihr Kind umgebracht haben, damit selbiges nicht eine Heyrath, welche einer von ihnen eingieng, hindern sollte, und zwar eine Heyrath, die theils aus unzüchtiger Brunst, theils aus Vortheil unternommen wurde. Man weiß, daß es Nationen giebt, die ihre Kinder umbringen, blos weil es der Gebrauch, und so angenommen ist, damit das Land nicht so volkreich würde, daß man befürchten müßte, es könnten so viele nicht ernähret werden; allein hie ist die Ursache die Armuth, obgleich selbige nicht gültig ist. Man sieht leider allzu viele Beyspiele, daß viele Weibspersonen ihre Kinder umbringen; allein es geschieht nicht blos, um zu morden, sondern nur, theils um der Schande zu entgehen, theils auch, um keine Heyrath zu verscherzen. Man findet in der heiligen Schrift viele Beyspiele, aber kein einziges ohne Ursache. Daß ein Manasse seinen Sohn durchs Feuer vor den Moleck gehen ließ, war ein Abgöttereydienst; daß Jephta ein Gelübde that, seine Tochter zu opfern, war nach seinen Gedanken ein Gottesdienst, ohngeachtet er, da er das Gelübde that, nicht an seine Tochter dachte. In Samaria sowohl, als bey der Belagerung zu Jerusalem, aßen die Weiber ihre eigenen Kinder, allein hie war Hunger. Saul wollte auch seinen Sohn umgebracht haben, allein dieser hatte sich wegen einer Alliance mit David bey ihm verdächtig gemacht, und so war er auch toll, wenn der böse Geist über ihn kam.

Ich

Ich vermeyne deswegen mit Grund sagen zu können, daß der Vater, der sein Kind umbringt, ohne eine bewegende Ursache zu diesem Morde zu haben, toll ist.

Ist er gleich nicht so toll, daß er eingesperrt werden muß, damit er nicht gegen die Wand laufe, oder Leute anfalle; so ist er doch zu der Zeit, da er eine solche That begeht, des Gebrauchs seines Verstandes völlig beraubt.

Das Gesetz sagt auch nicht, daß nur eine gänzliche Tollheit von der Strafe befreyet sey (denn diejenigen, die in diese Schwachheit gefallen sind, sind gemeiniglich zum voraus so verwahrt, daß sie kein Böses verüben können) es dehnt es weitläuftiger aus, wenn es den Todtschlag erwähnt, der in der Verwirrung und Raserey geschehen ist.

Verwirrung und Raserey scheinet wohl eins und dasselbe zu seyn, allein ich meyne doch einen Unterschied machen zu können, indem man das erstere unter dem setzt, so man einen Raptum nennt, der geschwinde überfällt, ausbricht und wirket, aber wieder vergehet. Die Raserey äussert sich gemeiniglich bey denjenigen, die in große Schwachheit verfallen sind, welche mit der Krankheit aufhören, oder wenn sie anhalten, in eine beständige Tollheit ausarten.

Diese Verwirrung bey Envoldsen hatte seine physische Ursachen; er war krank gewesen, und dazu am Kopfe. Das Gehirn war angefochten.

Ich habe viele Sachen gehabt, da es in mein Loos gefallen ist, Delinquenten, die einen Mord begangen haben, theils zu vertheidigen, theils zu actioniren. Es geschieht wohl insgemein, daß, wenn man nichts zu ihrer Vertheidigung zu sagen hat, man seine Zuflucht zu der Entschuldigung nimmt, daß sie zu der Zeit nicht bey Verstande gewesen sind; man muß auch zugestehen, daß dergleichen Mordthaten in einer Art von Verwirrung geschehen, allein hie ist der Unterschied, nemlich, da solches seinen Ursprung von physischen Ursachen hat, die man nicht verhindern kann, und von solchen, deren Wirkung man widerstehen und es verhindern kann, daß sie nicht zur Vollkommenheit kommen; ich habe dem ohngeachtet beständig gefunden, daß, sobald eine solche That begangen ist, der Delinquent seine Gedanken wieder gesammlet, und selbst seine begangene Uebelthat angegeben hat, damit er dafür leiden und vom Leben kommen könnte, welches die Absicht bey diesem Morde gewesen ist. Allein hie findet man einen andern Umstand, den ich vorher bey dergleichen Sachen noch nicht gefunden habe. Ich führte vor einiger Zeit hie vorm höchsten Gerichte für einen Delinquenten eine Sache; dieser war seit einiger Zeit krank gewesen, und er gieng blos deswegen in unruhigen Gedanken, weil seine Arbeit als untauglich war getadelt worden; sein darüber entstandener Verdruß gieng so weit, daß er sein Leben überdrüßig wurde, und eines Tages, da er alleine auf seinem Bette lag, springt er aus

selbi-

selbigem heraus, nimmt ein Beil in seine Hand und ruft seiner Frauen Schwester-Sohn, den er zu sich genommen hatte, weil er selbst keine Kinder hatte, und dieses Kind innigst liebte: Nachdem das Kind gerufen war, kam es; allein indem es in die Stube trat, schlägt er dasselbe mit dem Beile vor die Stirne. Kaum war die That geschehen, so kommt auch gleich auf der Stelle der Mörder zu sich, fällt beym todten Leichname auf die Knie, und giebt seine Reue auf die allerwehmüthigste Art zu erkennen; er bittet GOtt um Vergebung, und die, die zugegen waren, daß sie zu seiner Gefangennehmung Anstalt machen möchten. — Hie aber ist etwas sonderbares: Er stehet des Abends aus seinem Bette auf, nimmt ein Messer, das eben zur Seite des Bettes lag, schneidt dem Kinde den Hals ab, legt das Messer auf dieselbe Stelle wieder hin, wo er es nahm, gehet in sein Bett zurück, und legt sich nieder: Sein Weib kommt zu Hause, sein Hausvolk, das im Felde gewesen war, kommt ebenfalls zu Hause; er erwähnt nicht das geringste von dem, was geschehen war, ja er giebt nicht einmal den geringsten Verdacht; er schläft die Nacht über, und worüber man sich am meisten wundern muß, ruhig. Des Morgens, da er erwacht, kommt es ihm vor, als habe er den Abend vorher ein Unglück begangen; allein da er sich dessen nicht anders, als einen Traum erinnerte, und nicht wußte, ob es sich auch so in der That verhielt, so gebraucht er folgende Art sich solches

mer-

merken zu lassen, daß er zu seinem Volke sagt: **Kann jemand von euch mir dieses Kind aufwecken?** Und da dieses unmöglich war, so vernahm er es, daß das, was er vorher für einen Traum hielt, eine wirkliche That war, weswegen er in diese Worte ausbrach: **Daß er glaubte, er habe die That begangen, allein er wüßte es nicht gewiß.**

Es kann ihm eben so gegangen seyn, wie den Mondsüchtigen; Leute, die im Schlafe aufstehen, im Hause herumgehen, und eine und andere Arbeit verrichten können, z. E. ein Pferd zu satteln, um damit auszureuten; Anstalt zu machen, um Bier zu brauen; die Stube auszukehren. Ich kann es hie nicht unterlassen, eine Begebenheit anzuführen: Es lag eine Sechswöchnerinn in ihrem Bette, und sahe, daß die Amme aus ihrem Bette aufstand, daß sie das Kind, welches ihr aufzusäugen anvertraut war, nahm, und daß, nachdem sie verschiedene mal um die Stube gegangen, sie das Kind an den Nagel hienge, wo sonst ihres Hausherrn Degen und Stock hieng. Die Frau, die im Bette lag, und diese wunderliche That sahe, durfte die Amme nicht anreden, aus Furcht, sie möchte dadurch erwachen, und das, was sie in Händen hatte, fallen lassen, welches den Tod des Kindes verursachen konnte; sie wartete also so lange, bis die Amme das Kind am Wickelbande aufgehängt und sich niedergelegt hatte, da entschloß sie sich aus dem Bette aufzustehen,

stehen, und das Kind zu sich ins Bett zu nehmen. Des Morgens darauf, da man sie fragte, was sie geträumt hätte, antwortete sie: Daß sie träumte, sie diente bey ihrer Mutter Schwester, welche eine Wirthschaft hielt, und bey welcher sie zuvor in ihren jüngern Tagen gedient hatte, und bey ihr erzogen war; diese Frau war hart und strenge gegen sie, und es wäre insonderheit ihre Arbeit gewesen, die Gläser und Krüge auszuspühlen, und ein jedes Stück an seine Stelle aufzuhängen: Nun träumte sie, daß ihr von dieser vorigen Brodtmutter befohlen wurde, einen Krug aufzuhängen, welches die Ursache war, daß sie das Kind auf diese Art aufhieng. Ich habe mit allerunterthänigst die Freyheit genommen, diese wahrhafte Begebenheit bey dieser Sache zu erinnern: denn hätte es sich nun zugetragen, daß diese Amme zuvor als Kochmagd gedient, und es hätte ihr geträumt, als würde ihr von ihrer Brodtmutter befohlen, ein Huhn abzuschlachten, und sie hätte hierauf dem Kinde den Hals abgeschnitten; konnte da wohl diese That ihr zur Todesstrafe zugerechnet werden?

Konnte Envoldsen nicht geträumt haben, daß er ein Lamm schlachten sollte? Ich habe Ursache, von diesem Unglücklichen zu vermuthen, daß er in eben diesem Zustande gewesen ist; und wer kann gewiß versichert seyn, daß er diesen Mord nicht im Schlafe begangen hat? Er lag auf seinem Bette, vermuthlich zu schlafen; sein schwaches Gehirn konnte im Schlafe wirken, und wenn

es

es im Schlafe auch bey gesunden Leuten eine unordentliche Vorstellung erweckt, um wie viel unordentlicher ist es nicht bey Kranken?

Da er nun nichts dafür kann, daß die Constitution seines Körpers ihn gehindert, seine Seelenkräfte zu gebrauchen, und ein verrucktes Gehirn ihn dazu gezwungen hat, wider seinen Willen eine That zu begehen, dazu er keinen Grund anzugeben weiß, und die niemals von ihm überlegt worden war; so kann sie ihm auch nicht zugerechnet werden: Und kann sie ihm nicht zugerechnet werden, so vermeyne ich auch allerunterthänigst, daß er auch für selbige nicht kann gestraft werden.

Ich muß, ehe ich schließe, noch hinzufügen, um zu zeigen, daß ich nach meiner Pflicht alles, was zu seiner Vertheidigung kann und muß gesagt werden, wahrgenommen habe. Wer weiß es, und kann es mit völliger Gewißheit und Sicherheit sagen, daß er, und kein anderer es ist, der diesen Mord begangen hat? Ist es nicht möglich, daß andere ihn begangen haben? Hie ist weiter nichts als das eigene Bekenntniß, welches, wie ich es allerunterthänigst vermeyne, nicht genugsam hinreichend ist, ihn zu verurtheilen, da man Beyspiele hat, daß manche um dem Leben, dessen sie überdrüßig waren, ein Ende zu machen, sich selbsten die greulichsten Uebelthaten aufgedichtet haben.

Ueber-

Ueberhaupt aber, da ich aus den Acten und Documenten nicht die allergeringste Ursache zu diesem Morde gefunden habe, die diesen Unglücklichen zu einer solchen That bewegen konnte: Und da ein Mensch nichts ohne eine bewegende Ursache vornehmen kann, sie mag nun böse oder gut seyn, es sey denn, daß ein solcher Mensch seines Verstandes beraubt ist; so meyne ich, daß man von Envoldsen nicht anders urtheilen kann, als daß er zu der Zeit, da er diese That begieng, entweder toll, oder verruckt gewesen; und so setzt das Dänische Gesetz im 6. Buch 6. Cap. 17. Art. für einen Fremden fest, daß er an des Ermordeten Erben 3mal 18 Loth Silber bezahlen soll. Da er aber selbst des Ermordeten Erbe ist; so überlasse ich es allerunterthänigst, wie man mit diesem schwachen Manne verfahren wolle, damit er in Verwirrung oder Raserey nicht aufs neue eine solche That vornehmen möge, im Fall er nicht für dieses mal gänzlich freygesprochen werden soll.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil.

Den 25. October 1762.

Das Urtheil vom Dorfgerichte wird confirmirt, und soll an Lars Envoldsen vollzogen werden.

III. Die

III.

Die unvermuthliche Geburt eines Kindes.

Die Erzehlung der Sache.

Ein Weibsbild in Norwegen, 32 Jahre alt, mit Nahmen Malene, Ols Tochter, die sich ihren Lebensunterhalt durch dienen erwarb, ließ sich mit ihrem Mitdiener, dem Christoph Rielsen, in Eheversprechungen ein. Ein solches Versprechen gab Ursache zu einer nähern, obgleich unerlaubten Verbindung; kurz zu sagen, Christoph Rielsen beschwängerte sie. Sie offenbarte ihrem Liebhaber ihren fruchtbaren Zustand, und da er von ihr in andere Dienste reisen sollte, so beklagte sie sich darüber, daß sie nicht wüßte, wie sie sich mit ihrem Kinde, das sie nächstens erwartete, ernähren sollte, da sie sich in der äussersten Armuth und im Elende befand. Er ermahnte sie dieserwegen auf das beste; und da sie es von ihm verlangte, daß er in der Woche, da sie niederzukommen glaubte, da bleiben möchte, so versprach er es ihr, in soferne es sein Hausherr zulassen wollte, daß er in der Zeit und so lange aus seinem Dienste bleiben müßte.

In

In ihrer gewöhnlichen Schlafkammer, wo auch ihres Hausherrn Sohn, der nur klein war, wie auch ein anderer halbgewachsener Knabe lagen, überfallen ihr unvermuthet die Geburtsschmerzen, sie faßt sich deswegen am Bettgestelle, wirft den Leib aus dem Bette heraus, und in dieser Stellung gebährt sie das Kind. Zu ihrem Unglücke ist eben an der Stelle, wo der Körper lag, ein großes Loch auf der Diele, daß also das Kind, indem es gebohren ist, in dieses Loch fällt. Die Mutter fällt bey den Geburtsschmerzen zugleich in eine starke Ohnmacht, welche bis gegen Tages Anbruch dauerte, und da sie von dieser Ohnmacht aufwachte, so suchte sie das Kind, und fand es todt; sie nahm es hierauf auf, und verbarg es. So lautete ihr eigenes Bekenntniß.

Sie wurde verdächtig, der Prediger kam um zu untersuchen, ob das Gerüchte im Dorfe Grund hatte. In geheim bekannte sie vor dem Prediger die Geburt ihres Kindes, hierauf wurde sie actionirt; es wurde keine Obduction, um zu sehen, ob das Kind todt gebohren war oder nicht, vorgenommen, vielmehr wurde eine Action gegen des Kindes Vater, den Christoph Nielsen, angelegt, weil er ihre Schwangerschaft verheelt hatte. Sie wurde vom Oberhofgerichte verurtheilt, ihr Leben zu lassen, und der Vater des Kindes wurde, weil er es nicht zum voraus bekannt hatte, daß er sie beschwängert, verurtheilt, in der nächsten Festung ein Jahr lang zu arbeiten. Ich

 würde

wurde allergnädigst befehligt, beyder ihre Defension vor dem höchsten Gerichte zu führen, welches folgendermaßen geschahe:

* * *

Man hat es wohl so neulich nicht gehört, daß eine Mannsperson deswegen ist gestraft worden, weil er es nicht vor jedermann bekandt gemacht hat, daß er mit einem Weibsbilde einen leiblichen Umgang gehabt hat. Betrachte ich sein Versehen, da er ein Frauenzimmer beschwängert hat, als eine grobe Missethat, so werden dergleichen Missethaten und Vergehungen nur deswegen bestraft, weil man sie begangen hat; der aber, der sie begangen hat, wird nicht deswegen bestraft, weil er sie nicht offenbart hat. Wenn es auch ein größeres Vergehen gewesen wäre, so muß es ihm doch niemand verdenken, daß er geschwiegen hat. Er hat ausserdem nichts begangen, das er sogleich anzugeben genöthiget war, welches ich hernach beweisen werde.

Ich will mich zuerst zur Malene, Ols Tochter, begeben. Obgleich diese, nachdem sie arretirt, und die Sache gegen sie angelegt worden, weder von Wehmüttern, noch von andern in dergleichen Dingen erfahrnen Weibern ist untersucht und besichtigt worden, ob sie auch wircklich ein Kind gebohren hatte; so will ich es doch für einen Augenblick in keinen Zweifel setzen, (obgleich man Beyspiele hat, daß Frauenzimmer gewesen sind,

die

die von sich gesagt haben, daß sie ein Kind geboh-
ren hätten, da es doch hernach anders befunden
worden) da sie es selbst eingestanden hat, und
hie auch der Vater zum Kinde gefunden wird, der
sich selbst angegeben hat. Es wird aber die erste
Quæstion seyn, ob der Malene ihre Aufführung
bey der Geburt ihres Kindes dergestalt kann und
soll geahndet werden, als sie bey den vorhergehen-
den Gerichten geahndet, und bestraft zu werden
verurtheilt worden ist.

Ob die Malene in ihrem Christenthume un-
terrichtet, ob sie jemals getauft worden, ob sie
hierauf zur Confirmation und zum heiligen Abend-
mahle gewesen ist: das alles ist ungewiß, da man
hievon keinen Atteſt vom Prediger hat, das doch
absolute da seyn, und das man in dergleichen
Sachen finden müßte, zufolge der allergnädigsten
Verordnung vom 21. May 1751. im 1. Art.

Aus ihrem eigenen Bekenntnisse findet man,
daß sie glaubt 32 Jahr alt zu seyn. Sie hat mit
einer unverheyratheten Person, mit der sie ver-
ehelicht zu werden hoffen konnte, und die ihr an
Reichthum, Stand und Alter gleich war, zwey-
mal einen leiblichen Umgang gehabt.

Man findet ledige Weibsbilder, die theils
ihre Schwangerschaft verheelen, theils ihre Leibes-
frucht eher umbringen, als sie zur Welt kommt,
theils dieselbe auch nach ihrer Geburt tödten; al-
lein diese haben ihre Ursachen, obgleich diese un-
gültig sind.

Einige werden von verheyratheten Männern beschwängert, welches die Ursache ist, daß sie ihre Schwangerschaft verheelen, indem sie es insbesondere vor eine Schande halten, von einem Manne beschwängert zu seyn, dessen Frau noch am Leben ist, und da sie zum voraus sehen, daß sie weder jetzt mit demjenigen, mit welchem sie gesündigt haben, eine Heyrath einzugehen erwarten können, noch auch in Zukunft; welches im allergnädigsten Norwegischen Gesetze im 3. B. 18. C. 8. Art. verboten ist, da es heißt:

Beschläft ein Ehmann in seinem Ehestande eine Weibsperson, da soll er nicht nach seiner Frauen Tode mit der, die er beschlafen hat, in den Ehestand treten.

Reichthum und Stand sind nicht in dieser Clausul einbegriffen, und es ist nicht verboten, daß ein reicher Mann, wenn er ein armes Mädchen beschwängert hat, dieselbe auch heyrathen kan; und eine wohlgebohrne Rangsperson kann eben sowohl ein ehrliches Bauermädchen, als eine Bürgertochter heyrathen, ohne gegen die Natur zu sündigen, dem ohngeachtet aber sieht man tägliche Beyspiele, wie manches armes, doch ehrliches Mädchen durch jemanden zu Falle kommt, den sie zur Ehe bekommen zu können glaubt; allein da ihr Reichthum mangelt, und ihn der Stand daran hindert, so betrachtet sie sich als eine Perſon,

son, die auf ihre ganze Lebenszeit beschimpft, deren Glück schon verscherzt ist; sie verfällt also darauf, entweder die Geburt ihres Kindes zu verheelen, oder das Kind umzubringen, und wagt auf diese Art zum andernmale ihr Leben. Alles dieses aber findet hie nicht statt.

Die Vertraulichkeit, die unter ihnen war, die Sorfalt, die der Vater des Kindes bis auf die letzte Zeit für sie hatte, konnten ihr keine Anleitung geben, Hand an das Kind zu legen, um es umzubringen. Wäre Christoph Nielsen, wie vorhin gesagt ist, entweder verheyrathet, oder nicht geneigt gewesen, sie zu heyrathen, oder er wäre während ihrer Schwangerschaft gestorben, und hätte sie also nicht heyrathen können; sie wäre aber dem ohngeachtet beschimpft gewesen, so konnte man bewegende Ursachen finden, daß sie den Vorsatz gehabt, entweder die Geburt zu verheelen, oder das Kind umzubringen. Allein da alles dieses nicht geschehen ist, so muß man der Malene ihr Bekenntniß glauben, daß sie nemlich niemals den Vorsatz gehabt hat, das Kind umzubringen, welches aus ihren Reden mit dem Vater des Kindes bestätigt wird, nemlich: daß sie nicht wüßte, was sie den Winter über anfangen sollte, wenn sie sich in ihrer Armuth und im Elende, mit einem Kinde plagen sollte. Hätte sie hie im Sinne gehabt, das Kind umzubringen, so hätte sie sich nicht vorher um dessen Auferziehung bekümmert.

Es haben sowohl der Sorenschreiber *) als der Landrichter, um das Versehen desto grösser zu machen, in ihren Urtheilen dieses angeführt, daß sie ihre Beschwängerung heimlich gehalten, und selbige weder ihren Eltern noch ihrem Hausherrn hat offenbaren wollen. Es scheinet deswegen wahrscheinlicher zu seyn, daß sie ihre Sätze aus dem Schwedischen Gesetze genommen haben, welches zum Gebähren in Geheim folgende 3 Merkmahle festsetzt:

1) Daß die Schwangerschaft heimlich gehalten wird.

2) Das Gebähren in der Einsamkeit geschiehet.

3) Das Kind im Verborgenen weggelegt wird.

als aus dem Gesetze, das man folgen müßte, wie auch den Artikel, der in den Urtheilen allegirt ist, nemlich im Norwegischen Gesetze das 6. B. 6 Cap. 8. Art., der alleine vom Kindergebähren in Geheim redet, und nichts davon erwehnt, wenn man eine Schwangerschaft verheelt, wofür das Gesetz keine Strafe dictirt hat; denn es ist natürlich, daß ein Frauenzimmer es so lange, als sie kann, zu verbergen sucht, um vor der Zeit der Verachtung zu entgehen, da sie denkt, daß es Zeit genug ist, es zu offenbaren, wenn die Zeit wirklich heranna-her. Das Ober-Hofgericht hat deswegen auch nicht die Verheelung ihrer Schwangerschaft als ein

*) Ein Unterrichter auf dem Lande in Norwegen.

ein Gravamen gegen sie accipirt, da das Gesetz nichts davon erwehnt, sondern es hat sich nur an dem, wovon das Gesetz redet, gehalten, nemlich am Kindergebähren in Geheim: denn da alles, in soferne es nur geschehen kann, einem Unglücklichen zum Vortheil gereichen muß, so muß man auch um so weniger suchen, für das eine Strafe ausfindig zu machen, dafür das Gesetz keine Strafe dictirt hat, ich meyne in einem Zufalle, als dieser ist.

Alles dasjenige also, was von der Verheelung ihrer Schwangerschaft gesagt ist, vermeyne ich allerunterthänigst, daß es ihr nicht straffällig machen kann und muß, indem das Gesetz in diesem Falle schweigt. Man kann auch sehen, daß sie nicht im Sinne gehabt, in Geheim zu gebähren, nachdem sie den Vater des Kindes, bey ihr auf dem Hofe zu bleiben, gebeten hat, da sie niederzukommen glaubte, und sie konnte es nicht im Sinne gehabt haben in Geheim zu gebähren, da sie zum voraus von seinen Gedanken unterrichtet war, daß er nemlich nichts unternehmen wollte, das sowohl ihr, als dem Kinde zum Unglücke gereichen könnte; gleichwie sie nun auch nach ihrer Meynung bis zur andern Woche Zeit übrig hatte, so ist es ihr also auch niemals in die Gedanken gekommen, in Geheim zu gebähren.

Sieht man hierauf auf die Geburt ihres Kindes, so begreife ich, als ihr Defensor, es nicht, daß diese ihre Geburt in Geheim geschehen ist.

In Geheim zu gebähren, meyne ich, geschieht, wenn man solche Oerter sucht, wo man alleine seyn kann, wo niemand zu der Zeit zugegen ist, oder man auch nicht vermuthet, daß jemand kommen werde, damit die Geburt des Kindes verheelt werden könne. Betrachtet man den Ort, wo die Malene das Kind gebohren hat, so war es nicht ein solcher Ort, wo sie sicher seyn konnte, um nicht gerufen zu werden. Es war in ihres Hausherrn Hause, in ihrer gewöhnlichen Schlafkammer, und wo noch überdem zwey Menschen bey ihr in der Stube lagen.

Der Sohn des Anfind Lies schlief in der Stube, ihr Hausherr und ihre Hausfrau hatten zuvor ofte mit ihr gesprochen, wo sie schlief; sie konnte deswegen nicht sicher seyn, ob nicht jemand von ihnen, wenn ihr die Wehen ankamen, und sie ein Geschrey von sich gab, kommen würde, entweder nach ihr zu sehen, da sie sie ohnedem in Verdacht hatten, oder auch nach ihrem Kinde zu sehen: Es beweist also der Ort, daß ihre Gedanken nicht gewesen sind, in Geheim zu gebähren. Es ist wohl so, daß das Kind todt gefunden worden, deswegen aber ist es noch nicht gesagt, daß sie es umgebracht hat.

Sie selbst, als die einzige auf Erden, die ihre Herzens-Gedanken zu erkennen geben konnte, hat declarirt, daß es niemals ihr Wille gewesen ist, ihre Geburt zu tödten, sondern es ist entweder todt gebohren, oder es ist in dem Augenblicke umge-

umgekommen, da es nach der Geburt in das fatale Loch auf der Diele fiel, oder es ist auch während der Ohnmacht der Mutter durch das Verbluten, durch Kälte, oder durch einen Zufall umgekommen, welche, so geringe sie auch zu seyn scheinen, doch für neugebohrne Kinder bedeutend, gefährlich und tödlich sind; dieses alles aber ist ungewiß.

Der Knabe, Ole Ingebrethen, der in der Stube schlief, sagt, daß er ein Kind schreyen hören, und darüber aufgewacht sey; er muß aber dabey gestehen, daß er nicht gewiß wüßte, ob er dieses träumte, oder ob es sich so in der That verhielt. Eben so hat man auch Grund zu glauben, daß es ihres Hausherrn Anfind Lies kleiner Sohn von 5 Jahren gewesen ist, der entweder im Schlafe, oder aus andern Ursachen geweint hat.

Besonders ist es, daß keine Obduction, oder Untersuchung der Lunge geschehen ist. Das letzte, nemlich die Untersuchung der Lunge, giebt keine sichere Kennzeichen an, darnach man, nach meinen Gedanken, Leute kann hinrichten lassen. Verschiedene erfahrne alte Weiber haben gesagt und bewiesen, daß das Kind gesund gewesen; allein obgleich ein neugebohrnes Kind nach einigen äusserlichen Kennzeichen gesund zur Welt gekommen zu seyn scheinen kann, so können doch die innerlichen Theile Schaden gelitten und den absoluten und unvermeidlichen Tod des Kindes verursacht haben, wovon einfältige Bauren und Wei-

ber nichts zuverläßiges bestimmen können: denn hie hat man weiter nichts, als ihre Declarationen.

Die allergnädigste Verordnung vom 21ten May 1751. im 4ten Art. befiehlt in allen Mord-Sachen folgendes:

> Wenn Sachen, die Mord und Todtschlag betreffen, vorfallen, so soll zuerst und vornehmlich untersucht werden, ob sich hie wirklich ein Corpus Delicti befindet; und in solchem Falle soll der todte Leichnam gleich auf der Stelle, wo er gefunden wird, gesetzmäßig besichtigt, wie auch hernach so bald als möglich, vom Land- oder Stadt-Physico, nebst erfahrnen Chirurgis examinirt, und NB. es soll darüber eine zuverläßige Obductions-Verrichtung aufgesetzt werden.

Kann wohl diese von einigen Bauren und Weibern sogenannte Besichtigung den Nahmen von einer zuverläßigen Besichtigung führen? Ich bin befugt, für eine Unglückliche eine solche Besichtigung zu fordern, indem sie zur Vermilderung ihrer Strafe ausfallen könnte; ja, das Norwegische Gesetz befiehlt solches im 6. B. 6. Cap. 9. Art., und es supponirt eine Vermilderung, wenn keine kenntliche Zeichen gefunden werden, daß Hand angelegt worden, da sowohl in diesem, als im

vorigen

vorigen Artikel von leichtfertigen Weibsbildern, und von Kindern, die todt gefunden werden, gehandelt wird.

Wenn ich es nun auch für einen Augenblick annehmen will, daß sie ein lebendiges Kind gebohren hat, das nach der Geburt gestorben ist; so kann man doch nicht sagen, daß sie es umgebracht, oder mit Willen hat umkommen lassen.

Es überfielen sie die Geburtsschmerzen, sie war in dergleichen Dingen unerfahren; sie wußte es nicht, wie das Kind sollte entgegen genommen werden. Man hat lebende Beyspiele, daß es sich oft zugetragen hat, daß eine hochschwangere Frau, die da meynte, daß sie nicht so nahe an der Zeit, da sie gebähren sollte, wäre, an solchem Orte das Kind gebohren hat, wo sie alleine war und auch alleine seyn sollte, und da das Kind von ihr fiel, so merkte sie erst, daß sie sich verrechnet hätte; und wenn der Ort, wo das Kind fiel, nicht so eingerichtet gewesen wäre, daß es daselbst keinen Schaden nehmen konnte, müßte es ohnfehlbar den Tod des Kindes verursacht haben. Ich will nicht davon sprechen, wenn solches sich zu Schiff zugetragen hätte.

Die Stelle, wo Malene ihr Kind gebohren hat, ist bey ihrem Bette, ihr Leib lag über den Stollen aus dem Bette, und das Kind fiel bey der Geburt in ein Loch, welches eine halbe Elle tiefer, als die Diele war, und also fiel es über eine Elle. Dieses kann den Tod des Kindes verursacht

ursacht haben, welches auch die Besichtigung Anlaß giebt zu glauben, nachdem der Leichnam nur auf der rechten Seite blau befunden wurde.

Es sagen zwar die Männer, die die Besichtigung vorgenommen haben, daß dieses Loch in der Diele nicht genau unter der Stelle war, wo sie nach ihrer Aussage gebohren hat. Allein eben so wenig als sie, ehe sie gebahr, es geometrisch abmaß, wie sie lag, oder wie sie zu liegen im Sinne hatte: eben so wenig können diese gute Männer darauf schwören, daß, wenn sie auch auf der Stelle, die sie angezeigt, gelegen hat, sie nicht durch Drehen und Wenden, vermittelst der Geburtsschmerzen, sich hie und da aufs Bett kann herumgeworfen haben, und also aus ihrer ersten Stellung gekommen seyn.

Man frägt, warum nahm sie das Kind nicht auf, da sie vernahm, daß es von ihr fiel? Hierauf ist die Antwort: Ihre zugestossene Ohnmacht verursachte, daß sie nicht gleich das Kind aufnahm, wenn es auch am Leben gewesen wäre, und durch eine geschwinde Aufnehmung hätte gerettet werden können. Und da ihre Ohnmacht (welche viele Wöchnerinnen überfällt) so lange anhielt, bis der Tag anbrach, so kann dieses des Kindes Verblutung verursacht haben; in beyden Fällen ist sie unschuldig.

Frägt man, wie die Nabelschnur abgelöst, und sie von der Bürde befreyet worden ist? So hat man gleich die Antwort: Sie ist durch den

Fall

Fall zerrissen, und sie auf diese Art von ihrer Geburt gelöset worden. Nachdem sie von ihrer schleinig überfallenen, aber lange anhaltenden Ohnmacht aufwacht, findet sie ihr Kind; sie befühlt es, befindet aber, daß es kalt und todt ist, und daß sie es da verbarg, darüber hat man sich nicht zu wundern.

Da sie von ihrer Ohnmacht aufwacht, weiß sie nicht, zumal da sie alleine war, wie lange sie in dieser Ohnmacht gelegen hat; sie glaubt, daß es nicht lange gedauret habe; sie sieht und findet das Kind todt; sie glaubt also, daß es todt gebohren worden; sie weiß es bey sich selbsten, daß sie nicht so geschwinde zu gebähren vermeynte; sie weiß, daß sie nicht Hand an dasselbe gelegt habe, hiedurch wird ihr Gewissen einigermaßen zufrieden gestellt; sie sieht es mitten in ihrem Elende für ein Glück an, daß sie, ihren Gedanken nach, die Geburt eines Kindes verheelen kann; und da sie nichts bey sich vermerkte, das sie beunruhigen konnte, so entschloß sie sich, selbiges zu verstecken, indem sie dachte, daß es möglich sey, ihr dadurch Ungelegenheiten zuzuziehen. Und dieses muß die Ursache gewesen seyn, warum sie die Geburt des Kindes nicht angab, da sie deswegen nach den angeführten Umständen, keine Gewissensbisse fühlen konnte.

Der Anfang der Action gegen sie ist ausserdem besonders, indem selbige blos von einem Stubenverhöre, und einer Declaration, die sie heim-

lich

lich vor dem Prediger gethan hat, herrühret, welche hernach divulgirt wurde; welches alles, wie ich es allerunterthänigst vermeyne, nicht mit dem Norwegischen Gesetze 2. B. 9. Cap. 16. Art. übereinkommt.

Da sie es nun nicht im Sinne gehabt hat, in Geheim zu gebähren, noch weniger ihr Kind umzubringen; sondern da ihre Niederkunft ihr unvermuthet gekommen, und eher, als sie selbige erwartete; weil sie den Vater ihres Kindes bey ihr zu bleiben, gebeten hatte; da sie sich an einem Orte aufhielt, wo nicht allein Leute zugegen waren, sondern wo auch im erforderlichen Falle mehrere konnten herbeygerufen werden: so meyne ich, daß alles das, was von leichtfertigen Weibsbildern, oder von ihrem Gebähren in Geheim angeführt wird, hie nicht eingewandt, oder mit Grunde applicirt werden kann.

Daß sie sich nicht auf Kinderzeug bereitet und darauf bedacht gewesen ist, das vermeyne ich allerunterthänigst, kann sie nicht straffällig machen. Sie war selbst von allem entblößt, und konnte deswegen ihrem Kinde nicht mehr, als sie selbst hatte, geben; und wenn sie auch kein anderes Kinderzeug hatte, als eins von ihren alten Schürzen: so war es genug, um ein Kind darein zu wickeln, und dessen Leben zu erhalten, insonderheit wenn es bey seiner Mutter blieb.

Ich stelle es demnach allerunterthänigst anheim, ob sie nicht in ihrer Strafe eine Vermilderung,

rung, wo nicht eine völlige Befreyung erhalten könne.

Was nun den Christoph Nielsen angeht, den ich ebenfalls zu vertheidigen befehlicht worden bin: so muß ich frey gestehen, daß es eine wunderliche Action ist, die gegen ihn ist angelegt worden, ja ein mehr als wunderliches, und für einigermaßen vernünftige Leute unbegreifliches Urtheil.

Der Unterrichter hat ihn deswegen, weil er arm war, und die Strafe nicht bezahlen konnte, verurtheilt, Zeitlebens in Fesseln zu arbeiten. Es wäre meinen Gedanken nach besser gewesen, wenn man ihn für sein Versehen eine Geldstrafe zu erlegen, verurtheilt hätte; im Fall er sie da nicht bezahlen konnte, so war es Zeit genug, eine leibliche Strafe festzusetzen. Allein, das ist ja lächerlich, einen auf Lebenszeit zur Sclaverey zu verurtheilen, weil er arm ist, und nicht die Geldstrafe, die man nicht einmal nennt und bestimmt, erlegen kann. *) Hätte doch der Richter eine gewisse Summe festgesetzt, die er mit seiner Arbeit im Gefängnisse abdienen konnte, so hätte solches doch mehreren Schein von Reimlichkeit gehabt; aber das eine sowohl, als das andere, ist nur zu vermuthen. Beym Land- und Ober-Hofgerichte ist er nur auf ein Jahr zur Festungsarbeit verurtheilt. Soll dieses eine Strafe für den unehelichen

*) Man möchte gerne wissen, wie stark die Geldstrafe seyn soll, wenn sie mit dem quadriren soll, daß man Zeitlebens in die Sclaverey geht.

chen Beyschlaf seyn, so ist diese Strafe allzu hart und unreimlich, da dieses Vergehen mit Gefängniß auf einige Tage auf Wasser und Brodt konnte versöhnet werden, im Fall die Geldstrafe nicht nach seinem Vermögen konnte erstattet werden.

Sein Versehen, weswegen er verurtheilt worden ist, soll übrigens darinn bestehen, daß er nicht ihre Schwangerschaft offenbaret hat. Es wäre zu wünschen, daß dabey auch stünde, daß er conjunctim mit ihr in Geheim gebohren hätte.

Er war nicht verbunden, ihre Schwangerschaft zu offenbaren. Welche Mannsperson läßt es publiciren, daß er ein Frauenzimmer beschwängert hat? Will man einwenden, daß er ihre Beschwängerung wußte, so ist es ja ohnmöglich, es sey denn, daß sie es sagt. Er konnte wohl bey sich selbsten denken, daß sie schwanger sey; aber deswegen konnte er nicht so gewiß darauf seyn, daß er sich unterstehen durfte, solches anzugeben, wie man es hie von ihm verlangt. Ich setze, eine Mannsperson hat mit einem Frauenzimmer einen leiblichen Umgang gehabt, so, daß er wirklich glaubt, sie werde ein Kind gebähren. Ich setze, dieses Frauenzimmer hätte sich verlauten lassen, daß, wenn sie gebähren würde, solches heimlich geschehen sollte: wenn er nun so eyfrig wäre, solches auf ihr bloßes Wort entweder vor der Obrigkeit oder andern anzugeben, und es geschähe hernach, daß sie nicht niederkäme, daß sie es leugnete, jemals mit dieser Mannsperson einen solchen

chan Umgang gehabt zu haben, und daß sie noch vielweniger sich hiemit habe verlauten lassen, und sie suchte hernach Satisfaction von ihm zu erhalten; wie wohl und theuer müßte er alsdenn nicht seinen unzeitigen Eifer bezahlen? Hätte er sie dazu gerathen, in Geheim zu gebähren, und es wäre möglich, daß ihm solches bewiesen werden könnte, so könnte noch einige Strafe statt finden; so aber hat man von der Malene selbsten das Gegentheil gehört.

Wäre er ihr bey der Geburt des Kindes behülflich gewesen, und hätte entweder Hand an das Kind gelegt, oder dasselbe versteckt; so könnte sich dirses doch mit einigem Fuge hören lassen. Aus den Acten aber sieht man, daß, da sie von ihm verlangte, daß er die Woche über, da sie niederzukommen gedachte, da bleiben sollte, er mit Ja antwortete, wenn ihr Hausherr es erlauben wollte: Allein man hat gehört, daß er nicht da war, als sie niederkam; sie hatte sich auch mit nichts, das unerlaubt war, herausgelassen, sondern nur gesagt, daß sie nicht wüßte, was sie anfangen sollte; worauf er sie auf das beste ermahnte.

Christoph Nielsen war Vater vom Kinde, aber nicht Wehmutter. Für das erste soll er Geldstrafe erlegen, und zu dem letzten war er nicht gerufen; will der Vogt seine Geldstrafen eingetrieben haben, so muß er ihn dafür suchen. Es kann übrigens wohl niemand leugnen, daß Christoph Nielsen seine Geldstrafe für den unehelichen Bey-

schlaf schon ziemlich theuer bezahlt hat, da er vom 22. Aug. bis Dat. persönlichen Arrest ausgehalten hat. Und es wäre weit gereimter, daß Christoph Nielsen für den ihm unbefugt auferlegten Arrest und Gefängniß eher eine Reparation und Satisfaction erhielte, als daß er noch gestraft werde, welches letzte, wie ich meyne, in diesem Falle gar nicht statt finden kann; weswegen ich es in rechtmäßigen Anspruch nehme, daß er von dieser unbefugten Action und fernern Anklage in dieser Sache allergnädigst freygesprochen werde.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil.

Gesprochen den 8. März 1762.

Die *Delinquent*in, Malene, Ols Tochter, soll geköpft, und ihr Kopf soll auf eine Stange gesetzt werden: So soll auch all ihr Haab und Guth, wenn sie etwas besitzt, an den König verfallen seyn. Christoph Nielsen soll von aller weitern Ansprache in dieser Sache frey seyn.

IV.

Der für Pferddieberey unschuldig Verurtheilte.

Die Erzehlung der Sache.

Eine Person, mit Nahmen Lars Fridrichsen, wurde von einem Schwedischen Bauren, mit Nahmen Ole Orjandsen Lund, beschuldigt, daß er einmal in einer Gesellschaft, wo sie mit einander scherzten, und der Schwede betrunken war, einen Beutel, darinn 50 Reichsthaler Dänisch Geld gewesen seyn sollen, weggenommen habe. Auf diese bloße Beschuldigung wurde Lars Fridrichsen arretirt und actionirt. Ohngeachtet diese Person eben nicht in dem besten Rufe stand, und er in seinem Leben und Wandel nicht allzu vorsichtig gewesen war, so wurde ihm doch nichts, insonderheit was diese Sache angieng, weswegen er actionirt war, bewiesen; er wurde zu dem Ende durch des Sorenschreibers und der Mitrichter Urtheil von aller Ansprache in dieser Sache freygesprochen. Der Actor hingegen meynte aus einem gewissen Eifer, daß, nachdem Lars Fridrichsen in seine Hände gefallen war, er auch gestraft werden müßte, es möchte geschehen, für welches

Verbrechen es nur seyn könnte. Es ist bey manchen, die eine und die andere unglückliche Person zu actioniren befehligt worden sind, ein großer Fehler, daß sie sich ein Vergnügen daraus machen, die Sache zu gewinnen. Ja, sie werfen bisweilen sogar einen persönlichen Haß auf den, den sie actioniren, obgleich dieser ihnen niemals das geringste zuwider gethan hat: und wenn eine solche unglückliche Person endlich so glücklich wieder wird, von der Ansprache befreyt zu werden, so meynet der Actor, daß ihm Tort widerfahren ist. Der Actor also und andere, die es mit Lars Fridrichsen nicht am besten meynten, bekommen unter der Action zu wissen, daß Lars Fridrichsen vorher, ehe er für diese Beschuldigung actionirt und arretirt wurde, von einem, mit Nahmen Amund Trommelberg, ein Pferd gemiethet hatte. Mit diesem Pferde habe er länger, als accordirt war, geritten, und er soll nach dem Inhalte einiger einzelnen Atteste im Sinne gehabt haben, das Pferd zu verkaufen; doch geschahe es nicht. Der Mann, dem das Pferd zugehörte, kam mit seinem Sohne an den Ort, wo Lars Fridrichsen war; er bekam sein Pferd unbeschädigt wieder, und er wurde dieserwegen, daß er das Pferd weiter gebraucht, als es gemiethet war, zufrieden gestellt, womit die ganze Sache ein Ende hatte. Das Jahr darauf aber, da, wie schon gemeldet, Lars Fridrichsen unter der Action war, und er beschuldigt wurde, daß er einem Schwedischen Bauren 50 Reichsthaler weggenommen hätte,

stellt

stellt Amund Trommelberg und sein Sohn einen Attest aus, daß nemlich Lars Fridrichsen, wie schon erwehnet, das Jahr zuvor ein Pferd gemiethet, und damit weiter, als accordirt war, geritten sey, u. s. w., was schon vorhin erzehlt worden. Diesen Attest nimmt der Actor zu sich, legt ihn in den Gerichten vor, nimmt darauf eine Citation aus, und actionirt ihn für Pferddieberey. Amund Trommelberg mußte in Ansehung seines und seines Sohnes ausgestellten Attests nothwendig vor Gericht erscheinen; er gestand auch, daß er selbigen ausgestellt hätte; er declarirte aber dabey, daß er für seine Person nichts über Lars Fridrichsen zu klagen, oder etwas an ihm zu fordern hätte. Nichtsdestoweniger fuhr der Actor in seiner angefangenen Action fort, und machte an ihm die Ansprache, daß er für Pferddieberey sollte verurtheilt werden: Allein der Sorenschreiber und die Mitrichter sprachen ihn von dieser Ansprache frey. Die Sache wurde hierauf vors Landgericht geladen, und da es unter der Sache geschehen war, daß Lars Fridrichsen aus dem Gefängnisse ausgebrochen, aber ergriffen und in genauere Verwahrung gesetzt war, so verurtheilte ihn der Landrichter, daß er hängen sollte. Hierauf wurde an das Ober-Hofgericht appellirt, wo Lars Fridrichsen verurtheilt wurde, Staupbesen zu kriegen und an der Stirne gebrandmarkt zu werden. Und nachdem diese Sache auf solche Art 6 Jahre gewähret, und dieser Elende ein hartes Gefängniß ausgestanden hatte, so wurde sie von dem dazu befeh-

ligten Actor vors höchste Gericht geladen, wo ich zur Vertheidigung des Delinquenten folgendes vortrug:

* * *

Obgleich die Gesetze für Vergehungen Strafen dictiren; so schränken sie doch nicht den Menschen dergestalt ein, daß es nicht Vergehungen geben sollte, die gerne, ohne daß man sich gegen den Gesetzgeber und sein Gesetz versieht, könnten vergeben werden. Es werden zu dem Ende die Vergehungen und Uebelthaten in die publique und private eingetheilt.

Die Ruhe des Staats, und wenn ein Verbrechen böse Folgen nach sich zieht, erfordern es, daß die ersten bestraft werden.

Die private Verbrechen werden auch bestraft, wenn die beleidigte Person ihre Zuflucht zum Rechte nimmt: Allein, obgleich das Gesetz es mir zusteht, Satisfaction zu suchen; so hat es mir doch nicht befohlen, selbige zu suchen, oder mir verboten, meines Nächsten Fehler zu übersehen, wenn selbiger keine böse Folgen zum Nachtheil anderer nach sich zieht. Es kann mich also niemand zwingen, den actioniren zu lassen, daß er seine 3 Mark *) bezahlen soll, der das, was ich

*) In Dänemark wird ein Verbrecher an der Ehre bestraft, wenn er 3 Mark vor Gericht erlegen muß; deswegen heißt auch (en tre Marks Mand) ein drey Marks-Mann so viel, als ein ehrloser Mensch.

ich ihm geliehen, verkauft hat, indem dieses Verbrechen nur gegen mich begangen ist, und kein anderer darunter leidet. Es hat deswegen auch kein anderer die Macht, ihn deswegen zu actioniren, oder es ihm zu vergeben, als ich allein, der ich beleidigt bin. Ich habe es für nöthig gefunden, dieses zum voraus allerunterthänigst zu erinnern, da ich es hernach auf die Sache appliciren werde.

Was dieses anbetrift, weswegen Lars Fridrichsen actionirt wird, so soll es deswegen seyn, weil er von Amund Trommelberg ein Pferd gemiethet hat, und damit länger oder weiter geritten ist, als accordirt und dafür Miethe bezahlt war; hernach, daß er das Pferd zu verkaufen, im Sinne gehabt haben soll.

Was nun dieses letzte anbetrift, so ist hierüber kein vollkommener Beweis, wie nemlich ein Beweis beschaffen seyn muß, der einen Menschen für seine übrige Lebenszeit unglücklich machen soll. Unter der Sache ist von einem Schwedischen Prediger, mit Nahmen Bergius, ein Attest vorgezeigt, woraus geschlossen wird, daß Lars Fridrichsen, eben da Amund Trommelberg an den Ort kam, wo das Pferd war, und dasselbe zu verkaufen im Sinne hatte; aber ausserdem, daß man nicht weiß, ob auch ein solcher Prediger ist, der sich Bergius nennt, ja ob auch ein solcher Mann in der Welt ist, so muß er mir vergeben, daß ich seinem Attest nicht trauen kann, da ihm die Requisita, die unser Gesetz fordern, mangeln.

Wenn man einem solchen Documente Glauben zustellen, und man darnach richten soll, so muß es nicht einzeln, und hernach muß es auch beeidigt seyn, wenn man es in Betrachtung ziehen, und es eine Folge zur Strafe seyn soll.

Der andere Atteſt, der von Lars Anderſen Askerud ausgestellt ist, ist zu Lars Fridrichsens Vertheidigung und Vorurtheil: denn er muß es eingestehen, daß Amund Trommelberg sein Pferd unbeschädigt wieder bekam, und ohne weitere Unkosten nach Haus reiste. Ja, des Lars Fridrichsen sein offenbarer Widersacher und Beneider, ein Schwede, der nach des Predigers Atteſt ein ehrlicher Mann ist, hat nichts weiter zu Lars Fridrichsen Præjudice ausſagen können.

Soll kein Haar von eines Menschen Haupte auf solche unzuläßige und gesetzwidrige Beweise fallen: wie vielweniger sollen darauf Leute verurtheilt werden, daß sie hängen, Staupbesen bekommen und gebrandmarkt werden sollen. Ich will nicht von Amund Trommelberg seinem Atteſte reden: denn auf den kann gar nicht reflectirt werden, indem niemand zugleich Zeuge und Part in einer und derſelben Sache seyn kann.

Ueberhaupt aber, wenn ich auch auf einen Augenblick seße, daß alles wahr ist, was die Atteſte bezeugen; so kommt da doch nichts anders heraus, als was ich schon vorher allerunterthänigſt erinnerte: nemlich, Lars Fridrichsen hat ein Pferd gemiethet, und ist damit länger und weiter,

als

als accordirt war, geritten; ist dies aber Diebe-rey? Ich meyne, nein; ja, daß es nicht einmal auf eine Stunde Gefängniß auf Wasser und Brod, und noch weniger Galgen, oder Staupbesen und Brandmark verdienen kann.

Die weise Eintheilung im Gesetze kann uns auch lehren, einen Unterschied zwischen stehlen, und anvertraut Gut entwenden, machen. Das erste findet man im Norwegischen Gesetze 6. B. unter dem Haupttitel von Uebelthaten; das andere finden wir in selbigem Gesetze 5. B. 8. Cap., wie er dafür gestraft werden soll, daß er mit dem Pferde länger, als accordirt war, geritten. Dieses zeigt das benannte 5. B. 3. Cap. 7. Art. also:

> Borget oder miethet man Jemandes Pferd, und reitet und fährt damit länger, als es zwischen dem Eigener, und dem, der borgte oder miethete, verabredet war, da bezahlt er für jede Viertel-Meile, die er weiter fährt, so viel, als für eine Meile nach der königlichen Verordnung bezahlt wird, und er muß das Pferd in so gutem Stande, als er es bekam, wieder abliefern.

Hie ist noch keine Lebens- und Ehren-Sache; dieses alles kann mit Gelde versöhnet werden. Wie mancher ehrliche Mann ist nicht hie in der Stadt,

der selbst kein Reitpferd hat, sondern zum Zeitvertreibe, oder auch der Gesundheit wegen, auf einem gemietheten Pferde reitet. Es ist der Gebrauch, daß ein solcher Eigener des Pferdes den, der es miethet, frägt, wie weit er zu reiten gedenkt, um darnach seinen Preiß zu bestimmen, indem es ein Unterscheid ist, ein Pferd an den, der nur 4 Meilen den Tag über, und den, der 8 Meilen zu reiten gedenkt, wegzumiethen.

Wenn ich nun von einem Fuhrmanne, Miethkutscher oder andern, wirklich in den Gedanken ein Pferd miethete, um nach einer von den aus der Stadt beliegenden Luststellen zu reiten; ich reite aus, nachdem ich es angezeigt, wohin ich reiten will, da ich genöthigt bin, eine gewisse Stelle zu bestimmen: Allein, da ich an die von mir angezeigte Stelle komme, so finde ich theils keine, theils eine allzu große Gesellschaft. Ich entschliesse mich hierauf weiter zu reiten, und unterdessen, daß ich an der Stelle bin, kommt einer, der das Miethpferd kennt, und es dem Eigener anzeigt. Da ich nun zu Hause komme, findet sich der Eigener bey mir ein, ich leugne es nicht, daß ich weiter, als ich angegeben habe, geritten bin: Kann nun wohl nach dem schärfsten und strengsten Rechte (denn man muß nicht strenger als das Gesetz seyn) mehr Bezahlung von mir gefordert werden, als das Gesetz dictirt; soll ich nun aber dafür gehenkt oder gebrandmarkt werden?

Kommt

Kommt man nun zum andern Verbrechen, nemlich, daß er im Sinne gehabt habe, das Pferd zu verkaufen; so will ich, obgleich ein großer Unterschied dazwischen ist, daß er im Sinne gehabt hat es zu verkaufen, und daß er es wirklich verkauft hat, ihn doch auf einen Augenblick als den betrachten, der es wirklich verkauft hat, welches doch nicht geschehen ist: so zeigt das Norwegische Gesetz im 5. B. 8. Cap. 15. Art. wie ein solches Verbrechen angesehen und gestraft werden soll. Es sagt beym Schlusse des Artikels also:

> Derjenige, der das, was ihm geliehen ist, verkauft oder zu Pfande setzt, der soll an den, der ihn geliehen hat, ausser des Geborgten Erstattung, auch seine drey Mark bezahlen. *)

Alles also, was aus dem, so dem Lars Fridrichsen zur Last gelegt wird, herauskommen könnte, wäre: daß er für das erste Vergehen für jede Viertel-Meile, die er über den accordirten Weg geritten, so viel als für eine Meile nach Tax und Verordnung bezahlen müßte; allein, ehe er dazu verpflichtet werden kann, so muß der Actor es erst anzeigen, wie viele Viertel-Meilen er über den Accord geritten ist, ehe er an ihn eine Anforderung macht, oder nach selbiger eine Gnugthuung erhält.

*) Seine drey Mark bezahlen, ist eine unehrliche Geldstrafe.

erhält. Es hat hingegen der Arrestant declarirt, daß er, welches auch während dem Processe nicht ist widersprochen worden, voraus bezahlt hat.

Für das andere Verbrechen sollte er seine drey Mark bezahlen. Es ist wohl so, daß diese Züchtigung einem ehrliebenden Gemüthe nicht anders als schmerzhaft seyn kann, indem die Folgen dieser Strafe so beschaffen sind, daß sie den, der sie bezahlen muß, von der honetten Gesellschaft ausschliessen, ihm alle Hofnung zu einer vortheilhaften Heirath nehmen, ihn ein Amt zu bekleiden unwürdig machen, ja ihn so weit erniedrigen, daß er für einen Menschen angesehen wird, dem gar kein Glaube mehr zuzustellen ist: Dem allen ohngeachtet aber ist hie doch kein Vergleich zwischen der vom Ober-Landrichter, oder Ober-Hofgerichte festgesetzten Strafe, nemlich gehenkt, Staupbesen zu bekommen und gebrandmarkt zu werden; denn wenn man auch seine drey Mark hat bezahlen müssen, kann man doch wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, welches das Norwegische Gesetz im 1. B. 22. Cap. 15. Art. supponirt. Allein, einmal gehenkt, einmal Staupbesen bekommen und gebrandmarkt worden seyn, setzt den, der diese Strafe ausgestanden hat, nimmermehr wieder in den Stand, als er vorhin gewesen ist. Ich kann es einem Menschen nicht ansehen, ob er seine drey Mark bezahlt hat; der Gehenkte und Gebrandmarkte aber fällt gar zu sehr in die Augen. Es findet überhaupt die Strafe, drey Mark zu erlegen,

gen, hie gar nicht statt: denn das Gesetz redet nicht von dem, der das, was er geliehen oder gemiethet hat, verkaufen wollen; sondern von dem, der es verkauft hat. Man muß den Vorsatz, das Geborgte zu verkaufen, nicht mit dem Vorsatze morden zu wollen, confundiren; denn auf diesen Vorsatz setzt das Gesetz Lebensstrafe. Und wenn ich es auch annehmen will, daß Lars Fridrichsen das Pferd verkauft hat, und wenn nun Amund Trommelberg mit dem, was er dafür bekommen, zufrieden gewesen wäre, was konnte dieses der Justice weiter angehen?

Da ich nun gezeigt zu haben vermeyne, daß das Verbrechen nicht von der Beschaffenheit ist, (im Fall ein Verbrechen begangen worden ist) daß es so, wie es geschehen ist, kann oder muß geahndet werden; so muß ich fürs andere zeigen, daß, wenn auch ein Verbrechen begangen worden, es doch keine publique Sache ist.

Die von mir allerunterthänigst allegirten allergnädigsten Artikel im Gesetze kommen niemanden, als dem, der beleidigt zu seyn glaubt, zu Nutze: Es ist der Beleidigte, an den er für eine Viertelmeile so viel, als für eine Meile bezahlen soll; es ist der Eigener, dem er das Pferd in eben so gutem Stande wieder schaffen soll; und eben dieser ist es auch, an den er seine drey Mark bezahlen soll.

Der Beleidigte ist es, der dieses fordern und darauf bestehen soll: Allein, es ist schon bekannt,

kannt, daß Amund Trommelberg vor Gerichte declarirt hat, daß er sein Pferd wieder bekommen habe, und er machte im Gerichte weiter keine Ansprüche mehr. Wenn er kein Geld, oder eine andere Satisfaction haben will, wer will ihn denn dazu zwingen? Wenn er es ertragen kann, so können es ja der Amtmann und der Vogt auch erdulden; und also kann man hie dieses appliciren: Volenti non fit injuria. Und wenn sie nun auch berechtigt wären, eine solche Action vorzunehmen, und die Sache zu untersuchen und zu ahnden; so verdiente sie doch nicht Fesseln und Gefängniß-Strafe.

Ich halte deswegen dafür, daß, da Amund Trommelberg ihn frey sprach, andere hie nichts mehr zu bestellen hatten. Mit wie vielem Hasse aber dieser Mensch behandelt worden, das glaube ich, hat man aus den Acten gnugsam vernommen, nemlich, als Amund Trommelberg vor Gericht declarirte, daß er keine Prætensiones an Lars Fridrichsen hätte; so ließ der Actor hinzufügen, daß die Ursache, warum Amund Trommelberg sich von der Sache lossagte, diese sey, weil er als ein armer Mann dieselbe nicht verfolgen konnte, und deswegen überließ er sie der Behandlung der Justice. Diese von dem Actor gemachte Protocollation scheinet aber ziemlich von der Wahrheit der Sache abzuweichen: denn Amund Trommelberg hatte niemals über ihn geklagt, er hatte auch nicht beym Gerichte für ein Verbrechen Assistence gesucht, welches vor einem Jahre begangen seyn soll,

soll, und für welches Amund in Ansehung seiner Prætensionen mit Gelde war befriedigt worden. Trommelberg würde nicht schlimm von der Sache, die er suchte, gekommen seyn; denn das Gesetz sagt im 1. B. 14. Cap. 1. Art.: **Derjenige, der einen andern wegen einer That oder auch für Worte anklagen oder angeben will, soll es auf frischer That thun, sobald ihm die Sache bekandt geworden ist.** Dieses beschützte den Lars Fridrichsen.

Es befiehlt wohl die allergnädigste Verordnung vom 21. May 1751., daß man, wenn ein Delinquent in einer Uebelthat befunden worden, unter dieser Sache sich Unterricht verschaffen soll, ob er dergleichen mehrere begangen habe. Dieses hat man in dieser Sache zur Entschuldigung gebraucht, und zuletzt darauf bestanden, daß dieses dem Actor als eine Pflicht, die er unumgänglich wahrnehmen müste, obläge; es wäre aber zu wünschen, daß man sich am reinen und klaren Buchstaben dieser Verordnung gehalten hätte: nemlich, daß er ein Delinquent ist, daß er befunden worden, ein grobes Delictum begangen zu haben, welches alles hie nicht statt findet, denn es war ihm kein Delictum überwiesen worden, auch war er nicht dafür verurtheilt.

Sollte es erlaubt seyn, daß ein jeder pro lubitu, wenn er eine Sache gegen seinen Contrapart anlegt, die Erlaubniß hätte, vorhin begangene Fehler wieder rege zu machen; so würde es

mit

mit vielen, die doch tugendhafte und brave Leute sind, schlimm aussehen.

Ich setze zum Exempel: Ein Mann hat mit seinem Nachbarn Proceß. Der erste beschuldigt den letzten, daß er eine Gewaltthat begangen; der letzte leugnet es, und bezeugt, daß er niemals ein solches Verbrechen begangen habe. Da er nun sieht, daß er an diesem seinem unschuldigen Nachbarn keine Rache ausüben kann, so declarirt er vor Gericht, daß dieser sein Nachbar eine Dieberey begangen habe. Er kann es ihm auch beweisen; denn sein Nachbar, den ich annehmen will, daß er 50 Jahr alt ist, ist in seiner Jugend wild, verschwenderisch und liederlich gewesen. Er hat in seinem 18. Jahre seines Vaters oder eines andern Chatouille erbrochen, und Geld herausgenommen, und man hat ihn bey der That attrapirt. Sein Vater hat ihn in Gegenwart seines Hausvolks bestraft, und ihn hierauf nach Ost- oder Westindien geschickt. Er bedenkt sich daselbst, verändert sein Leben, kommt in sein Vaterland zurück, und wird ein geehrter und geliebter Mann. Es ist und bleibt deswegen eben dasselbe in Ansehung des Verbrechens, es mag begangen werden gegen seinen Vater oder gegen einen Fremden, es kann auf die Uebelthat keine Schminke gesetzt werden, es ist ein grobes Versehen. Müssen aber nicht die Obrigkeit und andere unbefugt bleiben, ein solches ahnden zu wollen; soll dieser tugendhafte und ehrliche Mann Staupbesen bekommen und gebrandmarkt werden?

Fieng dieses an in Gebrauch zu kommen, und würde es vom Rechte approbirt werden, so war ein Vater nicht mehr im Stande, seinem Sohne sein Versehen zu vergeben. Sollte ein Mensch nach den Pflichten des Christenthums nicht die Macht haben, des andern seine Schwachheit nachzusehen. Ein Mann, der seine Frau in offenbarer Hurerey gefunden, konte es ihr nicht vergeben, sondern er muste selbst mit, öffentlich prostituirt werden. Wenn der Staat und das allgemeine Beste nicht darunter leiden, und der Beleidigte erwehnet nichts davon, so müssen alle schweigen; wenn der Beleidigte nicht klagt, so müssen auch die, denen es nichts angehet, damit zufrieden seyn.

Ich vermeyne also allerunterthänigst, daß man zu dieser Action nicht befugt gewesen, und daß dem Lars Fridrichsen Unrecht geschehen ist, daß er ein so hartes und langwähriges Gefängniß hat ausstehen müssen, woraus er zu entkommen gesucht hat, welches man ihm nicht verdenken kan.

Es ist sowohl bey den vorhergehenden Gerichten, als auch hie bey dem letzten, um die Wahrheit der Uebelthat zu beweisen, dieses als ein Argument gegen Lars Friedrichsen gebraucht worden, daß er aus dem Gefängnisse entwichen.

Nechst Leben und Ehre liebt der Mensch seine Freyheit. Man sagt, daß Lars Fridrichsen, wenn er kein böses Gewissen gehabt hätte, im Gefängniß geblieben wäre, aber das ist keine Folge. Wenn man keine Beyspiele hätte, daß Leute Unrecht leiden können, so thäten sie übel, wenn sie entwichen; wenn man aber den Lars Fridrichsen in dem Zustande, darin er war, betrachtet, muß man sich nicht darüber, daß er entwich, verwundern; er sahe, daß er widerrechtlich behandelt wurde, er hat nach seinem Begriffe, als ein Einfältiger vermuthlich gedacht, daß, da er in des Vogten Mißgunst gefallen war, für ihn auch keine Rettung wäre, und also wollte er es auch nicht auf seiner Widersacher Wohlgewogenheit ankommen lassen.

Er hatte bereits einige Jahre in einem solchen Gefängnisse gesessen, daß nichts angenehmes hatte, im Falle etwas angenehmes in einem Diebesloche seyn kann, und allem Ansehen nach muste er es erwarten, noch länger daselbst sitzen zu bleiben. Wenn er nun endlich die Sache gewann, bekam er doch keine Satisfaction, sondern einen schwächlichen Cörper, seine Wohlfahrt in seinem Vaterlande war bereits verspielt, und also hatte er auf nichts weiteres zu warten, er hat gedacht, daß, wenn er es länger in einem so harten Gefängnisse aushalten sollte, dieses seinen schleunigen Todt verursachen würde, da es zu der Zeit, da er lebte, kein Soulagement

für

für ihn war, nach seinem Tode freygesprochen zu werden, welche erfreuliche Nachricht er nicht vernehmen konnte, und also suchte er aus dem Gefängnisse heraus zu kommen. Es werden Mannsleute, die zur Festungsarbeit verurheilt, und Frauensleute, die ins Spinn- oder Zuchthaus gebracht sind, gestraft, wenn sie entweichen; allein hiezu ist eine doppelte Ursache: 1) daß sie die Strafe, die ihnen von der Obrigkeit auferlegt ist, ehren sollen. 2) Daß die andern, die eben auf die Art verurtheilt sind, daher keine Anleitung nehmen können, zu denken, daß, wenn sie nicht ergriffen werden, sie völlig frey sind, und wenn sie ergriffen werden, es ihnen nicht schlimmer als zuvor ergehen kan. Ich habe vorher gezeigt, daß er nicht deswegen hängen soll, weil er länger als accordirt war, geritten hat, auch nicht dafür, wenn er auch das Pferd zu verkaufen im Sinne gehabt hat; denn es kann die Verordnung vom 4ten Martii 1690. hier nicht applicirt werden, eben so wenig kann er auch deswegen zum Galgen verurtheilt werden, weil er aus dem Gefängnisse ausgebrochen ist, wenn er auch wirklich ein Dieb war. Wenn er, nachdem er aus dem Gefängnisse ausgebrochen, eine Dieberey begangen hätte, so richtet ihn das Gesetz im 6B. 17 Cap. 39 Art. da es sagt:

Bricht Jemand aus seinem Fesseln und Gefängniße und er läst sich nachgehends

hends in Diebereyen finden, so soll er mit den Galgen bestraft werden.

Nun aber ist ein solches nicht von ihm verübt worden, und folglich paßt sich die Vorschrift des Gesetzes nicht in diesem Umstande, und er ist nicht für straffällig zu erkennen, daß er aus natürlicher Liebe zu sich selbsten und seiner Freyheit einem nach seinen Gedanken langwierigen Gefängniß auszuweichen gesucht hat, und nachdem ich es allerunterthänigst gezeigt habe, daß er kein Verbrechen begangen hat, und daß die Action gegen ihn Gesetzwidrig gewesen ist, so ist auch meine Anforderung, daß er von aller Ansprache in dieser Sache freygesprochen werde.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil.

Gesprochen den 4ten Martii 1758.

Lars Fridrichsen soll von der weitern Ansprache in dieser Sache völlig frey seyn.

V.

Der Verwundete und nicht Geheilte.

Die Erzehlung der Sache.

Es waren den 16 Dec. 1754. einige Norwegische Bauren versamlet, und sie waren, wie es zu geschehen pflegt, theils vorher, theils wurden sie hernach betrunken, unter diesen war einer mit Nahmen Amund Schaaheim. Unter betrunkenem Volke, wie diese waren, sind Wortkriege und Schlägereyen die gewöhnlichen Folgen, weswegen auch allezeit ein Messer zum Dienst bereit hängt. Amund Schaaheim war ebenfalls mit seinem versehen. Nachdem nun allerhand Wortwechsel in dieser Gesellschaft entstanden war, so gerieth Amund Schaaheim mit einem, der sich Knud Schiervenmoen nannte, im Streit. Diese beyden kamen, da sie ausen im Hofe waren, mit einander in Schlägereyen, und tummelten sich herum auf der Erde, auf dem Felde, wo sie doch von einander gebracht wurden. Da aber Schiervenmoen voran gieng, blieb Schaaheim zurück, und er soll hierauf mit ausgezogenem Messer nach den Schiervenmoen geloffen seyn, und ihn in die

Schultern gestochen haben, und da Schiervenmoen sich umwandte, bekam er einen Messerstich über das rechte Ohr, und er fiel zur Erde nieder. Schaaheim begab sich auf die Flucht, er wurde aber ergriffen, und da sagte er, daß er nichts Böses gethan habe, und da er an dem Ort kam, wo der Verwundete lag, fiel er auf die Knie, weinte und sagte zu einem, der zugegen war: Sie kanst du sehen, wie Schiervenmoen mit mir gehandelt hat. Der Verwundete wurde zum Lehnsmanne gebracht, man ließ eine Doctorin, die Madame St***. hohlen, sie visitirte die Tieffe der Wunde, sie legte ein Pflaster darauf, und da sie den andern Morgen wieder zu ihm kam, nahm sie dasselbe ab, vermuthlich in den Gedanken, daß die Wunde geheilt sey; da sie aber fand, daß das Gehirn herausfloß, hielt sie den Schaden für unheilbar. Er lag auf diese Art 8 Tage und starb den 24 Dec. da der Lehnsmann solches dem Vogte meldete. Amund Schaaheim wurde arretirt, es wurde ihm ein Defensor gegeben, und Verhör über ihn gehalten. Schaaheim declarirte vor Gericht, daß er diese That begangen zu haben weder leugnen noch gestehen konte, indem er so betrunken war, daß er sich nicht besinnen konte, was er that, doch war er denselben Tag nicht eher, als um 8 Uhr des Morgens betrunken. Er erinnerte sich nicht, was für einen Weg er gegangen, allein er hörte von andern, daß er denselben Weg gieng, den er des Morgens aus-

ausgegangen war, nehmlich ein Pferd, um Heu damit zu führen, zu miethen. Er sagte, daß er es nicht wisse, was zwischen ihm und Schiervenmoen könne vorgefallen seyn, denn sie hätten zusammen als Brüder gelebt. Die Sache wurde beym Dorfgerichte also abgeurtheilt, daß Amund Schaaheim sollte mit glüenden Zangen gekniffen werden, einmahl auf der Stelle, wo die That begangen war, und dreymahl von dieser Stelle bis zum Gerichtsplatz und zu allerletzt auf der Richtstäte, darauf soll ihm seine rechte Hand mit einem Beile abgehauen und hernach der Kopf und sein Körper von den Nachtmännern aufs Rad gelegt werden, und der Kopf so wohl als die Hand sollen über den Körper an eine Stange geheftet werden, zu Folge der Verordnung.

Dieses Urtheil wurde so wohl vom Land- als Ober-Hofgerichte confirmirt, und ans allergnädigst höchste Gerichte appellirt, wo ich als Defensor folgendes allerunterthänigst anführte:

* * *

Wenn ich in der Sache, wo ich den Amund Schaaheim zu defendiren befehligt bin, mich auf die Gerechtigkeit seiner Sache, und auf seine untadelhafte und unverdächtige Aufführung beruffen, und folglich blos für seine Befreyung von aller Ansprache und Straffe

procediren wollte, so müste ich zu viel wagen; wenn ich es aber anheim gestellt habe, ob er nicht von der Anspräche losgesprochen werden müsse, so meyne ich Grund zu haben, die Anforderung zu machen, daß er von der Lebensstraffe freygesprochen werde, und so überlasse ich es Ihro königl. Majestät Gutbefinden, wie er gestraft werden soll. Daß Amund Schaaheim eben so wie andere im Dorfe, einen Tropfen zu viel zu sich genommen, das leugnet er selbsten nicht, wenn er es aussagt, daß er den 16 Dec. so betrunken war, daß er es nicht wuste, ob er den Schiervenmoen verwundet habe oder nicht, doch müste er dabey sagen, daß er denselben Tag nicht eher als des Morgens um 8 Uhr betrunken gewesen. Ja seine Sinne hatten ihn so verlassen, daß er nicht wuste, in was für einem Gewerbe er ausgegangen war. Es sagen zwey Zeugen, Herbrand Kordhagen og Helge Olsen, aus, daß Amund, wenn er betrunken war, rasend und gleichsam wie vom Verstande war, welches daher rührte, daß er vor 8 oder 10 Jahren auf dem Hofe Breno einen Schlag an Kopf bekam, und seit der Zeit war er, wenn er besoffen war, wie toll, ja er lief gegen die Wand.

Die Anna, Michels Tochter sagt aus, daß sie ihn einmahl betrunken sahe, und da war er rasend, er schrie, rief und klaubte an ein paar ledernen Hosen, die er zerrissen an hatte, wie auch

an

seine übrigen Kleider. Diese Zeugen sowohl als Ole Kordhagen und Pool Erichsen sagen eben dasselbe aus, wie auch, daß er, wenn er nicht betrunken war, ein ehrlicher und schicklicher Mensch war, der Niemanden etwas zu Leide that.

Es sagen wohl einige andere Zeugen, daß Amund Schaaheim, wenn er betrunken war, eben so, wie andere Leute, wenn sie betrunken sind, war; allein alle betrunkene Leute führen sich nicht auf eine und dieselbe Art auf. Es giebt Leute, die, wenn sie betrunken sind, ihre Nachbaren mit unaufhörlichen Küssen incommodiren, und nichts böses thun; wäre nun Amund Schaaheim so gesinnt gewesen, wenn er betrunken war, so wäre er nicht in Händel gerathen und hätte den Schiervenmoen nicht verwundet. Es sagen auch einige Zeugen, daß Amund sich diesen Abend nicht wie ein rasender Mensch anstellte; deswegen aber kan er doch wütend gewesen seyn. Es äussert sich die Wuth nicht auf eine und dieselbe Art, sie kan in einem grössern oder geringerm Grade seyn. Wenn er nun den Schiervenmoen den Stich über das rechte Ohr versetzte, so ist es in der Wuth geschehen.

Es ist wohl wahr, daß der Mord, der in der Trunkenheit begangen wird, nicht allein Strafe verdient, sondern auch grössere Strafe,

in so ferne der Betrunkene selbst an seiner Trunkenheit Schuld ist; wie kann man es aber von einem Menschen verlangen, daß er so vollkommener Herr über sich selbst seyn könnte. Er kommt mit andern in Gesellschaft, diese können es vertragen zu trinken, er aber bekommt kaum ein Glaß Brantewein, so ist er im Kopfe wie verrückt. Wenn er nun den Morgen darauf, oder wenn er nüchtern geworden war, sich besinnen konte, was er den Abend oder den Tag vorher vorgenommen hatte, so konte solches ihm gereuen und verdrüßen, und seine Besserung bewirken. Er weiß aber von nichts, er kan deswegen sich nicht überreden zu glauben, daß er es ist, der sich auf die Art aufgeführt hat, er glaubt, man will ihm etwas einbilden, und deswegen kan er um so viel weniger der Trunkenheit widerstehen, da er deren böse Folgen für ihn nicht weiß. Dieser Umstand kan ihn zwar nicht gänzlich lossprechen, im Falle nicht der Artickel im Norwegischen Gesetze 6B. 6Cap. 17 Art.

Begeht Jemand einen Mord in Wuth oder Raserey, so soll er nicht am Leben gestrafft werden.

ihn, sein Leben zu verlieren gänzlich frey spricht.

Da aber Amund Schaaheim es vor Gerichte gestanden hat, daß er es weder leugnen, noch

noch zugestehen könte, daß er den Knud Schiervenmoen verwundet habe, so muß ihm solches, da sein eigenes Geständniß mangelt, mit Zeugen überwiesen werden. Ich muß zum voraus allerunterthänigst melden, daß Niemand von denen, die sich mit ihm in Gesellschaft befanden, nüchtern waren, sondern sie waren alle betrunken, folglich kan man auf ihr Zeugniß nicht reflectiren, es müssen in allen Sachen unwidersprechliche und glaubwürdige Zeugnisse da seyn, insonderheit in Sachen, die Ehre, Guth und Leben betreffen.

Ich finde nicht in dem Verhör, das den 21 Febr. 1755. gehalten ist, daß es Jemand gesehen hat, daß Amund Schaaheim den Knud Schiervenmoen verwundet hat, außer allein der Ole Sivertsen; allein außerdem, daß er des Verstorbenen Bruder ist, ist er der einzige Zeuge. Daß es Amund Schaaheim war, der den Knud Schiervenmoen verwundet hatte, dies wuste der Zeuge Ole Sivertsen daher, weil Schaaheim dem Zeugen eben dasselbe Messer, welches auf dem Felde blutig, auf der Stelle, wo Schiervenmoen lag, gefunden wurde, um Toback damit zu schneiden, geliehen hatte. Der andere Zeuge, Knud Sivertsen sah, daß sie sich aufs Feld herumtummelten, und er brachte sie auseinander; er sah auch, daß Amund die Hand in die Höhe hob, aber nicht, daß er stach. Er sagt, daß Amund lief. Lief er aber, weil ihm

für

für den Schiervenmoen bange war, der es selbst der Barbara, des Knuds Tochter gestanden hat, daß er das erstemahl den Amund einen Druck gegeben, weswegen dieser auch weinend sagte: da kanst du sehen, wie Schiervenmoen mit mir umgegangen ist, oder lief er, weil er den Knud verwundet hatte. Drey Zeugen sprechen davon, daß Knud Schiervenmoen sagte, das war der schleicherische Amund, und Barbara, Knuds Tochter sagt, daß Knud gesagt habe, das war der schändliche Amund; es sind aber viele Amunds.

Der vierte Zeuge weiß nichts weiter, als daß auf dem Wege zwischen Amund und Knud ein Wortstreit entstanden war, und er weiß nichts von den Stichen, die Knud bekommen hat, zu sagen, ausser was er von andern erzehlen gehört hat.

Der 5te, 6te, 7te, 8te, 9te und 10te Zeuge wissen nichts weiter, als was schon erzehlt ist. Es ist hie also nur ein Zeuge, der es gesehen hat, daß Amund Schaaheim den Knud Schiervenmoen verwundet, und dieser Zeuge kan nicht angenommen werden, um auf sein Zeugniß den Amund zu richten. Es müssen 2 einstimmige Zeugen seyn, und es muß nichts gegen sie eingewendet werden können; allein ausserdem, daß der einzige Zeuge Ole Sievertsen des Verstorbenen Bruder ist, so ist er auch des

Amunds

Amund Schaaheims Feind; er war es, der sich an Amund rieb, er war es, der auf einer Hochzeit den Amund in die Haare raufte. Um dieses alles aber glaubwürdig zu machen, hat man sich (ausser dem Gezänke und der darauf erfolgten Schlägerey) auf folgendes berufen:

1) Daß Amund sich zu dem wollenen Handschue bekannte, daß er ihm zugehöre, welcher auf der Stelle lag, wo Schiervenmoen,, nachdem er verwundet war, lag.

allein wie oft kan man nicht einen Handschuh auf dem Wege verlieren.

2) Daß es Amunds Messer war, welches blutig gefunden wurde.

Man hat Beyspiele, daß hie in der Stadt in einem Bierhause, welches viele Soldaten besuchten, die Lampe ausgelöscht wurde, und mitlerweil die Magd selbige anzündete, sprang einer auf, nahm von einem andern, der saß und schlief und betrunken war, das Bajonnet, erstach damit den dritten, und steckte das Bajonnet wieder in dessen Scheide der schlief; kann es nicht eben so mit Amund zugegangen seyn, so daß ein anderer auf Amunds Rechnung den Knud verwundet haben kan.

3) Er lief.

Aber weswegen? Kan Jemand sagen, daß es deswegen geschehen ist, weil er den Knud verwundet hat?

hat? nein, im Gegentheil er sagte, da sie zu ihm kamen: ich habe nichts böses gethan; er lief aber, weil er sich nicht wollte von den andern übel behandeln lassen.

4) Er hat eine Krankheit erdichtet, um an einen Ort zu kommen, wo er davon lauffen konte. Er lief aber nicht davon, und er sagt aus, daß alles, was er bey dieser Begebenheit vornahm, alleine geschahe, um mit der Wache Spaß zu treiben.

Es ist hie überhaupt nur ein Zeuge, und das Gesetz verlangt deren zwey, hie ist auch kein eigenes Bekenntniß. — Also vermeyne ich allerunterthänigst, daß er freygesprochen werden muß.

Wenn ich es aber auf einen Augenblick annehme, daß es endlich Schaaheim ist, der den Schiervenmoen mit zwenen Messerstichen verwundet hat, davon der erste nur durch Rock und Wammes gieng, und die Haut etwas verletzte, und den andern verursachte sich Knud Schiervenmoen selbst, denn er sah sich um und drehete den Kopf ins Messer; dieses hat der Verstorbene 4 Tage nachher als er gestochen war, vor der Barbara, Knuds Tochter ausgesagt, und so sieht man, daß es kein vorsetzlicher Mord oder Todtschlag ist; sondern Amund Schaaheim hat in der Wuth dem Knud Schiervenmoen ein klein Andenken geben wollen, nachdem

dem dieser im Hofe darauf pochte, daß Schaaheim an ihn seinen Mann finden sollte.

Wenn des Amund seine Meynung gewesen wäre, den Knud erstechen zu wollen, so hätte er ihm nicht einen solchen Stich in die Schulter gegeben. Wie kann man aber darauf kommen, die Strafe für grobe Missethäter auf diesen Umstand zu appliciren. Man weiß einen Unterschied zwischen vorsetzlichen Mord und Todtschlag von ohngefähr.

Ausser dem, daß Amund so betrunken war, daß er selbst nicht wuste, was er that, so ist doch dieses gewiß, daß Amund und Knud mit einander Schlägerey hatten, sie hatten sich vorher auf demselben Wege und Felde geschlagen. Wenn die Verordnung von groben Mördern redet, so zeigt sie an, wer diese sind. Sollte er deswegen sterben, so müste er nach dem Gesetze im 6 B. 6 C. 1 Art. Leben für Leben lassen, und so müste er seinen Kopf durchs Schwerd verlieren. Ich vermeyne aber allerunterthänigst, es beym Schlusse zeigen zu können, daß Amund es nicht verdient hat, hingerichtet zu werden, vielweniger auf die Art, wie seine Todesstrafe, die ich vorhin angezeigt habe, beschlossen ist.

Man hat es aus den Acten vernommen, wo Schærvenmoen hingebracht wurde, nehmlich in des Lehmanns Haus. Die Besichtigung, die

von

von dem Lehnsmanne und zween Bauern vorgenommen wurde, ist merkwürdig, und giebt zu erkennen, wie zuverläßig einige von diesen sind. Der Anfang lautet also:

1754. den 16 Dec. des Abends wurde Knud Olsen Schiervenmoen zu mir herein gebracht, und er war halb todt.

Man sollte bald auf die Meynung verfallen, daß es der Lehnsmann war, der halb todt war, da das darauf folgende es noch weiter bestätigt.

Und er gab, indem er eingebracht wurde, vor, daß Amund Schaaheim ihn gestochen und beschädigt hätte. Die Madme St. probirte die Tiefe der Wunde, und befand es, daß sie 3 bis 4 Finger tief war.

Wenn es der Lehnsmann war, der halb todt war, so konte er keine Besichtigung vornehmen, und war es der Knud, der halb todt war, so konte er nicht eine solche Declaration thun. Da es aber vernünftiger Weise von Knud Schiervenmoen verstanden werden muß, so stimmet es nicht mit dem halb todt seyn überein, welches ich hiermit erinnere, indem es mir hernach zu statten kommen soll.

Wei-

Weiter wurde befunden, daß bemeldtem Schiervenmoen an der linken Schulter ein Loch durch seinen wollenen Rock und Brusttuch durchs Hembd gestochen war, so daß die Haut geschrammt war.

Dieses paßirt den 16 Dec. Daß man nach der Madame St** einen Bothen schickte, war nicht zu tadeln, denn im Nothfall nimmt man das, so man haben kann. — Es schien ihnen Vorsorge genug bewiesen zu haben, wenn sie ihm jemanden verschafften, der den Nahmen, die Heilungskunst zu verstehen, führte, und wenn solches gewiß war, so konnte er, seinen Gedanken nach, mit einem ruhigen Gewissen sterben.

Es wird mir allergnädigst erlaubt seyn, die besonderliche Untersuchung der Madame St*** zu repetiren, sie lautet also:

1) So bald als Schiervenmoen den Schaden bekommen hatte, wurde er als ein todter Mensch in des Lehnsmanns Stube gebracht, und es kam gleich ein Bothe nach mir, da ich denn gleich kam und den Schaden visitirte.

Wie konnte sie es, ohne von andern, wissen, daß er als ein todter Mensch in des Lehnsmanns Stube gebracht wurde, indem ein Bothe nach ihr kam, erst, nachdem er eingebracht war.

1) Ich visitirte den Schaden nur einmahl, und zwar denselben Abend, da er den Schaden bekam, und dies geschahe mit einem Instrumente, das die Doctores dazu gebrauchen, und den Morgen darauf war ich wieder da, und nahm das Pflaster ab, seitdem rührte ich es nicht.

Daß sie den Schaden nur einmahl visitirte, war für den Kranken heilsam; es war auch gut, daß dabey gesagt ist: es war ein Instrument, das die Doctores dazu gebrauchen; denn sonst hätte ich gewiß geglaubt, daß es mit einem Butterstecher geschehen wäre, und das nicht ohne Grund, wie es hernach gezeigt werden soll.

Sie nahm des Morgens das Pflaster ab, und nachdem rührte sie es nicht mehr. Daß sie Pflaster auflegte, damit zeigte sie, daß sie etwas von der Heilungskunst verstand: Was es aber für Pflaster gewesen, das weiß man nicht.

3) Der Schade wurde befunden, daß er im Kopfe herein gieng, und das Instrument, womit der Schaden visitirt wurde, gieng ohngefehr ein wenig mehr als ein halb 16 Theil oder ein 16 Theil im Kopfe herein.

Es

Es wird mir erlaubt seyn, hie ein wenig zur Besichtigung vom 16 Dec. zurück zu gehen. Da heist es: Die Tiefe der Wunde wurde von der Madame St***. probirt, und sie befandt, daß sie gegen 4 Finger tief war.

Vier Finger in der Breite machen bey erwachsenen Leuten, insonderheit bey Bauren zum wenisten ein halb Quartier aus.

Daß das Instrument nur ein 16 Theil im Kopfe herein gieng, also war das Instrument 2 Ellen lang.

4) Was für eine Materie da heraus floß; den ersten Abend floß gutes und frisches Blut heraus, aber den Morgen darauf, da das Pflaster abgenommen wurde, lag in der Wunde etwas, das wie vom Gehirne aussahe, und da sie das bemerkte, hielt sie den Schaden für unheilbar.

5) Jedesmahl, daß ich bey ihm war, sprach ich nicht das geringste zu ihm, denn er lag beständig wie im Schlafe, und wie es mir dünkte, so war er nicht im Stande zu reden. Sein Kopf war nicht sehr geschwollen, allein die linke Seite, so wohl Arm, als

Fuß war wie betäubt, so daß er sie nicht rühren, oder bewegen konnte, und er lag beständig mit dem Kopfe auf der rechten Seite, wo er den Schaden bekommen hatte. Diese Betäubung bekam er denselben Abend, da er den Schaden bekam, und sie hielt so lange bis er starb, an.

Daß dieses mißlich berichtet ist, das beweisen die andern, die mit ihm gesprochen haben, da er, obgleich mit einer schwachen Stimme sagte, wer sein Mörder war. Und es wird mir erlaubt seyn, insonderheit etwas von der Barbara ihrem Zeugnisse in dieser Materie anzuführen und zu repetiren.

„Einige Tage nachher, als Schiervenmoen „vom Lehnsmanne nach Tollefsgaard gebracht „war, war Zeugin daselbst abwesend, und sie „erkundigte sich, wie es mit dem Verwundeten „stünde, und sie fragte ihn, wer ihm den Scha„den zugefügt hätte, und wer sein Mörder sey? „worauf er antwortete, daß es der schändliche „Amund sey, der ihm den Schaden zugefügt „hätte, und er erzehlte der Zeugin, daß Amund „auf dem Wege nach ihn gekommen sey, und daß sie „zuerst in Schlägerey gerathen wären; und daß „Schiervenmoen es mit ihm aushielte, und da „er aufgekommen, sey er von ihm gesprungen,

Amund

Amund aber verfolgte ihn, und stach ihn mit „einem Messer in die Schulter, und da er sich um„sehen wollte, bekam er den andern Messerstich „übers Ohr bey der Schläfe, so daß er zurück„fiel und auf dem Felde liegen blieb; und da Zeu„gin ihn fragte, ob er auf den Amund böse sey, „sagte er nein, Gott vergebe mir so gewiß, „als ich ihm vergeben will, er ist genug „geschlagen, und er sagte weiter: den Abend, „da ich bey dir war, bath ich ihn zweymahl, „Frieden zu halten; allein ich konnte ihn nicht „erhalten, ich hörte es, und es war kein ande„rer Amund, den sie meynte, oder von dem sie „mitdem Verwundeten sprach, als der vor Gericht „stehende Arrestant Amund Schaaheim. Der „Verwundete war bey vollen Sinnen und er „kannte Zeugin und auch alle, die zur selbigen „Zeit zu ihm kamen und mit ihm sprachen.

Ich habe es allerunthänigst erinnert, daß es konnte entschuldigt werden, daß der Lehnsmann im Nothfalle und in der Geschwindigkeit bey einer Doctorin Hülfe suchte; allein weder der Lehnsmann, noch die andern, die zugegen waren, sind zu entschuldigen, daß sie beym besten Schlittenwege, nicht entweder selbst zur nechsten Kaufstadt fuhren und einen Chirurgus oder Doctor hohlten; oder daß sie es nicht dem Vogt meldeten, der es gewiß nicht versäumt hätte.

Da nun die Doctorin nichts weiter dabey thun wollte oder konnte, so liegt er ganzer acht Tage und Niemand denkt an ihn. Amund war arretirt, und konnte nichts anders thun als beten, und andere bitten, mit ihm zu beten, daß Knud leben möge. Er, Knud lebt 8 Tage, er redet 4 Tage darnach, als das Gehirn so beschädigt war, daß es heraus floß, er kennt alle, und das mit vollkommenen Verstande. Und damit ich um so vielmehr versichert seyn könnte, daß es bey dergleichen Umständen nicht glaublich ist, daß der Stich, den Knud Schiervenmoen übers rechte Ohr bekommen, seinen Tod verursacht hat, so habe ich hievon von einem Arzte Unterricht eingezogen. Dergestalt:

Das Tödliche einer Wunde kann herrühren, entweder von der Beschaffenheit der Wunde; nehmlich der Theile, die beschädigt sind, und der Art und Weise, wie sie beschädigt sind, oder auch, von den Wirkungen der Wunde, und den darauf folgenden Zufällen.

Die erste Schlußart ist die sicherste, sie findet aber bey gegenwärtigen Falle nicht statt, theils weil der Schaden nicht genau genug untersucht und beschrieben ist, denn es wird nicht bestimmt ob der Messerstich vor, bey oder übers Ohr gewesen, ob das Messer schreeg oder in gerader Linie ins Gehirn gekommen, und also kann man hieraus nicht schließen, welche Theile eigent-

gentlich beschädigt waren, theils auch, weil die Obduction, nachdem er gestorben war, versäumt ist.

Aus den von der Wunde entstehenden Wirkungen schlüsse ich:

1) Der Schaden war so beschaffen, 1) daß durch die Wunde kein zum Leben nothwendiger Theil beschädigt war, als medulla oblongata, corporis calloſi; denn da hätte der Tod, wie es die Erfahrung zeiget, gleich erfolgen müssen. 2) Daß kein Blutfluß durch die Verletzung der grossen Adern gewesen; denn in solchem Falle hätte der Zustand des Verwundeten sich unter dem anhaltenden Blutflusse beständig verschlimmern müssen, und sich nicht, wie es geschahe, auf eine kurze Zeit verbessert. 3) sondern es ist zuerst ein Blutfluß und Blutvergießung durch die Verletzung der kleinen Adern im Gehirne entweder tief oder innerlich in ihrer Substanz, welches nicht bestimmt werden kann, gewesen; diese Adern sind durch das ausgelauffene Blut zusammengedrückt, theils durch ihre eigene Kraft zusammengezogen, und auf diese Art ist der Blutfluß gestillet, und da das ausgelaufene Blut zum Theil resorbirt worden, theils auch durch die Bewegung des Gehirns etwas von der Stelle, wo

es sich gesammlet hatte, vertheilt war, so ist das Gehirn auf eine kurze Zeit zu seiner Verrichtung tauglich und fähig, und der Verwundete im Stande geblieben, zu denken und zu reden. Hernach ist das ausgeflossene Blut im Gehirne zur Materie hinübergegangen, und hat einen zum Leben nothwendigen Theil verzehrt und aufgelöst, worauf der Tod erfolgt ist.

2) Das Tödtliche der angeführten Wunde schlüsse ich zu Folge der vorhergegangenen Betrachtung, ist an sich selbst, nach den eigenen Kräften der Natur und ohne Hülfe nothwendig gewesen, allein es war nicht absolut nothwendig, das ist, ohngeachtet aller Hülffe nothwendig; denn man konnte entweder durch Aderlassen und auflösende Mittel die Zurückbringung (Reforbtio) des ausgeflossenen Bluts befördern, und also dessen tödtliche Wirkung verhindert haben, oder man hätte es auch durch Trepanation vertreiben können.

* * *

Wer ist nun an Knud Schiervenmoens Tode schuld, als nur diejenigen, die für sein Aufkommen nicht sorgten, oder auch dafür zu sorgen nicht verstunden. Wenn einer im Zorne den andern die Finger abhiebe, und dieser letzte wollte sich nicht curiren lassen, und es käme al-

so der kalte Brand an der Hand, hernach am Arme und endlich verursachte er seinen Tod, sollte der erste deswegen sterben? oder auch deswegen, wenn ein unerfahrner Chirurgus oder Medicus entweder die Cur nicht verstünde, oder das zu seiner Gesundheit erforderliche versäumte.

Es ist nicht umsonst, daß der Regent bey solch ereignenden Falle es befohlen hat, daß der Ermordete obducirt werden soll; hie aber ist keine solche Obductionsverrichtung vorgenommen worden. Der Befehl ist liebreich; damit alles, was zur Befreyung eines unglücklichen, und zur Vermilderung seiner Strafe beytragen kann, in acht genommen werde.

Wenn ein Chirurgus zu dem, der schon todt ist, der Obductions Verrichtung wegen soll geholt werden, so ist ja auch keine Unmöglichkeit, daß man ihn auch zu einem Lebenden hohlen kann.

Da ich nun allerunterhänigst gezeigt habe, daß Amund Schaaheim, im Falle er den Knud Schiervenmoen verwundet hat, dieses in Raserey und Wuth, worinn er, wenn er betrunken ist, vor allen andern verfällt, muß gethan haben, und daß er also nicht das verantworten kann, so er in der Raserey unternommen hat. Daß er das, was an Knud Schiervenmoen verübt worden, weder gestehen noch leugnen kann, und daß

er nicht gesetzmäßig überwiesen ist, daß er ihn verwundet habe. Endlich, daß Knud Schiervenmoen nicht vom Stiche, sondern durch die Unerfahrenheit des Arztes, oder wegen Mangel eines rechtschaffenen Arztes gestorben sey, welches nicht Amund, sondern denen, in deren Gewalt er 8 Tage lag, zugerechnet werden kan, weswegen meine allerunterthänigste Anforderung alternative bleibt, daß die ergangenen Urtheile mögen aufgehoben und dergestalt verändert werden, daß Amund Schaaheim von aller weitern Ansprache allergnädigst freygesprochen werde; wenn aber Amund nicht der Strafe entgehen kann, so wird es anheim gestellt, ob sein Vergehen nicht durch Gefängnißarbeit auf einige Zeit kann versöhnet werden; und wenn Ihro königl. Majestät ein Todes Urtheil über ihn fällen wollen, so läst er durch mich allerunterthänigst bitten, daß er mit dem Schwerdte möge hingerichtet werden.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil.

Gesprochen den 22sten April 1760.

Der Delinquent Amund Schaaheim soll auf seine ganze Lebenszeit in der nechsten Festung arbeiten.

VI.
Das Gerücht im Dorfe.

Die Erzehlung der Sache.

Ein Bauer im Amte Bergenhuus in Norwegen, mit Nahmen Lars Stranden (sein Weib hieß Kari) kam zu einer Wittwen, die 2 Töchter und einen Sohn hatte; dieser Bauer Lars Stranden soll da nach seinem eigenen Bekenntnisse gesagt haben, daß er zu der Stiefmutter diese Worte gesprochen: Daß du zwey Töchter hast, daß ich eine von ihnen nehmen kann, wenn sie, die Kari stirbt. Nachgehends soll er verschiedenemahle, welches man aber doch nur errathen muß, mit einer von den Stieftöchtern geredet, und ihr nach ihrem Verlangen Geschenke gegeben haben, die darinn bestunden:

Ein Loth Garn.			
Ein silbern Brez, das man vor der Brust im Hemde einschnallet.	10	rthl.	8 schill.
Ein Obertheil vom Hemde, das immer feiner, als das Untertheil ist.	1	—	8 —
Eine Schürze.	5	—	—

Die-

Dieses wurde im Dorfe bekannt; der silberne Bretz, der an ihrer Brust paradirte (im Falle sie solchen bekommen hat) hat vermuthlich den andern Dirnen in die Augen gestochen. Der Neid ist gemeiniglich mit zweyerley Waffen versehen, nehmlich Nachrede und Unwahrheit, die beständig verschwistert sind; dieses wurde also ein Gerücht im Dorfe, und es wehrete nicht lange, so kam es vor dem Priester. Da nun zwischen Kari und ihrem Manne täglich Verdrüßlichkeiten entstanden, so verursachte dieses, daß des Pristers seine Mithelffer sich bey Lars Stranden einfanden, und ihn und sein Weib verhörten, da den Lars Stranden das bekannte, was schon vorher gemeldet, nehmlich, daß die Anna, Lars Tochter, diese Kleinigkeit verlangt und er ihr solche gegeben habe.

Nach sechs Monaten wird gegen dieses unschuldige Mädchen die Sache angelegt; es werden Zeugen geführt, die nichts anders wissen, als daß dieses ein Gerücht im Dorfe gewesen ist. Der Actor thut eine Anforderung an sie, sie hatte keinen Defensor: man exequirt und beschlägt ihr Vermögen, welches in einer abgetragenen Schürze bestand, so sie vor 11 Jahren von ihrer Mutter geerbt hatte, und welche für 2 Orth taxirt wurde.

Im October 1753. das Jahr darnach, da das Verhör war gehalten worden, bekommt sie einen

einen Defensor an einen Dorf-Procurator, der sie dergestalt defendirte, daß er die Beschuldigung zugestand, er bat aber um Erleichterung der Strafe, indem seine Principalin in Gottes, im Natur- und des Königs Gesetze unkündig wäre, und nach dieser nachdrücklichen Defension wurde sie verurtheilt, öffentliche Kirchenbuße zu stehen und zwey Jahre im Spinnhause zu arbeiten. Sie sagte, daß sie mit diesem Urtheile zufrieden wäre; allein die Sache wurde vor das Landgerichte und Ober-Hofgerichte geladen, und eben so als beym Dorfgerichte abgeurtheilt. Endlich kam sie vorm höchsten Gerichte, wo ich als ihr befehlichter Defensor folgendes zu ihrer Defension vortrug.

* * *

Wenn man das, was man allgemein als ein loses Geschwätz hört, genau untersucht, so wird man finden, daß das mehreste davon nichts taugt. Es giebt viele Menschen, deren Ohren nach Geschwätz, und also nach Unwahrheit jucken, und es ist nichts leichter, als seinen Nächsten einen Flecken anzuhängen, und ihn im üblem Ruff zu bringen, und so geschieht es, daß ein Frauenzimmer immer als eine Hure, und eine Mannsperson als ein Säufer herumgetragen wird, und wenn der Verleumder sein Geschwätz beweisen soll, so kann er sich mit nichts anders, als diesem verantworten: Man sagt es. Man läßt solches unter Leuten paßiren, die nichts anders zu bestellen haben, als

Ge-

Geschwätz zu hören und zu führen. Daß aber auf ein ungegründetes Geschwätz unschuldige Leute sollen actionirt, und ohne alle Beweise zur Strafe verurtheilt werden, das scheint nicht recht, sondern unerlaubt zu seyn. Ich bin befehligt, die Anna, Lars Tochter zu defendiren, welche verurtheilt ist, öffentliche Kirchenbuße zu stehen und 2 Jahre im Manufacturhauß zu arbeiten, welches dasselbe ist, als wenn sie verurtheilt wäre, ihre zeitliche Wohlfahrt verloren zu haben. Seine Sünden vor Gott zu bekennen, ist eines Jeden Pflicht; allein sich von der Kanzel vor einer ganzen Gemeinde, darunter vielleicht gröbere Sünder sind, besonders auszeichnen lassen, mitten im Gange durchgehechelt werden, und nachdem die Sünde, die nicht begangen worden, vergeben ist, alsdenn seinen Leib dem Prügel des Zuchtmeisters auf zwey Jahre übergeben sehen, und nachdem diese zu Ende sind, als ein Ausschuß von andern herumgehen müssen, das scheint etwas hart zu seyn.

Die Hofnung eines armen Mädchens ist ihre Verheirathung, ihre Ehre ist ihr Reichthum, und wenn sie einmahl im Zuchthause gewesen ist, so hat sie wie man sagt, ihr Glück gemacht. Es müssen deswegen die Richter armer Leute Ehre nicht so unachtsam tractiren, oder gering achten, sondern wohl überlegen, daß es einer Mücke eben so empfindlich ist, ein Bein zu verliehren, als einem Elephanten.

Eben so, wie ich mich bey andern Vorfällen, die bey vielen Gelegenheiten von beyden Reichen geführte Danksagung erinnert habe, Gott sey gedankt für das höchste Gericht, so erinnere ich mich auch bey dieser Sache daran. Ich bin versichert, daß meine Principalin Ursache finden wird, dieses zu bekräftigen. Man erfährt die Geschichte der Sache aus den Acten, die der Actor hat aufsetzen lassen.

Dasjenige, worauf sich diese formitable Action und die vorigen Urtheile gründen, ist ein Verhör, das den 30 October 1752. gehalten ist. Man kann es ohne Hexerey errathen, was zu diesem Hexenprocesse, denn einen andern Nahmen kann und muß man ihm nicht geben, indem hie um gar nichts disputirt wird, Ursach und Anleitung gegeben hat. Lars Stranden hat vielleicht ein eifersüchtiges Weib gehabt, das nicht vertragen konnte, daß ihr Mann eine andere, die jünger als sie war ansahe; das nicht leiden konnte, daß ihr Mann den jungen Mädchens Douceurs machte, sie hat vielleicht auf ihrem Mann gebrummt, wenn sie ihm in Verdachte hatte, dies hat Ursache gegeben, daß zwischen ihnen Uneinigkeit entstanden seyn kann: und da sie ihn, wie es glaublich ist, beym Prediger verklagt hat, so ist es daher gekommen, daß die Mithelfer sich bey ihm eingefunden haben.

Bey dieser Gelegenheit ist das Gerücht im Dorfe entstanden, daß Lars Stranden sich eine Maitresse hielte, worauf sie der Prediger vom

Gottes

Gottes-Tische absonderte, und endlich zuletzt ist das gesetzwiedrige Verhör vom 30 October 1752. zum Vorschein gekommen.

Nachdem dieses Verhör, welches von des Predigers Mithelfern gehalten worden ist, in der Sache ein Document seyn soll, wornach die Anna, Lars Tochter verurtheilt werden muß, öffentlich Kirchenbuße zu stehen und zwey Jahre im Zuchthause zu arbeiten, und nachdem dieses dem Actor und den Richtern in die Augen geleuchtet, daß sie aus diesem Grunde wirklich also verurtheilt ist, so muß ich, so kurz als möglich zeigen, daß dieses ihr nicht auf die geringste Art zum Nachtheil gereichen kann, sondern daß es Gesetzwidrig ist, und in keinem Gerichte beygelegt werden sollte. Und wenn ich den Grund ruinirt habe, so soll der ganze Bau von sich selbsten fallen.

Das Verhör vom 30 October 1752.

Ihro Königl. Majestät haben allergnädigst vernommen, daß dieses das erste Document in der Sache ist. Und da es zugleich das Haupt-Document seyn soll, so muß ich allerunterthänigst bitten, daß folgendes möge Deroselben allergnädigsten Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

I.) Die Personen, die das Verhör gehalten.

Es

Es waren 2 Bauren, mit Nahmen Brigt und Peter. Hie muß man fragen, wer diese brave Männer constituirt hat, dieses Stubenverhör, und aus eigener Macht ein Gericht zu halten; denn ein Verhör, wo jemand sein Bekenntniß ablegt, ist ein Gericht, und dazu ist niemand berechtiget, ausser diejenigen, die von Ihro Königl. Majestät, oder von der vom Könige verordneten Obrigkeit dazu bestellt werden. Wenn ich diese Frage thue, werden sie vermuthlich antworten: Ja wir sind als des Predigers Mithelffer zu solchem Verhör berechtigt. Bekomme ich also eine solche Antwort, wie ich sie endlich bekommen muß, (denn dieses Verhör meldet, wie man schon gehört hat, solches ausdrücklich) so muß ich das Gesetz nehmen und 2 Artickel zeigen, nehmlich im Norwegischen Gesetze 2 B. 9 Cap. der 8 und 26 Artickel, davon der Inhalt kürzlich also lautet:

8 Art. Die Sünden und Laster, und alles, was dem Prediger in Gottes Worte zu bestraffen befohlen ist, da sollen ihm seine Mithelffer beystehen ꝛc. Und eben so, wie Niemand dabey beschämt werden muß, sondern alles so heimlich als möglich abgemacht werden soll, so soll auch Niemand ihre Vermahnungen übel aufnehmen ꝛc.

26 Art. Und dieweil der Prediger mit seinen Mithelffern, als gut und christlich Denkende, in zweifelhaften Sachen Sanftmuth und Bescheidenheit zu gebrauchen haben ꝛc. so sollen die Sachen wegen ausgestreuter Gerüchte nicht zum Processe getrieben werden.

Hie soll man heimlich vermahnen und warnen, aber nicht öffentlich Verhör halten, und es wird verboten, daß nichts schriftlich behandelt werden soll. Und so muß man fragen, wie ein Urtheil sich auf ein Document gründen kann, das gegen das Gesetz streitet, welches sagt, daß es vor keinem weltlichem Gerichte Jemanden zum Schaden gereichen soll; wie hat man denn eine solche Schrift entgegen genommen, und was noch ärger ist, es zu anderer Leute Schaden gebraucht. Das Verhör ist gesetzwidrig, wenn noch hinzugefügt wird

II.) Die Zeit, da es gehalten worden.

Ihro königl. Majestät haben allergnädigst gehört, daß es den 30 October 1752. gehalten ist, und es ist nicht eher, als den 23 May 1753. die Sache angelegt. Wer Jemanden etwas beschuldigen oder wegen einer Sache angeben will, der soll es gleich thun, so bald

er

er darum wissend wird. Wenn man aber auch dieses, welches es doch nicht wird, für gesetzmäßig halten wollte, so benachtheiligt es doch nicht die Anna, wenn man allergnädigst bemerket

III.) Die Personen, über die das Verhör gehalten worden ist.

Es ist nicht die Anna, des Lars Tochter gewesen, über welche das Verhör gehalten worden. Sie ist nicht zugegen gewesen, noch weniger befragt worden; es ist ihr das unbewust, was doch zur Verkleinerung ihrer Ehre gereichen soll. Eine herrliche Behandlung, publicke Acten ohne Vorwissen derjenigen, die sie betreffen, zu verfertigen. Das Verhör ist alleine gehalten über Lars und Kari; denn es lautet also: zu verhören folgende Personen, nehmlich Lars und Kari, aber nicht Anna, Lars Tochter; hieraus kann man schlüssen und handgreiflich sehen, daß die Mithelfer ausgeschickt sind, um zwischen Mann und Weib einen Vergleich zu stiften; daß ihre Verrichtung gewesen ist, sie zur Freundschaft zu ermahnen, aber nicht eine Untersuchung wegen einen Handel zwischen Lars und Anna anzustellen. Was geht es der Anna an, was Lars und sein Weib mit einander vor haben; das Verhör kann Niemanden, als den, über welchen es gehalten worden ist, benachtheiligen; wenn es aber auch ihre Gedanken gewesen sind, sich um den Umgang mit der Anna zu

befragen, so benachtheiligt ihr auch solches nicht, wenn man allergnädigst bemerket

IV.) Die Beschaffenheit des Bekenntnisses von Lars.

Lars ist also derjenige, der alleine ein Bekenntniß abgelegt hat, denn also lautet es im Verhöre: Da bekannte Lars. Nun kommt sein Bekenntniß: daß er zu ihrer Stifmutter sprach. Da nun die Anna nicht genannt ist, so müste man fragen, welche ihre? soll es Anna seyn? woraus soll man das sehen, man findet es nicht unter der Sache, und juridice kennt man nichts ohne Beweiß. Betrachtet man das, was er sprach, so war es folgendes: Daß du zwey Stieftöchter hast, daß ich eine von ihnen wieder nehmen kann, wenn meine Kari stirbt. Noch ist man eben so klug, und weiß es nicht, ob es die Anna, oder ihre Schwester seyn soll; nachgehends sprach er mit der Dirne, sagt er, mit welcher aber, sagt er nicht. Auf diese Art ist das ganze Bekenntniß nicht allein verwirrt; sondern es ist auch die Anna nicht genannt; und wenn es auch die Anna seyn soll, so ist sie dadurch nicht benachtheiligt, wenn man allergnädigst bemerket

V) Die Personen, so Bekenntniß abgeleget haben.

Da ist es Lars. Ich muß zwey Dinge anführen. Es muß Lars in dieser Begebenheit mit

mit verwickelt gewesen seyn oder nicht. Hat er keinen Antheil am Vergehen, so kann seine Aussage weder ihm, noch einem andern zum Nachtheil gereichen, und also auch nicht der Anna, zu Folge des Gesetzes 1 B. 13 Cap. 1 Art. da die Zeugen nicht weniger als zwey sind. Ist er mit in der That verwickelt, wie er es wirklich gewesen ist, wenn solches geschehen, so zeigt dasselbe Gesetz im selbigem Buche und Capit. 17 Art: daß er ein freywilliger Zeuge ist, und deswegen nicht nach dem vorhergehenden Artickel kan angesehen werden.

Man mag dieses wenden wie man will, so kommt nichts heraus, daß die Ehre der Anna verkleinerte. Des Lars sein Bekenntniß verdammt Niemanden, als ihn selbst, und kann nicht gelten, wenn sie es leugnet. Dieses würde alzu gefährliche Folgen nach sich ziehen, und es könnte Niemand in Ansehung seiner Ehre und Wohlfahrt sicher seyn.

VI) Daß das Verhör nicht glaubwürdig ist.

Ihro königl. Majestät haben allergnädigst aus dem Verhöre gehört, daß es also geschlossen wurde: sie leugnen nichts von alle dem, was bekannt ist. Nun war der Anna ihr Bruder zugegen, da das Verhör gehalten wurde, und er hat ohne Zweiffel ein Wort zugesetzt — Obgleich diese 4 sogenannte Inquisitores oder Notarii mit ihren Testibus im Verhöre

geschrieben haben, daß Niemand das, was gesagt war, leugnete: so sagen sie, da sie vortreten und solches beeidigen sollen, daß Anna ihr Bruder das leugnete, so lars gesagt hat, folglich widersprachen sie sich selbst, und ihre Behandlung bleibt unzuverläßig. Ich vermeine allerunterthänigst, es gezeigt zu haben, daß dieses Verhör als nichts, und als nicht geschehen angesehen werden kann: nichtsdestoweniger sind alle Urtheile hierauf gegründet. Welchen Tag es ausgestellt ist, kann man nicht wissen, das Ende aber muß dem Anfange gleich seyn. Die Sache wird angelegt.

Wo ist der Befehl vom Amtmanne, daß die Sache angelegt werden soll, und zwar nach einer mündlichen Citation. Sollte man nicht Beyspiele finden, daß eine verheyrathete Mannsperson aus Scherz zu einem jungen Mädchen gesagt hat: du sollt meine andere Frau seyn, wenn meine stirbt. Wenn nun auch ein solches Mädchen einen Ring, oder ein anderes Geschenk von diesem Manne bekömmt, hat sie denn deswegen sich in eine Eheversprechung eingelassen.

Es giebt viele, die übel darauf zu sprechen sind, und von den Formalitäten höhnisch sprechen. Ich muß es allerunterthänigst zugestehen, daß sie, wenn man darunter Chickanen versteht, Recht haben, sonst nicht — allein wie die proceduren gewesen sind, das soll ich kürzlich zeigen.

Die

Die Anna, Lars Tochter wird zugleich mit ihrer Stiefmutter, ohne Defensor und Vormund citirt. — Es werden da Zeugen geführt, und Fragen aufgeworfen. Die Anna hat Niemanden, der contra Quaestiones machen kann; diese einfältigen Leute stehen wie verlassen.

Man fordert und verlangt von der Anna kein Bekenntniß, welches doch in dergleichen Sachen geschehen sollte. Des Lars sein Bekenntniß wird ihr nicht zur Beantwortung insinuirt, ob sie selbiges entweder leugnen oder zugestehen will; sie werden nicht mit einander confrontirt.

Die Kari, des Lars Bruder, der Anna ihr Bruder, und der Anna ihre Stiefmutter sagen nicht das geringste aus, wo man irgend eine Vermuthung wegen der Gewisheit der Sache finden könnte. Es wird kein Atteſt von der Anna ihrem Leben, Alter und Gebu thsorte bey der ersten Instance beygelegt, sondern in dessen Stelle fragt man sie, ob sie etwas zu ihrer Vertheidigung vorbringen könne? sie antwortet Nein. Diese Antwort wollen der Actor und der Richter als ein reines Bekenntniß auslegen, daß sie die gesetzwidrige That verübet; allein sie sprach recht, denn sie hatte nichts zu ihrer Vertheidigung anzubringen, wem aber konte anders die Schuld angerechnet werden, als nur denen, die für selbige sorgen sollten. Ueberhaupt aber, was kann man in solchem Falle auf die Erklä-

rung eines einfältigen Bauermädchens reflectiren. Der Actor macht darnach eine Anforderung nach dem Norwegischen Gesetze 3 B. 18 Cap. 7 Art. da es also heißt:

> Verpflichtet sich ein Ehemann oder eine Ehefrau inzwischen, da sie noch miteinander in der Ehe leben, sich mit Jemanden zu verheyrathen, da sollen diejenigen, die sich dergestalt verpflichten oder verschreiben, eben so als wie diejenigen, die solche Verschreibungen annehmen, öffentlich Kirchenbuße stehen, und an ihrem Vermögen, wenn sie Mittel haben, gestraft werden, wo nicht, so sollen die Mannspersonen auf einige Zeit mit Festungs-Arbeit und die Weibspersonen mit dem Spinnhause bestraft werden.

Aber außerdem, daß eine solche Verpflichtung weder vorhanden, noch bewiesen ist, warum soll sie alleine gestraft werden: Denselben Tag, da diese Anforderung abgegeben ward, wurde ihr Erbtheil und Vermögen aufgezeichnet, eine schwarzwollene Schürze, taxirt für 2 Ort. Sie bekomt nach Verlauf von einem Jahre einen Defensor, welcher declarirte: daß er leider und ungerne vernehmen müs-

te,

te, daß die Beschuldigung ihr allzu sehr überwiesen ist, und in Hinsicht dessen, will er sich zu nichts, das gegen Gesetz und Billigkeit streiten kann, wenden, deswegen, und nachdem auch ihre Unwissenheit und ihr schlechter Unterricht sowohl in Gottes als im Natur und des Königs Gesetze allgemein bekannt ist, und sie aus dieser Ursache als ein junges Mädchen nichts von der Straffe wüste, bäthe er um Gnade und Mitleiden, daß die ihr gebührende Strafe vermildert werde, da sie von dem so genannten verehlichtem Manne und seinem Weibe verführt ist. Wartete sie lange nach einer Defension, so erhielt sie selbige; wie vorsichtig, daß er nicht eingestehen will, daß Lars ein verheyratheter Mann war, obgleich er vorher zugestanden hatte, daß sie gegen Gottes, des Natur- und des Königs Gesetz gesündigt hätte. Sie wird hierauf so verurtheilt wie schon gehört ist. Die vornehmsten Gründe sind:

1) Des Predigers Mithelffer ihr Verhör.

Ich habe vorhin gezeigt, daß dieses Verhör gesetzwidrig ist, und nicht hätte entgegengenommen werden sollen.

2) Der Anna, Lars Tochter eigenes Geständnis.

Ich habe gezeigt, daß es wahr war, daß sie nichts zu ihrer Vertheidigung vorzubringen hätte.

3) Des Defensors Geständniß.

Er hat keine Ordre dazu gehabt.

Keiner von den Zeugen kann etwas von einem unerlaubten Umgange sagen, außer was das Gerücht, so sie vielleicht selbst ausgebreitet haben, sagt. Nachdem die Sache vorm Landgerichte geladen war, kommt des Predigers Attest zum Vorschein, welcher bezeuget, daß sie 26 Jahre alt. Dieser Attest gründet sich auf des Sorenschreibers sein Urtheil, anstatt, daß das Urtheil sich auf des Predigers Attest gründen sollte, und im übrigen gestehet man, daß sie ein christliches Leben geführt. Da ich es nun also vermeyne, daß sie unschuldig ist, so ergehet meine allerunterthänigste Anforderung dahin, daß die ergangenen Urtheile mögen aufgehoben und sie von aller Anprache freygesprochen werden.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil.

Gesprochen den 6ten Junii 1759.

Die ergangenen Urtheile werden aufgehoben, und es soll die Anna, Lars Tochter von der weitern Ansprache in dieser Sache befreyet seyn.

Erzählung

von

Dänischen und Norwegischen merkwürdigen Sachen,

welche

im höchsten Gerichte

ausgeführt sind.

1ster Band, 2te Heffte.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765972078/phys_0159
DFG

Vorerinnerung.

Ich gebe hiemit das andere Stück meiner Erzehlung Dänischer und Norwegischer Sachen aus. Es waren im ersten Stücke lauter Sachen, wo ich als Defensor für die Delinquenten sprach; in diesem Stücke ist nur eine einzige Sache, wo ich Actor gewesen bin. Es sey ferne, daß mein Vorsatz so weit gehen sollte, meine Sammlung mit Pittavals seiner vergleichen zu wollen. Ich habe mir dieses auch nicht merken lassen; dennoch aber wird meine Sammlung nicht ganz ohne Nutzen seyn. Es ist mir wunderlich vorgekommen, wenn ich einen oder den andern habe sagen gehört: das ist doch nicht so gut, als Pittavals. Wäre es nicht unerkenntlich gehandelt, wenn man einem Landmanne, der ein unbebautes Erdreich bearbeitet, einen Garten angelegt, und darinn die besten Früchte, die man bekommen kann, gezogen hat, den Vorwurf machen wollte: Hie wachsen doch nicht

solche

solche Früchte, wie in Frankreich und Italien. Es ist nach meinen Gedanken eine Ehre für meine Nation, daß Leute vom Stande sich nicht durch schlechte Handlungen berühmt und merkwürdig machen. Eine Sache kann in zweyen Hinsichten merkwürdig werden: erstlich durch die Handlung, und nachgehends durch die Art und Weise, wie sie ausgeführt wird. Die Handlungen bleiben immer dieselben, die Gesetze und die Proceduren können sie verwickeln. Die Gesetze in diesen Reichen verdienen in Ansehung ihrer Klarheit vor andern den Vorzug; und die Proceduren sind gut, wenn sie so, wie es seyn soll, geführt werden, so, daß zu einem Juristen nur ein allgemeiner gesunder Verstand und ein gutes Herz erfordert werden. Es werden deswegen hie einige Sachen, die doch merkwürdig sind, nicht das Ansehen dazu haben. Sagt man, daß in diesem Hefte nichts merkwürdiges gefunden wird: da dieses; einen abprügeln zu lassen, auf dem Landwege erschlagen zu werden, und seinen Bruder zu vergeben, nicht den Nahmen von merkwürdig führen kann, so gestehe ich solches gerne zu; man muß aber auf die Art und Weise sehen, wie beydes ins Werk gesetzt worden ist. Die List, die man gebrauchte, ehe es geschahe, und da es geschahe. Die Mühe, die man hat anwenden müssen, um dieses einiger massen aufgeklärt zu bekommen, und doch nicht so, daß der Urheber am Leben gestraft werden konnte, so ist die Sache merk-

merkwürdig. Man kan auch hieraus sehen, wie viel dazu gehört, einem Menschen das Leben abzusprechen, man kann auch die Glückseeligkeit desjenigen Landes erkennen lernen, wo die Gottlosigkeit bestraft wird, wo aber auch zugleich Menschenblut vor dem letzten Richterstuhle theuer geachtet wird.

Ich habe bey einer jeden von mir ausgeführten Sache das Urtheil vom höchsten Gerichte zugefügt, man fordere aber nicht von mir, daß ich die Gründe, die das höchste Gericht bey jedem Urtheile gehabt, angeben soll, denn ich weiß keine andern als diese grossen anzuführen: Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Billigkeit. Diese wissen meine Leser eben sowohl, als ich, und man würde unmögliche Dinge von mir fordern, wenn man es verlangte, daß ich andere angeben sollte.

Der Titel, den ich auf dieses Stück gesetzt habe, nehmlich der Gottlose, ist dem Inhalte und der Hauptperson Rasmus L. angemessen, und der Ausdruck, den man im höchsten Gerichtsurtheile finden wird, nehmlich boshaftes Verhalten beweiset es, daß ich mich des rechten Nahmens bedienet habe.

Ich habe seinen und seiner Familie Zunahmen nicht hinzu gesetzt; denn obgleich derselbe

jetzt

jetzt um so weniger unbekannt ist, da die Sache öffentlich abgehandelt worden, so wird er doch in Zukunft nicht ganz und gar bekannt werden. Die Sache bleibt deswegen dieselbe.

Ich habe an einer und andern Stelle die Flüche, die er mit seinen Ueberredungen und Drohungen verbunden hat, angeführt, solches ist nicht geschehen um Aergerniß zu geben, sondern seine Gottlosigkeit zu zeigen. Sie sind auf diese Art von den Zeugen ausgesagt, im Protocoll eingeführt und öffentlich verlesen.

So weitläuftig diese Heffte zu seyn scheinet, da es nur eine Sache ausmacht, so ist sie doch für nichts gegen die Acten zu rechnen. Ich habe nichts mehr, als was höchst nothwendig war, angeführt.

VII.

Der Gottlose.

Die Erzehlung der Sache.

Es wohnte in Jühnen ein Mann, der ein eigenes Landguth hatte, und er hatte zugleich ein anderes Landguth im Pacht, auf diesem letzten wohnte er selbst, und er ließ beym Schlusse seiner Lebenszeit sein eigenes Guth von einem seiner Söhne, mit Nahmen Peter L. verwalten. Dieser Peter L. war von Jugend auf zum Landwesen erzogen worden, er war dabey aber auch eine Plage für die Bauren. Wenn man seine Einsichten in der Wissenschaft die Bauren, auf welche Art es nur geschehen konnte, zu plagen, ausnimmt, so wuste er ausser diesem nichts. Seine Erkenntniß von Gott war ungemein geringe; auf gute Sitten befleißigte er sich niemahls; seine Bekümmerniß gieng nur lediglich dahin, um Brandtewein und Geld zu bekommen. Es war fast keiner von den Bauren des Guthes, weil er so hart und gottlos war, ihm ergeben, auser diejenigen, die sich bey

den letzten Begebenheiten ihm verbunden gemacht haben, wovon ich zum Beyspiele folgende anführen will: Er hatte sich auf dem Guthe gewisse Personen ausersehen; die ihm dadurch, daß sie alles, was er wollte, mit ihrem Eide bekräftigten, zu Dienste seyn sollten, und sie waren es wirklich. Kein Mensch war seines Lebens, seiner Ehre und Güter sicher, wenn er es für gut fand, eine Sache anzulegen, denn da waren seine Zeugen gleich bey der Hand. Diese nannte er seine Ritter, und erhalf ihnen auf, immer mehr und mehr, je nachdem sie sich ein falsches Zeugniß abzulegen tüchtig bewiesen. Wenn er selbst sie nicht nöthig hatte, so both er, um einem oder dem andern seiner Freunde, der einen Proceß haben konnte, dem aber Beweise fehlten, einen Dienst zu erzeigen, diese seine Leute, die als Zeugen gebraucht werden konnten, an. Er war außerordentlich dem Trunke ergeben; des Morgens, wenn er Thee getrunken hatte, trunk er um seinen Magen zu stärken, ein halb Pott Brantewein, und ehe er in etwannigen Verrichtungen ausgieng, versahe er sich mit einer Flasche in seiner Tasche, und er gieng überdem keine Stelle vorbey, daß er nicht einschenken muste. Er ließ sich nicht damit begnügen, daß er die Bauren aussog, sondern er beschäftigte sich auch damit, tief in die Erde zu graben, um daselbst Schätze zu finden, die er sich theils selbst einbildete, die ihm auch theils vom Bruder eingebildet wurden, daß sie ver-

gra-

graben wären. Nachdem der Vater gestorben war, bezog die Mutter ihr eigenes Guth K*srup, und er verwaltete es für sie. Er hatte ausser andern seinem andern Geschwister (an denen nichts auszusetzen ist) einen jüngern Bruder mit Nahmen Rasmus L. welchen die Eltern zum Studieren anhalten lassen, und der sich einige Zeit hie in Copenhagen auf der Universität aufhielt. Da er aber mehr Lust zum Landwesen hatte, gieng er zu seinen Eltern. Dieser Rasmus L. übertraf seinen Bruder in allen Lastern ausgenommen, daß er nicht so sehr dem Trunke ergeben war; denn wenn er übermäßig trank, so geschahe es, um andere zu verführen, und dadurch seine böse Absichten erfüllt zu bekommen. Er war in der Verwaltung des Guthes seiner eigenen Mutter ungetreu. Seine Gewaltthätigkeiten musten ausgeführet werden, sollte es sich auch mit einem Morde endigen. Eben so wie er immer in seinen Reden fluchte, so suchte er auch, theils durch Drohungen, theils durch Lockungen andere zum Meyneide zu bewegen. Er war ungerecht und hart gegen die Bauren, und um so viel gottloser, als sein Bruder, da er bessere Einsichten hatte. So sehr diese beyden Brüder miteinander übereinstimmten, wenn es darauf ankam, dem dritten Manne übles zuzufügen, so wenig stimmten sie unter sich selbsten überein. Rasmus L. war herrschsüchtig und obgleich er als ein Sohn von dem Herrn des Guths, von den Bauren als ein Theil von

ihrer Hetrschaft angesehen wurde, so fehlte doch etwas an der vollkommenen Herrschaft, da der ältere Bruder dem Guthe und allem, was die Verwaltung anbetraf, vorstand. Peter L. machte ihm die Zeit lang, und die Hofnung, daß Peter sich zu Tode sauffen sollte, verschwand; deswegen beschloß Rasmus L. seinem Bruder das Lebenslicht ausblasen zu lassen, damit er an seines Bruders Stelle zur Verwaltung des Guths kommen konnte.

Auf dem Guthe K*strup diente als Meyerin eine Magd mit Nahmen Mette, welche hernach davon an einem Bauren mit Nahmen Lars Rasmussen verheyrathet wurde; Diese Meyerin war eine von des Rasmus L. seinen allervertrautesten.

Ferner wohnte auf dem Guthe ein Freimann mit Nahmen Niels Petersen, welcher sammt seiner Frau ebenfalls dem Rasmus L. ergeben waren. Diese waren ihm zu allen Diensten, die er verlangte, bereit.

Außerdem warb er noch zu diesen Anhängern einige Bauerkerle und offenbarte ihnen seinen Vorsatz, seinen Bruder ermorden zu lassen. Diese, von denen er verlangte, daß sie ihm diese That auszuführen behülflich seyn sollten, waren zwey Brüder, Niels und Rasmus. Er suchte sie auf verschiedene Art dazu zu bereden,

theils

theils daß er sie dadurch lockte, daß er ihnen versprach, er wolle, wenn er zur Verwaltung käme, ihnen gutes thun, gelinde, und nicht so wie sein Bruder mit ihnen umgehen; ehe aber sein Bruder nicht aus dem Wege geräumet sey, könne er es nicht thun; theils, daß er ihnen Geld versprach, und endlich, daß er ihnen drohete, daß er sie, wenn sie sein Verlangen nicht befolgten, selbst umbringen wollte. Er schlug ihnen die Art und Weise vor, wie sie den Bruder umbringen sollten, und sie bestand darin: daß er sie in seines Bruders Kammer hinein verschaffen wollte, da sollten sie ihn denn mit einem neuen Halstuche, welches dazu bereit liegen sollte, während daß er schlief, erwürgen, damit man nicht sehen sollte, auf welche Art er umgekommen ist. Damit dieses Niemand merken sollte, so wollte er dem Hausvogt eine andere Stelle anzeigen, und die Hunde aus dem Wege schaffen, damit sie nicht bellen sollten.

Die Art, mit welcher er suchte, sie zu dieser bösen That zu verleiten, konnte leicht die erwünschte Würkung haben. Einen Menschen los zu werden, der täglich gegen seine Unterthanen Gewaltthätigkeiten ausübt, konnte eine gute That zu seyn scheinen, wodurch der Theil der Welt, der unterm Joche seufzete, befreyet würde. In dessen Stelle einen milden Herrn,

und unter ihm gute Tage zu bekommen, war eine Sache, die man als sein eigenes Beste ansehen muste. Geld, insonderheit 130 Rthlr. konnten einen Bauerkerlen helffen, sich damit im Stande zu setzen. Mit dem Tode gedrohet zu werden, wenn das Verlangen nicht als ein Befehl vollzogen würde, konnte schrecken, und sie hatten keine Ursache zu zweiflen, daß es nicht ausgeführt würde, insonderheit, da die Drohung von demjenigen kam, der sich kein Bedenken daraus machte, seinen leiblichen Bruder umbringen zu lassen. Was konnte nicht von dem ein Fremder erwarten?

Damit der Bruder diesem nicht entgehen, und sie ihn nicht mit einer halbverrichteten That verlassen sollten, so unterrichtete er sie in der Art und Weise, wie sie seinen Bruder würgen, und woran sie sehen könnten, daß er würklich todt sey.

Diese aber schlugen es ab, ein solches zu thun. Nichtsdestoweniger, eben so wenig als ein Baum auf den ersten Hieb fällt, versuchte es L. zum andernmale es ihnen zuzumuthen, seinen Bruder umzubringen; aber auf eine andere Art, nehmlich ihm des Abends, wenn er fahrend, oder reitend käme, todtzuschießen, sie sollten sich in Weibskleider verkleiden, und wenn der Bruder erschossen war, so sollten sie seinen Fuß im Steigbügel legen, daß es scheinen sollte, als

als wäre er in der Trunkenheit vom Pferde gefallen; niemand würde anders denken, als daß dieses wirklich so zugegangen sey, und er würde ohne weitere Nachfrage und Untersuchung begraben werden. Wenn dieses geschehen wäre, so sollte es der Meyerin Mette gemeldet werden, die schon Bescheid wüste. Er lies ihnen eine Pistole, wie auch Pulver und 11 Rentkugeln zustellen, allein da sie es nicht thun wollten, lies er das Pulver wieder abhohlen.

Da er sich nun vielleicht einbildete, daß eben so, wie die Ursache, warum sie ihn nicht erwürgen wollten, diese sey, weil es auf dem Guthe geschehen sollte, eben so wollten sie ihn auch nicht erschießen, weil sie durch den Knall konnten verrathen werden, so hielt er das dritte mahl an, daß sie den Bruder erstechen sollten. Er wollte zu dem Ende dem Mörder seinen Hirschfänger, womit Peter L. erstochen werden sollte, geben, und damit er nicht fehl stechen sollte, so zeigte er auf seine eigene Brust, wo man stossen sollte, damit es durch seines Bruders Herz gehen könnte. Dieses alles auszuführen, sollten sie ihm, als ihrem Hausherrn gehorsam seyn. Sie sollten sich keine Gewissensbisse darüber machen, denn er wolle alle Sünden auf sich nehmen. Sollten sie beschuldigt werden, so wolle er Zeugen schaffen, die es beschwören sollten, daß sie anderswo zu der Zeit gewesen sind, da die That geschahe, und eben so wollte er ihnen im Noth-

falle Reisekleider und Paß verschaffen. Sie versprachen wohl, seinen Befehl auszuführen; allein da er zu fürchten Ursach hatte, daß er sollte verrathen werden, so muste sich einer von ihnen auf das greuligste verpflichten, zu schweigen; dennoch drohete er wie zuvor, daß er sie niederhauen wollte, wenn sie das, was er in diesem Falle von ihnen verlangte, nicht thun wollten. Ja er ließ sich damit aus: daß, wenn sie dieses nicht ausführen wollten, er mit eigener Hand seinen Bruder ermorden wollte, um ihnen alles Mitleiden zu benehmen, wobey sie also denken musten: daß wenn Peter L. endlich vom Leben gebracht werden sollte, es gleichviel wäre, wer es thäte, und daß sie, wenn sie es thäten, einen Vortheil hätten, wenn aber Rasmus L. diese Mühe über sich nähme, so hätte Niemand etwas davon. — Aber hieraus ward doch nichts, alle Drohungen und Lockungen blieben ohne Wirkung. Rasmus L. beschloß daher selbst, dasjenige auszuführen, warum er seither andere vergeblich ersucht hatte, und hiezu bekam er folgende Gelegenheit.

Peter L. war, wie vorgemeldet, geitzig. Märchen von Unterirdischen, Kobolten, Geistern oder Gespenstern, waren für ihn wie Glaubensartickel. Aber besonders fand er an allem einen Wohlgefallen, was von vergrabnen Gelde erzählet ward. Der Bruder Rasmus L. bestärkte ihn in seinem Irthum, wo der Schatz vergraben wäre,

wäre, samt wann dies geschehen, nemlich in Kriegeszeiten, daß aber der Teufel oder einer von seinen Unterhabenden, diesen Schatz bewahrete. Zwar hatte Peter L. durch einige von den Bauern des Guts, verschiedene Grabungen veranstalten lassen, beydes im Garten und in den Koppeln, wo in zwey Nächten gegraben ward, (ohne daß jemand von denen, die gruben, ein Wort reden muste,) und auf einigen Stellen 16 Ellen unter der Erde, aber es war vergebens. Peter L. war nur eine unstudirte Person, von welcher der Teufel sich nicht zwingen ließe. Rasmus L., welcher studirt hatte, und wie man sagt, mehr konnte als Brod essen, muste dieses grosse Werk ausführen, die Teufel dieser Stellen bezwingen, und den Schatz wegnehmen, daß dieser Teufel eben so arm werden müste, als die mehresten von den Bauern des Guts. Rasmus L. bildete dem Bruder ein, daß er mit einem Buche versehen wäre, wodurch er, wenn er darinnen läse, den Teufel zwingen könnte, wie er wolte. Einfältige Leute glauben auch, daß ein solches Buch da ist, welches sie Sybrianus nennen, worinnen man den Teufel zu und von sich lesen kann. Man konnte sich zu dieser Handlung nicht eines allgemeinen Spatens bedienen, welchen man zu denen Handlungen gebraucht, die nothwendig waren, um nach Gottes Befehl sein Brod im Schweisse seines Angesichts zu verdienen; hier muste einer verschaffet werden, der dem Teufel eingeweihet würde;

daher ließ Peter L. einen Spaten bestellen, welcher im Nahmen des Teufels gemacht werden sollte. Der Schmied in Loerup, obschon man von Schmieden glaubt, daß sie mehr wie andre verstehen, unter andern, Dieben ein Auge auszuschlagen, wollte selbiges nicht übernehmen, wesfalls Peter L. selbst übernahm das Feuer anzufachen, und die ersten Schläge ins Teufels Nahmen auf den Spaten zu schlagen, wornächst der Spaten fertig ward. In einer Koppel bey einem Mühlendamme, neben einem Stege, der Diebessteg genannt wird, war es, wo das Geld solte aufgegraben werden; auf derselben Stelle muste nothwendig der Teufel seyn, welcher den Schatz unter Verwahrung hatte. Rasmus L. der seines Bruders Vorhaben wuste, um so mehr, da er ihm selbst eine Anweisung auf diese Stelle gegeben hatte, und ihm dabey seine viel vermögende Hülfe zugesagt, lies einen Bauerkerl, Nahmens Rasmus Rasmussen (denselbigen, welchen er vorhin hatte verführen wollen, den Bruder zu tödten,) zu sich ruffen, erzählte ihm, welchergestalt Peter L. mit zwey andern ausgehen wolte, um nach einem Schatze zu graben, und daß er Lust hätte, sie bange zu machen. Rasmus Rasmussen, der zu diesem Streich, (wie seine Gedanken waren) sich nicht lange bitten ließ, gieng daher voraus nach der Koppel, und stand beym Zaune, nicht weit vom Stege. Rasmus L. kam zugleich mit einem andern, und stieg übers Steg. Rasmus Rasmussen hatte

ein

ein weisses Laaken über sich, welches verursachte, daß einer von denen, die Rasmus L. folgten, a) glaubte, es wäre eine weisse Kuhe. Hierauf gieng dies verstellte Gespenst in den Wald hinein. Peter L. ward von der Loerupper Schmiede geholet; Rasmus L. gieng hin zu dem Gespenste, und nachhero, da der Bruder angekommen war, zum andern mal. Rasmus Rasmussen, der den Teufel vorstellete, fieng an wie ein Ochse im Walde zu brüllen, wobey er zugleich ein angezündetes Stück Zunder im Munde hatte, vor welchem er mit dem Laaken hin und her wehete. Durch dieses Vornehmen wurde sowohl Peter L., als die andern so bange, daß sie Gott um Hülfe baten. Rasmus L., da er zum andernmal zum Gespenste gehen wolte, ward vom Bruder geberhen, sich davon zu halten; aber er weigerte sich, indem er sagte, daß er es nicht unterlassen dürfte; fiel zugleich seinem Bruder um den Hals, küßte ihn und bath ihn, daß er Gott für ihn in dieser Noth anruffen mögte. Rasmus L. gieng also hin zu dem Gespenste Rasmus Rasmussen; Sie setzten sich beyde nieder und rauchten nach Bequemlichkeit zwey Pfeiffen Toback. Hiernächst gieng er wieder zum Bruder und den andern beyden; schien sich gleichsam wieder zu erholen, trocknete sein Gesicht

a) Rasmus L. muß also mehrere bey sich gehabt haben, wovon wohl nur einer mit ihm übern Steg gestiegen, sonst wäre hier einige Undeutlichkeit in der Erzählung vorhanden.

ſicht ab, und erzählte ihnen, wie er eine harte Arbeit gehabt hätte; denn mit dem Teufel wäre nicht gut zu thun zu haben; Ein jeder könnte ſich nun nach Hauſe begeben, ein andermal ſolte es vor ſich gehen. Weil er aber befürchtete, daß ſie vielleicht noch zweifeln möchten, ob es ein würkliches Geſpenſt geweſen, beſonders da es weiß ausgeſehen, und man in den Gedanken ſteht, daß der Teufel ſchwarz iſt: So erzählte er, daß der Teufel zornig geweſen, weil er ſich weiß umſchaffen ſollen. Dies war übrigens ſehr ſtreitig mit einander, daß es ſo übel wäre mit dem Teufel zu thun zu haben, der doch aus Höflichkeit ſeine Lieblingsfarbe ablegte. Sie giengen darauf fort, und waren froh, daß ſie von dieſem Schrecken ſowohl befreyet worden, in welchem ſie auf ihren Knien gelegen und Gott um Hülfe angeruffen hatten. Ich kann nicht glauben, daß Rasmus L. der Zeit, wie er ausgieng, den Vorſatz gehegt habe, auf dieſe Weiſe ſeinen Bruder umbringen zu wollen; aber wohl, daß es ihm nachhero eingefallen iſt, als er ſeines Bruders Dummheit geſehen, und daß er eben desfalls zu einer andern Zeit es ausgeſetzt haben wollen, wo alles fertig wäre, worauf diesmal nicht gedacht worden. Er ließ Scheidewaſſer holen, und bekam was Flüßiges in einer Flaſche, das das Anſehen einer braunen Farbe hatte. Die Zeit ward hiernächſt feſtgeſetzt, da der Schatz ausgegraben werden ſollte. Es ſolte geſchehen, wenn es dunkel zu werden anfienge,

ge, welches sie für die Zeit hielten, wo der Teufel zuerst ausgehe und sich sehen lasse. Den beyden Bauern, welche das erstemal gegenwärtig gewesen waren, wurde angesagt, zu K-strup bey Rasmus L. sich einzufinden. Er gab ihnen die Ursache zu ihrer Herbeyholung zu erkennen, nemlich um nach Geld zu graben. Er gieng selbst mit, und da er vors Thor kam, mischte er eine Art von Getränk in dreyen Flaschen, und gab jedem der beyden Männer die seinige. Die dritte Flasche, welches die war, die Peter L. haben sollte, behielt er selbst; nachdem er erst etwas zugegossen hatte, welches er in seiner Tasche gehabt. Während dieses vorgieng, war einer nach dem Bruder gesandt, der beym Schmidt war. Peter L. kam gleich, und da beyde Männer ihre Flasche hatten, überlieferte Rasmus L. seinem Bruder Peter L. auch eine, mit der Ermahnung an sie alle, daß sie für nichts bange seyn solten. Er stellte sie alle drey in eine Ordnung, und zwar soweit von einander, daß einer den andern nicht erreichen konnte, gieng rückwärts um sie herum, brauchte wunderliche Gebährden, sprach unverständliche Worte, verboth ihnen ausserhalb ihres Kreises zu gehen, um miteinander zu sprechen, aber trinken solten sie fleißig aus ihren Flaschen, sobald sie was vernähmen; am Schluß sie wegwerfen und einige Worte dabey hersagen, die an den Teufel gerichtet wären, ja aber keiner aus des andern Flasche trinken. Rasmus

mus L. gieng von ihnen; sie hörten darauf ein schreckliches Brüllen im Walde; vor Angst trunken sie aus ihren Flaschen und warffen sie zuletzt weg, wobey sie die Worte aussprachen, welche ihnen waren befohlen worden. Das Getränk so sie bekommen, hatte den Geschmack vom Brantwein, aber es schmeckte übel; es war auch etwas darunter, welches unter den Zähnen knirrete. Die Wirkung, welche sie davon erfuhren, war diese, daß sie alle drey zur Erde fielen; die beyden Kerls schlieffen bis an den hellen Tag, aber Peter L. lag auf dem Bauch auf der Erde und brach sich unaufhörlich. Peter L. kam nach Hause, aber wie? ist in der Verhandlung nicht aufgeklärt worden. Am folgenden Morgen waren beyde Kerls bey Rasmus und Peter L. welcher letzte sich beklagte, daß er sehr krank wäre; aber Rasmus L. sagte, er wäre am schwächsten und sehr beängstigt. Peter L. verblieb 14 Tage krank, war zuletzt bettlägerig; und brach beständig Blut aus, bis er laut sagte: Gott sey mir Sünder gnädig! worauf er noch einige Seufzer von sich gab und starb.

Nach diesem nahm sich Rasmus L. der Verwaltung des Guths an; alle musten ihn als ihren Guthsherrn ansehen, und seine Mutter bestätigte ihn in dem Ansehen dieses Amts. Nun hatte er seinen Wunsch erreicht, und nichts war ihm mehr im Wege. Nur Geld fehlte ihm noch, und Geld wollte er noch ausserdem haben. Er ent-

schloß sich daher, sich von seiner Mutter ihrem zu bedienen, wo er sich gegen Ansprache und Strafe gesichert hielt nach dem Sprichwort: wer von seinen Angehörigen stiehlt, wird nicht gehangen. Sein Vertrauter Niels Petersen, ward zu diesem unerlaubten Vornehmen gebraucht. Es befand sich in der Scheure nach dem Felde zu eine Lücke, und hieraus ward Korn geführt; Speck, Holz und mehreres ward auch weggebracht. Niels Petersen verkaufte es für ihn und lieferte das Geld an Rasmus L.; doch begreift man leicht, daß auch Niels Petersen seinen Antheil von dieser Beuthe haben wolte. Ausser Niels Petersen wurden zugleich noch andre als Mithelffer gebraucht, und dies veranlaßte ein Gerücht von diesem unerlaubten Handel. Niels Petersen schien nicht mit demjenigen vergnügt zu seyn, was ihm Rasmus L. für seine Bemühung geben wollte; er wollte mehr haben, und da es ihm nicht zugestanden ward, sprach er mit andern darüber, daß er alles vor der Mutter zu offenbahren Willens wäre. Er ließ auch einen Brief an Rasmus L. schreiben, den er durch einen Soldaten an einen Bauer beförderte, welcher ihn weiter zu Rasmus L. brachte, der beym Durchlesen sehr erbittert ward, und eine Belohnung für denjenigen ausbote, der den Urheber dieses Briefes, den er eine Schandschrift nannte, ausfindig machen könnte; zugleich aber both er auch Geld, dies Gerücht zu dämpfen. Man hat weder diesen

Brief

Brief noch eine Abschrift davon gesehen; ohne Zweifel hat ihn Rasmus L. zerrissen, weil er mehr als den Diebstahl enthalten haben mag, und wohl gar das Verfahren mit dem Bruder, wie dieser ums Leben gebracht worden.

Rasmus L. gelobte hierauf, daß Nils Petersen statt Geld Schläge haben solte; ließ sich auch gegen verschiedene aus, auf welche Art und wann dies geschehen sollte. Dieser Nils Petersen wohnte der Zeit nicht auf dem Guthe K-strup, sondern zu Löckelsholm. Er war zwar nicht dazu gesetzet, auf die Waldung Acht zu haben, doch übernahm er das Ausforschen, wenn die Bauern von K-strup unerlaubtes Holzfällen verübten, damit er sie in Verdruß bringen, und selbst sich Vortheile verschaffen könnte.

In dem Dorfe Sondager wohnte ein Mann, Nahmens Anders Gaas, welcher Holzschuhe machte. Dieser Mann war vertraulich mit Niels Petersen; gemeldter Anders Gaas hatte unter seinem Werkzeuge eine Säge, welche einige von den Bauern ihm bisweilen abliehen, und weil Niels Petersen glaubte, daß sie selbige brauchen wolten, im Walde Bäume oder Zweige abzusägen: so soll er Anders Gaas ersucht haben, daß er es ihm kund thun mögte, wenn jemand die Säge liehe. Dies wuste Rasmus L., dies wusten auch die Bauern.

Da

Da beschlossen war, daß Niels Petersen Schläge haben solte, dies aber nicht bey hellem Tage angieng, so solte es folglich des Nachts geschehen. Hier war auch nichts im Wege, als wie man ihn zur rechten Zeit nach den Ort hinlocken mögte, wo er abgeprügelt werden solte; und hierzu bediente man sich folgender List.

Niels Rasmussen, des Rasmus Nielsen Sohn, dem bereits eingebildet worden, daß Niels Petersen auf ihn laurete, nahm es über sich, da er erfahren, daß es des Rasmus L Wille wäre, einige Bauern des Guts auf einen Abend nach seines Vaters Hof einzuladen, unter dem Vorwande, daß sie daselbst eine kleine Lustbarkeit anstellen wollten; Im Vorwege liehe er auch eine Säge von Anders Gaas, mit dem Beyfügen, daß er sie gebrauchen wollte, um bey seinem Vater einen Zweig von einem Baum zu sägen, und es wäre gleichviel, ob Niels Petersen es zu wissen bekäme oder nicht.

Die Eingeladenen funden sich am bestimmten Orte ein; hier ward erst davon gesprochen, und sodann näher überlegt und beschlossen, daß man nach das Holzheck a) gehen wollte, wo Niels Peter-

a) Im Original bezeichnet der Ausdruck ein Heck zu einem bestimmten Walde, der an einen freyen Hof gehört.

Petersen mit Anders Gaas kommen und ihnen aufpassen würde. Sie holten darauf Rasmus Nielsens Wagen hervor, und fuhren zum Holzheck, wohin unterdessen bereits einige vorweggegangen waren, und auf die Ankunft dieser warteten.

Anders Gaas, der wuste, in welcher Hinsicht die Säge geliehen worden, nemlich daß Nils Petersen davon benachrichtiget werden solte, damit er ausgienge, war an diesem Tage verschiedenemale vor und nach Mittag, bey Niels Petersen gewesen, hatte ihm erzählt, daß die Säge geliehen worden, und daß Rasmus Nielsens Söhne nach den Wald wolten, um Holz zu stehlen; zuletzt kam er noch einmal des Abends spät, erinnerte Niels Petersen an dasselbige, und brachte ihm zugleich Nachricht, daß jene, nemlich Nielsens Söhne nun eben mit dem Wagen weggefahren wären. Es war spät am Abend; kalt, mitten im Februar; Niels Petersen war schon abgekleidet und wolte zu Bette; er schlug dem Anders Gaas sein Verlangen verschiedenemal ab; Aber endlich ließ er sich überreden; er kleidete sich wieder an, und nahm einen Stock in die Hand; statt dessen rieth ihm aber Anders Gaas eine Flinte zu nehmen, welches er that. Als sie auskamen, funden sie die Spuhr des Wagens, der von Rasmus Nielsens Hof abgefahren war; dieser Spuhr folgten sie bis an das Holzheck. Kaum war Niels Petersen

inner-

innerhalb des Hecks gekommen, so ward er schon von dem Bauer Niels Jensen angegriffen, der die Flinte faßte, sie von ihm riß, und ihm einen solchen Schlag damit versetzte, daß er davon zur Erde fiel. Die andern prügelten auch brav auf ihn zu; er bath für sich, weil er nichts böses gethan hätte; hierauf verliessen sie ihn. Er richtete sich auf und wolte lauffen; da sie dies aber sahen, holte ihn einer ein, und schlug ihn zur Erde nieder; die andern versäumten ebenfals nicht ihre Schläge zu geben; er bath nur für sein Leben, aber es war keine Erhörung für ihn. Nachdem er so geschlagen worden, verliessen sie ihn wieder. Er richtete sich zum zweytenmal auf und wolte lauffen; aber auch zum drittenmal fielen sie wieder über ihn her, und gaben ihm so viel, daß er sich niemals selbst wieder aufrichtete. Hierauf giengen sie von ihm weg, und liessen ihn liegen. Sein Verräther, Anders Gaas, war weggelauffen, wie er ihn in ihre Falle gebracht hatte, und erzählte Niels Petersens Frau, die nach ihrem Mann fragte, daß einige krumme Teufel ihn angefallen hätten, er aber entlauffen wäre. Sie nahm hierauf noch ein paar andre, lößte auch den Kettenhund, und gieng aus den Mann zu suchen.. Sie konnten ihn nicht finden; Aber der Hund lief hin in den Wald, wo sein Herr lag, stand bey ihm und winselte; Nach diesem winselnden Laut des Hundes giengen sie und funden ihn. Hier mögte man wohl sagen, daß sich in diesem Hun-

de mehr bedaurendes Mitleiden gefunden, als des Rasmus L. und der übrigen Gewaltthäter unsterbliche Seelen fähig waren. Eine Schande für die Menschheit! Dieser Hund gab Veranlassung, daß er gefunden, daß er nach Hause gebracht ward, daß er auf seinem Sterbebette seine Sünden bereuen und ihre Vergebung erlangen konnte; Aber jene Gewaltthäter wolten ihm das Leben rauben mitten in seinem sündenvollen Zustande.

Nachdem er nach Hause gebracht worden, ward er besichtiget; gab vor dem Hordesvogt seine Erklärung, wie es ihm gegangen, und welche es wären, die ihn überfallen. Er starb. Die Personen, die er genannt hatte, wurden angehalten, nur Anders Gaas nicht, weil Rasmus L. Bürge für ihn ward. Niels Petersen hatte auf seinem Todtenbette aussagt: daß die, so ihn überfallen, vor dem Gesichte niedergeschlagene Kabuzen aufgehabt hätten; diesen Umstand hatte der verordnete Kläger in der gerichtlichen Vorladung mit angeführt, und wie selbiger bey der Vorlesung vor den Arrestanten, kam, antwortete einer, nehmlich Niels Rasmussen: Das war bey Gott Lügen. Diese Antwort machte, das man sogleich gewiß ward, er sey mit bey der That gewesen, worauf sie alle mit einander gefänglich eingezogen wurden. Alleine Niels Jensen entlief, und nahm seine Zuflucht nach K—strup, wo er mit des Rasmus

mus L. und seiner Mutter Wissen, einige Tage verborgen gehalten ward, bis er mit Geld und falschen Reisepaß versehen, nach Jütland entkam, von da er weiter nach Seeland wolte. Er gieng von Fridericia mit einem Schiffer; dieser legte unter Weges bey Taasinge an, einer Insel, die nahe bey Fünen liegt, und dem Kammerherrn Niels Juul gehört. Nach des Kammerherrn Veranstaltung kann keiner, wer er auch seyn konnte, weder zu, noch von dieser Insel kommen, bevor es ihm nicht schon bekannt geworden wäre. Niels Jensen war schon nachgeforschet worden; Itzo solte er von seiner Person bekennen; Er kam von Jütland, aber seine Ausrede war Fünisch; Seine Sprache verrieth ihn; Er schwankte in seinen Angaben; Er ward als eine verdächtige Person vor Verhör gebracht, er bekannte, und ward nun als Missethäter weggeführet. Der jedoch eigentlich zuerst bekannte, aber mit so vieler Vorsicht, daß er keinen Umstand meldete, der ihn selbst angieng, war einer, der Niels Jörgensen hieß; wiewohl er nachhero auch überführet ward, und selbst eingestand, daß er mit dabey gewesen wäre, und Niels Petersen geschlagen hätte. Zu Anfange der Untersuchung leugneten alle die That gänzlich ab, und glaubten nicht zum Bekenntniß genöthigt zu seyn, weil sie in der Meynung standen, daß Niemand sie würde überführen können; Zudem hatte Rasmus L. ihnen diesen Rath, daß sie die That gradezu leugnen solten, unter

der Vorstellung verschiedener Exempel gegeben, wo jemand wäre erschlagen, die Thäter aber frey erkannt worden, weil sie alles abgeleugnet hätten. Nachhero gestanden sie zwar, Niels Petersen geschlagen zu haben, aber von L., als dem Urheber der ganzen That, sagten sie noch nichts, sondern ließen ihn völlig unschuldig. Rasmus L. lag ihnen auch unaufhörlich an, niemalen seinen Namen bey irgend einem Umstande vorkommen zu lassen; Er gab ihnen selbst Geld und Brantwein; Er schickte ihre Freunde und Verwandte zu ihnen, um sie zu überreden, daß sie nichts gegen seine Person aussagen mögten; Er versuchte Gutes und Böses. So machte er es auch mit denen, die nicht in Verhaft genommen worden. Endlich aber bekannten die Gefangenen dennoch, daß es auf seinen Befehl geschehen wäre, was sie gethan hätten; Ihm hätten sie auch den Ausgang gleich gemeldet; Und er hätte ihnen verbothen zu bekennen. Rasmus L. ward gefänglich eingezogen. Zwey hatten im Verhör zugleich mit bekannt, wasmaßen Rasmus L. sie vorhero hätte verführen wollen, seinen Bruder umzubringen; Daß er kurz vor dem Tode seines Bruders Zauberpossen angestellet, wobey derselbe krank geworden. Rasmus L. leugnete das mehreste, was gegen ihn war ausgesagt worden; Doch muste er eingestehen, er habe die Spuckerey beym Diebs-Stege veranlasset gehabt, um seinen Bruder zu schrecken; Auch Niels Petersen Schläge gelobt.

Die

Die Sache war von einer Commißion behandelt worden, die in der 70sten Seßion das Urtheil fällete.

Damit ich nachgehends im Stande seyn könne, wenn man die Dokumenten in dieser Sache vernehmen wird, in Hinsicht der vorkommenden Personen gnugsames Licht zu geben: So will ich selbige, vor Anführung des Commißions-Urtheils itzo anzeigen.

Peter L. des Rasmus L. Bruder, war der, welchen dieser Rasmus L. wolte umbringen lassen, und welcher, wie man zu glauben Ursache hat, bey Gelegenheit der erdachten Zauberpossen, vergeben worden ist.

Rasmus L. war der Rädelsführer in der Sache, der Peter L. umzubringen verlangte und befahl; nachhero ihn vergab; Befahl, daß Niels Petersen abgeprügelt werden solte; Die Missethäter verbarg, und sowohl diese zum falschen Bekenntniß, als auch Zeugen zur falschen Aussage zu verführen suchte.

Niels Petersen war des Rasmus L. Gehülffe beym Ausstehlen des Korns und bey den übrigen Diebereyen; und ward nachgehends so geprügelt, daß er davon starb.

Anders Gaas, Holzschuhemacher, war der Vertraute des Niels Petersen, der sich

gebrauchen ließ, ihn nach der Stelle hinzulocken, wo er geprügelt werden sollte.

Niels Rasmussen, Niels Jersen, Peter Rasmussen Balzer, Rasmus Balzer, Mads Rasmussen und Niels Jörgensen, waren diejenigen, welche Niels Petersen schlugen.

Rasmus Rasmussen der, welcher beym Diebs-Stege den Teufel vorstellete; Aus der Scheure zu K—strup zu Nachtzeiten Korn stehlen half; und in Rasmus L. Gewerbe gieng, um die Arrestanten zum Ableugnen der Wahrheit zu verführen.

Isach Petersen, Torben Haasen, Hans Gaas und Jens Clausen, waren für Rasmus L. Bothschaft gegangen, um jene zum Leugnen zu bereden.

Rasmus Nielsen, dessen Frau, und Lars Rasmussen, der Mette Meyerin Mann, hatten Rasmus L. beym Kornstehlen geholffen.

Peter Ladevogt hatte seinen Schwager Niels Jensen, zu K—strup verborgen gehalten.

Johanne, des Rasmus Tochter und Niels Petersen Wittwe war beschuldiget worden, daß sie die Vergebung des Peter L. gewust hätte.

Mada-

Madame L. hatte ihren Sohn und Niels Jensen verborgen gehalten.

Die Commißion fällete folgendes Urtheil.

„Niels Rasmussen als Rädelsführer, soll „nach des Gesetzes 6ten Buchs 6ten Capit. „1sten Art. und des 9ten Capit. 12ten Art. „mit dem Leben büssen; Demnach ihm lebendig „die rechte Hand, alsdenn der Kopf mit einem „Beil abgehauen, sein Körper aufs Rad geleget, „und über selbigem der Kopf mit der Hand auf „einen Pfahl gestecket werden. „

„Niels Jensen und Peter Rasmussen Balzer sollen nach des Gesetzes 6ten Buchs 6ten „Capit. 1 Art. vom Leben zum Tode gebracht „werden, folglich beyde den Kopf durchs Schwerd „verliehren, und hiernächst auf einem Kirchhofe „begraben werden. „

„Rasmus Baltzer, Mads Rasmussen und „Niels Jörgensen sollen zu Folge des Gesetzes „6ten Buchs 6ten Capit. 1 und 2 Art. und des „1sten Buchs 24sten Capit. 16ten Art. ihres „Friedens verlustig seyn, a) und alle drey so„wohl wie vorhergehende drey, ihre Güter, „samt Land b) fals ihnen dergleichen zuständig, „nach

a) D. i. eigentlich landflüchtig seyn; Aber nach der Praxis: in der Festung arbeiten.

b) Diese Eintheilung des Vermögens in Güter und

„nach Maßgabe der Verordnung vom 6ten Fe-
„bruar 1690. verbrochen haben, wann vorhero
„die Prozeß-Kosten abgehalten worden.„

„Anders Gaas soll von weiterer Ansprache
„frey, und seines Arrests entlassen seyn.„

„Rasmus Rasmussen soll von weiterer
„Ansprache frey seyn.„

„Rasmus Rasmussen, Isach Petersen,
„Torben Hansen, Hans Gaas, und Jens Claus-
„sen, die sich von Rasmus L. zu Bothen an die
„Arrestanten gebrauchen lassen, sollen jeder an
„die St. Johannes Kirche in Odensee 2 rdr.
„Strafgeld, und eben so viel an die Justiz Cas-
„se erlegen.„

„Rasmus Rasmussen, Rasmus Nielsen
„und dessen Ehefrau, in Hinsicht des zu K—strup
„gestohlnen Korns, werden frey erkannt, weil
„sie von Rasmus L. dazu befehligt gewesen sind.„

„Peter Ladevogt ist bereits gestorben, und
„folglich nichts zu erkennen.„

„Johanne, Rasmus Tochter, des Niels
„Petersen Wittwe, wird freygesprochen.„

„Rasmus L. soll zu Folge des Gesetzes
„1sten Buchs 13ten Capit. 10ten Art. und
„schließ-

Land, rührt daher, weil ein vorsetzlicher Tod-
schläger sein Land allemal an den König, sein
übriges Vermögen aber, halb an des Getödt-
teten Erben, und halb an seine Herrschaft ver-
bricht.

„schließlich nach desselben 6ten Buchs 13 Cap. „26 Art. seine Ehre verbrochen haben, Lebens„lang als unehrlicher Sklave in der nächsten „Festung arbeiten, um dem Publicum vor wei„teren Bosheiten zu bürgen; Gleichfals soll er „sein Gut nach des Gesetzes 1 Buchs 24 Capit. „12 und 5 Art. auch Land, fals es ihm zustän„dig, wann vorgängig die Unkosten des Prozes„ses bezahlt worden, verbrochen haben. „

„Madame L. soll frey seyn. „

„Procurater Jespersen 4 rthlr. Straffe an „die St. Johannes Kirche in Odensee, und eben „so viel an die Justiz-Casse bezahlen. „

„Christian L. soll frey seyn. „

„Die Commissarien in dieser Sache sind mit „984 rdlr. 2 Mrk. 4. :,: zu bezahlen.

„Der verordnete Ankläger, Procurater Ny„burg bekömmt nichts. „

Wie dieses Urtheil war abgesprochen worden, erklärten Rasmus L. Niels Rasmussen, Niels Jensen und Peter Rasmussen Balzer, die Appellation ans höchste Gericht. Hierauf ward ich gegen sie sämtlich zu denjenigen Ankläger allergnädigst verordnet, der vor diesem allergnädigsten Gerichte die Ausführung dieser Sache übernehmen sollte, welchem Befehl ich alleruntertänigst nachgekommen bin.

Wenn

* * *

Ich habe die Geschichte so kurz erzählt, wie es mir in einer so wichtigen und weitläuftigen Sache, wie diese ist, nur möglich seyn können.

Dero königl. Majestät haben aus der Erzehlung, die nichts weiter enthält, als was im Prozesse angebracht und bewiesen worden ist, vernommen: daß nicht nur verschiedene Personen in dieser Sache vorkommen, sondern eben so verschiedene Handlungen darinn enthalten sind, die bey der Abfassung des Urtheils in Ueberlegung kommen, welches nach Dero königl. Majestät Weisheit und Gerechtigkeit den Commißions-Spruch entweder bestätigen oder schärfen wird.

Wie weit einige der Vorgeladenen gänzlich entschuldiget werden können, dies überlasse ich denen, die zu ihrer Vertheidigung allergnädigst verordnet worden sind. Aber auch ich werde, so viel mir obliegt, da ich zuerst in ihrer Sache reden und die Documenten verlesen lassen soll, meine Pflicht erfüllen, alles anzuzeigen, was vor der Commißion zu ihrer vermeinten Befreyung angeführt worden ist:

Würde ich grade zu meinem Extrait folgen, so müste ich, indem ich mich bemühete meine Pflicht zu erfüllen, Undeutlichkeit befürchten, weil so viele Personen und unter ihnen so verschiede-

schiedene Verhältnisse vorhanden sind. Ich bitte daher um allergnädigste Erlaubniß, die Generalia und was die Procedur betrift, im Voraus erläutern zu dürfen; Hiernächst werde ich von eines jeden Beschaffenheit besonders handeln, um zu zeigen, wie weit er schuldig zu seyn überführt worden, oder nicht, um hiernach meinen Antrag allerunterthänigst abzufassen.

Der an Niels Petersen begangene Mord war die erste Veranlassung zur gerichtlichen Verhandlung; Alles übrige sind Umstände, die während ihres Fortganges aufgekärt und ans Licht gebracht worden sind.

Niels Petersen ist der Getödtete, bey ihm fange ich demnach an. In der Nacht zwischen den 13ten und 14ten Februar 1758. ward er überfallen. Wie er behandelt worden, erfährt man aus dem Attest des Chirurgus Thiedkes am folgenden 17ten, welcher ihn auf des Amtmanns Befehl hatte besichtigen müssen, und seinen Zustand folgendermaßen befand:

1) Eine Wunde an der Stirn, auf der rechten Seite, zwey und einen halben Finger lang, welche grade in die Hirnschaale gieng.

2) Davon einen Finger breit, eine Wunde, drey Finger lang, die die muskulösen oder fleischigten Theile bis ans Pericranium

oder

oder die Haut, welche die Hirnschaale umgiebt, durchdrung.

3) Eine Wunde an der linken Backe, welche bis an den Mund gieng, und so viel man schliessen konnt, mit einem scharffen Instrumente zugefügt worden.

4) Noch eine beym linken Ohr, auch von einem scharffen Instrumente.

5) Eben so eine am rechten Ellbogen, die zwar nicht tief, der Ellbogen aber mit Geblüt überloffen, und der ganze Arm stark inflammirt und geschwollen war.

6) Am linken Arm ebenmäßig einige kleine Verwundungen und starker Geschwulst, der sich bis zur Brust und den Fingerspitzen erstreckte.

7) Gleichfals an beyden Füßen blaue Stellen, die von den Schlägen entstanden.

Aus diesem allen schließt nun der Chirurgus: Folglich ist er auf unmenschliche und barbarische Art behandelt worden, und er vermeinet, daß die Schläge, die er am Kopfe bekommen, gefährlich sind, und daß der Patient also nicht ausser Gefahr ist. Diesen Attest hat er den 28 August 1759. in der Commißion beeidigt.

Den darauf folgenden 18 Febr. 1758. wurde Nils Petersen vom Dorfrichter und 4 Männern

nern besichtiget, welche befanden, daß er 6 blutige Wunden im Kopfe hatte; drey oben am Kopfe; eine am linken Backen, die gerade auf die andere Seite durchgieng; das linke Ohr war durchgerissen, und es war an selbiger Seite ein Loch am Halse; am linken Arm 4 Löcher, und der Arm war von Geschwulst wie zerschmettert; am rechten Arm 4 Löcher, und 2 blaue Wunden, wie auch ganz geschwollen; am rechten Beine ein Loch, und am linken 4 blaue Wunden und das Bein geschwollen.

In der Nacht zwischen den 18 und 19 Febr. starb Nils Petersen. Wie er behandelt worden war, das kan man aus seines Weibes und der Margaretha, Friedrichs Tochter, eidlichen Aussage uhterm 20 April 1758. erfahren. Diese nahmen ihn sogleich, da er gestorben war, aus dem Bette, und befanden, daß sein Leichnam von den vielen Wunden, die er bekommen hatte, schon stank, so daß die Arme zerborsten waren, woraus Blut und Materie floß, und sie konnten ihn also kaum anrühren, sondern musten eilen, um ihn aus dem Hause zu schaffen.

Hie ist also kein Zweifel, daß nicht Niels Petersen von andern auf eine solche Art geschlagen worden, daß er davon hat sterben müssen; denn selbst konte er es nicht gethan haben. Nun aber muß man untersuchen, wer diese böse That verübt hat. Um dieses aufgeklärt zu bekommen

men, so ist des Niels Petersens Bekänntniß vorm Dorfrichter und seinen mit sich habenden Männern, den Tag zuvor, ehe er starb, den 18 Febr. folgendes: daß Anders Gaas zu ihm den 13 Febr. des Vormittags gekommen, und verlangt, daß er denselben Abend ihm in den Wald folgen und sehen sollte, ob jemand stehlen wolle. Da Niels Petersen dieses ausschlug, so kam Anders Gaas denselbend Abend wieder, und wiederholte sein Verlangen, da er sich denn überreden lies, und als er einen Stock in seine Hand nahm, sagte Anders Gaas: Nein, nimm deine Flinte, welches er auch that, und um 9 Uhr des Abends giengen sie die Strasse hinauf, da Anders Gaas davon sprach, daß Rasmus Nielsens Söhne zweymal wider seinen Willen eine Säge bekommen hätten. Da sie nun nahe beym Eingange des Waldes kamen, sahen sie einen, der ganz sachte hinter die Hecke kroch, und da Deponent hingieng, um zu sehen, wer es sey, griff diese Person gleich Deponenten an, und es schlugen ihn zugleich 5 andere zur Erde nieder, und behandelten ihn so erbärmlich, daß er auf der Stelle als todt liegen blieb, und da sie sahen, daß noch Leben in ihm war, giengen sie das dritte mal zu und von ihm, und schlugen ihn so lange, bis sie sahen, daß er sich nicht mehr rührte, da sie ihn endlich verließen und ihn liegen liessen; Anders Gaas aber rührten sie nicht an. Dieser gieng ins Dorf zurück und sagte zu Deponentens Weibe: euer Mann liegt ganz

zer-

zerschlagen bey der Hecke; diejenigen, die ihm überfallen haben, sagte er, waren Rasmus Nielsen seine 2 Söhne,

1) Rasmus und
2) Niels, Rasmus Söhne.
3) Mads Rasmussen aus Gultwed.
4) Peter Rasmussen aus Sandager. Den 5ten und 6ten kannte er nicht.

Sie hatten aber alle graue Röcke an und zwey von ihnen niedergeschlagene Capuzen.

Auf diese seine Aussage wurden die 4 ersten die er genannt, arretirt. Anders Gaas sollte auch denselben Tag arretirt werden, allein sein Grundherr gieng für ihn in Caution, wie schon vorhin erwehnet. Der beschickte Actor, Procurator Nyborg, hat darauf eine Citation gegen die 4 Arrestanten ausgenommen, wie auch gegen Anders Gaas, um die Zeugen zu hören und Urtheil zu leiden, und es waren in allem 113 Zeugen citirt.

Nachdem dem Delinquenten ein Defensor verordnet war, kommt die Sache den 2 Martii vors Gericht. Da die Gerichtsboten ihren Eid ablegten und sagten, daß da sie den Arrestanten die Citation vorlasen, und in selbiger diese Worte standen: daß einige von denen, da Niels Pe-

tersen geschlagen wurde, Caputzen aufhatten, Niels Rasmussen gesagt habe: Das war, Gott weiß, eine Lüge, wie auch, daß er die Gerichtsboten fragte, ob sie zur Hochzeit oder zum Verlöbnisse bäten. Selbigen Tag sagte Rasmus L. seine für Anders Gaas eingegangne Caution auf.

Der Delinquent Niels Rasmussen wurde zuerst zum Verhör gezogen, allein auf 201 Fragen, welche an ihm gethan wurden, antwortetete er nichts anders, als: Nein, und ich weiß nicht.

Anders Gaas wollte ebenfals nicht mit der Wahrheit heraus. Da man Nachricht bekam, daß einer mit Nahmen Niels Jörgensen mit bey dieser That gewesen, so wurde er vom Actor den 11ten Martii citirt. Den 16 Martii kam der Delinquent Mads Rasmussen zum Verhör, der auf 37 Fragen, die gethan wurden, nichts anders antwotete, als: er wisse nicht, und Nein. Da aber Niels Jörgensen in Gultwed ergriffen war, hat er den 30 Martii 1758. vor Gericht sein Bekenntniß abgelegt. Selbigen Tag hat auch Mads Rasmussen bekannt. Rasmus Balzer aus Sandager bekannte den 13 April, ingleichen auch Peter und Niels Rasmussens Söhne. Es fehlte nun keiner von denen, die den Niels Petersen geschlagen hatten, ausgenommen Niels Jensen. Dieser war davon

von gelauffen, wurde aber auf Taasing ergriffen, und er that daselbst den 16 April 1758. sein Bekenntniß, wobey er eingestand, daß er, um den Niels Pedersen zu schlagen, mit gewesen wäre.

Bis dahin hatten die Delinquenten nichts bekannt, was den L. besonders verdächtig machen konnte; allein da Niels Jensen auf Taasing bekannte, daß er auf K*strup versteckt gehalten worden, und daß Rasmus L. von seiner Entweichung wisse u. s. w. welches man bey den Beschuldigungen gegen Rasmus L. hören wird, so nahm der Actor den 12 May 1758. eine Citation gegen Rasmus L. und seine Mutter aus, um des Bekenntnisses, der verdächtigen Caution und der Verheelung des Niels Jensens wegen die Zeugen zu hören.

Von der Zeit an, da die Zeugen nach dieser Citation abgehört wurden, und Delinquenten zum öfterern Bekenntnisse kamen, wurde Rasmus L. in dieser Sache eine Hauptperson, denn nun erfuhr man, daß er es befohlen hatte, daß Niels Petersen sollte abgeprügelt werden, wie auch das, was die Ursache zu dieser Abprügelung war: Ingleichen, daß Rasmus L. die Delinquenten so wohl als andere theils gelocket, theils gedrohet, daß sie nicht die Wahrheit bekennen und bezeugen sollten; wie auch, daß Rasmus L. einige hat verführen wol-

len, um seinen Bruder Peter L. umzubringen, daß er aber zuletzt selbst eine Kocherey erfunden, wobey Peter L. seinen Tod fand, welches alles bey eines Jeden Beschuldigung gehört werden soll. Nachdem solches alles einigermassen war aufgeklärt worden, so requirirte der Amtmann Adeler den 9ten Junii 1758. auf Rasmus L. Person und Mittel Arrest; er sollte hierauf nach Nyborg gebracht werden. Es fand sich auch deswegen der Dorfrichter selbigen Tag auf K*strup ein, um, da schon so vieles gegen ihn war, auf seine Person Arrest zu machen; die Mutter gestand zwar, daß ihr Sohn zur Stelle sey, allein daß er schwach sey, und da sie wüste, daß er unschuldig wäre, so erböthen sie und ihr anderer Sohn sich, Bürgen dafür zu seyn, daß er sich stellen sollte. Rasmus L. erschien hierauf vor Gericht, und da wurde auf seine Person Arrest angekündigt, dieweil seiner Mutter Caution nicht konnte angenommen werden, und da der Amtmann nach dem Unterricht vom Gerichte die Caution seines Bruders ebenfals nicht annehmen wollte, so wurde der Arrest dergestalt angekündigt, daß er gleich nach Nyborg mit folgen solte. Auf die Anfrage wegen seiner Mittel, antwortete die Mutter, daß er nichts als seine Kleider im Vermögen hätte, indem er sein väterliches Erbe, darüber sie die Quittung vorzeigte, bekommen hätte. Es legte nichts destoweniger das Gericht auf alles was er besitzen möchte Arrest, und darauf wurde er nach Nyborg gebracht.

Den

Den 12 Junii nahm der Actor eine Citation gegen Rasmus L. aus, daß sein Arrest bestätigt würde, und er Urtheil leiden sollte. Den 16 Junii beschickte der Amtmann den Procurator Jespersen zum Defensor für Rasmus L. und seine Mutter. Nachdem einige Zeugen abgehört waren, so befehligten Ihro königl. Majestät den 1 Sept. 1758. allergnädigst den Canzelleyrath Lerche und den Dorfrichter Bus, als Commissarien diese Sache zu untersuchen und zu entscheiden, sowohl in Ansehung des Verbrechens des Rasmus L. und der übrigen Delinquenten gegen Niels Petersen, als auch in Ansehung der Beschuldigungen, die gegen Rasmus L. vorgebracht wurden, daß er nehmlich seinen Bruder vergeben, die Zeugen verführt, und den Missethäter verheelt, mit allem was davon dependirt.

Die Commißion war 32 mal gehalten; es wurden vor selbigen die Zeugen abgehört, und es übergab der Actor in der 32sten Seßion, welche den 27sten Februar 1759. gehalten wurde, seine Einlage und die Erzehlung der Sache. Die Einlage war 81 Bogen Papier stark, und enthielt 5 Hauptposten, deren Rasmus L. beschuldigt wurde, nehmlich:

1) Wegen Verspottung des Wortes Gottes und der Sacramente, wegen Seegensprecherey, Beschwörung und Präsentation des Teufels.

2) Wegen Schwören, Fluchen und Meineid.

3) Wegen Dieberey und Verführung der Jugend.

4) Wegen Mord und Todtschlag mit überlegtem Rathe.

5) Wegen Vergreiffung gegen das Recht und die Handhabung der Gerechtigkeit, und das auf allerley arglistige Art.

Er rechnet hierauf zusammen, wie vielen Personen diese Sache angehet, und bringt die 5 Hauptposten vor, welche wiederum aus 200 Punkten bestehen, er schließt hierauf ohne eine Anforderung zu machen.

Selbigen 27 Febr. stellte sich Rasmus L. vor Gericht, und that ein solches Bekenntniß, als wie er es gerne haben wollte, daß die Sache gehen sollte. Mit diesem Bekenntnisse continuirte er in 3 Seßionen, und den 20 Martii, wie auch den 22 und 23. beantwortete er die 200 Punkte, die der Actor gegen ihn vorgebracht hatte.

Den 28 April hat der Dorfrichter Castrup als Defensor eine Citation um die Zeugen zu führen, ausgenommen, um vor der Commißion des Rasmus L. seine Unschuld sowohl an dem Mor-

de des Niels Petersen, als auch an dem Tode des Peter L. ꝛc. zu beweisen.

Den 8 Sept. 1759. hat der Actor eine Citation gegen die Schuldigen ausgenommen und den darauf folgenden 2 Oct. über einen Jeden insbesondere die Anforderung übergeben. Den 27 Nov. hat Rasmus L. seine Einlage mit allem Briefen, die eine Beziehung darauf haben, eingegeben.

1760. den 28 Jan. ist Rasmus L. sein Defensor mit einer Einlage erschienen, in welcher er die Anforderung machte, daß Rasmus L. von aller Ansprache freygesprochen, und ihm eine Reparation zuerkannt würde.

Den 25 Febr. übergab der übrigen ihr Defensor, Frus seine Einlage, worinn er es anheimstellte, ob der 6 Arrestanten ihre Straffe, da sie den Niels Pedersen in Einfalt und aus blinden Gehorsam geschlagen hatten, nicht in Festungsstraffe auf einige Jahre oder Monathe könnte vermildert werden, und ob die übrigen nicht völlig frey gesprochen werden müsten. Nachdem Rasmus L. angezeigt, daß er nichts mehr zu erinnern hätte, sondern sich an die Einlage seines Defensors hielt, so wurde die Sache zum Urtheil vorgenommen, und in der 70 Seßion abgetheilt:

Ihro Königliche Majestät haben nunmehro aus den verlesenen Documenten allergnädigst erfahren, wer die Personen sind, die actionirt werden, wofür sie actionirt werden, und wie die Proceduren wieder und für sie gewesen sind. Was nun die Sache an sich selbsten betrift, so ist das erste: Der an Nils Petersen verübte Mord.

Es sind in allem 6 Personen, die ihn geschlagen haben, nehmlich Nils Rasmussen, Nils Jensen, Peter Rasmussen Balzer, Rasmus Balzer, Mads Rasmussen und Niels Jörgensen. Ihro königl. Majestät geruhen, ihr eigenes Bekenntniß in diesem Posten zu hören.

Niels Rasmussen als der erste, der vorher beständig die That geleugnet hatte, hat sich den 13 April 1758. vor Gericht folgendergestalt ausgelassen:

Er erkennet nunmehro sein Vergehen, und bittet Gott und das Gericht um Verzeyhung; denn er konnte es vorher nicht erkennen, daß er sich darin versehen, daß er die Wahrheit verschwiegen; er versprach dieserwegen, jetzt die Wahrheit zu bekennen, nehmlich:

Einige Tage zuvor, ehe diese That geschahe, kam Niels Jensen zu Inquisiten, und bath ihn, daß er es ihn einmal möchte wissen lassen, wenn er den Niels Petersen könnte zu fassen bekommen,

men, denn er hätte ihn wohl einmal können zu fassen kriegen, da er ihn einen Abend bey den Sandgrabens begegnete, allein er konnte nicht seine Absicht erreichen, er sagte doch nicht, warum er ihn wollte zu fassen bekommen, er wurde auch nicht darum gefragt. Da aber Anders Gaas dem Inquisiten erzehlt hatte, daß Niels Petersen darauf ausgienge, ihm aufzupassen, so hätte auch der Inquisit selbst einen Groll auf Niels Petersen geworfen, und da Anders Gaas dem Inquisiten selbigen Tag eine Säge geliehen hatte, da die That die Nacht darauf geschah, und da er dem Niels Petersen hievon Nachricht gegeben hatte, so dachte der Inquisit, daß Niels Petersen sich dieses zu Nutze machen würde; zu dem Ende ritt er hin zu Niels Jensen und ließ es ihn wissen, daß er von Anders Gaas eine Säge geliehen hätte, es würde deswegen wohl Niels Petersen ihnen aufpassen, und so könnten sie ihm einige Schläge geben. Er ritt auch zu Mads Rasmussen und Niels Jörgensen und bath sie, nach seines Vaters Hof in Sandager zu kommen, wo sie eine kleine Lustbarkeit haben wollten; hierauf gieng er auch zu Rasmus Balzer, und verlangte ebenfals, daß er und sein Sohn Peter Rasmussen kommen sollten. Da sie nun versammlet waren, so wurde verabredet, daß die 4. zum voraus nach den Wald gehen, und daß Inquisit und Rasmus Balzer mit einem Wagen nachkommen sollten, welches auch geschahe. Sie hatten aber keine Geräthschaft

oder Säge mit sich. Der Inquisit kehrte den Wagen etwas vom Landwege, und setzte sich zugleich mit den andern hinterm Zaune bey der Hecke. Indem kam Niels Petersen mit einer andern Person, die er nicht kannte, gegangen, und selbige lief fort, sobalde Niels Petersen angegriffen wurde. Hierauf sprang Niels Jensen hervor, riß die Flinte aus Niels Petersens Händen, und schlug sie auf ihm in Stücken, so daß er zur Erde stürzte, und während daß er auf der Erde lag, schlug ihn Niels Jensen und stieß ihn mit dem Flintenkolben; der Inquisit und die andern gaben ihm einige Schläge, er weiß aber nicht, wie viele ihrer zu der Zeit waren, die ihn schlugen, doch verließen sie ihn gleich hierauf; und da er sich hernach aufrafte, und ein wenig weiter weggekommen war, lieffen sie wieder nach ihn, und Peter Rasmussen schlug ihn mit seinem Stocke, Niels Jensen aber schlug ihn mit der Flintenkolbe, so daß er zur Erden fiel, da denn die andern ihm einige Schläge gaben, wie viele aber, das weiß er nicht. Sie giengen alle von ihm, und da sie vernahmen, daß er sich aufrafte, und etwas von der Hecke gekommen war, so griffen Inquisit und Niels Jensen ihn wieder an, und Niels Jensen schlug ihn mit der Flintenkolbe zur Erden nieder, und zwar so stark, daß er liegen blieb und sagte: Eja! darauf verließen sie ihn alle. Rasmus Balzer wollte ihn mit sich nach Hause nehmen, allein Inquisit antwortete: Laß ihn nur liegen, er

wolle

wolle durch Anders Gaas zu seiner Frau einen Boten schicken, daß sie ihn abholen sollte. Es gieng hierauf ein jeder nach Hauß, Inquisit aber fuhr mit Rasmus Balzer zu Hause.

Auf des Actors Fragen antwortete er 1.) Er nahm den Wagen, um damit Niels Petersen zu locken. 8.) Das, womit er Niels Petersen schlug, war ein weisser frisch abgehauener Stock mit einem Aste am Ende. 10.) Niels Petersen sagte: laß mich nun gehen, so kann ich vielleicht noch leben. 11.) Niels Jensen vermochte sie dazu, daß sie zum drittenmahle zuschlugen, und Deponent sagte selbst, er könne gerne 2 bis 3 Schläge vertragen.

Den darauf folgenden 27 April antwortete er abermahls vor Gericht auf des Actors Quæstionen: 8.) Niemand als Niels Jensen habe ihn überredet die andern zu versammlen. 9.) Es war auf keine andere Art zum voraus überlegt, als durch die Verabredung mit Niels Jensen. 10.) Des Niels Jensen sein Bekenntniß, daß er den Ermordeten nicht das letztemahl schlug, ist unrichtig; denn er gab ihn, da er auf der Erde lag, mit der Flintenkolbe den letzten Schlag. 11.) Niels Jensen sagte, er sollte so viel haben, daß er auf der Stelle liegen bleiben sollte. Für seine Person hätte der Arrestant nichts gegen Niels Petersen, ausser, daß er wüste, daß er ihm aufpassen wollen. Er hat mit Niemanden von

dieser

dieser That gesprochen, ausser mit seinem Bruder.

Niels Jensen ist die andere Hauptperson bey dieser That. Er ist es, der entwich, der auf Taasing ergriffen und daselbst verhört wurde. In diesem Verhöre hat er den 16 April 1758. auf 32 Fragen also bekannt: Ja er ist mit gewesen, um an Niels Petersen den erwehnten Mord zu begehen, welches ihm herzlich leid sey; doch sey er dabey nicht Urheber gewesen, sondern ein Landsoldat, mit Nahmen Niels Rasmussen aus Sandager, der des Abends, da die That geschahe, zu ihm ins Haus kam, und ihn berichtete, daß er gleich denselben Abend und Nacht zu seinem Herrn nach K*strup kommen sollte, und da er hierauf, um seines Herrn Ordre zu befolgen, mit Niels Rasmussen nach Sandager gieng, kehrten sie bey Rasmus Nielsen, des Nils Rasmus Vater ein, wo sie Rasmus Balzer und seinen Sohn bereits fanden, und da sie daselbst ohngefehr eine halbe Viertel Stunde gewesen waren, kamen Niels Jörgensen und Mads Rasmussen zu ihnen, und sie waren alle 6 ein paar Stunden in Gesellschaft zusammen. Da wurde es dem Delinquenten zu erkennen gegeben, daß sie die Nacht ausgehen und Holz fällen wollten, und Niels Rasmussen war der Urheber von dieser Anstalt, und er überredete Deponenten zugleich mit Niels Jörgensen, Peter Rasmussen und Mads Rasmussen, nach der

äusser-

äusserſten Hecke im Walde voraus zu gehen, wo die zwey, die da fuhren, ſich mit ihnen verſammleten, und da ſie daſelbſt hinkamen, ſchlug Deponent Feuer zu einer Pfeiffe Toback, und in ſelbigen Augenblicke hörten ſie, daß etwas auf dem Wege kam, worauf die andern 5, die mit Deponenten da waren, ſagten: Nun kommt Niels, der uns aufpaſſen will, und da er näher kam, und eine Flinte in Händen hatte, ſprung der Delinquent auf ihn zu, faßte die Flinte am Ende, und hielt ſie feſt. Und während, daß er dergeſtalt an einem und Niels Peterſen am andern Ende hielt, ſo ſchlugen unterdeſſen die andern auf Nils Peterſen, gegen welche er ſich mit der einen Hand wehrete, und mit der andern zog er mit Deponenten um die Flinte. Der Deponent bekam endlich von Niels Peterſen die Flinte, und zwar dadurch, daß die andern ihn zu prügeln anhielten, und da er die Flinte bekam, ſchlug er ihn 2 bis 3 mahl über den rechten Arm, ſo daß die Flinte auf den erſten Schlag in Stücken gieng, und hierauf gab er ihn mit der Flintenkolbe die 2 andern Schläge. Er wiſſe nicht, ob Niels Peterſen von dieſen Schlägen zur Erde fiel; doch wiſſe er, daß kein Schlag tödtlich war, dahingegen war es der Schlag, den Niels Jörgenſen ihm zuletzt über den Kopf gab; dennoch raffte ſich Niels Peterſen wieder auf, und lief von ihnen, daß niemand von ihnen allen ihn einholen konnte, auſſer Peter Rasmuſſen holte ihn ein, und ſchlug ihn dergeſtalt, daß er

liegen

liegen blieb, bis sie alle zu ihm kamen, wo sie wiederum auf ihn zuschlugen, Deponent aber bat dagegen, damit aufzuhalten, zumahl da Niels Petersen so jämmerlich rief: was habe ich euch böses gethan, daß ihr mich dergestalt überfallet; worauf er liegen blieb, und Deponent gieng zugleich mit den andern wieder die bemeldte Hecke hinauf, und da sie sahen, daß er sich zurühren anfieng, liefen Nils Jörgensen und Nils Rasmussen zu ihm, und gaben ihm mehrere Schläge, welche der Deponent und Rasmus Baltzer abwehren wollten, allein sie konnten es nicht. Da Deponent und Rasmus Baltzer zu Niels Petersen giengen, und ihn 2 bis 3 mahl aufhoben, um zu erfahren, ob er stehen könnte, so legten sie ihm, da er nicht stehen konnte, wieder nieder, und baten die andern, ihn zu Hause zu fahren, allein sie wollten es nicht; worauf sie ihn verließen und liegen liessen.

Den 20 April erschien Deponent vor Gericht in Fühnen, und antwortete auf 38 Fragen, die ihm der Actor vorlegte. Es war seine Absicht, ihm einige Schläge zu geben, weil er ihnen aufpaßte und drohete, das unerlaubte Holzhauen anzugeben, allein er wollte es nicht haben, daß er so viele Schläge bekommen sollte, und er hätte sie auch nicht bekommen, wenn nicht Peter Rasmussen ihn zum andernmahle überfallen hätte, da ihn zwar der Delinquent befreyen wollte, allein er konnte es nicht, weil ihrer

rer so viele waren. Delinquent sowohl, als Rasmus Baltzer wiederriethen es, ihn zum drittenmahle zu schlagen, es konnte aber nicht helfen, denn Niels Rasmussen und Niels Jörgensen alleine schlugen ihn das letzte mahl. Und Niels Rasmussen sagte: Er kann noch auf den Beinen stehen, deswegen muß er mehr haben. 5te Frage: Die Flinte habe er verwahrt in einer dicken Hecke in seinem Garten; selbige Flinte wurde vorgewiesen, und sie war mit Pulver und Schroot geladen.

Den 5ten May that er auf des Actors 2te Frage die Aussage, daß ihn Niemand dazu überredet, den Niels Petersen zu schlagen, als allein Niels Rasmussen.

Mads Rasmussen, der vorher den 13ten Martii nicht bekennen wollte, wurde vorgestellt den 30 Martii 1758. und nachdem er das Gericht um Verzeyhung gebeten hatte, daß er sich vorher gegen die Wahrheit verhärtet hätte, bekannte er folgendermaßen: daß er Montags Abends den 13 Febr. mit Rasmus Balzer und seinem Sohne, ingleichen Niels Rasmussen dem Landsoldaten, alle aus Sandager, wie auch mit Niels Jensen aus Gislevholm, gewesen wäre, um den Niels Petersen zu schlagen, und Niels Jörgensen wäre mit ihnen gewesen. Selbigen Abend war er in der Schmiede auf Loerup und dahin kam Niels Rasmussen der Landsoldat gerit-

ritten, bath ihn, zu Rasmus Nielsen zu kommen, wo sie eine Lustbarkeit haben wollten, er sagte aber nicht, was es seyn, oder worinn es bestehen sollte, und es war in der Dämmerung, da er solches verlangte. Er gieng, da er gespeißt hatte nach Gunvedholm, wo Niels Jörgensen zu ihm sagte, daß Niels Rasmussen bey ihm gewesen wäre, und von ihm verlangt hätte, nach Sandager zu kommen. Hierauf giengen sie zu Rasmus Nielsen, woselbst sie Rasmus Balzer und seinen Sohn Peter Rasmussen, Niels Jensen und Niels Rasmussen den Landsoldaten vor sich fanden, welche sagten, nun wollen wir in den Wald, wohin auch Nils Petersen kommt, gehen, und daselbst wollen wir ihm einige Schläge geben; es wurde aber nicht von Anders Gaas gesprochen. Sie giengen auch mit nach den Wald, sie setzten sich unter einer Hecke, und da sie ein wenig gesessen hatten, kam Niels Petersen mit einer Flinte, und Anders Gaas mit ihm. Da sprang Niels Jensen hervor, riß die Flinte dem Niels Petersen aus den Händen, und schlug ihn damit so, daß er zur Erde fiel, und die Flinte gieng in Stücken. Hierauf gaben ihm die andern, nehmlich Rasmus Balzer, Peter Rasmussen, Niels Rasmussen und Inquisit einige Schläge; Niels Petersen aber kam auf und wolte lauffen, da überfiel ihn Peter Rasmussen und schlug ihn so, daß er zur Erde fiel, worauf die andern und auch Inquisit dazu kamen, und ihm einige Schläge mehr

ga-

gaben. Kurz darauf kam Niels Petersen wiederum auf, und wollte nach Haus gehen, allein da er an die Hecke kam, sprang Niels Rasmussen der Landsoldat zu ihm, und schlug ihn so, daß er zur Erde stürzte, Inquisit aber schlug ihn damals nicht, er weiß auch nicht, ob die andern ihn schlugen, so viel aber weiß er, daß Niels Petersen liegen blieb, und ein Jeder gieng seinen Weg nach Haus, da denn der Arrestant und Niels Jörgensen nach Guntvedholm giengen, ohne zu wissen, wo Niels Petersen blieb; Anders Gaas aber, der mit Niels Petersen gieng, wurde nicht angerührt, es lief auch niemand nach ihn. Er weiß, daß es Anders Gaas gewesen, der mit Niels Petersen gegangen. Wo aber die Flintenkolbe blieb, davon weiß er nichts weiter, als daß Niels Jensen ihn damit schlug. Arrestant und die andern hatten Prügel in Händen, womit sie Niels Petersen schlugen, er weiß aber nicht, warum er Schläge haben sollte, denn es war eher ausgemacht, als er nach Sandager kam. Der Landweg geht durch die Hecke vorm Walde. Sie hatten alle Caputzen, und Niels Rasmussen hatte einen grauen Rock. Der Arrestant wäre gerne aus ihrer Gesellschaft gegangen, wenn er sich nicht für dasselbe Unglück gefürchtet hätte; er wäre auch nicht gekommen, wenn er dieses voraus gewußt hätte.

Rasmus Balzer war der 4te. Er hat den 13 April bekannt, daß Niels Rasmussen,

der Landsoldat zu ihm in der Nacht zwischen den 13 und 14 Februar. kam, und sagte: er habe eine Säge gelehnt, und wolle aus ins Feld gehen, ob Arrestant nicht mit nach seines Vaters Hof gehen wolle, indem er sich vor Niels Petersen fürchtete, der ihm allezeit nachlief. Der Arrestant gieng mit ihm. Da sie in Rasmus Nielsens Haus kamen, fand er daselbst dessen Sohn Peter, Niels Rasmussen und Niels Jensen, kurz darauf kamen Mads Rasmussen und Niels Jörgensen. Niels Rasmussen proponirte, daß wenn Niels Petersen ihnen nachkäme, er Schläge haben sollte, der alte Rasmus Nielsen hörte dieses an, ohne seine Einwilligung dazu zu geben. Es giengen darauf Niels Jensen, Peter Balzersen, Mads Rasmussen und Niels Jörgensen aus Rasmus Nielsens Hofe, der Arrestant aber blieb zurücke, und Niels Rasmussen sagte zu ihm, nun ist der Wagen fertig, worauf der Arrestant mit ihm in die Hecke des Waldes fuhr, und unterweges, ehe sie zu der Hecke kamen, fanden sie die andern 4 Kerle, die alle einen Prügel in Händen hatten, ausgenommen Niels Rasmussen, welcher einen frischen Zweig mit einem Aste am Ende hatte, den er dem Arrestanten zeigte. Da sie eine kurze Zeit gesessen hatten, kam Niels Petersen gegangen. Der Arrestant hat ein schwaches Gesicht, und es war dunkel, deswegen er nicht sagen kann, ob Jemand mit Niels Petersen kam; allein da er gegen die Hecke gekommen war,

wurde

wurde er gleich von Niels Jensen angegriffen, der ihm die Flinte aus den Händen riß, und selbige auf ihm in Stücken schlug, so, daß er zur Erden niederfiel, da denn Arrestant und die andern dazu kamen, und ihm einige Schläge gaben, und da er ihm zwey Schläge gegeben hatte, gieng er von ihnen, und bedauerte es gegen seinen Sohn, daß sie mit diesen Bösewichtern gegangen wären, denn nun schlügen sie ihn gewiß todt. Kurz darauf verließen auch die andern den Niels Petersen, und da Niels Rasmussen sahe, daß er sich aufgerafft hatte, und ein Stück weggieng, sagte er zu seinen Kameraden: Er soll etwas mehr haben, so daß er auf der Stelle liegen bleibt, darauf wurde er wieder überfallen, von wem aber, weiß er nicht, und da schlugen sie ihn wieder, daß er zur Erden niederfiel, wo er liegen blieb, für sich bath und sagte: O laßt mich nun mit Frieden, so kan ich vielleicht noch mein Leben behalten. Sie verließen ihn hierauf, und kamen zum Arrestanten, der etwas davon entfernet stand. Da Niels Petersen das Letztemal aufgekommen und bis an die Hecke gekommen war, wo Niels Rasmussen und Niels Jensen ihn wiederum schlugen, und zwar so, daß er zur Erden niederfiel, und liegen blieb, so sagte der Arrestant zu den andern: (denn er war nicht dabey, wie sie ihn schlugen) Nun habt ihr wohl ein Unglück angerichtet, worauf Niels Rasmussen sagte: Laß ihn da liegen, denn er ist nichts bessers

werth. Der Arrestant gieng hierauf zu Niels Petersen, zog ihn bey dem Arme, um zu erfahren, ob noch Leben in ihm war, allein es war ganz schwach, weswegen er zu Niels Rasmussen sagte, daß er ihn mit sich auf den Wagen nehmen und zu seiner Frau bringen sollte, er aber antwortete, ich will durch Anders Gaas einen Bothen zu seiner Frau schicken, daß sie ihn kann abhohlen lassen. Es gieng ein Jeder von den Thätern nach Haus, und lies Niels Petersen liegen, der Arrestant aber fuhr mit Niels Rasmussen auf dem Wagen nach Haus, so daß der Wagen zu Nichts andern gebraucht wurde, als damit aus- und nach Hause zu fahren. Es war keine Säge, oder andere Geräthschaft, das man im Walde braucht, im Wagen. Der Flintenkolben und das Schlos, die auf dem Wege lagen, nahm Niels Jensen, der damit Niels Petersen geschlagen hatte, mit sich, und da Niels Rasmussen ihn das letztemal geschlagen hatte, zeigte er Arrestanten seinen Prügel mit dem Aste am Ende und sagte: Mit diesem habe ich den Niels Petersen brav geschmiert. Es war Niemand der scharfes Gewehr mit sich hatte, und er weiß es also nicht, woher die Wunde, das Loch im Backen, ihm kan beygebracht worden seyn, es sey denn, daß es mit dem Flintenkolben geschehen. Niels Rasmussen habe dem Arrestanten vorher, ehe sie dahin, wo die That geschahe, ausgiengen, erzehlt, daß er von Anders Gaas eine Säge geliehen hätte, und daß

die-

dieser wohl mit Niels Petersen herauskommen würde.

Peter Rasmussen Balzer, ein Sohn von dem vorigen Arrestanten kam den 13 April vor, und bekannte mit seinem Vater gleichlautend von Wort zu Wort, nur mit dem Zusatze, daß er, da Niels Petersen das erstemal zur Erden niedergeschlagen war, ihn nicht schlug, wohl aber das anderemal; da Niels Petersen sich aufraffte, und weggegangen war, überfielen ihn der Arrestant und Niels Jensen und schlugen ihn. Das übrige von seinem Bekenntnisse lautet wörtlich wie seines Vaters Bekänntniß.

Niels Jörgensen aus Guntvedholm. Dieser war wohl der erste, der sich zum Bekenntnisse bequemte, allein er wollte nicht auf sich selbst bekennen. Er hat den 30 Martii folgende Aussage gethan, und das eidlich.

Montags den 13 Februar, da der Zeuge seine Pferde des Abends tränkte, kam Niels Rasmussen zu ihm geritten, und bath ihn, daß er zu ihm bey seinem Vater kommen möchte, so wollten sie eine Lustbarkeit mit einander haben, welches auch Zeuge versprach. Hierauf ritt Niels Rasmussen fort, und nachdem Zeuge sein Abendessen bekommen, gieng er auf Verlangen nach Sandager zu Rasmus Nielsen, wo er Niels Jensen, Rasmus Balzer und dessen Sohn Peter, wie auch Niels Rasmussen fand,

und da dieser zu Mads Rasmussen gesagt hatte, daß er nach Sandager gehen sollte, so kam er auch und sowohl er als Zeuge giengen zu Rasmus Nielsen, wo sie die vorher benannten Personen fanden. Es wurde daselbst überlegt und von Niels Rasmussen vorgetragen, daß Niels Petersen einige Schläge haben sollte, und deswegen sollten sie sämtlich nach der Hecke im Walde gehen, wo sie hinter dem Zaune liegen, und ihn wenn er käme, aufpassen wollten, denn sie wüsten, daß er diesen Abend kommen würde. Zeuge wollte deswegen nicht mitgehen, allein da er ein junger Mensch ist, und befürchtete, sie möchten es mit ihm eben so, wie mit Niels Petersen machen, durfte er nicht von ihnen gehen, er bat sie aber um Gottes willen, daß sie ihn nicht todtschlagen, oder auch nicht an solchen Stellen schlagen möchten, wo ihm könnte ein tödtlicher Schade zugefügt werden, am allerwenigsten sollten sie seinen Kopf und seine Brust berühren. Hierauf giengen sie insgesamt nach der Hecke im Walde, und legten sich inwendig in der Hecke hinter dem Zaune, und da Zeuge nichts in Händen hatte, da er nach Sandager kam, so gab ihm Niels Rasmussen, da sie aus dem Hofe giengen einen Stiel vom Dreschflegel und sagte: Den kannst du brauchen, um dich damit zu wehren. Da sie nun eine kurze Zeit hinter dem Zaune gelegen hatten, kam Niels Petersen mit einer Flinte gegangen und eine andere Person, die Zeuge nicht kannte, gieng mit ihm, er hörte

aber

aber bey Rasmus Nielsen, eher sie ausgiengen, daß Anders Gaas mit Niels Petersen kommen würde. Da nun Niels Petersen an die Hecke kam, so sprang Niels Jensen hinter dem Zaune hervor, riß die Flinte von Niels Petersen, und schlug selbige auf ihn in Stücken so, daß er zur Erden niederfiel, worauf Niels Rasmussen ebenfalls auf ihn zu sprang und ihn schlug, und eben dieses thaten auch alle die andern, Zeuge aber hielt sich zurücke. Da Niels Petersen ein wenig gelegen hatte, sich aber aufrafte und nach Haus gehen wollte, so sprang Peter Rasmussen nach ihn, und schlug ihn dergestalt, daß er zur Erden niederfiel, womit er ihn aber schlug, das weiß er nicht; die andern, nehmlich Rasmus Balzer und Mads Rasmussen hatten ein Jeder einen Prügel, womit sie schlugen, welche sie auch das anderemahl, da Peter Rasmussen ihn zur Erden niedergeschlagen hatte, brauchten. Kurz darauf da sie ihn verlassen hatten, rafte er sich auf, und gieng gegen die Thüre der Hecke, da griff ihn Niels Rasmussen abermals an und schlug ihn zur Erden nieder, und die andern schlugen ihn dergestalt, daß er liegen blieb, worauf ein Jeder nach Haus gieng, und Zeuge folgte mit Mads Rasmussen, und er weiß nicht, wie Niels Petersen nachgehends nach Haus gekommen ist. Ferner antwortete er auf des Actors erste Frage: Es wurde nicht zu Zeugen gesagt, daß Niels Petersen nach der Hecke vorm Walde kommen sollte. 9) Die Hecke oder die

Einfahrt im Walde ist auf der offenbaren Landstrasse. 10) Es that ihm Leid, daß Niels Petersen geschlagen wurde, er konnte es aber nicht abwehren, ohne sich selbst ins Unglück zu stürzen.

Wie das Gericht diesen Delinquenten hat zulassen können, einen Eid abzulegen, und der Actor dieses hat einräumen können, das kann ich gar nicht begreiffen, sondern es ist vielmehr, wie ich es allerunterthänigst vermeine, gesetzwidrig. Hätte man nicht, da es voraus bekannt war, daß dieser Niels Jörgensen mit gewesen, die Vorsichtigkeit gebrauchen müssen, daß er keinen Eid ablegte, sondern daß er seine Aussage dergestalt that, daß er selbige, wenn das Gericht es gesetzmäßig befand, mit einem Eide bekräftigen konnte. Ausserdem, daß er in seinem Zeugnisse sich selbsten widerspricht, wenn er in seiner Aussage vor Gericht meldet, daß in der Versammlung in Rasmus Nielsens Stube davon gesprochen wurde, daß Niels Petersen nach der Hecke vorm Walde kommen sollte, und auf des Actors erste Frage: Es wurde nicht zu Zeugen gesprochen, daß Niels Petersen nach der Hecke kommen sollte; so hat er auch die Wahrheit verschwiegen, da er in der Commißion den 16 October 1759. nachdem der andern Delinquenten ihre Aussage ihm vorgelesen worden war, also antwortete: er beziehe sich auf sein beym Sunds und Gudmes Dorfgerichte abgelegtes Zeugniß, und er leugne deswegen nicht, daß er

in

in dem andern Angriffe dem Niels Petersen einen Schlag über das eine Bein, und das drittemal einen Schlag über den einen Arm gab, welches er beklagte, daß er dazu aus Furcht gezwungen war, er möchte von den andern eben so als Niels Petersen behandelt werden, wenn er nicht geschlagen hätte, nachdem es in Rasmus Nielsens Hause gesagt war, daß es der Hausherr befohlen hätte. Dieses aber hatte Niels Rasmussen nicht zuvor gesagt, sondern er hatte ihn blos zu einer Lustbarkeit eingeladen, im übrigen leugneten die Arrestanten seine Aussage.

Ihro königl. Majestät haben nun aus dem eigenen Geständnisse der 6 Personen erfahren, wer diejenigen gewesen sind, die den ermordeten Niels Petersen angefallen und seinen Tod verursacht haben. Es ist wohl an dem, daß hie kein anderes, als eigenes Geständniß ist, allein dieses ist in diesem Falle, wo andere Umstände, die die Wahrheit ihres Bekenntnisses beweisen, hinzukommen, hinreichend.

1) Haben Ihro königl. Majestät allergnädigst gehört, daß Niels Petersen den Tag vorher, ehe er starb, einige von seinen Mördern auf seinem Todtbette angab und selbige nannte; und ein Bekenntniß von einem Manne, der in die Ewigkeit eingehet, hat viel Glaubwürdigkeit.

2) Daß Niels Rasmussen, da ihn die Citation verkündigt, und in selbiger erwehnt wur-

de, daß einige von ihnen Caputzen aufgehabt hätten, antwortete: Das war, Gott weiß, eine Lüge, welche Antwort er nicht geben konnte, wenn ihm diese That nicht bewust, und er nicht dabey gewesen war.

3) Ist der Flintenkolben, womit Niels Jensen, den Niels Petersen schlug, in des ersten seinem Garten in einer Hecke gefunden worden, und er selbst hat sie dahin gesetzt, und es war die Flinte, die dem Ermordeten zugehörte, und die vor Gericht vorgezeigt wurde.

4) Sind sie alle bey ihrem Bekenntnisse, von Anfang an, da sie solches ablegten, geblieben, deswegen ich allerunterthänigst bitten muß, daß selbige mögen gehöret werden, und dieses Bekenntniß geschahe den 30 Aug. 1759. da der Actor die 5 Arrestanten also befragte:

1ste Frage. Ob sie sich nicht alle insgesamt hinter den Zaune der Hecke versteckten, um den Niels Petersen aufzulauren und ihn abzuprügeln?

Antwort: Rasmus Balzer. Ja, nach Niels Rasmus seinem Vorschlag, welcher vorgab, daß es nach Rasmus L. Befehl geschehe.

Niels Jensen. Eben so, wie Rasmus Balzer, mit dem Zusatze: daß Rasmus L. selbst zu Arrestanten gesagt hat, daß Niels Petersen einige Schläge haben sollte.

Niels

Niels Rasmussen. Eben so wie die vorigen, nach Rasmus L. Ordre, doch benahmte Rasmus L. nicht, wie viele der Arrestant mit sich nehmen sollte, sondern er wehlte nach seinem eigenen Gutbefinden.

Peter Rasmussen. Eben so wie Niels Jensen, Ja.

Mads Rasmussen. Eben so wie Rasmus Balzer.

2te Frage. Wer griff ihn zuerst an? wer schlug ihn zuerst? und wo?

Antwort. Rasmus Balzer. Niels Jensen griff ihn zuerst an, allein er weiß nicht, wer zuerst schlug, oder wo er geschlagen wurde.

Niels Jensen: Deponent; während dem aber, daß er die Flinte von ihm reissen wolte, schlugen die andern; da er die Flinte loslies, schlug ihn Deponent mit selbiger so, daß die Schäffte beym ersten Schlag in Stücken giengen, von diesem und andeen Schlägen fiel Niels Petersen zur Erden nieder.

Niels Rasmussen. Eben so wie Niels Jensen.

Peter Rasmussen. Eben so als Niels Rasmussen.

Mads Rasmussen. Eben so wie die vorigen.

4te Frage. Wer griff ihn zum andern mahle an?

Antwort. Rasmus Balzer. Er sahe es nicht, aber Niels Petersen lag auf der Erde, und um ihm standen die übrigen 5, die ihn schlugen, und Deponent gab ihm ebenfals 2 Schläge.

Niels Jensen. Peter Rasmussen lief das anderemahl auf ihn zu, und griff ihn an und schlug ihn, welches auch die andern thaten.

Niels Rasmussen. Peter Ramussen, der ihn zur Erden niederschlug, da denn die andern 5. dazu kamen.

Peter Rasmussen. Der Deponent lief auf ihn zu, und gab ihm einen Schlag über den Rücken, er lief aber immer weg, und fiel im Laufen.

Mads Rasmussen. Eben so als Nils Rasmussen, und Deponent gab ihm 2 Schläge.

6te Frage: Wer griff ihn zum drittenmahle an und schlug ihn, wie auch, wer gab ihm den letzten Schlag?

Antwort: Rasmus Balzer. Niels Rasmussen, Niels Jörgensen und Niels Jensen. Wer aber den letzten Schlag gab, das weiß er nicht. Niels Rasmussen sagte, daß Niels Petersen so viel haben sollte, daß er auf der Stelle liegen bleiben könte.

Niels

Niels Jensen. Der Deponent lief wohl das drittemahl mit, er schlug ihn aber nicht; wohl aber Niels Rasmussen und Niels Jörgensen, welcher ihm den letzten Schlag gab, so Deponent mit Gewisheit sagen kan, und sein Schlag traf ihn im Nacken.

Niels Rasmussen. Der Deponent und Niels Jörgensen waren es, die ihn schlugen; Deponent gab ihm einen Schlag und Niels Jörgensen den letzten.

Peter Rasmussen. Niels Rasmussen, Niels Jörgensen und Niels Jensen waren das letztemahl bey Niels Petersen, der für sich bath, und nachdem er gebeten hatte, hörte Deponent, daß da einige Schläge ausgegeben wurden; wer aber am meisten schlug, ob sie alle dreye schlugen, das kan er nicht sagen.

Den 7 Sept. 1759. wurde in der Commission diesen Delinquenten ihre Aussage, was ein Jeder ins besondere bekannt hatte, vorgelesen, und da gestunden sie es alle ohne einige Veränderung und Ausnahme ein. Da aber ihre Aussage zugleich den Nils Jörgensen angieng, so wurde er vor die Commission den 16 Oct. gefordert, wo er das, was man schon vorher gehört hat, bekannte.

Endlich 5tens wird die Gewißheit dieser That durch ein Theil von dem, so sie gegen andere

dere, ehe sie noch ergriffen waren, gestanden haben, bestätigt, welches ich zum Ueberflusse kürzlich allerunterthänigst zeigen will.

Die Zeugen Hans Nielsen, Anna, Hans Tochter, Hans Bauche und Karen, Hans Tochter sagten mit einem Eide den 31 Martii 1758 aus, daß Niels Rasmussen ihnen diese That gestanden hätte.

Rasmus Rasmussen, des Delinquenten Niels Rasmussens Bruder bezeuget den 6 April mit einem Eide, daß dieser sein Bruder selbige Nacht zu ihm kam, und ihm erzählte, daß er mit noch andern den Niels Petersen geschlagen hätte.

Der Hausvogt Peter bezeuget den 1 Junii mit einem Eide, daß Peter Rasmussen zu ihm kam und sagte, daß er den Niels Petersen geschlagen hätte; dasselbe habe auch Niels Jensen von sich selbsten gesagt, daß er es nehmlich auch gethan habe.

Rasmus Nielsen bezeuget den 21 October mit einem Eide, daß Peter Rasmussen zu seinen Söhnen kam, und daß in seinem, nehmlich des Zeugen Hause, den Montag Abend eine Versammlung war, und daß daselbst beschlossen wurde, den Niels Petersen Schläge zu geben, und da der Zeuge dieses wiederrieth, sagten sie: Geht und legt euch nieder, ihr habt damit nichts zu thun, und hierauf giengen sie stillschweigend aus, und nahmen, ohne ihn darum zu fragen, seinen Wagen.

Dieses

Dieses glaube ich, ist genug zur Bestätigung der Gewißheit ihres Bekenntnisses. Ich könnte nun wohl eines jeden Delinquentens Verbrechen zeigen; allein es ist hie noch eine bedeutende Person in diesem Trauerspiel zurück, nehmlich Anders Gaas, über dessen Verbrechen ich ebenfalls befehligt worden bin, ein Urtheil auszuwürken. Worinn sein Verbrechen besteht, habe ich mündlich erzehlt, und nun bitte ich, daß alles, was ihn angeht, aus den Acten möge gehört werden. Er ist also der, der den Niels Petersen an die Stelle hingelockt hat, wo er seine tödtliche Wunde empfangen sollte. Es war ihm um so viel leichter, dieses zu bewerkstelligen, da er sich stellte, des Niels Petersen Vertrauter zu seyn. So listig er sich auch immer aufgeführt hat, so glaube ich doch zeigen zu können, daß es unrecht wäre, wenn er so loskommen solte, wie die Commission in seiner Sache geurtheilt hat.

Ihro Königl. Majestät haben schon vorhin des ermordeten Niels Petersen Aussage den Tag zuvor, ehe er starb, allergnädigst gehört. Denselben Tag ließ das Gericht, in Ansehung dieser Strassenräuberey einen Boten nach Anders Gaas senden, welcher antwortete: Er wolle nicht kommen. Hierauf wurden 2 Männer zu ihm geschickt, und da antwortete er: er wolle nicht eher kommen, als bis er mit seiner Herrschaft gesprochen hätte; es wurden hierauf 4.

Män-

Männer geschickt, die ihn vor Gericht brachten, woselbst er antwortete: 1) daß er den Vormittag und Nachmittag bey Niels Petersen gewesen wäre. 2) Niels Petersen weigerte sich nicht mit Deponenten zu gehen. 3) Er und Niels Petersen giengen bey nahe bis zur Hecke vorm Walde, und da hörte Niels Petersen einen Wagen, denn dieser gieng voran, und sagte zu Gaas: nun kommen sie zurück. Hierauf lief Deponent in ein Dorngesträuch, damit ihn niemand sehen sollte, Niels Petersen aber gieng von einem Acker ganz sachte hinauf, und rief Deponenten, daß er kommen sollte, denn es wäre hier keine Gefahr. Hierauf giengen sie mit einander, doch so, daß Deponent hinter ihm gieng, bis sie gegen die Hecke vom Walde kamen, wo Gaas einige Kerls kommen sahe, die den Niels Petersen schlugen, worauf Deponent davon lief. 4.) Deponent lief nach Sandager zu Niels Petersens Weibe, und sagte, daß ihr Mann von ihm gekommen wäre; allein unterweges nahe beym Mühlbache, da er darüber gekommen war, kam einer gelaufen, und schmiß einen Prügel nach ihn. 5) Er weiß es nicht, wer den Niels Petersen schlug. Es wurde ihm wegen Rasmus L. seiner Caution erlaubt nach Haus zu gehen. Anders Gaas, für welchen Rasmus L. in Caution gegangen war, wurde vorgefordert. L. sagte seine vorher eingegangene Caution vor Gericht auf, und da kam Anders Gaas ins Verhör, woselbst er auf des Actors Fragen also antwortete:

1) Er

1) Er habe eine kleine Waldsäge, die ihm zugehöre. 2) Der Ermordete habe gesagt, daß er, nehmlich Gaas selbige verwahren sollte, denn es wären einige, welche diese Säge in der Nacht aus seinem Hause nähmen. 3) Er wüßte von dem Gebrauche selbiger Säge nichts weiter, als was Niels Petersen gesagt hätte. 4) Niels Petersen sagte, daß Rasmus Nielsen seine Söhne diese Säge gebrauchten. 5) Die Säge stand in seinem Holzhause des Morgens, er könne aber wohl merken, daß sie die Nacht über gebraucht war. 6) Rasmus Nielsen seine Söhne liehen die Säge den Morgen, da Niels Petersen die Nacht darauf geschlagen wurde. 7) Niels Rasmussen sagte, er wolle die Säge gebrauchen, um damit einem Zweig, der in seines Vaters Hofe lag, zu sägen. 8) Deponent war einmahl und das bey Tage bey Niels Petersen den Tag, da er geschlagen wurde, aber nicht öfterer, und es war des Vormittags.

Der Actor, welcher vernahm, daß Anders Gaas nicht mit der Wahrheit heraus wollte, forderte des Erschlagenen Weib, die Johanna vor Gericht, diese legte ihren Eid ab, und that auf die dem Anders Gaas vorgelegte 8te Quaestion folgende Aussage:

Den erwehnten Montag des Vormittags kam Anders Gaas in Zeugin ihrem Hause und sagte in ihrer Gegenwart zu ihrem Manne:

Meynest du nicht, daß Rasmus Nielsen sein Sohn Rasmus diese Nacht meine Säge aus meinem Holzhause nehmen wollte, da ich aber selbige zu mir in die Stube genommen hatte, so kam sein Bruder Niels des Morgens zu mir, und liehe solche von mir; allein da ich befürchte, daß er sie misbrauchen wolle, so fragte er Zeugin ihren Mann, was er meynte, ob er ihm die Säge leihen sollte, und sagte: wenn Jemand es entdecken und meine Säge kennen sollte, so dürfte ich es nicht bekennen, daß es meine sey, worauf ihr Mann antwortete: Es ist deine Säge, und es geht mir nichts an, denn wenn sie verlohren geht, kannst du dir selbige bezahlen lassen. Hierauf bath ihn Anders Gaas, daß er diesen Abend mit ihm folgen möchte, um zu sehen, wozu sie die Säge brauchen wollen. Zeugin ihr Mann antwortete: Ich mag nicht mit dir in dieser Verrichtung geben, denn wir verliehren oder gewinnen nichts dabey. Einige Stunden darauf kam Gaas denselben Tag des Nachmittags wieder, und sagte in Zeugin ihrer Gegenwart zu ihrem Manne: Nun bin ich dreymal in Rasmus Nielsens Hofe gewesen, und habe gesehen, daß sie die Säge nicht gebraucht haben, willt du deswegen diesen Abend mit mir folgen, so wollen wir in Hans Knudsen seinem Garten stehen und sehen, wo sie hinfahren, denn ich möchte gerne wissen, wozu sie die Säge gebrauchen. Zeugin ihr Mann antwortete hierauf und

sagte:

sagte: Nein ich will nicht dahin gehen, da stehen und frieren, denn wir haben daselbst nichts zu thun. Anders Gaas antwortete auf die 9te Quaestion: er war zum drittenmal selbigen Abend bey Niels Petersen, und sagte, ich hätte gedacht, du wärest gekommen, wie du versprachst, allein er sagte, es ist noch nicht Zeit. Die Johanna bezeugte weiter, daß nach einigen Stunden gegen Abend, da Licht angesteckt war, Anders Gaas zum drittenmale in ihrem Hause kam und zu ihrem Manne sagte: Nun haben sie den Wagen zurechte gemacht, und 2 kleine Bretter darauf gesetzt, willt du nun mitgehen, so bekommen wir zu sehen, wozu sie die Säge gebrauchen wollen. Hierauf antwortete ihr Mann: Nein, ich will nicht mitfolgen, sie nehmen weder von mir noch von dir etwas, und es ist besser, daß wir in unser Bette gehen und uns niederlegen. Da antwortete Gaas: Nun komme ich aus Rasmus Nielsen seinem Hofe, wo ich durchs Fenster Rasmus Nielsen seinen Sohn, Rasmus, Mads Rasmussen, Niels Rasmussen den alten Rasmus Nielsen und den kleinen Jungen sahe, und sie waren sehr vergnügt, komm also und folg mir, denn nun halten sie sich nicht lange auf. Da antwortete Zeugin ihr Mann, und sagte: ich folge nicht mit dir im Walde, denn es gehet weder dich noch mich etwas an. Gaas sagte: Folge doch mit mir in Hans Knudsen seinen Garten. Da Zeugin ihr Mann dieses abschlug, sagte Gaas: Folge denn mit mir in

mein Haus, sage es aber nicht zu meinem Weibe, denn sie kann nicht schweigen, sondern du kannst sagen, daß Rasmus L. nach Gislef ritt, und zu uns gesagt hat, daß wir warten sollten, bis er käme. Da antwortete Zeugin ihr Mann: Ja, so kann ich sachte mit dir dahin folgen, er bandt hierauf seine Strümpfe auf, die er abziehen wollte um zu Bette zu gehen, und da er einen Stock in die Hände nahm, sagte Gaas: Nein, nimm eine Flinte, welches auch Zeugin ihr Mann that, und hierauf giengen sie aus dem Hause und mit einander fort.

Anders Gaas antwortete auf die 19te Frage: Sie giengen nicht in Deponentens Haus, sondern da sie etwas hinauf auf die Gasse kamen, sahen sie Wagenspure von Rasmus Nielsens Hofe, deswegen giengen sie durch eine kleine Pforte von hinten hinaus vom Garten nach den Landweg. Niels Petersen entschuldigte sich nicht, mit zu folgen; Deponent bath ihn nicht, die Flinte mit sich zu nehmen, gleichwohl aber nahm er sie doch. Deponent sagte: daß Niels Rasmussen die Säge leihen wolle und er fragte, ob er sie ihm leihen sollte. Niels Petersens Weib war in der Stube, da sie mit einander sprachen, sie antwortete aber nichts darauf. Da er und der Ermordete zu der Hecke vorm Walde kamen, so kamen einige als kriechende Hunde, einer nach dem andern, und der erste hatte einen Prügel in

sei-

seiner Hand, wie viele aber kamen, das weiß er nicht, denn er blieb bange und lief davon. Er weiß es nicht, was es für Personen waren, die den Niels Petersen schlugen. Auf die Frage, wie er davon lauffen konnte, da er ein Krippel ist, antwortete er: Er lief. Er sahe, daß einer nach dem andern kam, er bekam aber nicht die Zeit sie zu zehlen. Der erste, den er sahe schien ihm, als hätte er eine Caputze um die Ohren, auf die andern gab er nicht acht. Die Ursache, warum er sich nicht, nachdem dreymahl Bothen zu ihm geschickt waren, vor Gericht gestellt hat, war, daß er nicht bessern Verstand hievon hatte. Er wisse es wohl, daß man der Obrigkeit gehorchen müsse, er dachte aber diesesmahl nicht daran, und die Ursache, daß er nicht zum Amtmann kam, war, weil er dachte, er habe da nichts zu bestellen. Er gestand es, daß er, da in des Amtmannes Nahmen ein Bothe zu ihm geschickt war, gesagt habe: wenn ich an den Ort komme, wo die Worte Geld kosten, so will ich mich stellen, anders nicht. Er weiß es wohl, daß er den Befehlen der Obrigkeit gehorchen müsse, er wolle sich aber nicht stellen um sich die Haut vollschelten zu lassen, und deswegen wolle er warten, bis er an den Ort komme, wo die Worte Geld kosten. Sie hielten alle dafür, daß er sich nicht stellen sollte. Da er vom Gericht befragt wurde, antwortete er, daß er durch Alle sein Weib und seinen Schwager verstünde.

Die Johanna sagte: Ohngefehr 2 Stunden darnach, als Gaas mit ihrem Manne weggegangen war, kam ersterer ganz ausser Athem in ihr Haus und sagte: wir sind ins Unglück gekommen, und da sie wissen wollte, worinn es bestand, antwortete er: Es kamen 6 bis 7 buckelichte Teufel aus der Hecke, die euren Mann angriffen und ihn schlugen, und da sie sagte, schlugen sie dich nicht, antwortete er: Nein, ich lief und einer lief mir nach, und schmiß einen Prügel nach mir, allein er traf mich nicht. Da Zeugin nun wissen wollte, wer diese wären, sagte er: Du kannst wohl wissen, wer diese waren, es waren unsere Nachbaren, nennte ich sie aber, so bekäme ich gewiß ein Unglück, und sie schlügen mir gewiß ein andermahl Arm und Bein in Stücken. Hierauf suchte sie nach ihren Mann, und da sie wieder nach Haus kam, um zu sehen, ob er nicht gekommen war, wollte Gaas weggehen; er beklagte sich, daß er fröre, Zeugin aber nöthigte ihn so lange im Hause zu bleiben, bis sie wieder käme. Gaas sagte, daß die buckelichten Teuffel ihren Mann bey der Hecke vorm Walde geschlagen hätten, allein er wüste nicht ob er noch lebte oder todt sey.

Anders Gaas sagte vor Gericht, daß er nicht wüste, wer den Niels Petersen schlug oder womit man ihn schlug, denn er lief, da sie ihn schlugen. Und da er Niels Petersen bath mit ihm auszugehen, dachte er nicht daran, daß er sollte todtgeschlagen werden.

Die-

Dieses war also sein erstes Bekenntniß, und so halsstarrig er auch gewesen ist, so hat man doch aus selbigem so viel herausbekommen, daß man ihn bey der Unwahrheit ergriffen hat.

Den 27 April 1758. wurde er wiederum vor Gericht gestellt, wo er abermahls mit selbigen Ausflüchten, mit Leugnen und falschen Vorgebungen durchzukommen sucht. Bey allem ist nichts zu merken, ausgenommen seine Antwort auf die 80ste Frage, nehmlich, daß er zu Niels Petersen den Tag kam, um ihn wissen zu lassen, daß Niels Rasmussen seine Säge geliehen hätte, und daß er den Abend kam um zu sehen, ob Niels Petersen zu Hause sey. Die Ursache, weswegen er sich hinter Niels Petersen, da sie gegen die Hecke vorm Walde kamen, hielt, war weil er sahe, daß der Wagen zurücke kam. Er wuste es nicht, daß ein Wagen im Walde war, sondern er folgte der Wagenspur um zu sehen, wohin derselbe gefahren war. Er lief, da er einige aus der Hecke kommen sahe, denn er dachte, daß es nicht Zeit sey, sich zu Schanden schlagen zu lassen. Er sahe aus ihrem Betragen, da sie mit Prügeln auf der Erde gekrochen kamen, daß sie Niels Petersen schlagen wollten.

1758. den 18 May wurde das Gericht gehalten, woselbst Anders Gaas erscheinen muste. Der Actor verlangte, daß Anders Gaas, wenn er der Tortur entgehen wollte, ein wahrhaftes

Bekenntniß ablegen sollte. Da ihm der Johanna ihr Zeugniß vorgelesen worden war, so leugnete er ihre Antwort auf die 8te und 9te Frage, er gestand aber, daß, da er des Abends zu Niels Petersen kam, sein Weib bey ihrem Spinnrocken saß und spann, welches die einzige Wahrheit ist, die er ausgesagt hat. Dahingegen sagte sie sowohl zu ihrem Manne als zu Gaas: Seht euch vor, daß ihr nicht einen guten Buckel voll Schläge bekommt, und so kann es gleichviel seyn. Uebrigens leugnet er, daß er jemals von Niels Petersen verlangt habe den erwehnten Abend mit ihm zu gehen, sondern dieser habe es von Anders Gaas verlangt, und ihm deswegen versprochen, daß er Gaas seine Vorstube aufbauen, wie auch einiges für 12 ßl. in Pfand gesetztes Zeug einlösen wollen, und da Gaas zu Niels Petersen sagte, daß er einen guten Buckel voll Schläge auf die Zukunft befürchte, antwortete er: Es sollte keine Gefahr haben, er, Niels Petersen würde es schon ausmachen; und da sie gehen wollten, nahm Niels Petersen von selbsten eine Flinte und Deponent sagte nicht, daß er selbige mitnehmen sollte. Niels Petersen sah im Allmanach und sagte: wollen sie nun etwas vornehmen, so warten sie nicht lange, denn sie fuhren vorhin einmal bey selbem Abende mit einem Wagen aus, und kamen nicht eher als des Morgens wieder. Da aber Deponent das erstemal den Morgen, da er den Abend darauf geschlagen wur-

wurde, in Niels Petersen seinem Hause war, und er nach Niels Petersens Verlangen ihn wissen lies, daß er seine Säge an Niels Rasmussen ausgeliehen hätte, und Niels Petersen hierauf verlangte, daß er den Abend mit ihm folgen sollte, so sagte des Niels Petersen sein Weib: Es schadet nicht, daß ihr ausgehet, wenn ihr euch nur für einen Buckel voll Schläge in acht nehmet; worauf Niels Petersen antwortete: Ich hüte mich wohl vor einen, zweenen oder dreyen; ich habe es in meiner Flinte (nehmlich einige von den blauen) die sie sollen zu schmecken bekommen, wenn sie uns rühren, oder zureden wollen. Die Flinte aber, sagte er, wäre vor 8 Tagen geladen, worauf sein Weib antwortete: Das schadet nicht, sie geht deswegen doch los. Niels Petersen habe vorher über 15 mal von ihm verlangt, es ihm wissen zu lassen, wenn Jemand den Wald bestehlen wollte, Gaas aber sey niemahlen, ausser nur diesesmahl mit ihm gegangen. Er wisse es nicht, wie die Mörder es haben zu wissen bekommen können, daß er mit Niels Petersen folgen wollte. Er wisse nicht, ob Niels Rasmussen es riechen könte, daß Gaas kommen würde, oder nicht. Da Procurator Nyborg ihn mit der Folterbank gedrohet hatte, sagte er: die Obrigkeit möchte ihm eine Straffe auferlegen, wie sie nur wolle, so wüste er doch nichts weiter auszusagen.

Den 19 May, da er in sein Arrest nach Nyborg sollte geführet werden, so verlangte er, daß er nach Lökkesholm möchte gebracht werden, um daselbst die Wahrheit in Ansehung des erschlagenen Niels Petersen sagen zu können. Er bekannte auch daselbst: daß den Montag Vormittags, da Niels Petersen den Abend darauf geschlagen wurde, Niels Rasmussen bey Gaas gewesen wäre, und von ihm verlangt hätte, daß er ihm seine Säge leihen sollte, wobey er zugleich gesagt, daß er sie brauchen wolle, um damit einen Zweig, der in seines Vaters Hofe lag, in Stücken zu sägen, und daß es ihm gleich viel wäre, ob Niels Petersen es zu wissen bekäme oder nicht. Und da Anders Gaas den Niels Petersen versprochen hatte, daß er es ihm wollte wissen lassen, wenn Jemand seine Säge von ihm liehe, so gieng er zu ihm, und that es ihm zu wissen, da Niels Petersen gleich zu ihm sagte, daß er und Gaas in des letzten seinem Holzhause aufpassen sollten, ob Jemand vom Felde mit Holz käme, und da es kalt war, und beyde es nicht aushalten konnten, beständig da zu bleiben, so wollten sie im Aufpassen mit einander umwechseln. Zu dem Ende versprach Niels Petersen, daß er den Abend zu Gaas kommen wolle, und da er nicht kam, gieng Gaas zu ihm, und sagte, er hätte gedacht, daß Niels Petersen nach seinem Versprechen zu ihm gekommen wäre, allein der nunmehro Ermordete sagte, daß es noch zu frühe sey. Er sahe hierauf in seinem

All-

Allmanach, wie lang die Nacht war, er nahm seine Handschue und Flinte, und gieng mit Anders Gaas auf die Strasse nach Sandager; und da sie an Rasmus Nielsen seinen Hof kamen, sahen sie an der Spur, daß ein Wagen von da herausgefahren war, mit dieser Spur folgten sie beyde bis an die Hecke vorm Walde, und nicht weit davon, da Niels Petersen, der voran gieng, auf dem Wege stehen blieb, und sagte, daß der Wagen nun zurück käme, antwortete Gaas, daß es am besten wäre, auf das Feld vom Wege abzulaufen, damit niemand sie sehen sollte; allein Niels Petersen sagte: Laß uns nur gehen, hie ist niemand, der uns etwas thut; wir gehen nur, um zu sehen, ob wir nicht einen Haasen bekommen können, welches er so laut sagte, daß diejenigen, die beym Wagen waren, es hören konnten, welches auch, wie Niels Petersen zu Gaas sagte, die Ursache war, warum er so laut sprach. Nachdem sie eine kurze Zeit gestanden, und nach denen, die da kamen, gehorcht hatten, giengen sie von der Stelle, wo sie gestanden, und die Hecke vorbey quer über den Landweg. Da Niels Petersen nahe am Zaune gieng, um zu horchen, was da paßirte, so gieng er hierauf ganz sachte in die Hecke, und da er herein kam, sagte er einige Worte, die Gaas nicht recht hören konnte, und hierauf sahe er 3 bis 4 Personen, die beym Zaune auf der andern Seite von der Hecke gekrochen kamen, und da Gaas dieses sahe, lief er davon, und sahe hernach nichts weiter. Da

er

er nun merkte, daß Niels Petersen ihm nicht nachkam, sondern wegblieb, so lief Gaas zu seinem Weibe, und ließ ihr das, was sich zugetragen hatte, wissen, er blieb auch so lange in ihrem Hause, bis sie mit Niels Petersen zu Hause gekommen war.

Hiernach legt er ein neues Bekenntniß ab, welches eigentlich zur Beschuldigung gegen Rasmus L. hingehört, nehmlich, daß er um die Behandlung gegen Niels Petersen Mitwisser gewesen, da ihm wiederrathen worden die Wahrheit zu bekennen; allein da ich aus diesem Bekenntnisse des Anders Gaas sein Verhalten zeigen will, so muß ich es hie anführen, und da ich auch hernach, wenn ich zur Action gegen Rasmus L. komme, mich auf selbiges referiren werde. Dieses sein Bekenntniß lautet also:

Des Gaas sein Herr Rasmus L. war bey ihm den Tag, da der Dorfrichter Leth in Sandager war, um Verhör zu halten, und auch gleich darauf, da das Verhör geschlossen war, und er sagte zu Gaas, in Gegenwart des Torben Hansen und Rasmus Holm: daß Niels Petersen denselben Tag, da er den Abend darauf geschlagen wurde, bey L. gewesen wäre, und verlangt hätte, daß L. selbigen Abend mit ihm ausgehen sollte. Hernach ist L. in Gaas seinem Hause gewesen, und hat gesagt, daß im Falle Gaas etwas wüste, sollte er es nicht sagen, worauf Gaas antwortete, er wisse nichts, da sagte L.: das

ist

ist recht, so must du allezeit sagen, wenn jemand es hört, welches Gaas glaubt, daß es die andern auch gehört haben. Gleich hernach ist L. bey Gaas seinen Eltern in Gislev gewesen, und hat nach ihn gefragt, allein da er nicht da, sondern anderswo war, so lies ihn L. deswegen durch Jb Hansen ausruffen, und sagte mit einem Eide: Nun solt du arretiret werden Anders, worauf Gaas sagte: Soll ich dieses, so kann ich nichts dabey thun, hierauf sagte L.: Du solt dich nicht daran kehren, es kann dir nicht schaden, du solt bald aus dem Arreste herauskommen. Nachdem er dieses gesagt hatte, gieng er mit Gaas die Straße nach Gislev hinauf bis an den Krug, und unterdessen befahl er dem Gaas und hielt bey ihm an, daß er schweigen und niemanden, wenn er etwas wüste, es bekennen sollte. Hierauf giengen Gaas und L. in den Krug hinein, woselbst er dem Gaas, nachdem ihn dieser draußen versprochen zu schweigen, für 2 ßl. Brantewein gab. Ausserdem hat L. noch einmahl, da er durch Sandager kam, und den Gaas in seinem Holzhause sah, ihn durch die kleine Hinterthür des Hauses herausgeruffen, und ihn eben so wie vorhin befohlen, und ermahnet, daß er schweigen sollte. Den Tag als Gaas das erstemal als Arrestant vor Gericht geführt wurde, und nach Trunderup kam, sagte Torben Hansen, der als Wache hinten auf dem Wagen saß, daß L. zu Torben gesagt habe, er Torben solle zu Gaas sagen, daß er weder vor

Ge-

Gericht, noch im Arreste in Svendborg, wo sich verschiedene ihn auszuforschen einfinden würden, etwas, das er wüste, bekennen, oder etwas davon sagen, oder seines Herrn Nahmen bey einer Sache anführen, oder von ihm sprechen sollte. Nachgehends ist sein Schwager zu ihm in seinen Arrest gekommen, und hat ihn vermahnet, daß er schweigen und nichts von dem so er wüste, am wenigsten aber etwas von Rasmus L. bekennen sollte, welches sein Schwager sagte, er ihm von Seiten des L. sagen sollte.

Diese Umstände hat Gaas vorhin aus Furcht für seinen Herrn L. nicht bekennen dürffen, allein jetzt hat er alles, was er wüste nicht länger verschweigen wollen, und er verlangte deswegen, daß er dazu kommen müste die Wahrheit auf solche Art auszusagen, und er wüste nunmehro nichts mehr zu sagen. Er erschien auch hierauf den 25 May vor Gericht, und gestand alles was vorher ausgesagt war; allein er that diese ausdrückliche Aussage: Daß Rasmus L. es nicht benannte, was es war, wovon er nicht sprechen müste, Gaas aber glaubte, daß es wegen Niels Petersen gewesen, da die That damahls schon bekannt war. Rasmus L. hat ihn zum schweigen weder gelocket, noch gedrohet, er hat ihn auch nicht dazu gerathen, den Niels Petersen auszulocken, oder ihm auf irgend eine Art Schaden zuzufügen. Er Gaas hat mit einem Eide es gegen Rasmus L. geleugnet, daß

er

er den Niels Petersen ausgelocket, oder Ursach zu den Schlägen, die er bekommen hat, gewesen ist. So viel half die Drohung wegen der Folterbank, wofür Anders bey genauerem Nachdenken doch bange gewesen ist, obgleich er vorhin vorm Gerichte sagte: daß er nichts mehr wüste, wenn man ihn auch auf die Folterbank legte. Obgleich diese Drohung wohl eben nicht die gesetzmäßigste ist, so präjudicirts dennoch dem Actor nicht, denn eine bloße Drohung gegen eine so hoch verdächtige Person kann vielleicht ihre Wirkung haben, und es würde deswegen doch kein peinlich Verhör gehalten.

Endlich erschien Anders Gaas vor der Commission, und zwar als eine andere Person, nemlich als Zeuge, und es wurde ihm zugelassen, seinen Eid abzulegen, welches er auch that, und er gewann in seiner eigenen Sache folgendermassen:

Drey Wochen vorher, ehe Niels Petersen erschlagen wurde, kam dieser zu Zeugen, und befahl ihn in Rasmus L. seinen Namen, daß wenn jemand des Zeugen seine Säge leihen wolte, er es den Niels Petersen anzeigen solte, damit sie diejenigen, die des Nachts Holz fällen wollten, aufpaßen könnten, und Zeuge solte nach L. Befehl mitfolgen, um aufzupassen. Da nun Niels Rasmussen zu Zeugen den Morgen kam, da Niels Petersen die Nacht darauf erschlagen wurde, da er seine Säge von ihm verlang-

langte, sie auch bekam, und er sagte: daß es ihm gleich viel sey, ob Zeuge dieses zu Niels Petersen sagte, oder nicht, indem er selbige nur brauchen wollte, einen Zweig, der in seines Vaters Hofe lag, zu sägen, so gieng Zeuge zu Niels Petersen und zeigte es an, daß er an Niels Rasmussen seine Säge geliehen hätte, Niels Rasmussen aber sagte es nicht zu Zeugen, daß es auf diese Art mit Niels Petersen seinem Ueberfalle zugehen sollte. Da Zeuge dieses dem Niels Petersen angezeigt hatte, sagte dieser: willt du nun mitfolgen, denn nun will ich zum Herrn gehen und ihn fragen, ob er mit mir folgen will; und Niels Petersen nahm mit Zeugen diese Abrede: daß wenn Niels Petersen nicht käme und Bescheid brächte, so sollte Zeuge des Abends zu ihm kommen, und da Niels Petersen nicht kam, und Zeuge vergebens gewartet hatte, so gieng dieser zu ihm, und Niels Petersen sagte: Rasmus L. hat sich entschuldigt, er hat nicht Zeit mitzugehen, er hat aber befohlen, daß Zeuge mitfolgen sollte, worauf Niels Petersen seine Flinte nahm und damit ausgieng; und da sie Rasmus Nielsen seinen Hof vorbeygehen musten, und sie da aussen vor kamen, so gieng Zeuge auf Niels Petersen sein Verlangen, um zu sehen, ob der Wagen ausgefahren war, er rief aber Zeugen zurück und sagte: Komm nur, hie sehe ich Wagenspur, und ich kann sehen, daß Rasmus Nielsen sein Wagen hier gefahren ist, sie giengen also, und verfolgten die Wagen-

spur

spur bis an die Hecke vorm Walde, wo Niels Petersen überfallen wurde, von wem aber, das wuste er damahls nicht, indem er ihnen nicht so nahe war, daß er sie sehen und kennen konnte; doch schloß er sowohl aus dem Wagen, als auch daraus, daß die Säge von ihm geliehen war, daß Niels Rasmussen darunter sey, deswegen lief er nach Hauß, und sagte es zu Niels Petersen seinem Weibe, wie er schon ausgesagt hat.

Einen Dienstag des Morgens, da Zeuge in Bereitschaft stand zu Niels Petersen hingehen zu wollen, kam L. und fragte ihn, wo er hin wollte, und da er es sagte, antwortete L.: Nein, der Teufel hohle mich, wenn du sollst, und wenn dir Jemand von denen, die den Niels Petersen geschlagen haben, kennst, so must du schweigen, und wenn vom Dorfrichter, Amtmann oder andern ein Bote zu dir kommt, so sollst du nicht zu ihnen, sondern zu mir gehen, denn ich bin dein Herr und Niemand hat über dich zu befehlen, als ich, hierauf ritt er fort und sagte: nun weißt du Bescheid. Hernach war L. 5. bis 6mal früh und spät bey Zeugen, und verboth ihm, mit Jemanden hievon zu sprechen. Den Tag vorher, ehe Niels Petersen starb, sagte L. zu Zeugen: Nun hat Niels Petersen das bekommen, was ich ihm lange versprochen habe. Der Befehl, den Zeuge bekommen hatte, war Ursach, daß Zeuge gegen den Befehl des Dorfrichters ungehorsam war, da an Niels Peter-

sen die Besichtigung geschahe. Da Zeuge arretirt werden sollte, kam L. und sagte: Nun sollst du arretirt werden, allein dein Arrest soll nicht länger als 3 bis 4 Wochen dauren; und da Zeuge sagte, daß er für Hausmiethe, und für einen empfangenen Ellerbaum schuldig sey, sagte L. mit einem Eide, du sollst weder das Geld noch den Ellernbaum bezahlen; ich habe 100 Reichsthaler in meiner Tasche, die meine Mutter niemahls gesehen hat, und hierauf sagte er zu Torben Hansen: Gieb mir meinen Taschenpuffert her, und so trank L. zuerst, und gab den übrigen Brantewein den anden zu trinken. Rasmus L. verlangte und bekam von Zeugen ein eidliches Versprechen mit einem Handschlage, daß es dabey feststehen bleiben, und er nicht bekennen sollte. Bey dieser Gelegenheit sagte Torben Hansen: Die andern Arrestanten leben in Nyborg als kleine Herren, worüber sich Rasmus L. vergnügte und in einem Gelächter ausbrach. Es sagte Zeuge ferner aus, daß L. in Zeugen seinem Hause in Gegenwart des Zeugen und des Torben Hansen gesagt habe, daß er, wenn Zeuge nur schweigen und standhaft bleiben wollte, es schon so machen würde, daß der Amtmann sie aus ihrem Arreste lassen, sie bey der Hand nehmen, und ihnen noch Geld dazu geben sollte; denn er sagte, daß er eben so gut als der Amtmann, und noch ein wenig mehr im Gesetze bewandert sey Uebrigens wiederhohlte der Zeuge sein auf Löckesholm den 19 May 1758.

1758. gethanenes Bekenntniß, in soweit es den Rasmus L. anbetrift. Es sagte ferner L. damahls: es ist gleichviel, ob Niels Petersen lebt oder stirbt, denn er ist ein Müßiggänger und Herumtreiber, und er hat keine Herrschaft, die sich seiner annehmen kann, allein die Kerls haben sowohl eine Herrschaft als einen Herrn, die sich ihrer annehmen können. Die Ursache, weswegen er dieses nicht zuvor bekannt hat, war weil L. so viele Drohworte gegen ihn ausgestossen hat, wenn er etwas offenbarte, und er gesagt hat, daß seine Eltern, Frau und alle, die dem Zeugen angiengen, und auf dem Guthe wären, ein Unglück bekommen sollten, und deswegen sey er erst nun, da ihm ein Eid auferlegt ist, mit der Wahrheit zum Vorschein gekommen. Dieses ist alles, was Anders Gaas vor den Gerichten ausgesagt hat. Er hat aber niemals rein heraus zugestehen wollen, daß er weder von Rasmus L. oder andern dazu beredet oder befehligt worden, den Niels Petersen herauszulocken, ingleichen, daß er, eben so wenig er den Niels Petersen herausgelocket, es auch nicht wüste, daß er Schläge haben sollte. Ich kann ihn deswegen nicht so, wie die übrigen als einen solchen Missethäter darstellen, der das, was man ihm Schuld gegeben, gestanden hat; man muß es aber aus seinen Aussagen herleiten. Ihro königl. Majestät geruhen noch allergnädigst anderer ihre Aussage in dieser Begebenheit zu vernehmen.

Niels Jensen sagt den 16 April 1758. aus: daß der Landsoldat Niels Rasmussen, der der Urheber des begangenen Mords gewesen, dem Deponenten berichtet, daß Anders Gaas es versprochen habe, den Niels Petersen nach der Hecke hinauszulocken, wo sie insgesamt ihn sollten zu fassen bekommen; allein Niels Rasmussen und sein Weib, die diese Nachricht hörten, sagten, daß sie es für unmöglich hielten, daß Gaas den Niels Petersen auslocken könte, Niels Rasmussen aber antwortete: Ja, er kommt wohl, ich habe mit Anders Gaas gesprochen, und heute eine Säge von ihm geliehen.

Peter Rasmussen bezeuget eidlich den 18. Jan. 1759. Er war 3 oder 4 Tage vorher, ehe Niels Petersen geschlagen wurde auf dem Guthe, und er wurde auf seinem Rückwege nach Hauß von L. zurückgeruffen, da dieser zu Zeugen sagte, daß er und Rasmus Nielsen seine Söhne dem Niels Petersen einige Schläge geben sollten, und es sollten des Rasmus Nielsen seine Söhne mit einem Wagen ausfahren, alsdenn gienge Niels Petersen nach der Wagenspure, denn er weiß Bescheid. Dieses paßirte den Sonnabend Abend, da Niels Petersen den Montag Abend darauf geschlagen wurde, und da Zeuge zu Rasmus Nielsen kam, sagte Niels Rasmussen: Nun kommt Niels Petersen und Anders Gaas hinten nach und folgen der Wagenspure,

spure, ihr 4 könnet also voran gehen, und Rasmus Balzer und ich wollen nachfolgen.

Mads Rasmussen sagt aus, daß Anders Gaas, der mit Niels Petersen folgte, nicht gerührt wurde, es lief auch Niemand nach ihn, und er wuste es, daß es Anders Gaas war, der mit Niels Petersen folgte.

Ihro königl. Majestät haben aus diesem, was den Anders Gaas anbetrift allergnädigst vernommen, daß gar kein Zweifel daran seyn kann, daß nicht er es ist, der sich dazu hat brauchen lassen, den Niels Petersen an den Ort auszulocken, wo er sollte abgeprügelt werden; daß er es zum voraus gewußt habe, daß auf der Stelle gewisse Personen zu dieser That bereit stehen sollten, daß er diese Personen gekannt, und mit ihnen oder zum wenigsten mit einem es verabredet habe den Niels Petersen auszulocken. Wenn nun Anders Gaas eben so wie die übrigen 6 die den Ermordeten überfallen haben, die Wahrheit bekannt hatte, so brauchte ich mich nur auf selbige zu beruffen, und sein Bekenntniß mit Zeugen bestätigt zu finden. Da er es aber leugnet, daß er den Niels Petersen ausgelockt habe, und da des Erschlagenen Weibes Zeugniß nur ein einiges ist, welches folglich den Gaas, wenn er es leugnet, nicht verurtheilen kann, so muß ich eine Aufklärung hierin bey ihm selbsten, in seinen Handlungen und Aus-

sagen vor den Gerichten suchen. Anders Gaas hat es selbst eingestanden, daß weder er, noch Niels Petersen dazu bestellt waren, auf den Wald aufzupassen. Es ist bekannt, daß er den 27 April vor Gericht bekannte, daß Niels Petersen vorher über 15 mal von ihm verlangt habe, es ihn wissen zu lassen, wenn Jemand den Wald bestehlen wollte, allein Gaas ist niemals ausser nur diesesmal mit ihm gegangen. Es ist besonders, daß Niels Petersen vorhin über 15 mal von ihm Nachricht zu haben verlangt hat, wenn Jemand den Wald bestehlen wollte, welches (im Falle es wahr ist) nur dahin ausgedeutet werden kann, daß er ihn nehmlich sollte wissen lassen, wenn Jemand seine Säge leihen wollte. Keinesweges aber hat er es vorhin verlangt, daß Anders Gaas mitfolgen sollte, und es konnte auch Niels Petersen nichts helffen, indem Gaas lahm war und keine Kräfte hatte. Was sollte den Niels Petersen bewegen, solches von ihm diesesmal zu verlangen, und was bewog den Anders Gaas für alle anderemahle diesesmal mitzugehen, wenn nicht Gaas ihn zur Schlachtbank oder zu der Stelle, wo er sollte überfallen werden, führen wollte. In seinem ersten Bekenntnisse sagt er: er war nur einmal bey Niels Petersen und zwar bey Tage, nachgehends sagt er: er kam das 3 mal des Abends; er ist also entweder zweymal des Tages bey ihm gewesen, und so ist das erste falsch, oder er ist auch 2mal des Abends da gewesen, und so ist es falsch, was

er

er zu allerletzt bekannt hat, nehmlich, daß Niels Petersen des Morgens bey ihm war, da dieser sagte, daß Gaas, wenn er keinen Bescheid bekäme, des Abends zu Niels Petersen kommen sollte, welches auch geschahe, und dies war das drittemal, wo bleibt aber hie das Zwischenmahl. In seinem ersten Bekenntnisse sagt er, daß er des Morgens kam und sagte: Niels Rasmussen wolle seine Säge von ihm leihen, ob er ihm selbige geben sollte. Im andern Bekenntnisse sagt er: daß er des Morgens bey Niels Petersen war, und ihn wissen lies, daß er seine Säge an Niels Rasmussen geliehen hätte, und dasselbe wiederhohlte er in seinem letzten Bekenntnisse. Im ersten Bekenntnisse sagt er: daß, da er des Morgens den Niels Petersen erzehlte, daß Niels Rasmussen die Säge leihen wolle, des nunmehro Ermordeten sein Weib in der Stube saß, wo sie mit ander sprachen, allein sie antwortete nichts darauf. Im andern Bekenntnisse aber sagt er: daß zur selbigen Zeit des Morgens das Weib sagte: Es schadet nicht, daß ihr ausgehet, wenn ihr euch nur für ein Buckelvoll Schläge in Acht nehmet, und des Abends sagte sie: Sehet euch vor, daß ihr nicht einen Buckel voll Schläge bekommet. In seinem andern Bekenntnisse sagt er: daß Niels Petersen und er, da sie aus Rasmus Nielsens Hofe kamen, Wagenspure sahen; in seiner letzten Aussage war es Niels Petersen, der ihm selbige zeigte.

Er behauptet, daß er dem Niels Petersen nicht zugemuthet hat, auszugehen, oder ihn ausgelockt hat, allein in seinem ersten Bekenntnisse kommt die Wahrheit durch das, so diesem ganz entgegen ist, vors Licht, wenn er nehmlich sagt: Da er den Niels Petersen bath, mit ihm auszugehen, dachte er nicht, daß er sollte todtgeschlagen werden. Das glaube ich wohl, aber er dachte doch, daß Niels Petersen Schläge haben sollte.

In seinem ersten Bekenntnisse sagt er: daß, da er und der Erschlagene an die Hecke vorm Walde kamen, einige vom Zaune gleichsam wie Hunde einer nach den andern kamen, und der erste hatte einen Prügel in der Hand, ihm wurde bange und er lief. Er konte aus ihrem Betragen, da sie auf die Erde mit Prügels gekrochen kamen, sehen, daß sie den Niels Petersen schlagen wollten. Woraus konnte er es sehen, daß sie den Niels Petersen vielmehr als ihn schlagen wollten, wenn er nicht zum voraus darum gewußt hätte. In seinem dritten Bekenntnisse zeigt er diese Hunde bis auf drey bis vier Personen an, und in seiner eidlichen Aussage bekennt er: daß Niels Petersen überfallen wurde, von wem aber, das wuste er damals nicht, denn er war ihnen nicht so nahe, daß er sie sehen oder kennen konnte. In seinem ersten Bekenntnisse sagt er, daß er sie nicht zehlen konnte, daß es ihm aber schiene, als hätte

der

der einen Capuze um die Ohren und weißlichte Kleider. Daß Anders Gaas es sehr wohl wuste, daß Niels Rasmussen nicht alleine ausgieng in den Wald zu hauen, indem er voraus sagte: daß es ihm gleichviel sey, ob Niels Petersen es zu wissen bekäme oder nicht, daß er also einen Buckel voll Schläge zu erwarten hätte, allein da er ausgieng, wuste er, daß er dafür sicher sey, den es hat ihn Niemand gerührt, und sein Vorgeben, daß Jemand nach ihm lief und einen Prügel nach ihm schmiß, ist von den Delinquenten, die mehrentheils alles aufrichtig bekennet haben, nicht eingestanden. Es war auch keine Unmöglichkeit ihn einzuholen, denn er konnte, da er ein Krüppel ist, nicht lauffen.

Eben so nun, wie sowohl sein blosses als eidliches Bekenntniß verdächtig ist, und nicht übereinstimmt, welches ihm also, wenn er auch nicht ganz überführt ist, höchst verdächtig macht; so kommt hiezu noch sein übriges Verhalten sowohl bey den Gerichten, als auch bey seiner Vertraulichkeit mit Rasmus L.

Ihro Königl. Majestät haben allergnädigst gehört, wie das Gericht 3mal Bothen nach Gaas schicken, und ihn durch 4 Mann muste vorführen lassen, und wie steif und hartnäckigt er sich in Ansehung der Wahrheit bezeigte. Diese seine Aufführung hat er wohl damit entschuldigt, daß es auf Rasmus L. seinen Befehl, Verlan-

gen

gen und Anlocken geschähe, daß er nichts sagen sollte. Er muß es selbst gestehen, daß er zu Rasmus L., da er ihn fragte, ob er etwas wüste, gesagt habe: Er wüste nichts. Wenn er nichts wuste, so konnte er dasselbe vor Gericht gesagt haben. Wenn er nichts wuste, was sollte ihn denn dazu bewegen, so gar mit einem Handschlage zu versprechen, bey keiner Gelegenheit Rasmus L. seinen Namen zu erwehnen. Was sollte den Rasmus L. bewegen, ihn zu bitten, daß er schweigen sollte, wenn Rasmus L. es wüste, daß er nichts sagen konte. Weil aber L. wuste, daß Anders Gaas den Umstand der ganzen Sache verrathen konte, so war es ihm um so vielmehr darum zu thun, den Gaas zum Schweigen zu bringen, nicht allein davon zu schweigen, was er von den andern Delinquenten wuste, sonde n auch insonderheit von L., indem er es wuste, daß es L sein Befehl war, daß Niels Petersen sollte abgeprügelt werden; er wuste, daß er das Mittel war, welches gebraucht werden sollte, um den Niels Petersen nach L. Anordnung heraus zu locken, und deswegen versprach er zu schweigen; denn für seine eigene Person brauchte er nicht ein solches Versprechen von sich zu geben; denn er konte ja gerne gesagt haben: daß Niels Rasmussen von ihm eine Säge geliehen, daß er dieses zu Niels Petersen gesagt, daß sie beyde ausgegangen waren, um zu sehen, ob Niels Rasmussen nicht die Säge brauchte, daß Niels Petersen Schläge bekam,

von

von wem aber, das wüste er nicht, wie auch, daß Gaas davon lief; denn von allem diesem kam nichts anders heraus, als daß Gaas ein Poltron war. Nun aber bleibt er nicht allein derjenige, der von der Abrede Mitwisser gewesen, sondern er hat auch seinen Nechsten verrathen, und ist Ursach an seinem Tode gewesen.

Hiezu kommen der Arrestanten ihre Aussagen und Zeugnisse, welche es beweisen, daß es ihnen zum voraus bekannt gewesen, daß Anders Gaas mit Niels Petersen folgen würde. Endlich kommt noch hinzu der Johannen ihr eidliches Zeugniß, und sie ist eine gültige Zeugin, und ihre Aussage kommt in vielen Posten mit Anders Gaas seinem Bekenntnisse und seiner Aussage überein. Ich vermeine also allerunterthänigst, daß ich, wenn man dieses alles zusammen nimmt, mit Gewißheit behaupten kann: daß Anders Gaas den Ueberfall des Niels Petersen vorher gewust, und daß er ihn deswegen überredet, an die Stelle hingelockt, und ihn in der Personen ihre Hände geliefert hat, die seine Mörder geworden sind.

Keiner von den ersten 6 Missethätern kann etwas zu seiner Vertheidigung sagen, das zu seiner Befreyung gereichen könte.

Niels Rasmussen gestehet es, daß er die andern angeworben, daß er die Säge geliehen, damit es Niels Petersen zu wissen bekommen solte.

sollte Er glaubt aber in dreyen Umständen eine Entschuldigung zu finden: 1) daß es auf Rasmus L. als seines Herrn Befehl war. 2) daß es nicht seine Gedanken waren, ihn todt zu schlagen. 3) daß er ihm nicht den letzten Schlag gab. Die andern führen mehrentheils dieselben Entschuldigungen an, und entschuldigen sich noch weiter damit, daß sie von Niels Rasmussen verführet waren, wie auch, daß sie sich dafür fürchteten, daß sie eben so, wie Niels Petersen sollten behandelt werden, wenn sie sich weigerten Hand an ihn zu legen. Man konnte es wohl dem Niels Jörgensen, welcher insbesondere diese Entschuldigung angeführt hat, einräumen, daß hierin vieles zu seiner Befreyung läge, wenn nur nicht 3 Dinge wider ihn und die andern wären, nemlich 1) daß er, ehe er aus Rasmus Nielsen seinem Hofe gieng, es wuste, zu welcher Verrichtung er ausgieng, und daß er deswegen nicht mit den andern hätte mitfolgen sollen. 2) Es war auf der Stelle kein Zwang. 3) Er brauchte nicht das letztemal nach Niels Pedersen zu laufen, da zumal noch andere waren, die zurück blieben. Daß es ihres Herrn Wille war, das ist keine Entschuldigung, denn sie waren zu dem Alter gekommen, daß sie es wohl wusten, daß ihnen ihr Herr in solchen Fällen nichts zu befehlen hatte. Daß es nicht ihre Gedanken waren, ihn todt zu schlagen, so hätten sie sich sollen mit dem ersten Angriffe begnügen lassen, denn dieser

konn-

konnte wohl für einen Buckel voll Schläge passiren. Sie müssen ausserdem, da sie nicht berechtiget waren ihn zu prügeln, die Folgen davon entgelten. Wer ihm den letzten Schlag gab, dieß befreyet nicht die andern, denn es ist nicht ausgemacht, daß blos der letzte Schlag tödtlich war. Es können vorher die andern Schläge tödtlich gewesen seyn; genug ist es, sie haben alle gleichen Antheil an der That, und deswegen sind sie alle gleichmäßig straffällig. Ich begreife es nicht, wie die Commissarien haben einen Unterschied zwischen dieser 6 Personen ihrer Strafe machen können. Niels Rasmussen konnte wohl als der Urheber angesehen werden, weil er andere hiezu anwarb, Niels Jensen aber war der erste, der den Niels Petersen das erstemal angriff, der die Flinte von ihm riß, und dem Ermordeten damit einen so gewaltigen Schlag gab, daß er zur Erden nieder stürzte. Weswegen soll also des Nielsen Jensen seine Strafe vermildert, und er mit dem Schwerde hingerichtet und auf den Kirchhof begraben werden? Eben dieselbe Beschaffenheit hat es mit Peter Rasmussen Balzer, dieser hat es selbst gestanden, daß er auf ihn zulief, und ihn das andere mal angriff, ihm einen solchen Schlag im Rücken gab, daß er hierauf im Laufen fiel. Ich begreiffe es noch weniger, wie die übrigen drey, nehmlich Rasmus Balzer, Mads Rasmussen und Niels Jörgensen, durch das Urtheil der Commißion befreiet werden konnten, ihr Leben

zu

zu verliehren, sondern daß man sie verurtheilt hat nach dem Dänischen Gesetze 6 B. 6 Cap. 2 Art. welches also lautet:

> Sind mehrere in der That begriffen, und sie haben den Ermordeten geschlagen, verwundet oder beschädigt, so sollen sie ehrlos erklärt werden.

Die beyden ersten von diesen dreyen griffen ihn an, und schlugen ihn nach ihrem eigenen Bekenntnisse zweymal und ein Jeder gab ihm 2 Schläge. Niels Jörgensen war mit beym letzten Angriffe, und er gab ihm den letzten Schlag, nachdem der Ermordete vorher für sich gebeten hatte; sollten diese also nicht eben so schuldig seyn, als alle die andern? Niels Rasmussen ist verurtheilt nach dem Dänischen Gesetze 6 B. 6 Cap. 1 Art. und 9 Buch 9 Cap. 12 Art. Selbiges befiehlt im 6 Cap. 1 Art.

> Wer einen andern tödtet und es geschiehet nicht von ohngefehr oder Nothwehre, der soll Leben für Leben lassen.

Und in selbigem Buche 9 Cap. 12 Art.

> Liegt ein Strassenräuber im Walde, oder sonst im Verborgenen, oder auf Landstrassen, oder bricht Jemand in eines Mannes Haus und Wohnung ein

ein, und ermordet einen Menschen, und er wird bey der That ergriffen, so hat er sein Leben verbrochen, und er soll aufs Rad gelegt werden, und sein Erbe und Güter sind an die Herrschaft und an des Ermordeten Erben verfallen.

Niels Rasmussen ist verurtheilt nicht allein als ein Todtschläger, sondern auch als ein Strassenräuber und Mörder sein Leben zu verlieren. Wird er als ein Strassenräuber, wie er es wirklich ist, angesehen, so sind auch alle diejenigen, die mit ihm gefolgt sind, ebenfals Strassenräuber. Sie sind alle nach überdachtem Rathe in dem Vorsatze ausgegangen den Niels Petersen zu schlagen; sie haben alle im Verbo genen auf Landstrassen gelegen; sie haben ihn all angegriffen und geschlagen; sind sie da nicht alle Strassenräuber? und müssen sie nicht alle gleiche Strafe leiden? Wenn Niels Rasmussen als Strassenräuber verurtheilt wird, so kann des Gesetzes 6 B. 6 Cap. 2 Art. sich nicht auf diejenigen, die mit bey der That gewesen sind, paßen, daß sie blos für ehrlos erklärt werden sollen. Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen Todtschlag und zwischen groben Mord. Vom unvorsetzlichen Todtschlage wird im 6 Buch 6 Cap. gehandelt, vom groben Morde im 9 Cap. Obgleich die Wirkung eben dieselbe ist, so hat doch die Art und Weise, wie began-

gangen worden, die Juristen bewogen ihnen verschiedene Nahmen zu geben, nehmlich Homicidium simplex und Homicidium qualificatum. Daß das Gesetz diesen Unterschied macht, das zeiget das 6 B. 9 Cap. 14 Art. wenn es heist.

Und es soll mit dem groben Morde eben so verfahren werden, wie schon vom Todtschlage im 6ten Cap. gesagt ist.

Unvorsetzlicher Todtschlag (Homicidium simplex) findet gemeiniglich da, wo Schlägerey entstehet, statt, bey solcher Gelegenheit kann wohl Jemand den Ermordeten geschlagen haben, allein nur einer hat ihn ermordet, und da man es weiß, daß dieser allein der Todtschläger ist, so sagt das Gesetz: Wer einen andern tödtet, der soll Leben für Leben lassen, und hierauf folgt der 2te Art. Sind mehrere in That begriffen, und sie haben den Ermordeten geschlagen, verwundet oder beschädigt, so sollen sie alle ehrlos erklärt werden. Den Unterschied, den das Gesetz macht zwischen zu schlagen, zu verwunden oder denjenigen zu beschädigen, der nachgehends ermordet worden, und zwischen, ihn wirklich umzubringen, ist billig. Wenn Uneinigkeit entstehet, und es giebt einer dem, der nachgehends von einem andern ermordet worden, einen Schlag, wovon er unmöglich Schaden nehmen konnte; ein anderer schlägt ihn ein paar Zähne aus; der dritte haut ihn über die Finger, daß sie bluten, der vierte aber stößt ihn einen Dolch ins Herz,

oder giebt ihm einen solchen Schlag, daß er davon stirbt, oder sterben muß, so sollen diese drey ersten ehrlos erklärt werden, und der letzte soll sterben. Das Gesetz sagt deswegen nicht: Sind mehrere in der That begriffen, und haben ihn ermordet, so sollen sie ehrlos erklärt werden, sondern nur, wenn sie ihn nur geschlagen, verwundet und beschädigt haben. Man weiß es, daß der gemeine Mann glaubt, es sey Sünde, daß so viele Menschen ihr Leben für ein Leben büßen sollen; ja manche meynen auch, daß ein Leben nur mit einem Leben bezahlt wird, und daß Gott nicht mehr Blut, als da vergossen worden ist, fordert. Allein das heißt, sich vom allerhöchsten Wesen andere Gedanken machen, als man billig nicht sollte: Gott kann für sich nicht durch die Vergießung des Menschenblutes befriedigt werden; sondern er will nur der andern Menschen Sicherheit wegen die Missethäter bestraft haben. Daß es Mord und Strassenräuberey ist, so Niels Rasmussen begangen hat, das sieht man aus dem ganzen Verfahren, und deswegen ist er nach dem Gesetze verurtheilt. Wenn der letzte Artickel, nach welchem die 3 letzten verurtheilt sind, ihre Ehre verbrochen zu haben auf 6 B. 9 Cap. 12 Art. so hätte es einen Schein von Reinlichkeit, nun aber nicht. Wenn man 6 B. 9 Cap. 12 Art. mit dem vorhergehenden 1 Art. in Erwegung zieht, so wird man einsehen, daß alle diejenigen, die mit einem Strassenräuber in einer Rotte und

Gefolge gewesen sind, ihr Leben verlieren sollen, wenn ein Mord begangen worden. Dieser Artickel lautet also:

Derjenige, der mit überlegten Rathe in eines andern Mannes Haus und Hof gehet, er mag solches gemiethet haben, oder eigenthümlich besitzen, oder es mag eine Wohnung seyn, welche es wolle, darin er eingezogen ist, und seine Haabseeligkeiten geführt hat, oder in ein Schiff, und tödtet daselbst ihn, seine Frau, Kind, oder Dienstbothe, oder Gast, der daselbst eingeladen oder zur Herberge ist, da soll er seinen Hals verlieren, und sein Kopf soll auf eine Stange gesetzt werden, und eben so sollen auch diejenigen gestraft werden, die mit ihm in einer Rotte und Gefolge sind, und sie haben all ihr Erbe und Guth verbrochen, die Helfte an des Ermordeten Erben, und die andere Helfte an ihrer Herrschaft.

Das Gesetz supponirt, daß wenn Jemand mit überlegtem Rathe, das ist, auf anderer Antrieb und Anrathen und im Complott in eines andern Mannes Haus gehet, so soll er und alle, die mit ihm in Gefolge sind, auf diese Art gestraft werden; denn man vermuthet es nicht, daß

daß einer allein einen andern in seinem Hause angreiffen sollte, ohne andere mit sich zu haben. Ein Strassenräuber kan eben dasselbe thun, und in eines andern Mannes Haus und Wohnung einbrechen und andere mit sich haben; insgemein aber supponirt man, daß der Strassenräuber alleine ist, deswegen ist nichts von seinem bey sich habenden Gefolge gemeldet, allein die gesunde Vernunft erklärt es, daß alles, was von einem Strassenräuber gesagt wird, auch von allen, die an des Strassenräubers That Antheil gehabt haben, gesagt werden muß. Das Gesetz dictirt für einen Strassenräuber eine grössere Straffe, als für den, der mit überlegtem Rathe in eines andern Mannes Haus oder Hof einbricht, denn des ersten Leichnam soll aufs Rath gelegt werden, des andern Leichnam hingegen soll auf den Richtplatz begraben werden. Weswegen soll des Strassenräubers sein Gefolge, das mit überlegtem Rathe am Wege lauret, nicht auf eben die Art gestraft werden. Wenn ich aber auch für einen Augenblick alles dieses nachgeben will, so bleibt doch noch eine Frage übrig, die nicht beantwortet werden kann: Niels Petersen ist erschlagen, oder so geschlagen, daß er davon hat sterben müssen. Wer hat nun seinen Tod verursacht, oder wessen Schlag ist tödtlich gewesen? Dieses kann Niemand sagen; sie sind alle gleich schlimm gewesen. Hat Niemand von ihnen ihm einen tödtlichen Schlag gegeben, so muß auch Niemand von ihnen sterben; haben

sie alle zu seinem Tod contribuirt, so müssen sie alle sterben, welches auch nachgehends meine allerunterthänigste Anforderung seyn soll. Sie sind alle gleich schuldig, hie wird kein unschuldig Blut vergossen. Sie sind alle Strassenräuber.

Ihr Defensor meynt, daß sie nicht als Strassenräuber können angesehen werden. Niels Petersen war eine unbefugte Person, um ihre Handlungen zu untersuchen; er muste nicht eine Flinte mit sich nehmen; sie waren da wohl genöthigt ihn anzugreiffen, damit er nicht auf sie losbrennen sollte.

Es ist wahr, daß Niels Petersen eine unbefugte Person war, um den Wald und den Walddieben aufzupassen. Allein solches berechtigte sie doch nicht, ihn zu überfallen. Wenn Niels Petersen zu ihnen gekommen wäre, indem sie im Begriffe waren, Holz im Walde zu hauen oder zu stehlen, so konnten sie für keine Strassenräuber angesehen, oder als solche bestraft werden. Daß er eine Flinte, die er nicht haben sollte, bey sich hatte, das war nicht ihre Sache. Sie konnten, wenn es ihre Sache gewesen wäre, sich haben damit begnügen lassen, ihm die Flinte wegzunehmen, und ihm hernach anzugeben. Es kann aber überhaupt alles was zu ihrer Entschuldigung gesagt werden konnte, sich hie gar nicht passen, wo es offenbar,

bar, klar und bewiesen ist, wie auch von ihnen eingestanden ist, daß sie nicht da waren um Holz zu hauen, sondern ihn aufzulauren, da sie wusten, daß er kommen würde, und da sie ihn an die Stelle auslocken lassen; und sie sind um so viel strafwürdiger, da sie es selbsten zugestehen müssen, daß sie nichts an ihm auszusetzen hatten, und daß er ihnen kein Böses zugefügt.

Was den 7ten nehmlich den Anders Gaas anbetrift, so habe ich schon vorhin gezeigt, worinn sein Verbrechen bestehet, und ich brauche deswegen nicht selbiges zu wiederholen. Ich muß es gestehen, daß ich im Gesetze diesen Fall nicht angeführt, und also keine Straffe darauf festgesetzt finde. Sollte aber auch eine jede Begebenheit im Gesetze festgesetzt seyn, so würde das Gesetzbuch ein Werk, das Niemand sein Lebtag nicht durchlesen könnte, und es würde doch unvollkommen bleiben. Gott, der allergröste Gesetzgeber, der solches alleine thun konnte, hat unter gewissen Hauptposten alles einbegriffen, was nachgehends daraus kann entwickelt werden, obgleich es nicht benannt wird. Unter dem Gebothe: Du sollst nicht tödten, werden alle die Arten einbegriffen, auf welche ein Mensch mit freyem Willen seinen Nechsten tödten kann. Man kann nicht sagen, daß Jesabel entweder mit eigener Hand den Naboth erschlug, oder andere, dieses zu thun, erkaufte; nein, sie gieng behutsamer zu Werk; sie erkaufte oder

mochte falsche Zeugen, die durch ihr falsches Zeugniß den Naboth nothwendig vom Leben zum Tode bringen musten; Gott aber forderte doch dafür ihr Blut. Das Gesetz spricht im 6 B. 6 Cap. 11 und 12 Art. von rathen oder locken, befehlen, oder einen erkauffen einen Mord zu begehen. In den beyden ersten Fällen soll 3 mal 18 Loth Silber bezahlt werden, und in den letzten Fällen soll es das Leben kosten. Der Actor hat bey der Commißion die Anforderung gemacht: daß Anders Gaas nach dem Gesetze 6 Buch 6 Cap. 13 Art. und nach der Verordnung vom 6 Febr. 1694. soll geahndet werden, nehmlich auf eine gewisse Zeit Festungsarbeit zu thun. Allein dieser Artickel und diese Verordnung kann sich gar nicht auf Anders Gaas passen. Daselbst wird davon gesprochen, wenn Zank und Uneinigkeit entstehet. Wenn Anders Gaas in seiner Unschuld mit Niels Petersen ausgegangen wäre, und dieser wäre überfallen worden, so war er zu entschuldigen, wenn er, da er sich nicht mit 6 Menschen herumschlagen konnte, sein Leben durch die Flucht rettete. Das Gesetz verlangt nicht unmögliche Dinge. Des Anders Gaas sein Verbrechen ist von einer andern Beschaffenheit. Es ist um so viel abscheulicher, da es unter dem Schein der Freundschaft begangen worden. Je mehr ich darauf gesonnen habe, von Gaas seiner schändlichen That eine Beschreibung zu machen, je zweiffelhafter bin ich geblieben, und ich will mich deswegen damit begnügen,

gen, ihn nur blos als den, der er ist vorzustellen, nehmlich als denjenigen, der den Niels Petersen überredet hat, sich auf der Stelle einzufinden, wo ein Ueberfall überlegt und ihm zubereitet war, welcher Ueberfall dem Niels Petersen das Leben kostete. Hie ist also nicht blos Rath und Locken, sondern hie ist eine wirkliche That. Er führt den Mann an die Stelle, wo er so unbarmherzig angegriffen wird. Anders Gaas ist also Schuld an Nils Petersen seinem Tod; denn ohne ihn hätte es sich nicht thun lassen, ihn ausgelockt zu bekommen. Er ist also nicht allein Mitwisser, sondern auch Mithelfer in selbiger That, und er ist also als ein Todtschläger anzusehen. Dieses ist nun das, was den begangenen Mord an Niels Petersen angehet, der von den vorhin bemeldten 6 Personen mit Beyhülfe der 7ten Person, nehmlich des Anders Gaas verübt worden ist.

Ich komme nun zu den andern Hauptposten in dieser Sache, welcher den Rasmus L. angehet, der alles in Gang gebracht hat, und der der Urheber und die Hauptursache von allen den Gottlosigkeiten ist, die verübt worden sind. Ihro königliche Majestät geruhen allergnädigst sich zu erinnern, was ich im Anfange bey der Erzehlung der Sache erwehnt habe. Ihro königl. Majestät geruhen nun aus den Acten zu hören 1) wer Niels Petersen war; 2) was seine Verrichtung bey Rasmus L. war; 3) wie

mus L. auf ihn böse wurde; 4) warum er sollte abgeprügelt werden; 5) wie Rasmus L. seinen Ueberfall veranstaltet hat; 6) wie Rasmus L. gesucht hat, daß die That verschwiegen bliebe, wie er die Missethäter verhehlet, wie auch sie sowohl, als die Zeugen zur falschen Aussage und Zeugnisse verführt hat. Niels Petersen diente auf K*strup anderthalb Jahr, nachgehends aber wohnte er auf dem Guthe Löckesholm. Isaac Petersen bezeuget, daß L. allezeit auf Niels Petersen viel gehalten hat, und sein Freund gewesen ist. Der Hausvogt Peter bezeuget den 20 Octobr. 1758. daß Rasmus L. Zeugen befohlen, daß er den Niels Pe-Petersen, und allen die mit ihm wären, sollte, wenn sie kämen, Korn verabfolgen lassen; Zeuge hätte sich geweigert, dieses nachzugeben, allein er durfte nicht, weil L. so böse war. Bisweilen kam das Korn zum Fenster heraus, bisweilen aus der Pforte, zu welcher L. Zeugen den Schlüssel gegeben hatte. Das Korn, welches auf diese Art ausgebracht wurde, war Rocken, Gerste oder Hafer, nicht durchgesichtet, sondern so, wie es geworfen war, und sie hatten dazu 5 bis 6 Säcke ab und zu. Dieses paßirte einige male, wie ofte aber, das kann Zeuge sich nicht erinnern, doch geschahe es niemals, ohne daß es L. vorher befohlen hatte. Rasmus Nielsen bezeuget denselben Tag: daß das Korn in Geheim ausgeführt, und, welches Zeuge nicht wissen muste, bey Nachtzeit in Zeugen seinen Hof durch Niels

Peter-

Petersen und des Zeugen seinen Sohn Rasmus Rasmussen gebracht wurde, und dieses Korn wurde aus der Scheune in K*strup genommen auf Rasmus L. eigenen Befehl, welcher zu dem Ende dem Niels Petersen seine Uhr gegeben hatte, sich darnach zu richten, und mit verabredeten Glockenschlage mit L. auf den Hof zu kommen, um daselbst Korn zu nehmen. Diese Uhr hat Deponent in der bemeldten Personen ihren Händen gesehen, wenn sie sie auszogen, um die Zeit zu wissen. Vom Korne war einmal einiges, das geworfen und durchgesichtet war, und einiges, das weder geworfen noch durchgesichtet war. Dieses Korn muste Nils Petersen verkauffen, und dem L. dafür das Geld geben, und nachdem Niels Petersen von dieser Verrichtung abgesetzt war, fuhren Zeugen seine Söhne hierinn fort. Des Deponenten seine Söhne und der lange Niels (so wurde Niels Petersen genannt) hatten auf L. Befehl des Deponenten seinen Wagen, um damit in der Nacht das auspracticirte Korn zu holen.

Den 7. Dec. 1758. sagt Niels Jensen eidlich aus: daß Rasmus L. den Nils Pedersen zu verschiedenen Verrichtungen gebrauchte; bald den Bauren anzusagen, wenn etwas, insonderheit für Rasmus L. verrichtet werden sollte, und da sagte er es ihnen an nach eigenem Gutdünken, insonderheit dem, den er dafür ansahe, daß er treu und verschwiegen wäre, der das, was

heim-

heimlich gehalten werden sollte, nicht offenbahrte, weswegen es dem Zeugen zweymal angesagt und befohlen war, sich auf K*strup einzufinden, und von da für L. Korn zu holen, welches Korn Zeuge hernach auf Rasmus L. und Niels Petersens Befehl nach andern Stellen fortgeführt hat, woselbst L. es angewiesen hat, zu Gelde zu machen, ohne der Mutter ihr Wissen; und ein anderesmal wurde es Zeugen insonderheit von Nils Petersen angesagt, daß er selbst und nicht sein Kerl fahren solte, und da er nach Sandager auf dem Wege nach K*strup kam, kam Nils Petersen zu ihm heraus, und sagte, daß Zeuge auf den Hof fahren und einigen Speck bekommen sollte, und hiebey befahl er ihm, daß er die grösten Seiten oben auflegen sollte, indem er, wenn er auf den Weg käme, eine Seite davon haben sollte. Zeuge fuhr hierauf nach K*strup, wo er nebst noch 2 andern Wagen mit Speck beladen wurden, und da sie beladen waren, fragte L. den Zeugen, ob er mit Niels Petersen gesprochen hätte, und da Zeuge Ja sagte, antwortete L., so wißt ihr Bescheid. Hierauf befahl L. daß die 2 Wagen voran fahren sollten, damit sie nicht sehen sollten, was mit Niels Petersen paßirte, und da er nach Gultwed kam, kam Niels Petersen und nahm eine Seite Speck, so er in einem bey sich habenden Sack steckte. Es sagte Zeuge ferner aus, daß viele andere solche Dinge mit L. paßirten, die er sich jetzt nicht erinnern könnte. Niels Petersen überlief den Rasmus

L. ohne

L. ohne Unterlaß, und da er so vieles von ihm wuste, so drohete er ihm, weswegen ihn L. überdrüßig wurde, und ihm gerne los seyn wollte, wovon er oft mit Zeugen sprach, insonderheit den Freytag Abend, ehe Nils Petersen geschlagen wurde. Nun könnte ich wohl viele Zeugen von dieser Begebenheit hören lassen, allein da Rasmus L. selbst es nicht leugnet, so meyne ich auch, daß dieses Zeugnis genug seyn kann, um nachgehends es einzusehen, weswegen L. auf Niels Petersen böse wurde, und ihn abgeprügelt haben wollte, welches auch nachgehends geschahe.

Torben Hansen bezeuget den 25 May 1758: Zeuge pflegt allezeit die Briefe nach K*strup zu bringen, und da ein geworbener Soldat, mit Nahmen Clement, des Abends spät in Zeugen sein Haus kam, und sagte, daß er in Nyborg gewesen wäre, und unterweges einen Brief, der nach K*strup sollte, bekommen hätte, so bat er Zeugen, selbigen in Rasmus L. eigenen Händen abzugeben, welches Zeuge auch that. Es wurde aber Niels Petersen sein Name nicht vom Soldaten genannt, noch bezeugte auch Rasmus L. bey Durchlesung des Briefes einigen Verdruß.

Niels Rasmussen sagt den 8ten Junii 1758 aus: daß Anders Gaas, da er von diesem die Säge liehe, sagte: du kanst wohl die Säge bekommen, allein Niels Petersen will dir aufpassen, und er will mich mit sich haben, worauf De-

linquent

linquent sagte: Warte des Deinen, und bleib zu Hause; und da Rasmus L. zu Peter Balzer und des Delinquenten seinem Bruder gesagt hatte, daß Peter Balzer dem Niels Rasmussen einige Schläge geben sollte, so sprach der Delinquent hierum mit Peter Balzer den Tag vorher, ehe die That geschahe. Niels Petersen hatte auch einen Brief an die Madame L. schreiben lassen, worinn er es angegeben haben soll, daß L. ihr Korn aus der Scheune auspracticirt hat, damit L. in Verdruß kommen und er etwas davon zu Leben bekommen könnte, wenn L. diesen Verdruß entgehen wollte.

Peter Rasmussen sagt denselben Tag aus: daß L. im Winter zu Delinquenten gesagt habe: Ich habe zu Niels Rasmussen gesagt, daß er, nachdem Niels Petersen mich mit meiner Mutter in Verdruß bringen will, er ihm einige Schläge geben soll, und wenn er mit dir hievon spricht, so sollst du mit ihm gehen, und ihn ebenfals schlagen. Der Verdruß, darin Niels Petersen den L. bey seiner Mutter bringen wollte, sollte nach seiner Aussage darinn bestehen, daß Niels Petersen es vor ihr angeben wollte, daß er selbst sowohl als Rasmus Rasmussen auf L. seine Veranstaltung ohne der Madame ihr wissen Korn aus der Scheune genommen, und da Niels Petersen durch ein Schreiben es anzeigte, daß er es angeben wolle, um dadurch L. zu zwingen, ihm etwas dafür, daß er schwiege zu geben; so ist dieses geschehen.

Niels

Niels Jensen sagt aus, daß die That, die an Niels Petersen verübt worden, ihren Ursprung davon habe, daß L. ihn dazu brauchte, um das Korn heraus zu practiciren, und da solches bekannt wurde, verdroß es L. daß Niels Petersen nicht schwieg, deswegen versprach er ihm, daß sein Rücken sollte gewärmet werden, und er sagte einmal zu Delinquenten: daß er für L. fahren sollte, so wolle L. es so machen, daß einige Kerls kommen, und den Niels Petersen prügeln sollten. Da nun Niels Rasmussen kam, und Delinquenten befahl mitzufolgen, und dem Niels Petersen aufzupassen, so dachte er, daß es auf Rasmus L. seinen Befehl geschähe.

Rasmus Balzer bezeuget den 15 Junii, daß 14 Tage vorher ehe die That geschahe, Rasmus Rasmussen bey Delinquenten seinem Sohne war, und sagte, L habe gesagt, daß Peter Rasmussen, und Delinquent dem Niels Petersen einige Schläge geben sollten. Niels Petersen sagte, daß er auf L. verdrüßlich sey, daß er an ihn einen solchen Brief schreiben würde, daß L. dabey eben so, wie ein Hund beym Pfahle stehen sollte. Dieser Brief wurde auch an L. durch einen Soldaten abgegeben, allein Niels Petersen bekam kein Geld, worüber also die Uneinigkeit entstanden ist.

Selbigen Tag erschien Torben Hansen, er beklagte sich, daß er nicht vorher die Wahrheit gestan-

gestanden, und bath um Verzeihung. Er bezeuget alsdenn: daß er lange vorher, ehe die That geschahe, mit L. sprach, nachdem er mit ihm auf dem Felde von Niels Petersen, welchen L. den langen Niels nannte, gesprochen hatte, dem er drohete, daß er, wenn das Wetter gelinder würde, ein Unglück bekommen sollte, und er sagte: Nun must du zum langen Niels gehen, und ihn dir zum Freunde machen, daß er sollte zu Clemend nach Trunderuß reiten und Peter Balzer, oder einen andern mit sich nehmen, und es mit dem Briefe so einrichten, daß es nicht sollte vor seiner Mutter offenbaret werden. Mit diesem Briefe hatte es folgende Beschaffenheit: Ein geworbener Soldat gab ihn Deponenten, und dieser gab ihn wieder auf des Soldaten Verlangen an L. ab, und da L. den Brief gelesen hatte, fragte er Deponenten, ob er den, der ihm solchen gegeben, kenne, und da er sagte, daß ihm Clemend denselben gegeben hätte, so bath er ihn zu Clemend zu gehen, ihn darum zu befragen und ihm 3 bis 4 Reichsthaler zu geben; da aber Clemend nichts sagen wollte, sondern mit L. zu sprechen verlangte, so berichtete Deponent solches, und L. antwortete hierauf: Sage zu Clemend, daß ich nicht zu ihm kommen kann, will er mir aber die Zeugen sagen und den, der den Brief geschrieben hat, so kannst du ihm 10 Reichsthaler dafür bieten; allein Clement wollte 20 Reichsthaler haben, und bekäme er diese nicht, so wolle er an Ls. Mutter einen

Brief

Brief schreiben, der zehnmal ärger seyn sollte.

Peter Balzer sagte den 20 Junii aus: daß L. ihm befohlen hat, mit Rasmus Nielsen seinen Söhnen mitzugehen, um den Niels Petersen Schläge zu geben. Drey bis vier Tage vorher ehe es geschahe, sagte L. daß sie mit ihren Wagen ausfahren sollten, alsdenn käme wohl Niels Petersen, und da sollten sie ihm Schläge geben. Er sagte auch vier Tage vorher, ehe die That geschahe, daß er den Niels Petersen mit sich nehmen wollte, und da sollten der Delinquent und noch andere Weibskleider anziehen und den Niels Petersen abprügeln. Da aber Delinquent sich weigerte, sagte L. um 3 oder 4 Tage soll er Prügel haben; er will Geld haben, allein er soll Prügel haben. Rasmus Rasmussen war nicht den Abend, da sie zum prügeln ausgiengen, in der Versammlung, er hatte aber davon einige Zeit vorher gesprochen, und da die Zeit kam, kam sein Bruder Niels und sagte: L. hat gesagt, daß wir ausgehen, und den Niels Petersen prügeln sollen.

Der Schulmeister Rasmus Holm bezeugte den 3. August 1758: daß L., da er den Brief, den ihm Torben abgab, gelesen hatte, sagte: Bist du hier gewesen, langer Niels, dafür solst du ein Unglück bekommen.

Die Anna, des Rasmus Tochter, zeuget den 1 Nov.: Sie hat davon sprechen gehört, daß Niels

Niels Petersen von der Verrichtung mit dem Korne abgesetzt war, und er ist auch in ihrem Hause gewesen, er war böse, er drohete und fluchte darauf, daß Torben Hansen und der Hausvogt Peter ein Unglück bekommen sollten, und sollte es auch nach 10 Jahren seyn, und der Hausvogt Peter sollte nicht lange auf K*strup bleiben. Niels Petersen wiederholte allezeit, wenn er mit ihr ins Feld gieng, seine Drohungen, und ihr wurde bange in seiner Gesellschaft zu seyn. Peter Rasmussen Balzer kam des Abends, ehe Niels Petersen geschlagen wurde, und sagte von Seiten des L., daß ihre Söhne mitkommen sollten, den Niels Petersen zu schlagen.

Niels Jensen sagt den 5 Dec. 1758. aus: daß L., da Zeuge einmahl L. erzehlte, daß das Ausführen des Korns ruchtbar würde, gesagt habe: der Teufel soll den langen Kerl holen, es ist kein anderer, der dieses bekannt gemacht, als Nils Petersen, und sein Weib, allein er soll wol das, was er haben muß, bekommen, ich will mich aber bis weiterhin freundlich stellen, da er seinen Theil bekommen soll ohne zu wissen, woher es kommt. Er hatte es auch einmahl Zeugen geklagt, daß Niels Petersen ihn in Verdruß führen, und einiges Korn, so vom Hofe ausgeführt war, vor seiner Mutter angeben will, und sagte dabey, daß es nur Spreu gewesen, worauf er Zeugen befahl nach Lockesholm zu reiten, woselbst es Niels Petersen ebenfals hinzukom-

zukommen, angesagt war, und daselbst sollte er die Sache mit Niels Petersen auf die beste Art vergleichen. Zeuge ritt auch dahin, er richtete aber nichts aus; vorher aber ehe Zeuge wegritt, sagte L. der Teufel hole den langen Knecht, ich soll ihn einmal mit aufm Wagen nehmen, und da sollen mir zwey Kerle in Weibskleidern einen Schlag geben, daß ich vom Wagen springen kann, und hernach sollen sie ihn brav abklopfen, und ihm so viel geben, daß er so lange er lebt, daran denken soll. Den Freytag ehe Niels Petersen geschlagen wurde, folgte Zeuge mit L. aufs Feld, und L. beklagte sich darüber, daß er ihn nicht los werden könnte, und er bath Zeugen, daß er auf die eine Seite gehen sollte, so wollte er selbst hinreiten, und mit ihm sprechen, vorher aber fluchte er, und versprach, daß er seinen Rücken gewärmt bekommen, aber nicht wissen sollte, woher es käme, und so ritt er zu ihm, was sie aber miteinander sprachen, das weiß er nicht.

Niels Rasmussen sagte den 16 Jan. 1759. aus: daß L. zu ihm eines Tages, da Niels Petersen aufs Feld kam, sagte: Da kommt der lange Knecht, nun sollt du deines Vaters Pferde und Wagen nehmen, und es so machen, wie ich es dir schon vorher gesagt habe, da aber Zeuge sich entschuldigte, daß er es nicht thun dürfte, antwortete L.: Du sollt beym Leiden und

Sterben *) dieses thun, und thust du es nicht, so will ich so mit dir handeln, daß du Vater und Mutter, Schwester und Bruder, ja Gott im Himmel, aber mich niemals vergessen sollst, und deine Mutter soll Blut über dich weinen, worauf ihn Zeuge verließ, und nach Hause gieng. Den Sonntag darnach sagte des Zeugen sein Bruder zu Zeugen, daß Peter Balzer in des Zeugen seines Vaters Hause mit der Ordre von L. gewesen wäre, daß Zeuge und die andern dazu ausersehenen Personen sich versammlen und dem Niels Petersen einige Schläge geben sollten.

Peter Rasmussen Balzer zeuget eidlich den 18 Jan. 1759 also: Da Peter L. todt war, nahm Rasmus L. sich alles an, er befahl, daß sie ihn ihren Herrn nennen sollten, und sagte dabey: Der Teufel soll in euch Schlingeln krähen **) wenn ihr nicht vor euren Herrn den Huth abnehmet. Einmal kam Niels Petersen und verlangte von des Zeugen seinem Vater ein Pferd, dieser weigerte ihm solches zu geben, und obgleich Zeugen sein Vater ihm solches zuletzt

*) Pün og Död / ist ein gewöhnlicher Fluch unter gemeinen Leuten, und verteutscht, Leiden und Tod.

**) Djevelen gale i jer, der Teufel krähe in euch, ist ebenfals ein gewöhnlicher Fluch bey den Dänen.

letzt geben wollte, so gieng doch Niels Petersen nach Hof, und klagte ihn seines Ungehorsams wegen vor Rasmus L. an. Hierauf kam L. sehr erzürnet zu Zeugen und sagte: Warum wolltest du Schlingel dem Niels Petersen nicht dein Pferd geben, du sollst ein Unglück bekommen, wenn du nicht das, was Niels Petersen befiehlt, eben so thust, als wenn ich es befehle; warte nur, ich soll so mit dir handeln, daß deine Mutter Blut über dich weinen soll. Zeuge hat übrigens auf Niels Petersens Ordre vieles ohne der Madame L. ihr Wissen gethan, als Heu aus den Scheunen in K*strup weggeführt, wie auch Zimmerholz und Baumrinde nach Odensee geführt, und da dieses alles bey Nachtzeit geschahe, so musten sie auch, aussen herum fahren, daß man sie nicht nachspuren konnte. Was die Ausführung des Korns anbetrift, so ist Zeuge dabey nicht mit gewesen, er hat aber von selbigem Korne gekauft, und hat es auf Niels Petersens Veranstaltung in Rasmus Nielsens Hofe bekommen, das Geld dafür aber hat er an Niels Petersen bezahlt, und Zeuge sahe, daß Niels Petersen noch weit mehreres Geld in einem Kästchen, Kruge und in einer Schachtel hatte, wohin er auch dieses Geld legte und sagte: daß es Rasmus L. zugehöre, und er es für das Korn, so er für L. verkauft, und welches bey Nachtzeit war ausgeführt worden, gesammlet hätte, und er noch mehreres bey andern zu Gute. Einmal nahm Rasmus L. sei-

ne eigene Uhre, und steckte selbige in Zeugen seine Tasche, und flisterte ihm zu, daß er sie an Niels Petersen abgeben sollte, welches auch in dieses seines Weibes Gegenwart geschahe, welche fragte, ob L. ihn solches anvertrauen dürfte? worauf Niels Petersen antwortete: Ja, der Kerl schweigt wohl, denn er weiß, was darauf folgt, wenn er etwas davon spricht. Er sagte ebenfals, ich weiß wohl, was die Uhre bedeutet; ich muß zu ihm gehen, denn es muß in der Nacht geschehen. Es war zur selbigen Zeit ein Hauffen Korn auf K*strup ausgedroschen. Er weiß nicht von der Feindschaft zwischen Rasmus L. und Niels Petersen, ausser kurz vorher, ehe dieser geschlagen wurde, da Niels Petersen zu Zeugen kam, und ihn bath mitzugehen, welches auch geschahe. Unterweges erzehlte er Zeugen, daß er habe einen Brief an Rasmus L. schreiben lassen, und wenn dieser nicht wirkte, so sollte die Mutter einen Brief bekommen; denn Niels Petersen sagte: Ich will etwas für meine Mühe haben, weil ich vorm Jahre mit gewesen bin Korn auszuführen, und dieses Jahr nicht mehr dabey seyn muß, ich habe ihnen die Art Korn auszuführen angezeigt, und sie wusten selbige vorher nicht. Da sie an das Wirthshaus kamen, saß daselbst Clemend, der den Brief geschrieben hatte, und es wurde darauf geschworen, daß sie 20 Reichsthaler, oder 3 Tonnen Rocken haben wollten. Niels Petersen sagte zu Zeugen, daß er es zu Rasmus L. sagen sollte,

und

und wenn dieser sich nicht dazu bequemen wollte, so sollte seine Mutter alles mit einander zu wissen bekommen. Da nun Zeuge solches dem L. berichtete, schwor dieser einen theuren Eid darauf: Ich gebe den langen Knecht keinen Schilling; der Teufel soll in ihm krähen, er soll an dessen Stelle Schläge haben; du und Rasmus Rasmussen sollen ihm diese geben, und ihr sollt Weibskleider anhaben und ihn prügeln, und ob ihr ihn Arm und Bein in Stücken schlaget, ob er lebet oder stirbt, das ist alles gleichviel; und da Zeuge sich dieserwegen entschuldigte, daß er nehmlich solches nicht thun könnte, antwortete L.: Ja, ja, es soll nicht lange währen, so soll er es haben, denn ich habe es ihm versprochen. Er habe niemalen zuvor daran gedacht, den Niels Petersen zu schlagen oder abprügeln zu wollen, da er ihm nichts zu Leide gethan hätte, bis es L. befahl, daß er mitgehen sollte, den Niels Petersen zu prügeln, und er befahl ihm zugleich, daß er hievon mit Rasmus Rasmussen in Sandager sprechen sollte; und dieses alles ist eine Wahrheit, womit er vor dem Richterstuhle Gottes bestehen wollte, und die er mit einem Eide bekräftigen könnte.

Obgleich mehrere Zeugen geführt worden sind, so meyne ich doch, daß dieses genug ist. Es ist ein bedeutender Umstand, daß Niels Petersen zu solchen unerlaubten Handlungen ge-

worden ist; denn solches beweiset, daß L. eine bewegende Ursache gehabt hat, warum er, sowohl das Angeben zu verhindern, als auch sich zu rächen, den Niels Petersen hat wollen abprügeln lassen. Er hat auch selbst, wie man nachgehends hören wird, die That zum Theil eingestanden, obgleich nicht so, wie von ihm ausgesagt worden. Es ist inzwischen kein Zweifel, daß er nicht die Ursache zu Niels Petersens Abprüglung gewesen ist.

Es bestätigt dieses noch mehr sein Verfahren gegen die Delinquenten, nachdem die That geschehen war, erstlich, daß er den Niels Jensen auf K*strup verhehlte, hernach, daß er ihn fortschafte. Diese That hat er beständig geleugnet, um ihn aber hievon anders zu überführen, muß man folgendes hören: Niels Jensen, der auf Taasing ergriffen und den 16 April verhört wurde, zeigte seinen mit sich habenden Paß, vom 30 Martii, welcher also lautet:

„Ich Unterschriebener bekenne hiemit, daß „einer von meinem Guthe, mit Nahmen Hanns „Jensen, von mir verlangt hat, ihm einen Be„weiß zu geben, daß er auf einige Zeit von mir „beurlaubt worden nach Jütland zu seinen gu„ten Freunden zu reisen, nehmlich zuerst zu Jep „Schmidt in Bierregraff 18 Meilen hinauf „in Jütland, und von da weiter, und auch al„lenfals nach Copenhagen, welches aber be„meldter Hans Jensen noch nicht weiß, allein

„sollte

„sollte er dahin reisen, so wolle man ihn pas-
„und repaßiren lassen. Welche Willfahrung
„ich wiederum erkennen werde. Selleberg, den
„30 Martii 1758.„

Als Canzelleyrath, Möller.

Von diesem Passe, welcher falsch ist, thut er verschiedene Aussagen, die alle unrichtig sind, und nichts zur Hauptsache thun. Den 5 May aber bekannte er: Da der Delinquent Rasmus Balzer ergriffen war, so war Deponent zwischen Sandager und K*strup, wohin er gieng, und auf seines Schwagers, des Hausvogt Peters Rath, gieng er auf einen Heuhauffen, und lag daselbst von 7 Uhr des Morgens bis es dunkel wurde. In der Zeit bekam er zweymahl Butterbrod, und etwas Brantewein, und sein Schwager berichtete ihm, daß es von der Madame L. sey; da er des Abends um 9 Uhr von K*strup gieng, gab ihm sein Schwager 5 Reichsthaler, und berichtete ihm abermals, daß sie von der Madame L. wären. Den Tag, da er auf K*strup versteckt lag, sprach er nicht mit seiner Herrschaft, den Osterabend aber sprach er mir L. in dieses seiner Kammer und berichtete ihm seine vorhabende Reise, allein L. sagte zu ihm, er sollte nur bis Donnerstag warten, und so sollte er zu Greger nach Lörup reiten, wo er Bescheid haben sollte.

Den 1 Junii 1758. erschien Peter, der Hausvogt auf K*strup, welcher aussagte, daß

Rasmus L. Zeugen befahl, nach Guntvedholm zu Niels Jörgensen zu reiten, und ihn zu fragen, ob er mit Niels Jensen wegreisen wollte, worauf Niels Jörgensen antwortete: Nein, er habe kein Geld. Er hat den L. zu Niels Jensen sagen gehört, daß er zu Greger nach Lörup, oder zu Zeugen nach K*strup die Nacht gehen sollte, da er glaubte ergriffen zu werden, denn alsdenn würde ihn Niemand nehmen. Niels Jensen kam zu Zeugen die Nacht, da Rasmus Balzer den Morgen vorher ergriffen war. Des Morgens kam des Rasmus Balzer sein Junge zu Zeugen, und ließ ihn wissen, daß sein Hausherr ergriffen, Niels Jensen aber davon gelauffen war, worauf Zeuge zur Madame L. gieng und ihr dieses sagte, wie auch, daß Niels Jensen auf des Zeugen Kammer sey, worauf sie antwortete: Herr Gott, ist er da, der Pracher, nun kanst du eingehen, so kann er doch hernach etwas zu essen bekommen. Da das Volk herauf kam und gespeißt hatte, und Zeuge durch die Küche gehen wollte, rief ihn die Madame L. gab ihm etwas zu essen, und sagte: daß Zeuge dieses dem Niels Jensen geben sollte. Den L. aber hatte er zu der Zeit nicht gesehen, noch mit ihm gesprochen. Einige Zeit hernach ritt L. nach dem Ort, wo Gericht gehalten wurde, und er fragte, ob Niels Jensen da sey, worauf Zeuge antwortete: Ja, er ist auf dem Heuboden, und er fragte ihn zugleich, ob er mit ihm sprechen wollte, allein L. antwortete, Nein.

Da

Da er aber wieder zurückgeritten kam, sagte L. zu Zeugen: Nun ist es bekannt, daß Niels Jensen mit gewesen ist, den Niels Petersen todtzuschlagen, diejenigen, die ihn ergreiffen können, sollen 10 Reichsthaler haben, er befahl hierauf Zeugen, sich anzuziehen, sein Pferd zu satteln, und zugleich mit Greger in Lörup nach Niels Jensen zu suchen. L. ritt hierauf mit ihnen nach Gislevholm, und suchte nach Niels Jensen, allein da sie ihn nicht fanden, ritt Zeuge nach Haus und gieng zur Madame L. von der er ein Stück Brod, einen halben Käse und einen Beutel, worinn 5 Daler *) weniger 1 Mk. lagen, bekam, hiezu legte er selbst auf L. sein Verlangen noch 6 Daler, die er ihm wiederzubezahlen versprach, und er legte dieses Geld in selbigem Beutel, der nun vor Gericht vorgezeigt wurde, und gab selbigen dem Niels Jensen, wie auch einen Huth, der ebenfals nun vorgewiesen wurde, und hierauf führte er ihn mit der Madame L. ihren Pferden und mit ihrer Erlaubniß eine Viertelmeile fort. Ehe er aber mit ihm fortfuhr, sagte die Madame und Rasmus L. Zeuge sollte zu Niels Jensen sagen, daß er, wenn er nach Strio käme, mit einem Manne mit Nahmen Christopher sprechen, und ihn von der Madame grüssen und von ihrentwegen ihn bitten sollte, daß er ihn gleich nach Friderice übersetzen möchte, von wo er für sie einige Pferde hohlen müste.

*) Drey solche Daler machen einen Reichsthaler.

Niels Jensen sagt weiter aus, daß er kurz vor dem grünen Donnerstag auf K*strup war und zu L. sagte, daß er zu Gottestische gehen, und vor dem Priester sein Bekentniß ablegen wollte. L. aber antwortete, daß es damit keine Eile hätte, und er könnte ein halbes Jahr warten, und da er die Ordre zur Reise bekommen, sagte er zu L. ich muß, ehe ich reise dieses vor dem Priester bekennen, L. aber sagte: Nein, thue dieses nicht, denn alsdenn kriegt er dich zu fassen, und du wirst arretirt. Er war am Abende des ersten Ostertages auf K*strup und sprach mit Madame L. und sagte, daß Niels Jörgensen bekennen wolle, worauf sie antwortete, daß es am besten sey, der Knecht reiste seinen Weg, worauf L. wollte, daß Delinquent mitreisen sollte. Den Abend, da der Delinquent mit L. von der Reise sprach, sagte L. daß er sich nicht bey seinem rechten Nahmen nennen sollte, worauf der Delinquent sich vorfragte, ob er sich nicht Nicolai nennen sollte.

Niels Jörgensen sagt aus, daß der Hausvogt Peter zu ihm kam, und ihn fragte, ob er nicht mit Niels Jensen mitreisen wollte, er aber antwortete: Nein, ich komme nirgends.

Die Elisabeth, des Siergeants Frau bezeuget, daß Niels Jensen den andern Ostertag in ihrem Hause war, und sagte, daß L. gesagt habe, er sollte sich nur an einer Seite halten, damit L. wissen könnte, ihn zu finden.

Der

Der Procurator Raamann Möller bezeuget, daß er den Geldbeutel, der bey Niels Jensen gefunden, und nun vorgezeigt wurde, kennte, daß er einer von den Geldbeuteln aus K*strup sey.

Nachdem Rasmus L. vor Gericht des Niels Jensen seine Verhehlung geleugnet hatte, sagte der Hausvogt Peter, daß da er des Niels Jensen seine Stieffeln und Ueberrock holte, solches auf L. seine Ordre geschahe, welcher damals in Niels Jensen seinem Hause war, und er brachte die Kleider nach K*strup, wo Niels Jensen war. Mehreres ist in der Sache nicht zum Vorschein gekommen, das von Bedeutung war, und welches es aufklären könnte, daß L. um die Verhehlung des Niels Jensen bewust gewesen sey; allein ich meyne, dieses ist genug. Er hat beständig sowohl das, was Niels Jensen selbst bekannt, als auch, was der Hausvogt Peter eidlich ausgesagt hat, geleugnet, allein es wird die Wahrheit hievon mit so vielen Umständen bestätigt, daß hieran gar kein Zweifel seyn kann. Eben so wie Rasmus L. des Niels Jensen sein Bekenntniß hat verhindern wollen, so hat er auch die Arrestanten zur lügenhaften Aussage verführt. Es dauerte eine Weile, bis sie den Mord an Niels Petersen bekennen wollten, und ohngeachtet sie zu einer Art von Bekenntnisse giengen, so dauerte es noch länger, daß sie den Rasmus L. aus ihrem Bekenntnisse ausschlossen, und ihn dadurch befreyeten, und er hinderte sie

te sie durch Brantewein, Versprechungen und Drohungen daran so lange, bis endlich alles mit einem male ans Tageslicht kam, und Rasmus L. es selbst bekennen muste, doch legte er auf diese seine böse That eine Art von Schminke, wie man bey seinem Geständnisse hören wird.

Niels Jensen ist der erste, der hierinn eine Erleuterung giebt, und deswegen hat sich auch L. alle Mühe gegeben, seine Aussage zur Lüge zu machen. Dieser Niels Jensen sagt den 16ten April 1758. aus: Da diese böse That an Niels Petersen verübt war, gieng Deponent nach K*. strup, und sagte zu Rasmus L.: Nun haben wir den Niels Petersen so geschlagen, daß wir nicht glauben, daß er leben kann; worauf L. antwortete: Ja, ja, schweig du nur stille, es wird noch gut werden. Es ritte Deponent abermahls nach K*strup zu Rasmus L. die Nacht, da den Tag vorher Niels Petersen begraben war, und da er dahin kam, sprach er mit L., und beklagte sich vor ihm ganz wehmüthig über das Unglück, darein er gekommen war, worauf L. antwortete: Gieb dich nur zufrieden, es hat dich noch niemand deswegen gesucht, du darfst dich nicht fürchten, es soll keine Gefahr haben. Dieses wurde die Nacht gesprochen, da L. in seinem Bette lag. Den andern Tag darauf gieng er wiederum zu L. und gab ihm zu erkennen, daß er fortreisen wollte, er bath ihn deswegen, daß er ihm mit Gelde und Passe helfen sollte, damit

er

er über das Wasser kommen könte. L. aber antwortete und bekräftigte es mit einem Eide, daß er ihm nicht mit Reisegelde helfen könnte, indem er jetzt nicht bey Gelde sey, sonst sollte er es gewiß haben; mit einem Passe könnte er ihm ebenfals nicht behülflich seyn, indem es gefährlich wäre, wenn ihn jemand damit träfe, sie könnten alsdenn beyde ins Unglück kommen; wollte er ohne Paß reisen, so könnte er es gerne thun, und wenn er warten wollte, und er sollte dieserwegen beschuldigt und angegriffen werden, so sollte L. es schon so machen, daß er nichts weiter leiden sollte, als ein halbes oder ganzes Jahr in die Sclaverey zu gehen. Da Niels Petersen geschlagen war, sprach Deponent mit Rasmus L., der geritten kam, und er sagte zum Delinquenten: ihr habt den Niels Petersen übel behandelt, er hätte nicht so viel haben sollen, sondern nur wenig, daß er hätte laufen können. Der Deponent beklagte sich darüber, daß er hätte zu viel bekommen, worauf L. antwortete: Gieb dich zufrieden, es soll keine Gefahr haben.

Rasmus L. erschien vor Gericht, und erklärte alles dieses für Lügen, und er wollte seine Unschuld mit dem theuersten Eide bekräftigen; er sey auch nicht der Bauren ihr Herr, sondern ein Student, der sich bey seiner Mutter aufhielt, und dem es also nicht frey stünde, einen Paß auszustellen.

Niels

Niels Rasmussen sagt den 18 May 1758. aus, daß die Ursache, warum er bis dato nichts vor Gericht bekannt hätte, diese sey, daß L. es ihm so hart verboten, etwas zu bekennen, und der Delinquent bange war, daß L. seinen Eltern einiges Böse zufügen sollte. Da aber Delinquent zu L. kam, und das, was mit Niels Petersen vorgegangen war, erzehlte, sagte L.: ihr hättet mich mit heraus nehmen, und euch in Weibskleidern verkleiden sollen, so hätte es keine Noth gehabt, doch sollte sich Delinquent nicht fürchten, sondern nur standhaft bleiben, er L. wolle für alle Gefahr stehen, und auch für alles, was daraus fliessen könnte. Eben dieselben Vermahnungen und Versicherungen gab er dem Delinquenten, da dieser ihm erzehlte, daß Niels Petersen todt sey, gleicher Gestalt sagte auch L. zu Mads Rasmussen bey Torben Hansen in vieler Gegenwart: daß er ihm, wenn er nicht fest stehen könnte, einen Reisezettel geben wolle. L. hatte dieses auch den ersten Abend, da sie arretiret wurden, gesagt, und er rief Deponenten und die 3 andern Arrestanten hinauf in eine andere Stube, und verboth ihnen, es nicht zu bekennen, daß sie die That begangen, sondern sie sollten, wenn auch der Dorfrichter ihnen noch so toll begegnete, dabey bleiben, nein zu sagen, und daß sie den Niels Petersen weder geschlagen, noch ihn von Jemanden schlagen gesehen hätten, und da er dieses gesagt hatte, so sagte er zugleich: Hie ist wohl Niemand, der es hören

kann,

kann, was wir sprechen, wozu Delinquent nein sagte, und da Delinquent mit einem Lichte in der Hand stand, bath ihn L. es auszublasen, damit Niemand sehen sollte, daß sie da stunden. Er both den Mads Rasmussen einen Reisezettel an, und sagte, endlich zu ihnen allen: wenn ihr nur feststehet, so hat alles wenig zu bedeuten, und er sagte dabey: Sie hätten den Hausvogt Peter beschuldigen sollen, so hätten sie mit ihm nicht lange herumgeloffen, denn aus ihm hätten sie nicht viele Worte herausbringen sollen. Des Delinquenten sein Bruder Rasmus Rasmussen ist bey ihm im Arreste gewesen, und hat ihm in L. seinem Nahmen verbothen, in seinem Bekenntnisse L. seinen Nahmen zu nennen, oder mehr zu bekennen, als er schon bekannt hat. Des Delinquenten seine Mutter war ebenfals bey ihm, und verboth ihm in L. seinem Nahmen, etwas zu bekennen, und so auch Torben Hansen. Selbige Zeit war L. selbst auf dem Saale in der Rathstube, wo er ihnen 2 Mark zu verzehren gab, und so war er auch in Hansen seiner Stube, wo er einem jeden 1 Mark gab, einen Pott Brantewein holen ließ, und dabey sagte: Nun reise ich von euch und will aufs Landgericht, ich spreche wohl nicht so bald mit euch, und es ist kalt, ihr armen Leute sollt etwas zu leben haben, und darauf gab er ihnen eine Mark. Er sagte auch gleich darauf, da die That geschehen war: Ihr hättet es mir sollen wissen lassen, und ihr hättet sollen Weibskleider anziehen, so

hätte

hätte ich wollen mit dabey seyn, wollet ihr indessen nur schweigen, so will ich alles, was daraus kommen kann, verantworten. Er war auch des Abends beym Delinquenten und sagte: schweig nur stille und offenbare nichts, da ist keine Gefahr dabey, ob Niels Petersen stirbt oder lebt. Den Sonnabend, da sie alle viere bey Torben Hansen waren, sagte L. zu diesem: Wenn du nicht stille schweigst, denn es ist Niemand, der es weiß, als du, so sollst du ein Unglück bekommen, und zum Delinquenten sagte er: Wenn ihr nun nicht feststehet, so mag der Teufel mit einem jeden von euch davon fliegen.

Niels Jensen gestehet es ein, daß L. in Torben Hansen seiner Stube ihnen verboten hätte, die That zu bekennen, oder seinen Nahmen zu nennen.

Rasmus Rasmussen gestehet dieses eben so als sein Bruder ein, und bekennet, daß er von L. zu den Arrestanten nach Nyborg geschickt worden, um ihnen zu befehlen, daß sie des Niels Jensen seine Aussage leugnen sollten.

Mads Rasmussen antwortete, daß L. selbst ihn greiffen, und ihn in Torben Hansen seiner Stube ruffen lies, wo er ein Pott Brantewein holen ließ, einem jeden 1 Mark gab, und sie vermahnete festzustehen, und wenn der Dorfrichter sie auch noch so hart behandelte, so sollten sie nur die Zähne zusammenbeissen, und sich

hart

hart machen, und wenn sie solches 3 bis 4 mal vor Gericht ausgehalten hätten, so würden sie wohl stehen bleiben. Bey Grage Looge sagte L. zu Torben Hansen: daß er, wenn er nicht schwieg, nicht lebendig nach Haus kommen sollte und zu den andern sagte er: sie sollten feststehen, da aber Delinquent weinte, und sich darüber beklagte, daß er verführt sey, sagte er: daß er, wenn er nicht feststehen könnte, einen Laufzettel bekommen sollte. L. ist auch in ihrem Arreste in Nyborg gewesen, und hat den Delinquenten vermahnet festzustehen, und ihm auch Geld gegeben, und nachdem der Delinquent in Svendborg zu sitzen kam, hat eine Person mit Nahmen David sie vermahnet festzustehen, da Niels Rasmussen aufs Rad gelegt, und der Delinquent zeitlebens in die Sclaverey gehen sollte, nachher ist Rasmus Rasmussen beym Delinquenten gewesen, und hat ihn vermahnet feszustehen, und des Niels Jensen sein Wort zur Lüge zu machen.

Torben Hansen bekannte dasselbe, wie auch daß L. ihm verbothen vor Gericht die Wahrheit zu zeugen und L. seinen Nahmen zu erwehnen.

Isaac Petersen bezeuget, daß L. zu ihm gesagt habe: Er sollte zu den Arrestanten sagen, daß sie nichts mehr bezeugen sollten, als sie schon ausgesagt hätten, denn es könnte ihnen nichts helfen, und er fügte noch hin-

zu: denn nun haben sie mein Leben in ihren Händen.

Niels Jörgensen sagt aus, daß Isaac Petersen zu ihm gesagt habe, daß wenn er, da er frey sey, nicht feststehen könnte, welches doch die andern, die arretirt sind, könnten, so könne er es nicht vor Gott verantworten, doch wurde L. sein Nahme nicht genannt. Einige Tage vor Ostern aber, da der Delinquent sein Zeugniß abzulegen citirt war, kam der Hausvogt Peter den Abend vorher, da auf Gultved Verlöbniß seyn sollte, und sagte von Seiten L. daß Delinquent für ihn fahren sollte. Er gieng, um sich hievon los zu bitten; allein Madame L. sagte: Du sollst fahren. Da er nun etwas gefahren hatte, sagte L. weist du weswegen du heute für mich fahren mußt, es geschieht, damit du nicht beym Schmause voll werdest, und etwas sagest, wodurch du in Verdruß kommen könntest. Ferner sagte er: weißt du, was du zeugen sollst? hierauf legte er ihm die Worte also im Mund: Du sollst sagen, daß Niels Rasmussen dich in der Absicht hohlte, daß du ihm helffen solltest einen Baum niederzuhauen, und ihn nach Haus zu bringen, und du sollst, wenn du vor Gericht kommst, sagen, daß du bloß ihm zu helfen kamest. L. fragte hierauf, ob sie nicht einen Wagen mit sich hätten, und da Deponent dieses mit Ja beantwortete, sagte L.: das war zu eurem grossen Glücke, hieraus mußt du Anlei-

tung

tung nehmen, vor Gericht zu sagen, daß ihr alle mit einander gienget, des Rasmus Nielsen seinen Sohn und den Mads Rasmussen zu helffen Holz zu fällen, und Deponent sollte sagen, daß Niels Rasmussen, da sie an die Hecke vorm Walde gekommen waren, sagte, sie solltenhie ein wenig warten, und eine Pfeiffe Toback rauchen, denn es war noch zu zeitig in den Wald zu gehen; und er sollte sagen, daß da sie eine kleine Weile gesessen hatten, Niels Rasmussen sagte, da kommt Niels Petersen, den sollt ihr zu fassen kriegen, und einige Schläge geben; auf diese Art seyd ihr euer vier, die auf Niels Rasmussen und Mads Rasmussen zeugen, und alsdenn soll dieser letzte zeitlebens in die Sclaverey gehen, und der erste soll aufs Rad gelegt werden, denn dieses kann ich ertragen anzusehen. Eben so sagte auch L. daß sie nicht sagen sollten, daß sie das drittemal mit Niels Petersen etwas zu thun hatten, auch nicht, daß Peter Balzer ihn das anderemal überlief; er sagte auch zu Torben Hansen: du sollst ins Arrest in Nyborg gehen, dem Schließer einige Schillinge geben, damit du dazu kommen kannst, mit den Arrestanten zu sprechen, und so sollst du heimlich zu Peter Balzer sagen, daß er eben so wie die andern drey aussagen sollte, und daß L. wenn sie feststehen blieben, sie retten wollte. L. sagte auch, daß er nach Hause gehen und seiner Mutter sagen sollte, daß Niels Jensen zum Lügner gemacht wäre, welches Deponent auch verrich-

tete, worauf sie antwortete: Es schadte nicht, daß Niels Petersen Schläge bekam, denn er war ein Schelm, wenn er nur beym Leben geblieben wäre.

Der Hausvogt Peter zeuget: Anfänglich sagte L. zu Zeugen, daß er nicht sagen sollte, daß Niels Jensen auf K*strup war, und L. hatte auf seinem Tisch 200 Reichsthaler geschrieben, die er Zeugen geben wollte, wenn er des Niels Jensen seinem Bekenntnisse widerspräche. Da Zeuge das erstemal vom Gericht kam, und daselbst sein Zeugniß abgelegt hatte, so wurde er verschiedenemale von L. mit diesen Worten gedrohet: Du sollst deine Bezahlung, und was du haben sollst bekommen, guter Kerl! du hast zu diesen Zeiten dergestalt gegen mich gehandelt, daß du deine Finger verrenken sollst. L. schlug ihn zwischen die Ohren, weil Zeuge sich weigerte Holz zu sägen, welches einem Hausvogte nicht zukäme, allein da er hingieng und sägete, kam L. wieder, und sagte: Du sollst schon das, was du haben sollst, bekommen, worauf Zeuge antwortete: Ja, in Gottes Nahmen, sie können thun, was sie wollen. Er sagte ferner aus: daß zwischen das 1 und 2mal, daß er sein Zeugniß ablegte, eine Magd, mit Nahme Else Balzer in der Nacht um 12 Uhr zu Zeugen kam, und sagte, daß der Junge Christen, der bey Zeugen schlief, zu L. kommen solte, denn er sey so unruhig geworden, daß er entweder an

sich

sich selbst, oder an andern ein Unglück verüben wolte, worauf Zeuge sagte: Will er ein Unglück ausüben, so ist es wohl an mich, weil ich die Wahrheit sage; der Junge kam auch nicht eher, als des Morgens zu ihm. Da er bey L. auf der Kammer war, und L. die 200 Reichsthaler auf den Tisch schrieb, und da Zeuge es nicht eingehen wollte, anders als die Wahrheit zu bezeugen, so sagte L. Der Teufel kräbe in meiner Seele, und lasse sie in der Hölle von Ewigkeit zu Ewigkeit brennen, wenn ich nicht ein Unglück an mir selbsten verübe, und du sollst auch dazu kommen, ehe 2 Tage vergehen; ich habe soviel böses in der Welt gethan, daß ich eben so gut für das eine als für das andere brennen kann, worauf Zeuge antwortete: Gott wird mich wohl behüten und bewahren. Und diese Aussage, sagt Zeuge ist so gewiß eine Wahrheit, als er mit einem erlösetem Gewissen den L. vor dem allerhöchsten Richterstuhle Gottes fordern will.

Die Anna, des Rasmus Nielsen sein Weib zeuget, daß L. in ihrem Hofe war, und von dem Bekenntnisse ihres Mannes mit diesen Worten sprach: Willst du mich nun in Verdruß bringen, ich soll so lange daran denken, bis meine Augen die Sonne sehen.

Torben Hansen eidliche Aussage ist eben so, als des Niels Jörgensen seine und völlig damit übereinstimmend, nehmlich was die Worte

anbetrift, die L. ihm in den Mund legte, und was er vor Gericht sprechen sollte, wie auch alles, was sich zutrug, da er mit ihm fuhr. Er sagt auch aus, daß er auf L. seine Ordre bey Hans Gaas gewesen, und ihm befohlen habe, dem Anders Gaas und den andern, die arretirt waren, Geld zu geben, damit sie nichts auf L. bekennen sollten. Es war zu der Zeit, da man den Niels Jensen auf Taasing ergriffen hatte, der Zeuge auf K*strup war, und da Zeuge es den L. erzehlte, daß Niels Jensen gegriffen sey, so wurde L ungeduldig und sagte: Möchte doch der Teuffel kommen, und mich hie herausziehen, daß ich aus dieser Verdrüßlichkeit kommen könnte. Ein anderesmal sagte er, er habe sein Zeug zusammengepackt, und sein Pferd gesattelt, um davon zu kommen.

Rasmus Rasmussen zeuget eidlich: daß Zeuge, nachdem er aus seinem Arreste gekommen war, mit L. davon sprach, daß L. Zeugen und seinem Bruder durch Peter Balzer befehlen lassen, daß sie ausgehen und den Niels Petersen prügeln sollten, welches L. anfänglich leugnete, es aber nachgehends eingestand, und Zeugen und Isaac Petersen befahl, zu den Arrestanten zu gehen und sie zu bitten, daß sie L. seinen Nahmen nicht erwehnen möchten, indem sie sein Leben in ihren Händen hätten, welchem sie auch nachkamen. L. sagte einmal, da er auf seinem Bette lag, zu Zeugen, daß er die Kerls,

die

die mit Niels Petersen ins Unglück gekommen wären, beklagte und er sagte dabey: Wäre dieses nicht geschehen, so wäre ich mit ihnen ins Unglück gekommen. L. hat Zeugen gebeten, daß er, wenn er vor Gericht käme, nichts von L. sagen sollte, welches Zeuge versprach, um nur gut von ihm loszukommen, indem L. zu drohen pflegte, wenn ein solches Verlangen ihm nicht zugestanden würde, und diejenigen, die ihm etwas abschlügen, sollten Vater und Mutter, ja Gott im Himmel, aber niemals ihn vergessen, und er sagte zu Zeugen: daß er, wenn er vor Gericht käme, darauf schwören sollte, daß alles, was von L. gesagt worden, Lügen sey, und führte dabey an, daß Zeuge dieses genugsam thun könnte, indem er hiedurch Niemanden schadete, sondern vielmehr ihn erlöste. Rasmus L. wuste es wohl, daß Zeuge an Niels Petersen begangenen Mord keinen Theil hatte, allein Zeuge sollte doch arretirt werden, um die andern dadurch zu befreyen; denn wenn Zeuge befreyet würde, so konnte des Niels Petersen seine Beschuldigung auch den andern nicht zur Last fallen, indem Niels Petersen auch den Zeugen angegeben hatte.

Hans Gaas sagt aus, daß Torben Hansen bey ihm gewesen und in L. seinem Nahmen von ihm verlangt habe, daß Zeuge zu den Arrestanten gehen, und den Mads Rasmussen 2 Mark geben sollte. Zeuge durfte nicht zu Hause war-

ten, indem er wuste, was darauf folgte, wenn er sich weigerte, dieses zu thun. Diese seine Aussage wird durch Zeugen seines Weibes Zeugniß bestätigt.

Niels Jensen sagt aus, daß L. zu ihm gesagt habe: Es hat dich noch Niemand beschuldigt, und wenn es geschieht, so sollen der Hausvogt Peter und der Junge Christen es bezeugen, daß du zu der Zeit auf K*strup warest, und sie sollen zeugen, was ich haben will. Da Delinquent zurücke kam, vernahm er, daß alle Schuld ihm beygelegt wurde. Ehe aber die viere arretirt wurden, hatte L. den Deponenten auf seiner Kammer und sagte zu ihm: Wenn nur die Kerls, welche die vier Arrestanten waren, feststehen, sich nicht zu Schelme machen, und etwas herausagen wollen; denn wenn sie nicht schweigen, so bin ich im Unglücke, wollen sie aber nur feststehen, so soll es keine Gefahr haben, denn ich bin gut Freund mit Friis in Raundrup, den Assessor kenne ich auch sehr wohl, und den in Svendburg will ich schon die Augen ausstechen. Es hat Rasmus L. weiter zu den vier Arrestanten gesagt: Morgen sollt ihr arretirt werden, und da ein alter Mann, mit Nahmen Reinhold Christopherſen zugegen war und sagte, daß sie ein gutes Lieder- oder Gebethbuch mitnehmen sollten, so antwortete L. und fluchte dabey: Das müssen sie nicht thun, denn alsdenn denken die Leute, daß sie schuldig sind; son-

sondern sie sollen einen guten Taschenpuffert mit Brantewein zu sich nehmen, und daraus ab, und zu einen Schluck trinken, wenn sie vor Gericht sollen.

Niels Rasmussen sagt dasselbe aus, mit diesem Zusatze, daß Rasmus L. zu den vier Arrestanten in Torben Hansen seiner obersten Stube sagte: daß es für sie nichts zu bedeuten hätte, einen Eid abzulegen, sie sollten sich nur, ehe sie vor Gericht giengen, einen halben Rausch trinken, so schadete es ihnen nicht, und wenn alsdenn einige Zeit verflossen wäre, so könnten sie es dem Prediger offenbaren, und so versprach er es mit den Priestern so zu machen, daß sie schweigen sollten.

Jens Claussen zeuget eidlich, daß, da er mit Anders Gaas und Mads Rasmussen ihren Weibern, die ihren Männern Bett- und andere Kleider bringen wollten, fuhr, Rasmus L. Zeugen befahl den Arrestanten zu sagen: daß sie alles, was sie wüsten verschweigen, und nicht bekennen sollten; wenn auch der Dorfrichter sie anfahren würde, so meynte er doch nichts damit, und sie sollten schon defendirt werden. Da Zeuge zurücke kam, und L. Bescheid brachte, sagte L. Nachdem Anders Gaas nichts bekannt hat, so sollen wir (hiebey fluchte er) heute Abend seine Gesundheit in einem Pegel Brantewein trinken, und er gab Zeugen dafür einen Eichenbaum, daß er in dieser Verrichtung gegangen war.

Pe-

Peter Rasmussen sagt eidlich aus: daß Rasmus L. zu ihm damals, da er bey ihm in der Scheune war, und den Tag darauf, da Niels Petersen geschlagen war, gesagt habe: Was hast du diese Nacht gethan? und da Zeuge stille schwieg, sagte L. ich weiß es wohl, ihr müßt aber meinen Nahmen nicht dabey erwehnen, denn alsdenn versicherte er und fluchte darauf, daß ihnen nichts böses wiederfahren sollte. Er sagte weiter: Denkt nur an die Kerls auf dem Guthe Taarup, die einen Mann todtgeschlagen zu haben beschuldigt wurden. Sie litten nichts, weil sie feststehen blieben. Der Deponent war keinen Tag von L. seinem Anliegen und Anreitzen, daß er schweigen sollte, befreyet, und er sagte: daß Zeuge und Niels Rasmussen sich hart machen sollten, wenn sie vor Gericht kämen, sie sollten die Zähne zusammenbeissen, und den Dorfrichter scharf ansehen, wie auch es leugnen, daß sie den Niels Petersen zu schlagen, mit gewesen wären; sie sollten auch des Niels Jensen sein Bekenntniß zur Lüge machen.

Den 19 Januarii 1759. ließ die Commission den Rasmus L. das Bekenntniß des Peter und Niels Rasmussens vorlesen; allein da er bald hie bald da etwas dagegen einwand und widersprach, so stellten sie sich beyde mit aller Freymüthigkeit vor Gerichte, und überführten ihn unter die Augen die Unrichtigkeit seines Widersprechens, sie blieben in allen Stücken beständig

ständig bey ihrem abgelegten Bekenntnisse, und zwar mit diesen Worten: daß es eine solche Wahrheit sey, die in Ewigkeit bestehen sollte, eine Wahrheit, mit welcher sie mit aller Freymüthigkeit und mit einem guten Gewissen zum Tode gehen, und ihn dereinst vor Gottes Richterstuhl fordern wollten.

Mads Rasmussen sagt aus: daß Rasmus L. mit den 4 Arrestanten in Torben Hansen seinem Hause sprach, daß nichts daran gelegen wäre, und es nichts zu bedeuten hätte, den Eid vor Gericht abzulegen, denn sie könnten nur vorher sich einen halben Rausch trinken, und wenn ein halbes Jahr verflossen sey, könnten sie es dem Priester offenbaren, und zu Gottestische gehen, so wäre alles vorbey, indem der Eid nicht von Gott, sondern von Menschen aufgesetzt sey, und Rasmus L. wolte es mit den Priestern abmachen, daß sie schweigen sollten. Und wenn sie nichts bekennen wollten, so wollte er Mann dafür seyn, daß der Amtmann sie ausbetteln, und ihnen noch für jeden Tag, den sie gesessen hätten, Geld dazu geben solte. Sie sollten sich der Kerle vom Guthe Taarup erinnern, die befreyet blieben, da sie fest standen und nicht bekannten.

Niels Rasmussen sagte einstimmig mit diesen aus.

Die

Die Johanna sagt aus: daß Rasmus L. sie einmahl fragte, wie es ihr gieng, und da sie antwortete, daß es ihr nur schlecht gienge, so sagte er: Sie solte sich zufrieden geben, er wolte ihr eine Tonne Rocken geben, ihre Kinder damit zu ernähren, denn er wolte Wittwen und vaterlosen Waysen beystehen, daß sie für ihn, wenn er in Noth käme, beten sollten; sie bekam aber keinen Rocken, er drohete ihr vielmehr ein andermahl, und sagte mit einem grausamen Eide, daß alles, was Niels Jensen gesagt, zur Lüge gemacht werden solte.

Alle 6 Arrestanten blieben vor Gericht in L. seiner Gegenwart bey ihrer Aussage, als bey einer Wahrheit, die sie mit ihrem Tode bestätigen wollten.

Die Else, des Rasmus Tochter, sagt aus: daß an einem Abende, da sie in L. seiner Kammer war, um sein Bette zu wärmen, L. sich auf seinem Bette mit Thränen und Klagen beklagte, daß er befürchtete, der Hausvogt Peter möchte die Wahrheit zeugen, und er befahl Zeugin, daß sie bey ihm sich vorfragen solte, ob er die Wahrheit bekennen wolle, und da sie sich weigerte, in dieser Verrichtung zu gehen, so antwortete L., daß sie sagen solte, er habe es befohlen; worauf sie zu dem Hausvogt Peter, der auf seinem Bette lag, gieng, und da sie ihm dieses gesagt hatte, antwortete er: das kanst du wohl denken, daß ich die Wahrheit sagen und

mich

mich nicht so unglücklich machen werde, Zeitlebens in die Sclaverey zu gehen. Ehe sie aber mit dem Hausvogt sprach, sagte sie zum Jungen, der bey ihm lag, daß er aufstehen und zu seinem Herrn gehen solte, denn er sey so unruhig, daß er fertig sey, an sich ein Unglück zu verüben; darauf sagte der Hausvogt: Will er ein Unglück verüben, so ist es wohl an mich. Den Sonntag Morgen, da Niels Petersen die Nacht vorher gestorben war, rief L., da Zeugin in die Kirche gehen wolte, sie zurück und sagte: Nun ist Niels Petersen todt, und dein Vater und Bruder sind mit gewesen, und haben ihn geschlagen, gehe deswegen gleich zu ihnen und sage ihnen, daß sie es durchaus nicht eingestehen sollen, daß sie den Niels Petersen geschlagen haben, so will ich ihnen, so viel mir möglich ist, helfen. Da Zeugin hierauf weinte, und sich weigerte, in dieser Verrichtung zu gehen, sagte L. und fluchte dabey: du solst gehen, denn ich bin bange, daß dein Bruder es offenbaren soll, daß ich ihn befohlen, den Niels Petersen zu schlagen, und er fürchtete sich am meisten für Zeugin ihren Bruder, denn der andere, glaubte er, würde wohl fest stehen. Diese Worte hat L. oft mit Unruhe und Beängstigung vor Zeugin wiederholt. Er sagte auch einmal zu ihr: Will dein Vater nicht davon reisen? so kann er einen Paß bekommen, mit Niels Jensen zu reisen; Zeugin aber antwortete: Er als ein alter Mann könne

nicht

nicht reisen, und es sey das Beste, daß er hier bliebe, und für seine Sünden büste.

Ehe ich diesen Theil der Sache beschliesse, muß ich es so kurz als möglich hören lassen, daß es hie nicht ungewöhnlich gewesen ist, falsche Zeugen zu führen.

Der Hausvogt Peter, zu welchem Rasmus L. das meiste Vertrauen hatte, und den er auf seine Seite zu ziehen gedachte, war doch nicht dazu zu vermögen. Es wurde deswegen L. sein Vertrauen in Bitterkeit verwandelt, und er bekam, nachdem er die Wahrheit gesagt hatte, von L. Schläge. Dieses verursachte, daß er den 8. Junii 1758. vor Gericht erschien, und sich beklagte, daß er deswegen, weil er die Wahrheit gesagt hätte, von L. sey geschlagen worden, und er begab sich dieserwegen in des Amtmann seinen Schutz. Dieses haben Jens Jörgensen, Gregers Larsen, Clausen, der Junge Christen, Michelsen und die Magd Else Balzer bezeuget, nehmlich, daß er so übel behandelt würde, daß er nicht in seinem Dienste verbleiben könnte, sondern er muste beym Dorfgerichte und von da beym Amtmanne ansuchen, davon loszukommen, da er denn seinen Dienst quitterte und sein Zeug abholen lies.

Jens Claussen wurde den 17 Jan. 1759. bey der Commißion abgehört, und er antwortete auf

auf des Actors Frage also: Die Ursache, warum er vor der Commißion so furchtsam stehet, ist, daß er bange dafür ist, daß er, wenn er die Wahrheit saget, eben so übel als die andern möchte behandelt werden. Die Herrschaft auf K*strup hatte über einen von ihren Hofleuten geklagt, den sie vom Hofe entfernen wollten, und damit sie eine Sache gegen ihn finden konnten, so ließ der Herr 5 Eichenbäume auf des Mannes seinen Grund ausmerken, und zwar ohne sein Wissen. Diese Eichenbäume ließ der Herr, ohne daß der Bauer etwas davon wuste, bey Nachtzeit von seinen eigenen Leuten abhauen, sie nach K*strup führen und sie in einer Pforte einsetzen und verschließen. Hernach aber wurde es untersucht und besichtigt und der Bauer angegeben, und da des Zeugen sein Bruder sich damit ausließ, daß er die Wahrheit zeugen wollte, wurde er in eine Kammer eingeschlossen, und er wurde, nachdem er erst bedrohet wurde, daß er sollte als ein Hund erschossen werden, blau und blutig geprügelt, und da Zeuge und noch andere mehr sein jämmerlich Geschrey hörten, so gieng er an die Thüre, und bath für seinen Bruder. Er bekam hierauf die Antwort, ja deinetwegen, weil du schweigen kannst, soll er verschonet werden, womit er diesesmal loskam; Das Volk an dem Hofe giengen vor Gericht, und leugneten, da sie von ihrem Herrn bedrohet waren, die Wahrheit, die sie eidlich aussagen sollten. Er offenbarte es dem Priester, daß er eine falsche

Aus-

Aussage gethan hätte, und er bittet nun Gott und die Obrigkeit um Verzeyhung.

Hans Clausen, des vorigen Zeugen sein Bruder sagt eidlich mit seinem Bruder alles übereinstimmend aus; doch sagen sie beyde, daß Rasmus L. nichts von diesen 5 Eichenbäumen wüste, folglich ist es zu Peter L. seiner Zeit geschehen.

Peter Rasmussen Balzer hatte, um nicht Soldat zu werden, einen Hof auf dem Guthe K*strup gepachtet, in welcher Hinsicht er der Herrschaft Geld gegeben, und eine Quittung bekommen hatte; den Pachtbrief aber hat er nicht bekommen. Er sowohl als die 2 vorigen Zeugen und noch mehrere waren vom Herrn befehliget worden, diese 5 Eichenbäume bey Nachtzeit herunter zu hauen, welches auch geschahe. Hans Clausen wurde so geprügelt, daß er das Bette hüten muste, und er spie Blut, und diese Schläge bekam er, weil er die Wahrheit zeugen wollte, Zeuge selbst hat auch so lange Schläge vom Herrn bekommen, bis er es versprach ein falsches Zeugniß abzulegen, welches auch geschahe, und eben so gieng es auch dem andern Volke vom Hofe.

Peter Fangel bekannte in der Sache wegen des Abhauen der 5 Eichenbäume, daß Peter L. von Torben Hansen, Jens Clausen, Hans Clausen und Peter Balzer gesagt habe, daß sie für ihn bereit wären ein falsch Zeugniß abzulegen

gen, und sich vor Gericht wohl auszuhelfen, gleichergestalt hatte er Zeugen zugemuthet, daß sie ihm in seines Bruders Sache dienen sollten, obgleich sie nichts von der Sache wusten. Peter L. sagte dabey, daß er diese Leute in allen seinen Sachen zu Zeugen brauchte, und er habe ihnen zu dem Ende Nahmen und Charactere gegeben, einem jeden nach seiner Fähigkeit, und er nannte sie Ritter.

Der Procurator Ronnow bezeuget, daß Peter L. ihm erzehlt habe: Er nehmlich L. habe auf dem Guthe gewisse Bauren, die er brauchte und deren er sich dazu bediente, daß sie für ihn zeugten, und alles was er wollte thäten, und er both diese Leute in einer Sache dem Fangel an, worauf Zeuge unter andern sagte: daß es so wohl sündlich sey, als auch, daß es sich nicht thun liesse, weil keiner von diesen Leuten bey dieser Gelegenheit zu gegen gewesen wäre. Peter L. antwortete: Wenn Zeuge sie nur haben wollte, so sollte dieses seine Sache seyn, denn sie thäten für ihn alles was er haben wollte, und es kostete nicht so viel, sie zu bewegen, daß sie alles was Zeuge wollte, sagten, worauf Zeuge wiederum antwortete: daß er es bedenken sollte, daß ein allwissender Gott sey, der alle Dinge wisse und sähe, und er sollte deswegen dieses böse Vornehmen fahren lassen, und er sprach noch mehr von dem was paßirte, und stellte ihm das Schreckliche davon vor.

Dieses, nehmlich, daß diese Leute in der abscheulichsten Bosheit so geübt waren, war die Ursache, daß Rasmus L. sich auf sie verließ. Es gelung ihm aber in dieser Sache nur eine kurze Zeit.

Aus allem dem, so man nun vernommen, ist es klar, daß Niels Petersen derjenige gewesen ist, den Rasmus L. dazu gebraucht hat, Korn und andere Waare von K*strup wegzuführen; daß Niels Petersen auf L. verdrüßlich geworden, weil er ihm nicht so viel Geld als er forderte gegeben; daß er deßwegen an L. einen Brief geschrieben, wie auch ihm gedrohet hat, alles bey seiner Mutter anzugeben; daß solches wiederum bey L. einen Verdruß erweckt hat, der ihm deswegen Schläge versprochen, hievon mit andern geredet, ihnen die Art und Weise, wie es geschehen sollte, vorgeschlagen. Es ist ebenfals gewiß, daß Rasmus L. sowohl nachdem, da Niels Petersen geschlagen war, als auch vorher, ehe er starb bey dem Delinquenten gewesen ist; daß ihm die Verhehlung des Niels Jensen, wie auch seine Wegreise bewust gewesen; daß er es von andern ebenfalls verlangt, davon zu reisen; daß er die Arrestanten dazu bewogen, nichts zu bekennen; daß er sowohl mit Bösem als Gutem, durch Geld und irrigen Vorstellungen sowohl die Arrestanten, als die citirten Zeugen hat drohen, locken und dazu erkauffen wollen, die Wahrheit zu leugnen, und ein falsches Zeugniß abzulegen. Alles dieses zusammengenommen

men

men scheint genug und hinreichend zu seyn, einen Menschen ein groß Quartier kürzer zu machen, als er vorher war; allein hie ist noch mehreres, so zur Eröterung kommt, zurück.

Die allergnädigste Verordnung vom 21sten May 1751. befiehlt im 7 Art. daß wenn Jemand einer Misserhat wegen actionirt wird, und er hat schon vorher etwas böses verübt, solches ebenfals untersucht und zugleich mit dem letzten entschieden werden soll: ob etwas seyn möchte, welches des Delinquenten seine Misserhat vergrössern kan. Dieses wurde auch unter der Action gegen Rasmus L. beobachtet; denn da man es in Erfahrung brachte, daß er seinen eigenen Bruder hat wollen umbringen lassen, und daß er hernach selbst ein Mörder an ihm geworden, so wurde er dieserwegen zugesprochen, und der Commißion wurde befohlen, es zu entscheiden, wie er, nachdem dieses auf das genauste untersucht war, dafür sollte geahndet und gestraft werden. Es sind hie also zwey harte Beschuldigungen gegen ihn zurücke.

1) Daß er andere bedrohet und dazu gelockt hat, daß sie seinen Bruder entweder erwürgen, oder auch ihm aufm Wege aufpassen und ihn erschießen oder erstechen sollen.

2) Daß da solches, vermittelst dadurch, daß die, die die That ausführen sollten, sich weigerten, nicht ins Werk

gesetzt wurde, er alsdenn selbst seinem Bruder unter einer angestellten Köcherey ein schädliches Getränk gegeben, welches gleich darauf den darauf folgenden Tod seines Bruders verursacht hat.

Daß Rasmus L. hat seinen Bruder Peter L. durch andere wollen umbringen lassen.

Ich habe Anfangs diesen seinen gottlosen Vorsatz mündlich erzehlt. Ihro königl. Majestät wollen nun auch allergnädigst vernehmen, was unter der Sache hierüber ausgesagt und erläutert worden ist.

Das erste, so hievon erwehnt wurde, geschahe, da Niels Rasmussen den 8 Junii 1758. vor Gericht verhört wurde, da er sich also auslies: Er verlangte, daß es möchte im Protocoll eingeführt werden, wie nehmlich Rasmus L. Delinquenten sowohl als seinem Bruder begegnet hat, um sie zu verführen, seinen mörderischen Anschlag auf seinen eigenen Bruder Peter L. der vor 2 Jahren gestorben ist, auszuführen, indem er sie bedrohet, gelocket und sie dazu erkauffen wollen, den Bruder des Nachts im Bette, wenn er in seiner Kammer schlief, umzubringen; allein obgleich er sagte, daß sie in der Nacht in seine Kammer kommen sollten, so wollten sie es doch nicht thun, und da sie es nicht thun wollten, so lies er den Delinquenten durch ein Kind

eine

eine Pistole zubringen, mit diesen Worten: Daß der Delinquent wohl wüste, wo die Pistole hin sollte, ehe aber die Pistole auf diese Art geschickt wurde, hatte er von Rasmus L. Pulver und 11 Rentkugeln bekommen, welche entgegen zu nehmen, er sich nicht weigern durfte, da er Delinquenten und seinen Bruder versprach einen jeden 130 Reichsthaler zu geben, wenn sie des Nachts dem Bruder aufpassen und erschiessen wollten, zu welchem Ende er sie mit einem Reisepasse versehen, und auch, wenn sie dieserwegen zugesprochen werden sollten, alsdenn solche Zeugen verschaffen wollte, die sie befreyen könnten. Dieses geschahe ein halbes Jahr zuvor ehe der Bruder Peter L. starb, und es währete ein halbes Jahr, daß Rasmus L. auf diese Art mit Delinquenten und seinem Bruder prangte; allein Gott bewahrete sie diesesmal. Ein mehreres wuste er nicht sich erinnern zu können, dieses aber, was er hie bekannt hat, sey gewiß eine Wahrheit.

Rasmus Rasmussen des Delinquenten Niels Rasmussen Bruder bekannte selbigen Tag eidlich: daß Rasmus L. ihn und seinen Bruder hat erkauffen wollen, daß sie in der Nacht in Peter L. seine Kammer gehen und ihn erwürgen sollten, und so wollte er den Hausvogt fortschicken, daß er nichts davon vernehmen sollte. L. both Zeugen dafür 100 Reichsthaler, und da er es demohngeachtet ausschlug, versprach er ihn

einen Hof frey von Frohndiensten, und da Zeuge es doch nicht thun wollte, hielt L. bis ein halbes Jahr ehe sein Bruder starb, darum an. Er ließ ihm eben so wie seinem Bruder durch ein Kind eine Pistole zubringen, und gab ihm zum Voraus Pulver und 11 Kugeln, daß sie dem Peter L. auspassen, und ihn, wenn er von der Stadt oder sonst wo des Nachts käme, erschiessen sollten, und käme es aus, so wollte er Zeugen schaffen, daß sie unschuldig sind, und könnte dieses nicht helffen, so wolle er sie mit Gelde und Passe versehen. Da sie dieses demohngachtet nicht thun wollten, ließ er durch den Hausvogt das Pulver abholen, die Pistole aber hat Zeuge annoch, und da Zeuge sagte, daß er sein Gewissen nicht damit beschweren könnte, sagte L. daß es sein, nehmlich L. sein Gewissen käme, und er wollte ihnen ein Buch zum lesen geben, daß es ihm nicht schaden könnte. Drey Wochen nachdem als Zeuge von dieser Angst befreyet wurde, starb Peter L. Unter der Zeit, daß Zeuge von Rasmus L. geängstigt wurde, offenbarte er es einer Magd mit Nahmen Karen des Rasmus Tochter, die bey einem Schmiede in Sandager diente, und auch des Niels Rasmussen seinem Weibe, die ihm verboth solches zu thun.

Den 17 Aug. 1758. erschien als Zeugin des vorhin erwehnten Niels Rasmussen sein Weib, die Bodil, und sagte eidlich aus: Ein hal-

halbes Jahr ehe Peter L. starb, kam Rasmus Rasmussen in des Zeugen sein Haus, und da Peter L. zu der Zeit auf K*strup war, und mit Zeugen einen Prozeß hatte, sagte Rasmus Rasmussen: Nun werdet ihr Peter L. bald los werden, worauf Zeuge sagte: Wir behalten ihn wohl, darauf Rasmus Rasmussen antwortete und dabey fluchte: Nein, ihr behaltet ihn nicht recht lange; denn der Bruder Rasmus L. ist erstaunend verdrüßlich über ihn, daß er euch mit Proceß überfällt; worauf Zeuge sagte: Er kann wohl Ursach dazu haben, wenn er einiges Gewissen hat, und auf des Zeugen weiteres Nachfragen, aus was Ursache Peter L. fort sollte, sagte er: Ich weiß nicht, ob ich es dir sagen kann, worauf Zeuge sagte: Ja, du darfst nicht fürchten, daß ich dich deswegen in einigen Verdruß führen will, worauf Rasmus Rasmussen sagte: Ja, Rasmus L. hat von mir verlangt, daß ich mich am Wege bey Brangstrup legen, und daß ich, wenn Peter L. von Odensee, oder sonst wo käme, ihn erschießen sollte, worauf Zeuge antwortete: Ja, daß ist eine böse That sich damit zu befassen, und bitte Gott, daß er dich für dieses Unglück bewahren wolle, da denn Rasmus Rasmussen sagte: Ja, L. hat mir viel Gutes versprochen, er hat dabey versichert, daß es nicht kundbar werden soll, und daß er gegen mich so gut als mein Bruder handeln wolle; da antwortete Zeuge: denke nicht, daß es verschwiegen bleiben könne, du kommst in ein gro-

ses Unglück und ich wollte weit lieber nackend vom Guthe gehen, als daß du ein Unglück begehen solltest. Mit diesem Gespräche giengen sie aus einander, und nachdem sprachen sie nichts mehr von dieser Materie.

Selbigen Tag erschien die Karen, des Rasmus Tocher, die ebenfals eidlich aussagte: Sie sprach, vor zwey und einen halben Jahre mit Rasmus Rasmussen auf dem Felde, und da sagte er, ich habe dir etwas zu sagen, wenn ich es nur dürfte, und da Zeugin antwortete: das muß etwas sonderbares seyn, so sagte er: Ja, es ist etwas sonderbares, und er lies sich also aus: Rasmus L. hat von mir und meinem Bruder verlangt, daß wir den Peter L. erwürgen sollen; er hat mir 100 und meinem Bruder 50 Reichsthaler versprochen, wie auch alle Sünden auf sich zu nehmen; er beklagte sich, daß er so unentschlossen sey, und daß er nicht wüste, was er thun sollte, und da Zeugin es ihm um Gotteswillen widerrieth, eine solche That zu begehen, so sagte er, daß er es auch nicht thun wolle. Zeugin gieng nachgehends ofte zu ihm, um seine Gedanken zu vernehmen, und sie fand ihn allezeit bey einem Sinne, nehmlich dieses nicht zu thun, ohngeachtet er, wie er sagte, von L. dazu angetrieben würde. Da er dieses der Zeugin das erstemal offenbarte, sagte er, daß Rasmus L. verlangt hätte, sie sollten Weibskleider anziehen, und den Peter L. todtschlagen,

sie

sie sollten sich aber in acht nehmen, denn er trüge allezeit Taschenpuffer bey sich. Da Zeugin einmal zu ihm kam, um ihm diese böse That zu widerrathen, sagte er, daß Rasmus L. von seinem Bruder verlangt hätte, daß er seinem Bruder beym Garten aufpassen, und wenn Peter L. daselbst vorbey ritte, ihn erschießen sollte, wie auch daß Rasmus L. zu diesem Ende, den Niels Rasmussen eine Pistole mit 11 Rentkugeln, ingleichen Pulver in einem Pulverhorn geschickt hätte, wovon also Zeugin ihm widerrieth, sich nicht damit zu befassen, und auch seinen Bruder davon abzurathen.

Ferner zeuget Rasmus Rasmussen vor der Commißion den 4 Nov. folgendermaßen: Rasmus L. sagte zu Zeugen und seinem Bruder, daß Zeuge, wenn sie den Peter L. erschossen hätten, zu Lars Rasmussen seinem Weibe nach Gultved gehen, und ihr sagen sollte, da oder da liegt Peter L. und sie soll alsdenn ihren Mann oder einen andern mit sich nehmen, und ihn so nach K*strup bringen und sagen, daß er vom Pferde gestürzt sey, oder daß das Pferd ihm geschlagen habe. Des bemeldten Lars Rasmussen sein Weib war Meyerin auf K*strup gewesen, und L. sagte, daß er ihr gnugsam trauen könnte. Rasmus L. befürchtete, es möchte des Zeugen sein Bruder diese Sache offenbaren, und deswegen hörte er, daß Rasmus L. von ihm verlangte, daß er schweigen sollte, und das

unter der Verpflichtung, daß er, wenn er das Sacrament genösse, den Teufel in sich trinken sollte, woferne er dieses offenbarte und des Zeugen sein Bruder sagte hierauf zu L. einige Worte, die Zeuge nicht hören konnte. Das erstemal da L. von ihnen verlangte, daß sie seinen Bruder erschießen sollten, sagte L. da sie auseinander giengen, zu Zeugen: Laß mich sehen, daß du deinem Bruder in dem, so wir gesprochen haben, treu bist, und sie sprachen von nichts andern. Rasmus L. forderte diesesmal von Zeugen keine weitere Verschwiegenheit, nachgehends aber und an andern Stellen hat L. von ihm verlangt, daß er schweigen und ihm die Hand darauf geben sollte, welches Zeuge that um nur von ihm loszukommen.

Den 16 Nov. erschien Hans Jespersen, Rademacher in Trunderup, der eidlich dieses aussagte: Vor einiger Zeit kam Rasmus Rasmussen in des Zeugen seinem Hause, und steckte sich eine Pfeiffe Toback an, wobey er zu Zeugen sagte, ob er es gehört hätte, daß Franz Hansen mit dabey seyn solte, den Peter L. zu erschiessen, worauf Zeuge antwortete, daß er nichts davon gehört hätte. Selbigen Tag, da Zeuge mit Franz Hansen sprach, fragte er ihn also: ich höre, du solst auch mit dabey seyn, den Peter L. zu schlachten, worauf Franz Hansen antwortete: Nun soll der Tenfel den Niels Jörgensen holen, konnte er nicht damit stille schweigen. Ich

habe

habe es zu keinem andern gesagt, und da Zeuge fragte, wer solches von ihm verlangt hätte? so sagte er, die Meyerin Mette in Rasmus L. seinem Nahmen, und auch, daß er seinen Bruder vermögen solte, mit dabey zu seyn, allein er wolle nichts damit zu bestellen haben. Damals als Zeuge mit Franz Hansen sprach, sagte dieser: das ist schlimm, daß Niels Jörgensen nicht schweigen konnte, da ich gegen niemanden etwas davon erwehnt habe; wenn sie es nun auf K*-strup zu erfahren bekommen, so werden sie böse, worauf seine Frau antwortete, das ist gleichviel, sie sind doch nicht unsere Herrschaft, das sagte Franz Hansen: das muß ich verstehen, ich habe Kornsaat bey meiner Schwester, die sie mir nehmen können; er sagte auch Zeugen, daß er davon abstehen wolle, allein Zeuge versprach dieses wieder zu sagen; und dieses paßirte, nachdem L. arretirt war.

Franz Hansen sagte eidlich aus, daß seine Schwester Mette einmal zu ihm kam, und sagte: daß L. sie gefragt habe, ob ihre Brüder nicht einmal den Peter L. schlagen wollten, worauf sie geantwortet haben soll: Ich glaube nicht, daß sie Muth dazu haben. Da seine Schwester ihm dieses sagte, antwortete er: Er wolle es nicht thun, es möge es auch verlangen, wer da wolle. Er kann sich nicht erinnern, was er zu Hans Jespersen gesprochen, allein zu Niels Jörgensen sagte er: daß seine Schwester von Seiten

ten L. bey ihm gewesen sey, und sich vorgefragt habe, ob er und sein Bruder nicht den Peter L. schlagen wollten? Zeuge aber hat nichts davon gesagt, den Peter L. zu erschiessen, oder umzubringen, sondern nur ihn zu schlagen. Den 6. Dec. erschien er vor der Commission, und thut unter dem vorhin abgelegtem Eide eine noch nähere Aussage. Er könne sich erinnern, daß, da seine Schwester die Meyerin Mette um die vorhin erwehnte Zeit mit ihm gesprochen hatte, die Worte, womit sich Rasmus L. gegen sie in Ansehung des Peter L. ausgelassen, folgende gewesen sind: Sollten deine Brüder nicht den Peter L. schlagen wollen? und gleich darauf, oder ihn erschiessen. Er erinnert sich auch ferner, daß Hans Jespersen zu ihm kam, und ihn mit diesen Worten anredete: ich höre, du solltest mit dahey gewesen seyn, den Peter L. zu schlachten, da Zeuge hierauf sich mit Verbitterung gegen Niels Jörgensen ausdrückte, daß er nicht seinen Mund gehalten, da Zeuge mit niemanden, als nur mit ihm davon gesprochen hätte. Einmal, da Zeuge und Niels Jörgensen auf ihrem Wege, um nach den Hof zu gehen, waren, sprachen sie von Rasmus Nielsen seinen Söhnen, daß sie gegen L., in Ansehung dessen, daß sein Bruder solte erschossen werden, ein Zeugniß abgelegt hätten, worauf Zeuge sagte, daß er, nemlich Zeuge, einmal diese Arbeit hat verrichten sollen, und daß seine Schwester mit ihm hievon gesprochen.

Den

Den 8 Dec. 1758. erschien vor der Commission der arretirte Delinquent Niels Rasmussen, der das, was er vorm Dorfgerichte ausgesagt hatte, eidlich bekräftigte, nemlich, daß Rasmus L. von ihm und seinem Bruder verlangte, sie sollten den Peter L. umbringen, mit dem Zusatze, daß Rasmus L. zu ihm gesagt habe, daß er ihm wolle ein Buch zu lesen geben, woraus er sehen könnte, daß es ihn nichts hindern, oder sein Gewissen beschweren könte, denn es käme nicht auf des Zeugen Rechnung, sondern Rasmus L. wolle alle Sünden auf sich nehmen; dieser Worte bediente er sich gegen Zeugen, da dieser sich weigerte, diese That zu begehen. Einmal da Zeuge nach Gisleo zur Kirche gehen wollte, begegnete ihm L. und hinderte ihn in diesem Vorsatze, und sagt unter andern zu Zeugen: Kann ich dir trauen? worauf Zeuge sagte, ja, nachdem es ist, hierauf nahm Rasmus L. des Zeugens rechte Hand, und nachdem er darein gesehen hatte, sagte er: Ja, ich kann bey meiner Seele dir trauen, und hierauf waren sie selbigen Tag in Gisleo in des Priesters Garten, da Rasmus L. abermahls zu Zeugen sagte, daß er den Peter L. niederhauen oder erschießen sollte, wozu Zeuge sagte: das darf ich nicht thun, da sagte L. Ja, ja, ich will mit dir hievon heute Abend näher sprechen, und nachdem Zeuge in Verrichtung für L. bey einem Manne gewesen, und ihm einiges Geld gebracht, hatte Rasmus L. ihn das drittemal bey der Kirchenmauer

in

in Gisleo bey sich, wo er er dem Zeugen 5 kleine Kugeln gab und sagte: die sollst du bis Abend verwahren, und darauf befahl er Zeugen zur Meyerin Mette, des Lars Rasmus seinem Weibe zu gehen, und ihr zu sagen, daß sie dem Rasmus L. aufs Feld begegnen sollte, welches Zeuge that, und darauf auf L. Befehl nach K*strup gieng, wo er von Rasmus L. weitere Ordre bekam, daß er nehmlich seinen Bruder Rasmus Rasmussen mit sich nehmen, und L. beym Schmiede in Lörup begegnen sollte, woselbst Rasmus L. zu ihnen kam, und da er ihnen daselbst eingeschenket hatte, nahm er sie beyde mit sich aus aufs Feld nach Brangstrup, und Rasmus L. der zu Fuß gieng und sein Pferd führte, gab zur selbigen Zeit den Zeugen noch 6 andere kleine Kugeln, wie auch ein Pulverhorn mit Pulver, und sagte zu Zeugen, daß er und sein Bruder selbige, damit den Peter L. zu erschießen, haben sollten, und es soll zu eurem Vater eine Pistole geschickt werden, und ausserdem sollet ihr nachgehends noch eine Pistole bekommen, damit, wenn es mit der einem nicht gelingen will, die andere in Bereitschaft seyn kann, und diese Worte sprach Rasmus L. zu Zeugen so, daß Rasmus Rasmussen, der ein wenig hinten zurück war, sie nicht hören konnte, und da sie am Dorfe Brangstrup kamen, sagte er zu Zeugen weiter diese Drohworte: daß er Zeugen auf der Stelle mit einem Taschenpuffert, den er, wie er sagte, bey sich hätte, erschießen wolle, wenn Zeuge nicht

seinem

seinem Befehle nachlebte, nehmlich den Peter L. zu erschießen und es hernach zu verschweigen. Er verlangte hierauf vom Zeugen, daß er dieses Gelübde bekräftigen sollte, da er denn aus Furcht und des L. seinen Drohungen zu entgehen (ob er gleich keine Taschenpufferte bey ihm vernahm) diese Verpflichtungen that, dazu ihn L. die Worte also im Mund legte: daß er, wenn er zu Gottes Tische gienge, und daselbst das Sacrament annehmen wollte, den Teufel in sich trinken sollte, woferne er nicht in dieser Sache verschwiegen sey; worauf sie auseinander giengen. Vorher aber, da Rasmus L. von Zeugen verlangt hatte, daß er den Peter L. erwürgen solte, sagte er, daß Zeuge dazu eine neue Halsbinde brauchen solte, damit man es nicht kennen möchte, wie er umgebracht wäre, sondern es gleichsam aussehen solte, als wenn er natürlich im Bette gestorben sey. Daß Zeuge dem Peter L. den Mund zuhalten sollte, damit er nicht schreyen und Allarm machen könnte, und er sollte acht geben, wenn er sein Wasser liesse, alsdenn erst wäre er todt. Rasmus L. wolte unterdessen den Hausvogt nach Lörup, und die Mädchens anderswo aus dem Wege schicken, daß es also niemand hören solte, und die Hunde wolte er ebenfals aus dem Wege schaffen, damit sie nicht einen Allarm machen sollten. Es hatte zu der Zeit des Rasmus L. sein Vater ein anderes Guth in Pacht, und Peter L. hatte die Verwaltung auf K*strup. Einmal da Zeuge auf Saebge Secgaard war,

befahl ihm Rasmus L., daß er gleich nach K*strup reiten und seinen Bruder mit einer Halsbinde auf seinem Bette erwürgen solte, und wenn es geschehen sey, so solte Zeuge dieses der Meyerin Mette zu erkennen geben, sie wisse Bescheid, und er habe mit ihr davon gesprochen. Zeuge beklagte, daß die erwehnte Meyerin Mette todt sey, die sonst sehr vieles von Rasmus L. gottlosem Wesen wüste. Da Zeuge sich weigerte, diese That zu begehen, sagte L. du sollst es thun, und da Zeuge nicht auf eine andere Art loskommen konnte, versprach, daß es ein anderesmal geschehen könnte, worauf sie auseinander giengen. Einige Zeit hernach, da Zeuge auf dem Wege nach dem Hof zu gehen war, begegnete L. ihm auf dem Felde und fragte ihn, wenn er den Peter L. erschießen wollte, worauf Zeuge antwortete, er wisse es nicht, wenn es geschehen könnte, darauf sagte L., ich will heute Abend mit dir sprechen, und da sollst du nähern Bescheid bekommen. L. kam auch des Abends zu Zeugen, eben da er nach Haus fahren wollte und sagte: Du sollst dem Peter L. auspassen, wenn er auf dem Donnerstag in der Dämmerung vom Gericht kömmt, und so sollst du in schwarzen oder grauen Weibskleidern liegen, und ihn, er mag geritten oder gefahren kommen, schießen; Zeuge sollte seinen Bruder mit sich haben, und ein Jeder von ihnen soll seine Pistole haben, damit, wenn die eine fehlschlüge, die andere gewiß seyn könnte,

sie

sie sollten aber einen guten Schuß darein legen, und wenn sie ihn erschossen hätten, so sollten sie im Falle er zu Pferde wäre, zu ihm gehen, und seinen Fuß im Steigbügel setzen, damit ihn das Pferd nach Haus schleppen könnte, und es sollte heißen, als sey er in der Trunkenheit vom Pferde gestürzt und so umgekommen, und wollten die Leute auf dem Hofe ihn aufnehmen, so könnten sie es thun, wo nicht, so könnte er liegen bleiben. Wenn es aber nicht auf der Stelle geschehen könnte, so sollten sie ihm an einer andern Stelle, wo er vorbey paßirte, aufpassen, und ihn in Weibskleidern entweder todtschlagen oder erschießen, und wenn es geschehen wäre, sollten sie es der Meyerin Mette zu erkennen geben, diese sollte alsdenn ihren Mann oder 2 andere mit sich nehmen, und ihn gleichsam zufälliger Weise finden, und ihn nach den Hof bringen. Ein anderesmal da Rasmus und Peter L. aufm Dorfgerichte waren, befahl Rasmus L. Zeugen, daß er sich vor Peter L. in den Weg legen, und ihn, wenn er in der Dämmerung nach Haus käme, umbringen sollte, zu welchem Ende L. dem Zeugen seinen Hirschfänger anboth, womit er auf seinem Befehl den Peter L. erstechen sollte, und dieses entweder von forne oder von hinten, wenn er nur ins Herz träfe, und L. zeigte mit seinem Finger auf seine eigene Brust, wo er hinstechen solte, und da Zeuge sich weigerte dieses zu thun, sagte Rasmus L. du sollst es thun, ich weiß, du hast ein gutes Pferd, so kannst du da-

von jagen, und wer war es alsdenn? da er sich aber dennoch weigerte, so sagte L. du sollst bey meiner Seele dieses thun, du magst wollen oder nicht, und er gab hierauf Zeugen etwas Geld, um Brantewein dafür zu trinken, wobey er sagte, er wolle mit Zeugen näher sprechen, Zeuge aber schlich sich davon. Einige Zeit hernach sprach Rasmus L. mit Zeugen bey Hylds Hause, und hielt daselbst mit ihm übel Haus, weil er sich davon geschlichen, und seinem Befehle nicht hat nachleben wollen; und da Zeuge sich entschuldigte, sagte L. du sollst bey meiner Seele thun, was ich dir befehle, denn ich bin deine Herrschaft, und du sollst es thun, und wenn du es gethan hast, so will ich Zeugen schaffen, nehmlich den Torben Hannsen und Isaac Petersen aus Sandager, den Jens Clausen aus Lörup und Lars Rasmussen aus Gultwed, diese sollen alle zeugen, daß ihr unschuldig seyd, und daß ihr, da die That geschahe auf einer andern Stelle waret, denn es sollen sowohl du, als auch alle auf dem Guthe zeugen, alles, was ich will ausgesagt und bezeuget haben, und im Falle es auskommt, daß ihr schuldig seyd, so habe ich für dich und deinen Bruder Matrosenkleider, die in Faaborg liegen, und ihr sollt mit einem Fahrzeuge befördert werden; ich habe einen Paß liegen, und ihr sollt Reisegeld bekommen, und da Zeuge dennoch verharrete sich zu entschuldigen, so hielt auch Rasmus L. an ihn zu ängstigen, und antwortete ihm und sagte; Ich will dich auf der

Stelle

Stelle niederhauen, wenn du dieses nicht thust, und da er seinen Hirschfänger, den er an der Seite hatte, zog, sprang Zeuge über den Zaun und lief davon. Nach dieser Zeit hielt sich Zeuge lange Zeit von Rasmus L. den er scheute und für den er sich fürchtete, damit er den Versuchungen entgehen könnte, bis er endlich, nach Starup, um daselbst zu zeugen, citirt wurde, da denn Rasmus L. ihm Vorwürfe machte, daß er davon gelauffen sey, und er verlangte von ihm, daß er sein vor Gericht abgelegtes Zeugniß widerruffen, und zum Vortheil seines Herrn fälschlich zeugen sollte, allein da Zeuge sich hiezu nicht bequemen wollte, zog L. seinen Hirschfänger aus, und drohete Zeugen damit auf der Stelle niederzuhauen, da aber Zeuge gute Mienen hielt, und sich stellte, als wölte er L. hierinn fügen, und bey der Gelegenheit von ihm in die Gerichtsstube gieng, so entgieng Zeuge ihm vor diesesmal und gieng fort. Nachgehends da Zeuge von Rasmus L. seinen Versuchungen befreyet wurde, so ließ Rasmus L durch den Hausvogt Peter das Pulverhorn abholen, und Rasmus Rasmussen überbrachte ihm das Schloß.

Die Elisabeth des Sergeants Frau zeuget den 17 Aug. 1758. Zu der Zeit, da Zeugin in einem Hause auf dem Wege nach K*strup wohnte, kamen Rasmus Nielsen seine Söhne der Rasmus und der Niels einigemal und sagten:

daß Rasmus L. sie dazu bereden wolte, den Peter L. todtzuschlagen. Die Ursache, warum sie dieses bekannten, wäre, sagten sie, ihre Herzensangst, und Zeugin widerrieth ihnen solches.

Die Karen, des Rasmus Tochter zeuget: Daß vor drey Wochen, da die in Rasmus Nielsen seinem Hofe war, Rasmus Rasmussen ihr zwey von den Kugeln zeigte, die ihn, wie er sagte, Rasmus L. mit der Pistole geschickt hätte, das Pulverhorn aber sahe sie nicht.

Der Hausvogt Peter zeuget den 19 October: daß er auf Rasmus L. Ordre von Rasmus Nielsen seinen Söhnen das Pulverhorn geholt hätte.

Die Anna des Rasmus Tochter und Rasmus Nielsens Weib, zeuget den 2 November: Daß ehe Peter L. starb, der eine von ihren Söhnen ihr eine Pistole zu verwahren gab, mit dem Verlangen, daß sie solches Niemanden solle wissen lassen.

Rasmus Rasmussen, der den 4 Nov. vor der Commißion erschien, gestand es, daß er die Pistole, die ihm Rasmus L. um seinen Bruder Peter L. damit zu erschießen gegeben hatte, bey sich hätte, er zog auch die Pistole aus seinem Busen hervor, und zeigte sie vor der Commißion und von dieser Pistole hatte er nach seiner vorigen Aussage das Schloß abgenommen. Rasmus

mus L. hatte mit Zeugen, nachdem sein Bruder die Pistole erhalten, gesprochen und ihn gefragt, ob er selbige probirt hätte, und also gewiß wäre, daß sie losgehen und treffen könnte, worauf Zeuge antwortete, daß er gewiß darauf sey, daß sie losgehen könne. L. sagte hierauf zu Zeugen: daß er, um desto gewisser zu seyn, noch eine Pistole schicken wolle, damit Zeuge und sein Bruder ein Jeder die seinige habe, auf daß, wenn die eine fehl schlüge, die andere alsdenn in Reserve seyn könne.

Hans Nielsen in Trunderup zeuget den 15 November: Daß Hanß Jespersen Radmacher in Trunderup vor ohngefehr 4 bis 6 Wochen Zeugen berichtet, daß Franz Hansen zu ihm gesagt habe, daß seine Schwester von ihm verlangt habe, daß er auf Rasmus L. sein Verlangen, den Peter L. erschießen solte.

Niels Rasmussen sagt den 17 Jan. 1759. eidlich aus, daß L. zu ihm in Gislew gesagt habe: daß er den Peter L. umgebracht haben wollte, damit er alleine über K*strup rathen könnte, und kann ich ihn nicht anders umgebracht bekommen, so will ich ihn selbst erstechen, und wird dieses kundbar, so soll mir mein Vater Paß und Reisegeld geben, und da Zeuge sagte: daß er seinen Bruder nicht erstechen könnte, so antwortete L. Ja, und er fluchte darauf, daß wenn er böse würde, so könne ihm weder Eisen noch Staal widerstehen.

Peter Rasmussen bekannte eidlich den darauf folgenden 18 Januarii: Daß Peter L. so lange er alleine auf K*strup war, frisch, munter und wohl war; nachdem aber seine Mutter mit ihren übrigen Kindern dahin kamen, so war es nicht so, denn Peter und Rasmus L. konnten niemals miteinander übereinstimmen, und sie waren keine guten Freunde. Allmählig wurde Peter L. kränklich, er hustete und zuletzt fiel er zusammen, und hielt die Hände auf die Brust und klagte: daß es ihm da so hart läge, daß er kaum Athem holen könnte, und zur selbigen Zeit traf es sich auch, daß auf dem Guthe Auction gehalten wurde, und da Peter L. als der ältere Bruder alles angeben wolte, so sagte Rasmus L. der darüber böse wurde: Ja, ja, du sollst nicht lange rathen und darnach starb Peter L. in der Heuernd e, da diese Auction im May gehalten wurde.

Ein mehreres findet man nicht in der Sache angeführt, weder von den Personen, die zu dieser mörderischen That haben gebraucht werden sollen, noch von denen, die solches von jenen gehört haben. Man muß es bekennen, daß Rasmus L. nicht vorsichtig zu Werke gegangen ist, da er so vielen Personen eine That und ein Vorhaben von so grosser Bedeutung offenbart hat. Er ist aber vom Geitze und Herrschsucht so verblendet worden, daß ihm die Geduld darüber vergangen ist. Es ist übrigens sonderbar,

daß

daß sein Vorhaben so lange verschwiegen bleiben konnte, und es wäre vielleicht nicht so bald ruchtbar und bekannt geworden, wenn nicht Niels Petersen seine Ermordung dazu gekommen wäre, wobey ihr Gewissen erwachte. Es war indessen Rasmus L. doch so vorsichtig, daß er, ob er gleich sich vielen anvertrauete, einen jeden insbesondere und alleine vernahm. Er beschloß deswegen sein Vorhaben alleine auszuführen, und zwar so listig, daß er eben in keinem Verdacht hätte kommen können, wenn dieses, da er nehmlich seinen Bruder erwürgt, erschossen oder erstochen haben wollte, nicht geschehen war; denn dieses sein Verlangen bestärkte einen Jeden in dem gegründeten Gedanken, daß er in seinem Bruder etwas schädliches hinein practicirt, welches, wenn es auch seinen Tod nicht gleich verursacht hat, ihn doch ohnfehlbar um eine geraume Zeit das Leben rauben muste. Dieses ist also die andere Beschuldigung gegen Rasmus L., daß er nehmlich seinen Bruder vergeben hat, und er wird dieserwegen actionirt.

Ich darf es mich nicht unterstehen diese Begebenheit aufs neue zu erzehlen. Ich bitte allerunterthänigst, daß man das, was ich vorher mündlich erzehlt habe, aus den Acten vernehmen möge, woraus man erfahren wird: Daß Rasmus L. mit Gift, oder durch anderes schädliches Getränk seinen Bruder ums Leben gebracht

hat;

hat; und der erste Beweiß hierüber ist folgendermaßen:

1758. den 3 Nov. erschien vor der Commißion der Torben Hansen aus Sandager, der eidlich aussagte:

Er war beym Uebergange über die Hecke mit Rasmus L. und seinem nunmehro verstorbenem Bruder Peter L. und mit Niels Jensen, welcher eben sowohl als Deponent durch einen Boten nach K*strup geholet wurde, woselbst Rasmus L. ihnen im Hofe entgegen kam und zu ihnen sagte, kommt und folget mit mir ins Feld, worauf sie beyde Ja antworteten, und da Peter L. dazu kam, so giengen sie alle vier aus, und da sie gegen Abendzeit an den Uebergang über die Hecke, der ein gut Stück vom Hofe entfernet liegt, kamen, so bekamen sie von Rasmus L. drey Flaschen, nehmlich der Deponent eine, Peter L. eine und Niels Jensen eine, und er sagte zu ihnen, daß der eine nicht trinken sollte aus des andern seiner Flasche, er stellte sie auch alle drey nach der Ordnung von einander, mit diesen Worten, daß sie nicht näher zu einander kommen sollten, worauf Rasmus L. um sie herum wie in einem Cirkel gieng und sagte: hier sollt ihr stehen und nicht weiter hervorkommen, ob ihr aber sitzet oder stehet, das ist gleichviel, und er sagte zu ihnen: Vernehmet ihr nun etwas, so könnet ihr so lange aus euren Flaschen trinken, bis nur ein wenig zurücke blei-

ber,

bet, und vernehmet ihr weiter etwas, so könnet ihr sie rein austrinken, und die Flaschen mit diesen Worten von euch werffen: Nimm du böser Feind dieses hin, du bekömmst nichts anderes. Hierauf gieng Rasmus L. von ihnen und ohngefehr eine halbe Stunde darnach hörten Zeuge und die übrigen ein Heulen und Brüllen im Walde; sie blieben alle insgesamt bange, und trunken aus ihren Flaschen, welches Zeuge deutlich sehen konnte, und da sie abermals ein solches Heulen und Brüllen 2 bis 3mal hernach hörten, so trunken sie, so balde und so ofte sie solches hörten, aus ihren Flaschen, allein Zeuge erübrigte etwas in seiner Flasche, das er auf der Stelle zurück ließ; ob die andern etwas erübrigten, oder alles austranken, weiß er nicht, das aber, was in des Zeugen seiner Flasche war, hatte den Geschmack von Brantewein und es war weiß von Ansehen, so war auch etwas darinn, das zwischen den Zähnen knirschte. Zeuge empfand keine andere Wirkung davon ausser, daß er schläfrig wurde und auf der Stelle im Schlafe fiel, und eben dieselbe Wirkung hat es auch bey Niels Jensen. Ehe aber Zeuge im Schlaffe fiel, so sahe er, daß Peter L. sich nachdem er getrunken hatte, brach, da es ihnen aber von Rasmus L. verboten war miteinander zu sprechen, so redeten sie auch nicht, weder vom Getränke, dessen Wirkung, oder sonst von etwas, Zeuge bemerkte es nicht, wie ofte Peter L. sich brach, er sahe aber, daß Peter L. auf der

Erde ausgestreckt lag und sich brach, und Zeuge und Niels Jensen fielen, wie schon vorhin gesagt, im Schlaffe und schlieffen bis am hellen Tage, da sie aber erwachten, war Peter L. weg und man sahe weder ihn noch den Rasmus L. auf dieser Stelle, sondern erst auf dem Hofe, da Zeuge und Niels Jensen dahin kamen. Rasmus L. aber sahe man nicht beym Uebergange über die Hecke, nachdem er sie verlassen hatte, und sie hörten den Allarm mit Heulen und Brüllen im Walde. Die Flaschen blieben alle drey des Morgens, da Zeuge davon gieng, ganz auf der Stelle liegen, und so viel er sich erinnern kann, so lag noch auf der Stelle, wo Peter L. gelegen hatte, ein kleiner irdener Pott mit 3 Füssen. Da sie nun nach K*strup kamen, gieng Niels Jensen, um mit bey L. zu sprechen, und er kam mit der Erlaubnis zurück, daß sie beyde nach Haus gehen könnten, welches sie auch thaten. Sie dachten, daß es der böse Feind oder Spuckerey gewesen, nachgehends aber bekamen sie es von Rasmus Rasmüssen zu wissen, daß er und Rasmus L. es gewesen sind, die im Walde herumgiengen und brüllten um sie zu veriren. Er hat seitdem, daß sie beym Uebergange über die Hecke waren, den Peter L. weder gesehen, noch mit ihm gesprochen, ausser den Tag vorher, ehe er starb, da Zeuge auf Rasmus L. Befehl nach K*strup kam, und daselbst von ihm die Ordre bekam, bey Peter L. der sehr krank war, zu bleiben, und

zwar

zwar mit dem Befehle, daß er nicht das geringste mit ihm sprechen sollte, weil es ihm verdrüssen würde, daß er nicht antworten kann. Zeuge sahe, daß Peter L. im Bette lag und sehr krank war, er brach sich erschrecklich, und das letzte, so er des Morgens ausbrach, war weiß mit Blut vermengt, wie es aber die Nacht aussahe, konnte Zeuge, da kein Licht in der Kammer war, nicht sehen, und es kam Rasmus L., der Zeugen befohlen hatte, des Peter L. seinen Kopf zu halten, wenn er sich bräche, des Abends in die Kammer, und blieb daselbst bis gegen die Nacht; beyde Brüder aber sprachen kein Wort mit einander, und da Rasmus L. ausgieng, befahl er Zeugen, auf Peter L. wohl acht zu haben, und seinen Kopf zu halten, wenn er sich bräche, er solte aber nicht mit ihm sprechen. Eine Stunde oder anderthalb Stunden darnach kam Rasmus L. in die Kammer, und befahl Zeugen auszugehen, welches auch geschahe. Unter der Zeit waren beyde Brüder alleine zusammen, und Zeuge stand draussen im Gange, hörte aber nicht, daß sie mit einander sprachen. Eine Stunde darauf öfnete Rasmus L. die Thüre, und rief Zeugen wiederum herein, worauf Rasmus L. sich beym Tisch setzte, sich anstellte, als wenn er krank sey und sich brach, und da Zeuge nicht bey ihnen beyden, ohne jemanden bey sich zu haben, seyn konnte und durfte, so gieng er zur Madame L. und erzehlte ihr diesen Zustand, worauf sie gleich in die Kammer zu ihren Söhnen gieng,

und

und es war, so weit Zeuge sich erinnern kann, eine von den Mägden mit ihr, und es fragte die Madame L., wie es mit ihnen stehe, und Peter L. schlug mit den Händen, sprach aber kein Wort; und Rasmus L., der ebenfals sagte, daß er krank sey, gieng in seine Kammer, um sich niederzulegen, und er war nicht mehr bey seinem Bruder, als bis er starb; ob aber Rasmus L. alleine, oder die Magd mit ihm gieng, das kann sich Zeuge nicht erinnern. Die Madame L. hielt unterdessen des Peter L. seinen Kopf, während dem daß er sich brach, und sie fragte ihn einige mahle, wie es mit ihm stehe? allein er antwortete nicht, und kurz darauf, da sie noch bey ihm war, wandte er sich ins Bette, faltete seine Hände und sagte laut: Gott sey mir armen Sünder gnädig! und hierauf seufzete er ein paarmahl und starb. Rasmus L. hat Zeugen verbothen, daß er mit Niemanden von der Köcherey beym Uebergange über die Hecke sprechen sollte, und dieses wurde ihm gesagt ein wenig hernach, da es geschehen war, wie auch, nachdem Niels Petersen schon erschlagen war.

Ich muß es erinnern, daß dieser Torben Hansen vorhin, um den L. zu fügen, einen falschen Eid in der Sache, betreffend die abgehauenen Bäume, abgelegt hat, weswegen auch des Rasmus L. sein Defensor gegen sein Zeugniß exceptiones machte. Ihro Königl. Majestät aber haben Allergnädigst unterm 8 Dec. 1758. ihm

in

in Ansehung der wohlverdienten Strafe Pardon ertheilet, weswegen er sich auch den 15 Aug. 1759. vor der Commission stellte, und seine vorhin gethanen Aussage eidlich bekräftigte, und er bekannte ferner:

Kurz vor der von Zeugen angezeigten Versammlung beym Uebergange über die Hecke, ohngefehr 14 Tage oder 3 Wochen, ehe Peter L. starb, waren Zeuge sowohl, als Niels Jensen und Peter und Rasmus L. bey der Mühlenbrücke auf K*strup auf Ordre versammlet, und da sagte Rasmus L., daß sie alle 3 auf der Stelle in einem Kreise, den er um sie machte, stehen bleiben sollten, und da er diesen Kreiß gemacht hatte, sagte er ferner: Nun gehe ich von euch, und wenn ihr ein Heulen und Brüllen im Walde höret, so sollt ihr euch nichts daran kehren, und es mag auch noch so schlimm hergehen, so müsset ihr nicht aus eurem Kreise gehen, sondern ihr sollet darinn stehen bleiben, bis ich zu euch wieder zurück komme. Er gieng hierauf von ihnen, und da er eine Weile im Walde gewesen war, entstand daselbst ein schreckliches Heulen und Brüllen, und da sagte Peter L.: Gott helfe uns nun! denn sie wusten nicht anders, als daß es der Teufel sey, den sie hörten. Ein wenig hernach sahen sie den Rasmus L. kommen, und hinter ihn eine Gestalt, die hoch und weiß war, da sie vorbey gieng, und bey den Bäumen und im Gebüsche stark rasselte, wodurch Peter

und

L. und die andern sehr erschreckt wurden, auf ihre Knie niederfielen, und Gott baten, daß er sie in dieser Noth bewahren wolle, und da diese Gestalt vorbey war, wie auch das Heulen und Brüllen, ausgenommen, da sie vor ihnen vorbey gieng, wo die Gestalt und Rasmus L. ein wenig mit einander sprachen, so standen sie wiederum auf, alle aber voller Schrecken, und Peter L. zog eine Flasche mit Brantewein aus seiner Tasche, trank selbst einen Schluck, und gab den andern auch etwas davon. Hierauf kam Rasmus L. ganz alleine, er athmete, trocknete sein Angesicht und sagte: daß es eine schwere und harte Arbeit sey. Nun aber wäre er, nemlich Rasmus L., gut dafür, ihn zu zwingen, nemlich das Gespenst, und zwar wo er ihn hin haben wollte, und er sagte: daß für diesesmal ein Jeder nach Haus gehen könte; übrigens sagte Zeuge aus, daß die Gestalt, die hoch und weiß war, und von der sie nichts anders wusten, als daß solche der Teufel sey, da sie im Gebüsche dergestalt rasselte, daß ein Zweig herunter fiel, wobey Peter L. sagte; Sehr, da setzt er ein Zeichen, und da Rasmus L. wieder zu ihnen kam und sagte: daß der, der mit ihm vor böse sey, weil er sich weiß umschaffen muste; nachgehends hat Zeuge von Rasmus Rasmussen gehört, daß er es gewesen, der sich auf L. seinen Befehl zum Gespenste gemacht hat.

Er sagt ferner aus, daß das erstemal, da der Teufel auf diese Art vorgestellet wurde, zu

Zeu-

Zeugen ein Bothe von Rasmus und Peter L. kam, daß er zu ihnen in die Schmiede in Lörup kommen solte, und da Zeuge zu ihnen kam, so sagte Rasmus L. zu ihm: daß Zeuge mit ihm ins Feld folgen und spatzieren solte, weil er nicht allein gehen wolte, welches auch Zeuge that, und da sie am Uebergang über die Hecke kamen, giengen sie darüber und etwas aufwärts, und so wiederum zurück an den Uebergang, woselbst Zeuge etwas weisses gewahr wurde, das einem Gespenste gleich war, und bey der Hecke stand, und fragte Zeuge den Rasmus L., was dieses sey? worauf dieser antwortete: du solst dich nicht daran kehren, gehe du nur über den Uebergang, welches Zeuge auch that, und Rasmus L. folgte ihm nach. Da sie ein wenig vom Uebergange gekommen waren, hörte Zeuge ein Krachen in der Hecke, worauf Rasmus L. an der Stelle, wo das Gespenst stand, diese Worte zurief: Stehe nur, ich werde nach Versprechen zu dir kommen; und darauf sagte er zu Zeugen: Bleib du hie stehen, du must nicht eher von hie gehen, bis ich wieder zu dir komme. Rasmus L. gieng hierauf zum Gespenste, und hernach kam er zurück zu Zeugen, und sah ganz beängstigt aus, ja so, daß er kaum sprechen konte, und er sagte zu Zeugen: daß er ihn helfen solte über den Uebergang zu steigen, welches auch geschahe und L. sagte: daß Zeuge zum Schmidt nach Lörup lauffen und seinen Bruder bitten sollte mit etwas Brantewein herauszukommen,

indem

indem L. so viel, als er nur ertragen könnte, bekommen hätte. Peter L. kam hierauf mit Brantewein in einer Flasche, woraus Rasmus L. einen Schluck nahm und zu seinen Bruder sagte: Nun habe ich mit ihm gesprochen, allein ich soll noch einmal mit ihm reden, und da sie auf die Stelle, wo das Gespenst stand kamen, sagte er zu Peter L.: Ich muß hin und noth einmal mit ihm reden, worauf, Peter L. sagte: Bruder gehe zu Haus, und laß solches fahren. Nein, sagte Rasmus L. und er umarmte dabey seinen Bruder und küßte ihn und sagte: Das kann ich nicht, denn ich mag zu Hause seyn, oder nicht, so muß ich noch einmal mit ihm sprechen, allein, sagte er, bitte Gott für mich, daß er mir aus der Noth, darein ich gekommen bin, helffen möge, und hierauf gieng Rasmus L. hin zum Gespenste, und da Peter L. sahe, daß er mit ihm sprach, lief er nach Lörup zu, Rasmus L. aber rief Zeugen zu, daß sein Bruder zurückkommen sollte, es sollte ihm nichts böses wiederfahren. Peter L. kam auch zurück, Rasmus L. gieng hierauf zum Gespenste, und da er davon zurück kam, sagte er: Nun ist diese Tour überstanden, worauf sie auseinander giengen. Es sagte Zeuge ferner aus, daß er ein anderesmal mit Peter L. in der Schmiede in Lörup war, und da hörte er, daß L. vom Schmidt verlangte, daß er ihm einen Spaden in des Teufels Nahmen machen sollte, und da der Schmidt sich hiezu weigerte, so sagte Peter L.

so

so will ich selbst das Feuer aufblasen, und aufs Eisen den ersten Schlag in des Teuffels Nahmen schlagen, alsdenn aber must du ihn in selbigen Nahmen fertig machen, welches auch geschahe.

1758. den 9 Nov. erschien Rasmus Rasmussen vor der Commißion, der zweymal den Teuffel vorgestellt hatte, und er sagt folgendes eidlich aus:

Es war am Ende der Heuerndte vor drey Jahren denselben Sommer, da Peter L. starb, als Zeugen befohlen wurde, des Abends oder um Mitternacht zu Rasmus L. zu kommen, und zwar in der Stelle, wo der Uebergang über die Hecke war, woselbst Rasmus L. zu Zeugen sagte: daß Peter L. Torben Hansen und Niels Jensen beym Uebergange über die Hecke wären, um nach Geld zu graben, wir wollen sie vexiren; worauf er Zeugen befahl, so heslich als er nur könnte zu brüllen, welches Zeuge auch that, da aber L. glaubte, daß es nicht heslich genug sey, brüllte er selbst mit, allein Zeuge und Rasmus L. kamen nicht an den Uebergang über die Hecke, sie sahen auch nicht die andern, indem sie sich nach K*strup verfügten. Zeuge hatte schon zuvor dieselbe Verrichtung, den Peter L. nehmlich und die andern zu vexiren, da sie nach Geld gruben, und zu selbiger Zeit hatte Zeuge ein Stück Schwamm im Feuer angezündt im Munde, und ein Tuch über sich, das er auf

L. seine Ordre so um sich haben sollte, daß man das Feuer sehen konnte, denn alsdenn sagte L. werden sie bange, und glauben, daß es der Teufel ist. Und da Zeuge nahe an Peter L. kam, hörte er, daß er bethete, Gott wolle ihn bewahren, doch sahe er den Peter L. nicht, sondern er erkannte ihn an seiner Stimme. Er weiß nicht was das letztemal vorgenommen oder getrunken wurde, außer was Torben Hansen und Niels Jensen erzehlt haben, nachdem Niels Petersen erschlagen war, und dieser Bericht stimmet mit Torben Hansen seiner Aussage vor Gericht überein. Und da er oft gegen einen und den andern mit theuren Eiden bekräftigt hat, daß es der Teuffel gewesen, den er und noch mehrere beym Uebergange über die Hecke gesehen, so dünkte es Zeugen, daß es Sünde sey, wenn er nehmlich Torben Hansen in diesem Glauben herumgehen, und auf eine Lüge fluchen sollte, weswegen es Zeuge offenbarte, daß es Zeuge und kein anderer war, der auf Rasmus L. seine Ordre herumgieng. Kurz vor der letzten Versammlung beym Uebergange über die Hecke hatte Rasmus L. den Zeugen eine Flasche gegeben, darinn etwas flüßiges, das braun aussahe, war, er verboth Zeugen davon zu trinken, sondern er sollte es bis weiter verwahren, welches er auch that, bis der Junge Christen Mickelsen es in L. seinem Nahmen abfoderte, also, daß Zeuge diese Flasche nur 4 bis 5 Tage hatte, und er kann sich nicht anders erinnern, als daß diese Flasche an den

Jun-

Jungen abgegeben wurde, ehe die letzte Versammlung beym Uebergange über die Hecke war. Er kann sich nicht so genau erinnern, ob drey Wochen dazwischen waren von der Zeit, da Rasmus L. es verlangte, daß sie seinen Bruder erschießen sollten, bis zu der Zeit, da beym Uebergange über die Hecke getrunken wurde. Die Nacht, da Peter L. starb, gieng Zeuge, der auf dem Hofe um Heu zu mähen, gewesen war, und sprach mit Rasmus L. der ihm befohlen hatte zu ihm zu kommen, und da sagte L. daß es so schön Wetter sey, daß er nicht nach Haus gehen möge; und da sie 2 Stunden miteinander herumgegangen waren, verlies er Zeugen mit diesen Worten: Ich will hineingehen und sehen, ob mein Bruder noch nicht todt ist, und nun habe ich dir vieles offenbaret, laß mich nun sehen, daß du schweigest. Hiemit wurde das, so L. zu andern Zeiten gesprochen hatte, gemeynt, denn jetzt wurde nichts heimliches gesprochen. Sie hatten ein Pott Brantewein mit sich, sie trunken aber nicht alles aus, und Zeuge nahm das übriggebliebene mit sich nach Hause. L. hatte vorher gesagt: daß die Ursache, warum er seinen Bruder umbringen wolle, diese sey, daß er dazu kommen könnte, allein über K*strup rathen, und ihnen Gutes thun zu können, welches er nicht eher thun könnte. Peter L. starb 14 Tage nachdem da die Köcherey vorgenommen war. Da Peter L gestorben war, nahm sich Rasmus L. alles auf dem Guthe an, und es

mustenZeuge und alle andere ihn für ihren Herrn erkennen.

Er sagt ferner den 16 Aug. 1759. eidlich aus: Er hat 2 mal auf L. seinen Befehl den Teuffel vorgestellt, und das erstemal geschahe es beym Uebergange über die Hecke, woselbst er sich auf L. seine Ordre einstellte, und da er daselbst eine Weile gewesen war, kam Rasmus L. mit Torben Hansen gegangen, und Zeuge stand ganz stille beym Zaune, und hatte einen weissen Ueberrock an, und er hörte den Torben Hansen zu Rasmus L. sagen: Da stehet ja eine weise Kuh beym Zaune; L. antwortete: Schweig nur stille und gehe voran über den Uebergang, welches Torben Hansen auch that und L. folgte ihm nach. Und da sie herüber gekommen waren, faßte Zeuge so am Zaune, daß es krachte, um dem L. zu erkennen zu geben, daß er laut Abrede da sey, und da L. es hörte, sagte er diese Worte: Stehe, ich soll nach Versprechen zu dir kommen, er gieng hierauf von Torben Hansen über den Uebergang über die Hecke und Torben Hansen blieb stehen. L. sagte hierauf zu Zeugen, daß er etwas weiter hinauf gehen, und daselbst bis weiter stehen bleiben sollte, denn L. wollte seinen Bruder aus der Schmiede in Lörup holen, worauf Zeuge antwortete: daß er es nicht thun dürfe, denn er wäre bange, Peter L. möchte ihn erschiessen, wozu L. sagte: du darfst dich nicht dafür fürchten, ich will es schon so machen, daß er

kein

kein Gewehr mit sich nehmen soll. Da Rasmus und Peter L. wie auch Torben Hansen von Lörup über den Uebergang über die Hecke gekommen waren, gieng Zeuge so wie es ihm L. befohlen hatte, da sie alle drey zurücklieffen; Rasmus L. aber sagte zu seinem Bruder und zum Torben: Ich muß wieder zurück zu ihm, ich kann nicht auf diese Art von ihm gehen. Peter L. sagte hierauf: Ja, Gott helffe und stärke dich Bruder, und da Rasmus L. wiederum über den Uebergang kam, gieng er und Zeuge hin und legten sich auf einem Hügel, und rauchten ein Jeder zwey Pfeiffen Toback, und unterdessen sagte Rasmus L. wie soll ich mich nun anstellen, denn wenn ich zu meinem Bruder komme, muß ich erhitzt und schwitzig seyn, ich will so lange lauffen, bis ich in Schweiß komme, und ich will so tief ins Wasser gehen, daß es über meine Stieffelkappen gehen soll, und so will ich sagen, daß ich mit dem bösen Feinde zu thun gehabt habe, und daß er mich über den Mühlendamm gezogen, weiter aber keine Macht über mich bekommen hat. Da nun Zeuge mit L. eine Weile herumgeloffen, gieng L. zu Torben Hansen, und Zeuge gieng nach Haus.

Den 24 Nov. 1758. erschien Niels Jensen, der auf des Actors Verlangen in Eid genommen wurde, und er bekräftigte das, so ihn nicht angehet, und dafür er nicht gefesselt ist,

welche Anforderung des Actors gegen Protest auf das Erachten der Commißarien bewilligt wurde, da denn Niels Jensen folgendes eidlich aussagte:

In dem Sommer, da Peter L. starb, einige Tage nach Johannis, hatte sich Zeuge auf Befehl von K*strup in Torben Hansen seinem Hause eingefunden, woselbst ihm von Torben Hansen gesagt wurde, daß er sowohl als Zeuge Hacken und Spaten mit sich nehmen, und sich damit zum Schmiedte nach Lörup verfügen sollten, welches sie auch sogleich thaten, und sich auf diese Art mit Peter L. versammleten, welcher sagte: daß daselbst zu Kriegeszeiten beym Mühlendamme in einem Brunnen Geld vergraben sey, und zwar so viel, daß sie alle auf ihre Lebenszeit genug haben könnten. Dieses Geld wollten sie aufgraben; denn Rasmus L. hätte ein kleines Buch, darinn er lesen könnte, und darnach könnte er den Teuffel citiren, daß er die Stelle wiese, wo das Geld vergraben war. Sie verfügten sich hierauf alle drey zu der benannten Stelle, wo sie in einem Zaune die Hacken und Spaten einsetzten, und bis an den Brunnen beym Mühlendamme giengen, woselbst sie stehen blieben, und wo sie ein erschreckliches Heulen und Brüllen im Walde hörten, da denn Peter L. sagte: Gott helfe uns nun! denn sowohl er als die andern wusten nicht anders, als daß es der Teuffel sey, den sie hörten. Gleich dar-

darauf sahen sie Rasmus L. und hinter ihn eine Gestalt, die hoch und weis war, die ihnen mit Heulen und Brüllen vorbey paßirte, und so an den Bäumen als im Gebüsche sehr stark rasselte, wobey Torben Hansen, Peter L. und Zeuge sehr erschreckt wurden, auf ihre Knie fielen und zu Gott beteten, daß er sie in dieser Noth bewahren wolle, und da diese Gestalt ihnen vorbey gegangen war, so standen sie wiederum auf, allein voller Schrecken. Eine Weile hernach kam Rasmus L. zu ihnen, er athmete und wischte sein Angesicht und sagte: daß es für ihn eine harte Arbeit gewesen, und daß es nicht gut wäre mit dem Teuffel etwas zu thun zu haben, allein jetzt könne ein Jeder nach Haus gehen, es wäre für diesesmal nichts mehr hiebey zu thun, ein anderesmal aber sollte dieser Vorsatz schon ausgeführet werden. Kurz darauf in selbigem Sommer kam vom L. ein Bothe zu Zeugen, daß er sich bey Torben Hansen, und von da auf dem Hof einfinden sollte, welches auch geschahe; und er traf den Torben Hansen unterweges an, welcher sagte: Unsere Verrichtung ist wohl dieselbe Spuckerey wie zuvor, Gott helfe uns, ich bin bange, daß wir nicht wohl davon kommen; thun wir nicht nach des Herrn seinem Befehl, so sind wir unglücklich, und thun wir es, so sind wir es eben so, weswegen sie beyde, indem sie auf dem Weg giengen, sangen und beteten, daß Gott ihnen aus dieser Versuchung helffen wolle; allein da sie auf dem Hof kamen, durften sie

sich nicht mit dergleichen merken lassen, sondern sie hielten sich frisch und bey guten Muthe, und Rasmus L. sagte, da er ihre Bangigkeit vermerkte, daß sie ganz freymüthig seyn sollten, er wolle ihnen schon in einer Flasche etwas zu trinken geben, und wenn sie davon tränken, so sollte es keine Gefahr haben, und er gab hierauf Zeugen zwey Bouteillen, die er auf seinem Befehl unter seine Kleider steckte, damit Niemand von den Mägden selbige sehen sollte, und so giengen er und Rasmus L. aus der Pforte nach Lörup, und blieben bey der Pforte stehen, woselbst Rasmus L. die zwey Flaschen vom Zeugen nahm, und er wandte, während dem, daß er einige Flaschen aus seiner Tasche nahm, Zeugen den Rücken zu, und er goß aus diesen in die andern 2 Bouteillen, die er von Zeugen nahm, und sagte: Ihr sollt nicht bange seyn, ich will euch schon, wenn ihr etwas vernehmet, auch etwas zu trinken geben, daß euch nichts darnach schaden kann. Er wandte sich hierauf gegen Zeugen, und gab ihm die 2 Bouteillen wieder, die 3te Flasche aber, die L. selbst austrug, behielt er auch selbst, und er goß darein etwas, so er in seiner Tasche hatte. Während dem, daß dieses geschahe, war Torben Hansen zum Schmied nach Lörup gesandt, um von da den Peter L. hieher zu holen, welcher sich auch sogleich einfand, und sie giengen hierauf nach den Uebergang über die Hecke, wo Zeuge eine, Torben Hansen eine, und Peter L. die 3te Flasche hatte, welche Rasmus

selbst

L. selbst ihm gab und sagte: Nun müsset ihr nicht bange seyn, ob Jemand geritten oder gegangen kommt, ob er weiß oder schwarz, groß oder klein ist; ob Jemand auf ein rothes Pferd mit 4 weissen Beinen geritten kommt, der einen rothen Rock an hat, der, wie ich gewiß weiß, kommt, denn dieser ist Trolle, ein Edelmann, der auf K*strup gewohnt, und zu Kriegszeiten Geld vergraben hat. Hierauf stellte Rasmus L. sie alle 3 in Ordnung, und so weit von einander, daß der eine nicht den andern nahen konnte, und er gieng hinterwärts um einen jeden in einem Kreise, und machte einige Gebehrden mit den Händen, er sprach auch einige Worte, die Zeuge weder hören noch verstehen konnte, zumahl, da Zeuge sehr erschrocken war, und er verboth ihnen, daß sie nicht aus ihrem Kreise gehen, nicht mit einander sprechen, sondern, wenn sie etwas vernähmen, fleißig aus ihren Flaschen trinken sollten, der eine aber solte nicht aus des andern Flasche trinken, und wenn sie auf diese Art einigemahl aus ihren Flaschen getrunken hätten, so sollten sie die Flaschen wegwerfen, und sagen: Nimm du dieses, Teufel, du bekömmst nichts mehr, und wenn ihr aus eurem Kreise ausgehet, so seyd ihr unglücklich, und es ist gleich mit euch aus. — Es sagte Zeuge weiter aus, daß er es sahe, daß L. einen irdenen Pott hatte, da er das Getränk bey K*strup in den Flaschen zusammen mischte, und nachdem L. diese Anstalt beym Uebergange über die Hecke gemacht hatte, verlies

er

er sie. Kurz darauf hörte Zeuge ein erstaunendes Heulen und Brüllen im Walde, weswegen sie aus ihren Flaschen trunken, und dieses thaten sie, so oft sie solches hörten, und zuletzt warfen sie ihre Flaschen mit diesen Worten weg, die ihnen L. gesagt hatte. Dieses Getränk war so viel, als ohngefehr ein Pägel, es hatte den Geschmack von Brantewein, und es war etwas darinne, das zwischen den Zähnen knirschte; übrigens schmeckte es übel. Es brach sich nach diesem Getränke Peter L. erschrecklich und offte, und er lag auf der Erde. Zeuge aber und Torben Hansen fielen darnach im Schlafe, und schliefen bis es Tag wurde, da denn Peter L. nicht mehr da war, und es war auf der Stelle, wo er gelegen hatte, sowohl den Tag, als 14 Tage darnach noch zu erkennen, wo er sich gebrochen hatte. Zeuge weiß es nicht, daß er zuvor krank gewesen. Er wuste auch nicht anders, als daß es der Teufel war, von dem der Lerm im Walde kam. Es giengen hierauf Torben Hansen und Zeuge nach K*strup, und fanden Peter und Rasmus L. zusammen im Bette liegen, da er sie fragte, wie es mit ihnen stehe? und von Rasmus L. die Antwort bekam: Ich bin erstaunend beklommen, und ich habe so viel gekrigt, daß ich daran denken werde; allein es gehet wohl um einige Zeit vorüber. Peter L. klagte auch, Rasmus L. aber am meisten. Der letzte stand 2 Tage darnach wiederum auf, Peter L. aber blieb bettlägerig, und 6 bis 8 Tage darnach

nach kam Zeuge zu ihm auf die Kammer, und fand ihn abermahls bettlägerig und krank, da ihn Zeuge fragte, wie es stünde, so antwortete Peter L., daß es schlecht mit ihm sey, worauf Zeuge sagte, ja das merke ich, denn es ist auf der Erde beym Bette reines Blut ausgebrochen; es sagte dennoch Peter L., er meynte, daß er wieder gesund würde. Da Zeuge hinein gieng, kam Rasmus L. und fragte Zeugen, wie er sich befände? Zeuge antwortete, daß es nur mittelmäßig sey, da er so furchtsam geworden; hierauf antwortete Rasmus L., daß es mit Zeugen oder Torben Hansen keine Gefahr habe, mein Bruder aber, oder ich, einer von uns gehet verlohren, und ich stehe in grosser Gefahr, es sieht mit mir schlechter aus, als ich mir merken lasse! Einige Tage darauf kam Peter L. zu Zeugen nach Gitzlerholm geritten, und er beklagte sich, daß er sehr krank und schwach sey. Ein paar Tage hernach kam Peter L. wiederum zu Zeugen, und er klagte über seine Schwachheit und sagte: Ich bin vorhin recht frisch gewesen, nun aber bin ich sehr krank und schwach; ich kann es nicht vertragen zu reiten, und er kehrte deswegen unterweges beym Dorfrichter in Gisleo ein, daselbst gieng Zeuge von ihm, und sahe ihn nachdem nicht mehr. Zwischen der letzten Versammlung und Peter Ls. Tod war 14 Tage oder etwas in die 3te Woche. Da Peter L. todt war, übernahm Rasmus L. die Gewalt über das Guth, und das Volk vom Guthe,

the, und er befahl, daß man ihn Herr nennen sollte.

Ausser diesen eidlichen Aussagen sind noch viele andere Umstände, die die Wahrheit bestärken, die Rasmus L. zum Theil selbst nicht leugnen kan, wie man hernach hören wird.

Mads Olussen aus Lörup sagt aus, daß in der Hecke auf K*strup von Peter und Rasmus L. nach Geld gegraben wurde.

Die Mette, Jespers Tochter hat den Peter L. von einem Spaten sprechen hören, der bey ihrem Manne in des Teufels Nahmen gemacht werden solte, ob er aber gemacht worden, das weiß sie nicht.

Christen Michelsen, der auf K*strup diente, sagt den 13 Febr. 1759 auf die 16te Frage aus: Er könne sich erinnern, daß er auf Rasmus L. seine Ordre die erwehnte Flasche mit dem braunen Getränke bey Rasmus Rasmussen geholt hätte; allein Rasmus L. habe Zeugen verboten, davon zu schmecken oder zu trinken, und er gab die Flasche an Rasmus L. Selbige Flasche war ohngefehr einen Pägel groß; und dieses paßirte 4 Wochen vorher, ehe Peter L. starb. Drey Wochen nachdem, da er dem L. die braune Flasche überbracht hatte, gab ihm Niels Jörgensen eine Flasche, darinn für 1 Mark Scheidewasser war, und dieses war kurz vorher, ehe Peter L. starb.

Diese

Diese Flasche mit Scheidewasser gab Zeuge dem Rasmus L., er weiß aber nicht, wozu er es brauchte, und er hat es auch seitdem nicht gesehen. Peter L. war ohngefehr 14 Tage krank, er gieng, er legte sich, er hustete und brach sich, Zeuge aber sahe nicht wie er starb, denn er war hingeschickt den Torben Hansen zu holen, und den Morgen vorher, ehe er starb, wurde Zeuge anderwärts hingeschickt, und inzwischen starb Peter L. Es wurde auch Zeuge auf Rasmus L. seinem Befehl zu Niels Petersen gesandt, und er bekam von ihm einige Tropfen in einer kleinen Flasche, die Zeuge an Rasmus L. abgab, und es war Zeugen von Niels Petersen verboten von diesen Tropfen zu schmecken. Wozu sie von Rasmus L. gebraucht wurden, das weis Zeuge nicht; allein das kann er sich erinnern, daß sie kurz vorher geholt wurden, ehe er die Flasche mit dem braunen Getränke bey Rasmus Rasmussen holte.

Den 8 Dec. sagt Niels Rasmussen eidlich aus, daß da er den Tag vorher, ehe Peter L. starb, auf K*strup, um Heu zu schlagen, war, Ramus L. kam, und um diese Leute, die Heu schlugen, herumgieng, und nachgehends auch zu Zeugen kam, der ihn fragte, wie steht es mit ihrem Bruder Peter L. worauf Rasmus L. sagte, es sieht schlecht mit ihm aus, und er wird jetzt bey meiner Seele sterben; hierauf gieng Rasmus L. von Zeugen hinauf nach dem Hof. Den

Mor-

Morgen darauf war Peter L. todt, welches der Hausvogt zu Zeugen und zu noch mehrern mit diesen Worten sagte: Nun sollt ihr heute nicht Heu fahren, denn nun ist Peter L. todt, und da Zeuge dieses hörte, dachte er dabey allerhand, da er des Rasmus L. seinen Anschlag wuste.

In Ansehung des Scheidewassers und der Tropfen sagt Niels Jörgensen noch weiter aus: daß er kurz vorher, ehe Peter L. starb, und während dem, daß er krank lag, von Rasmus L. nach der Apothecke in Schwendborg um 2 Pott Wein und für ein Mark Scheidewasser zu kauffen geschickt wurde, und er bekam dabey die Ordre, daß er den Wein in Rasmus L. seiner Kammer, wo Peter L. krank lag, setzen, das Scheidewasser aber sollte er entweder an Rasmus L. selbsten, oder an den Hausvogt, oder auch an einen kleinen Jungen auf dem Hofe, mit Nahmen Christen abgeben. Und da der Delinquent den Auftrag ausgerichtet, setzte er den Wein in die Kammer, und er wollte das Scheidewasser an den Hausvogt abgeben, der es aber nicht entgegennehmen wollte, weswegen er es an den Jungen abgab, allein Niemand sagte, wozu es gebraucht werden sollte; und da an der Flasche ein Zettel geheftet war, worauf für 2 Mark Scheidewasser geschrieben war, so sagte der Junge Christen mit einem Eide: Er nehmlich der Apothecker hätte es sollen bleiben lassen, dieses darauf zu setzen.

Der

Der Hausvogt Peter zeuget: daß er zwar nicht selbst die Nacht beym Uebergange über die Hecke war, Niels Jensen aber hat ihn berichtet, daß er sowohl als Rasmus und Peter L. daselbst gewesen wären um nach Geld zu graben, und er erzehlte, daß ein Jeder seine Flasche, daraus zu trinken, hatte, und daß der Teuffel zu ihnen kam, und sie alle zu Boden schlug. Und einige Zeit vorher, ehe Niels Jensen dieses erzehlt hatte, hatte Zeuge auf selbiger Stelle vier leere Potte gefunden, die übel rochen und darin schlimmes Zeug gewesen war, welches, da er es Niels Jensen erzehlte, die Anleitung gab, daß er dieses wiederum Zeugen erzehlte, mit dem Zusatze, daß der eine nicht aus des andern Flasche trinken muste, doch hörte Zeuge es nicht, daß Jemand aus dieser Gesellschaft sich brach, oder von diesem Getränke Ueblichkeiten bekam.

Niels Rasmussen zeuget den 17 Jan. 1759. daß, einige Zeit nachdem Peter L. todt war, Rasmus L. dem Niels Petersen Erlaubniß gab eine Buche auf Rasmus Balzers Grund zu nehmen, wo über der andere Bruder von Rasmus L. verdrüßlich wurde, und da sagte Niels Petersen sein Weib zu Zeugen: Ich und mein Mann, wie auch Rasmus L. haben den Peter L. niedergelegt, und will der Bruder sich nicht einigermaßen fügen, so soll er ihm balde nachfolgen, denn ich weiß die Tropfen, die sie einhaben

haben sollen, damit sie keine Ueblichkeiten mehr bekommen.

Peter Rasmussen zeuget selbigen Tag also: Wie Peter L. umgebracht wurde, davon weis er nichts weiter als dieses: daß, da Rasmus L. dem Niels Petersen auf des Zeugen seines Vaters Grund gegeben hatte, und Madame L. und Sohn darüber verdrüßlich geworden wären, so sprach Niels Petersen einmal mit Zeugen also: Nun habe ich die Buche, die auf deines Vaters Grunde stand, bekommen, allein Rasmus L. sein Bruder ist darüber böse geworden, will er sich nicht einiger massen schicken, so soll er seinen Theil eben so wohl als Peter L. bekommen.

Anders Gaas sagt den 10 Jan. 1759 eidlich aus: daß einmal in Nils Petersen seinem Hause von einer Buche, die Rasmus L. dem Niels Petersen gegeben hatte, gesprochen wurde, und da Ls. Bruder darüber verdrüßlich war, so sagte Niels Petersen sein Weib: Es ist nicht werth davon zu sprechen; den Kerl wollen wir bald fortschäffen, Peter L. räumten wir aus dem Wege, und diesen Kerl, nehmlich seinen Bruder, wollen wir bald nachschicken; ich weiß die Tropfen, die sie einhaben sollen, damit sie keine Uebligkeiten mehr bekommen.

Die Else des Rasmus Tochter sagt aus: daß Torben Hansen nach K*strup beruffen war, um bey Peter L. zu seyn und er war auch die Nacht,

da

da er starb, bey ihm; übrigens weiß es Zeuge, daß Peter L. schleunig und wider alles Vermuthen starb, denn er war nur eine kurze Zeit krank, er gieng und hustete, er schwand am Leibe, und andere Leute sagten: daß er sich stark brach. Einige Zeit vorher, ehe er starb, hörten Zeuge und ein anderes Mädchen, da sie im Walde waren, um Brunnwasser zu holen, und da sie an den Uebergang über die Hecke kamen, ein häßliches Brüllen im Walde, weswegen sie umwandten, und glaubten, daß es Teufeley wäre, nachgehends aber bekamen sie zu hören, daß es Rasmus Rasmussen gewesen.

Dieses ist das bedeutlichste, so in der mit so vielen Weiläuftigkeiten verbundenen Sache gegen Rasmus L. herauskommt. Es ist nun meine Pflicht, daß ich seine Verbrechen und seine dafür verdiente Straffe zeige; daß er seiner Mutter ein ansehnliches von ihren Waaren entwandt hat, das ist etwas so in keine Erwegung kommen kann, indem darüber nichts erkannt werden kann, da die Mutter, als der beleidigte Theil, über ihres Sohnes Verwaltung des Guthes nicht zu klagen gehabt hat. Ich muß deswegen auch schweigen, und wenn sie es ertragen kann, so müssen es auch alle thun. Dasjenige also, so in diesem Posten angeführt ist, ist nur geschehen, um den Ursprung von L. seinem Zorne gegen Niels Petersen zu zeigen, wie auch die Ursache, weswegen er sollte abge-

prügelt werden, da sie doch zuvor gute Freunde und Vertraute gewesen sind. Daß L. Korn ausstahl, das leugnet er nicht; daß Niels Petersen sowohl als noch andere hiezu gebraucht wurden, wird ebenfals nicht geleugnet; daß aber L. ihn dafür abgeprügelt haben wollte, das ist das erste, so bewiesen werden soll. Es fällt alsdenn nachgehends weg, daß L. es nicht leugnet, daß er zwar dem Niels Petersen einige Schläge versprochen, allein nicht, daß er auf diese Art sollte misgehandelt werden. Ich will es gerne glauben, daß es nicht sein endlicher Wille war, daß Niels Petersen sollte zu Tode geprügelt werden, allein es ist genug, daß es sein Wille war, daß er sollte geprügelt werden. Die Art und Weise wie es geschehen sollte, ist so arglistig wie möglich, und eben daraus, daß so viel List gebraucht worden, erhellet, daß L. selbst es hat einsehen müssen, daß der Ausfall gefährlich werden konnte. L. stellte sich gegen Niels Petersen freundlich, er spricht mit ihm denselben Tag; er wuste wozu er ihn zuvor gebraucht hatte, nehmlich die Bauren in Verdruß zu führen, damit daraus Strafgelder fallen konnten, welche L. sammlete.

Des Rasmus Nielsen seine Söhne und mit ihnen noch andere sollen es zuerst bezeugen, daß es L. gerne sahe, und daß er es haben wollte, daß Niels Petersen sollte abgeprügelt werden, und damit sie zu dieser That um desto williger gemacht

macht würden, muste ihnen eingebildet werden, daß Niels Petersen herumgieng und ihnen aufpaßte. Ich sage, daß ihnen solches sollte eingebildet werden, denn Niels Petersen hat keinen von denen, die ihn geschlagen haben, vorher in Verdruß geführt. Es soll dem Niels Petersen befohlen werden, auszugehen und ihnen aufzupassen. Anders Gaas muß ihn in der Gewißheit bestärken, indem er ihm erzehlte, daß man seine Säge von ihm geliehen, und damit er nicht denken sollte, daß sie nur zu seinem Gebrauche geliehen war, so sollte ein Wagen nach den Wald fahren und er der Wagenspure folgen. Alles dieses hat Rasmus L. so listig erfunden, daß wenn alle Umstände miteinander übereintraffen, Niels Petersen diesen Nachstellungen nicht entgehen konnte. Der andere Beweiß gegen Rasmus L. ist, da er den Niels Jensen verhehlte, hievon ist zwar einzig und allein der Hausvogt Peter Zeuge, L. aber kann es nicht leugnen, daß er mit ihm, da die That geschehen war, gesprochen, und eben so verräth ihn der von ihm gegebene Geldbeutel ausser noch mehreren andern Umständen. Der dritte Beweiß ist des L. seine Aufführung gegen die Arrestanten, da er sie sowohl gedrohet, als dazu gelocket hat, die That zu leugnen, welches er selbst, ob er gleich eine Schminke darauf legt, gestehen muß. Es bleibt hie also gar kein Zweifel übrig, daß es nicht auf L. seine Veranstaltung und Befehl geschehen ist, daß Niels Petersen abgeprügelt wurde, und also kann hie des Ge-

setzes 6 Buch 6 Cap. 12 Art. auf ihn applicirt werden, wenn es sagt:

> Befiehlt oder erkauft Jemand einen andern, um den dritten Mann umzubringen oder Schaden zu thun, so wird dieses eben so angesehen, als wenn er es mit eigener Hand gethan hätte.

Sollen nun die 6 Arrestanten, die den Niels Petersen geschlagen haben, ihr Leben verlieren, so folgt daraus, daß Rasmus L. nach dem von mir angeführten Artickel ebenfals sein Leben verlieren und eben so, wie sie gestraft werden muß.

Sein schändliches Betragen, daß er falsche Zeugen erkauffen wollen; daß er den Delinquenten Geld gegeben, damit sie nicht bekennen sollten; dieses alles zusammengenommen wird durch ein gröberes Versehen, das Lebensstrafe verdienet, vergrössert. Es ist augenscheinlich, daß er es befohlen und andere dazu erkauft hat, seinen Bruder umzubringen. Rasmus L. hat zwar niemals gestehen wollen, daß er ein solches verlangt habe. Man muß auch gestehen, daß hierüber keine solche Zeugen sind, die hinlänglich sind, einem Menschen darauf das Leben zu nehmen; denn sie sind entweder einzeln, oder sie zeugen um ihre eigene Handlungen. Wenn man aber bedenkt: 1) Rasmus L. sein übriges Verhalten

und

und Leben; 2) daß es ihm mit Umständen freymüthig unter Augen vor Gericht sogar von denen gesagt ist, die hierauf zu ihrem Tode gegangen sind, und keinen Vortheil dabey hatten, ihm so grobe Missethaten aufzudichten, da sie übrigens von sich selbsten die Wahrheit gestanden, und alles rein aus bekannt haben, und also keine Hofnung haben konnten, hiedurch gerettet zu werden, oder daß ihre Straffe dadurch vermildert würde; 3) daß sie dieses andern lange vorher erzehlt haben, ehe sie die letzte That unternommen hatten, und daß diejenigen, denen sie solches erzehlt haben, ihre Aussagen umständlich bestätigt haben; 4) daß die Pistole, das Pulverhorn und die 11 Rentkugeln auch von andern angezeigt und angegeben sind, so fehlt hie gar kein ausführlicher Beweiß, ausser Rasmus L. sein eigenes Geständniß, dieses aber wird jetzt nicht einmal gefordert, nachdem Rasmus L. nach dem von mir angeführten Artickel im Gesetze, als ein solcher der es befohlen hat, den Niels Petersen abzuprügeln, worauf sein Todt erfolgte, dafür sein Leben verlieren muß, und da er nur ein Leben hat für viele Vergehungen zu büßen, so bleibt es hiebey. Daß Rasmus L. wirklich seinen Bruder mit einem schädlichen Getränke vergeben hat, liegt klar am Tage und ist unwidersprechlich wahr. Es sind hie Zeugen, die bey dieser That unschuldige Werkzeuge gewesen sind; der, der den Teuffel vorstellte, that es um sich selbst dabey zu belustigen, die andern, die

zugegen waren, waren dazu befehligt, außer daß eine solche Gauckeley, die Rasmus L. erfand, nach des Gesetzes 6 Buch, 6 Cap. 12 Art. straffällig ist, da es heißt:

> Wenn Jemand befunden wird bey Seegensprecherey, Bannung, Beschwörung ꝛc. und daß sie in dergleichen Künsten kündig und erfahren sind, und sie ausüben und brauchen, so sollen sie ihr Haab und Guth verbrochen haben, und des Königs Reiche und Lande räumen.

Der vorhergehende 10 Artickel setzt es fest: daß diejenigen, die solche eingebildete Künste gebrauchen, um andern dadurch zu schaden, ihr Haab und Guth verbrochen haben sollen, ist es eine Mannsperson, so soll er Zeit seines Lebens mit Festungsarbeit bestraft werden, und eine Weibesperson ebenfals zeitlebens mit dem Spinnhause. Es sind ohnedem des Rasmus L. seine Gedanken das letztemal nicht gewesen, blos seinen Bruder zu vexiren, denn so konnte des vorgestellten Teuffels sein Brüllen genug seyn, und wozu diente das gemischte Getränk. Man sieht aber hie des Rasmus L. seine wohl überdachte List; der Bruder sollte vergeben werden; es war schwer etwas in ihn hineinzubringen, ohne daß er sich zum voraus vorgesehen

hen hätte; deswegen bekommt er es in der Nacht; er sollte keine Zeit bekommen, daran zu riechen, deswegen soll er es in der Geschwindigkeit austrinken; er sollte keinen Zweifel an seines Bruders Ehrlichkeit haben, deswegen sollte ein Jeder seine Flasche haben; sie musten so weit von einander stehen, daß der eine sich nicht dem andern nahen konnte; sie musten nicht von der Stelle gehen, und sie musten nicht die Flaschen tauschen; alles dieses war listig überlegt, damit nicht ein anderer die Flasche, darin der Tod war, bekommen, und Rasmus L. anstatt seinen Bruder zu tödten, einen elenden Bauer tödten sollte. Wenn Gottlosigkeit Leute berühmt machen kann, so muß ich gestehen, daß Rasmus L. hiebey mehr Vorsichtigkeit, als Pabst Alexander der 6ste, bey dessen Tafel die Flaschen vergriffen wurden, gezeigt hat. Rasmus L. war noch um soviel vorsichtiger, da er nicht selbst mit trank. Die Wirkung von diesem Getränke zeiget, daß es schädlich gewesen; die andern fielen im Schlafe, Peter L. aber lag auf seinem Magen und brach sich, und er brach sich beständig bis er starb. Dieses ist auch die Wirkung einer Vergiftung, die nicht gleich tödtet, daß sie nehmlich ein Erbrechen verursacht; denn ein Trunkenbold verzehret sich selbst nach und nach, allein hie war ein gewaltsames Erbrechen, welches gleich auf das Getränk erfolgte, und es war also eine Wirkung von dem Getränke, das eben jetzt getrunken wurde, und nicht von den andern.

Peter L. war auch vorhin frisch, niemals aber mehr nach der Zeit; Nimmt man nun die andern Umstände dazu, nehmlich das Scheidewasser, das braune Getränk, Rasmus L. seine Reden von seinem Bruder, daß dieser sterben sollte, sein Verboth an Rasmus Rasmussen, nicht das geringste von der Spuckerey zu reden; so ist es augenscheinlich erwiesen, daß Rasmus L. seinen Bruder mit tödtlichem Getränke vergeben hat, und er muß dafür nach des Gesetzes 6 Buch, 6 Cap. 1 Art. sein Leben verlieren. Was nun hie zu seiner Defension gesagt werden kann, das findet man in seinem Bekenntnisse, in dem daß er es leugnet, und bey den von ihm geführten Zeugen, man wird es aber erfahren, daß nicht viel zu seiner Rettung herauskommt. Sein Bekenntniß lautet also:

1759 den 27 Febr. in der 33 Seßion der Commißion erschien Rasmus L. und ließ folgendes im Protocoll einführen: Da er mit seiner Mutter von Saebye Soegaard nach K*strup kam, wohnte Niels Petersen in Hylds Hause und nach seinem Anschlage wurden nach Deponentens Willen, die neuen Holzthürlein so gemacht und eingerichtet, daß sie gegen das Feld zu aufgemacht, und bey Nachtzeit das Korn ausgebracht werden konnte, da vorher das Korn durch die Pforte der Scheune geführt wurde. Er leugnet auch nicht, daß die Uhre, davon gezeuget worden, sowohl an Niels Petersen, als

an

an Peter Balzer gegeben worden; doch erinnert er sich nicht gewiß, ob Peter Balzer sie bekommen habe, und er leugnete, daß sie in einer andern Hinsicht hingegeben worden, als sie ausbessern zu lassen, es war dennoch zu der Zeit, da das Korn zu Nachtzeit aus K*strup geführt wurde. Das Korn, so ausgeführt wurde, bestand in Rocken, Gersten und Haber, das alles zwar geworfen, aber nicht durchgesichtet war. Die Wagen, womit es weggebracht wurde, gehörten dem Rasmus Nielsen aus Sandager und dem Lars Rasmussen aus Gultved. Niels Petersen hat eine Seite Speck laut Niels Jensen seiner Aussage bekommen; Niels Petersen hat auch Heu bekommen; er gestand, daß er auch Baumrinde habe wegführen lassen, es war ihm aber theils von seiner Mutter gegeben, theils war es auch von den Bäumen, die er von seiner Mutter gekauft hatte. Er erinnert sich nicht, daß er mehr von Silber an Niels Petersen gegeben, als zwey silberne Speiselöffel und ein halb Dutzend Theelöffel, die er von einem Jungen mit Nahmen Christen Michelsen bekommen, welcher vorgegeben, daß er sie auf Saebye Soegaard auf einem Bette gefunden, bemeldter Junge dienet noch auf K*strup. Nachgehends aber habe er es erfahren, daß der Junge selbige nicht auf eine rechtmäßige Art bekommen. Da es ihm aber gesagt worden, daß die Ausführung des Korns unter den Leuten bekannt geworden, welches ihn verdrüßlich gemacht, und da er ei-

nen Brief ohne Unterschrift bekommen, welcher von der Sache in Strarup, und beym Schlusse von der Ausführung des Korns handelte, und da seine Mutter durch seinen Bruder von dem ausgeführten Korne Nachricht erhalten; so leugnet er nicht, daß er auf Niels Petersen verdrüßlich geworden, und ihm einen Buckel voll Schläge versprochen, wie auch seinen Rücken mit seiner Reitpeitsche zu wärmen. Die Ursache hiezu aber war, weil Niels Petersen den Knud aus Sandager angesagt, in Petersens Angelegenheiten nach Nyborg zu fahren, so auch, weil er ohne Erlaubniß einen Baum genommen, und denselben mit bemeldten Wagen nach Nyborg geführt hat, und auf diese Art waren da mehrere Ursachen, weswegen er auf Niels Petersen böse und verdrüslich war, welchen Verdruß Niels Petersen durch eine Abbitte versöhnte, den Tag nachdem, da er die bemeldte Schandschrift, oder den Brief, den ihm Torben Hansen brachte, bekam, welcher sagte, daß er ihn in Orbechs Kruge bekommen, und da er ihn von so schändlichem Inhalte und ohne Unterschrift fand, wie auch, daß er mit einem Zweyschillingsstücke versiegelt war, so wünschte er den zu wissen, der ihn geschrieben, damit er seine Mühe bezahlt bekommen könnte, worauf er den Torben Hansen und Niels Petersen bath, daß sie sich Mühe geben möchten, den Autor zu schaffen; und hierauf brachte ihm Niels Petersen die Nachricht, daß er von einem geworbe-

nen

nen Soldaten, mit Nahmen Clemend, abgegeben war, weswegen er den Niels Pedersen bath, daß er bey Clemend erfahren solte, wer ihn geschrieben hätte, und er versprach zugleich 3 bis 4 Reichsthaler, um das Gerücht von der Ausführung des Korns zu dämpfen, und ausser dem noch 10 Reichsthaler an den, der Nachricht geben könnte, wer ihn geschrieben habe. Er gestand weiter, daß er einmal in seiner Kammer zu Niels Jensen gesagt habe, daß Niels Petersen einen Buckel voll Schläge bekommen solte; dasselbe hat er auch zum Hausvogt Peter gesagt, er leugnet aber, daß er es nicht dieses- sondern ein anderesmal zu Peter Balzer gesagt habe, und da er es zu Niels Jensen sagte, fügte er noch hinzu, daß es durch ein paar Kerle geschehen solte; er leugnete aber, daß er es befohlen, daß diese Kerle Weibskleider anziehen und beym Zaune liegen, und sowohl Niels Petersen, als ihn selbst, wenn er mit ihm gefahren käme, anfallen sollten. Eben so leugnet er, daß er zu Niels Jensen gesagt habe, daß der Teufel in den Niels Petersen krähen, daß er das, so er ihm versprochen und seinen Rücken wohl gewärmt bekommen solte: er soll es aber nicht wissen, woher es kömmt, denn ich will mit ihm freundlich thun.

Es ließ die Commißion, da er solches leugnete, den Niels Jensen, Peter Rasmussen Balzer und Niels Rasmussen holen, um dagegen

ihre

ihre Aussagen zu vernehmen. Es wurden hierauf die 3 Arrestanten vorgestellt, und es wurde ihnen das, so Rasmus L. leugnete, vorgelesen.

Niels Rasmussen wiederholte dagegen sein abgelegtes Bekenntniß von Wort zu Wort, und ohngeachtet die Commißion ihn vermahnte, sich genauer zu bedenken, so blieb er doch dabey, und sagte alles dem Rasmus L. mit grosser Freymüthigkeit und verschiedenen Umständen unter die Augen; ja er fügte noch dieses hinzu, daß Rasmus L. ihn vielemale auf K**strup gesagt habe, daß seine, nehmlich Rasmus L., Seele von Ewigkeit zu Ewigkeit in der Hölle brennen solte, so lange Gott einen Tag im Himmel hätte, und wenn L. ein solches Urtheil auf sein Gewissen hätte, so könnte er um so viel mehr vor Gericht die Wahrheit leugnen, und sich der Lügen bedienen.

Peter Rasmussen wiederholte auf eben solche Vermahnung von der Commißion, alles was er vor Gericht bekannt, und was jetzt von L. geleugnet wird, und er sagte es Rasmus L. mit vielen Umständen freymüthig als eine Wahrheit, die er mit seinem Tode besiegeln wolte, und er sagte dabey: daß Rasmus L. vielmahln sowohl selbst, als durch andere, in und ausser dem Arreste die Arrestanten geängstigt, von der Wahrheit zu weichen; er danket aber Gott, daß er zum Bekenntniß der Wahrheit gekommen,

kommen, und daß er so ein gutes Gewissen habe, und er wolle hierauf getrost zu seinem Tode gehen.

Niels Jensen wiederholte mit selbigen Umständen seine Aussage, und bekräftigte sie eben so, als die beyden andern.

Rasmus L. gestand, daß er zu Torben Hansen gesagt habe: daß Niels Petersen, wenn es weiter hin käme, einen Buckel voll Schläge haben solte. — Er bekannte ferner, daß den Tag zuvor, ehe Niels Petersen geschlagen wurde, er zu L. im Sägehause kam, woselbst 4 Männer zugegen waren, worauf Niels Petersen mit ihm zu sprechen verlangte, und da er weggieng, folgte ihm Niels Petersen bis nach Hause; er verlangte selbige Zeit, daß L. ihm seine Flinte leihen solte, und er sagte, daß wenn L. ihn selbige leihen wolle, so wolle er ihm einen Haasen verschaffen. Da aber L. antwortete, wo er solchen bekommen wolle, da der Winter nicht so strenge sey, daß man ihn im Kohlgarten bekommen könnte, und daß es auch nicht Mondschein sey? so antwortete Niels Petersen: daß er es mit Anders Gaas verabredet hätte, daß sie selbige Nacht ausgehen, und des Rasmus Nielsen seinen Söhnen aufpassen wollten, indem einer von ihnen von Anders Gaas eine Säge geliehen hätte, daß sie ein unerlaubtes Holzfällen unternehmen wollten, und Niels Petersen hätte Lust, im Fall er es thun könnte, sie in Verdruß

zu

zu führen, weil Rasmus Nielsen seine Söhne ihn haßten. Hierauf antwortete L.: Ich kann euch nicht meine Flinte leihen, um damit aufs Feld zu gehen, indem es leicht sowohl der Adeler, als der Obrister Grambou zu wissen bekommen, und ihn dieserwegen in Verdruß bringen könnten, und wenn Niels Petersen sie in Verdruß führte, so brächte er auch ihn darein, indem er den Verdruß hätte sich nachgehends ihrer anzunehmen und ihnen wieder herauszuhelfen. Niels Pedersen versprach hierauf, daß er sie nicht in Verdruß führen, und ihnen auch nicht aufpassen wollte, und nachdem er versprochen hatte, dem L. des Morgens zeitig bey Hylds Hause zu begegnen, giengen sie auseinander, L. gieng hierauf nach Haus und zum Hausvogt Peter, dem er des Niels Petersen seine Reden erzehlte, und er fragte ihn, ob er es meynte, daß Niels Petersen bey seinem Vorsatze bleiben würde, nicht auszugehen. Der Hausvogt Peter aber sagte: daß man sich nicht darauf verlassen könnte, indem Niels Petersen ein schlechter Kerl sey, und hierauf fragte L.: ob keine Kerle von Sandager auf dem Hofe wären, mit welchen er zu Rasmus Nielsen seinen Söhnen Bothen bekommen könnte, daß sie nicht ausfahren sollten, worauf der Hausvogt antwortete: daß kein anderer als Christen Tönder aus Gisleo, der eben weggehen wollte, da sey. Und da Rasmus L. sahe, daß Rasmus Holm auf seine Kammer gieng, sagte er zum Hausvogt Peter; daß er

den

den Christen Tönder nicht zurückruffen solte, denn er wolle den Rasmus Holm zu Rasmus Nielsen seinen Söhnen schicken, welches auch geschahe. Den Tag darauf ritt Rasmus L. nach Gisleo, da aber Niels Petersen nicht laut Versprechen nach Hylds Hause kam, so fragte L. des Find Hansen seinen Jungen, ob er nicht den Niels Petersen gesehen hätte, worauf der Junge antwortete: daß er entsetzlich zerschlagen sey. Es ritt hierauf Rasmus L. zu Niels Petersen, und da er in die Stube kam, so fragte er, wie es mit ihm stünde? wo er gewesen sey? und wer ihn geschlagen hätte? Niels Petersen sagte, daß er die vorige Nacht bey Trunderup aufs Feld und zwar mit Widerwillen gewesen, allein er wäre dazu von Anders Gaas gelocket worden, der den Tag und Abend zuvor dreymal bey ihm gewesen, und so habe man ihn auf diese Art geschlagen. Wer ihn aber geschlagen, das wolle er Deponenten ein anderesmal sagen, und da sein Weib es gleich offenbaren wollte, verboth ihr Niels Petersen dieses mit diesen Worten: L. ist hitzig, er könnte darauf verfallen, sie zu schlagen, und auf die Art mit ihnen ins Unglück kommen. Da er nun aus der Stube hinausgieng, folgte das Weib mit ihm, nachdem er ihr 3 bis 4 Reichsthaler zu ihres Mannes Pflege gegeben hatte, wie auch die Erlaubnis aus der Apothecke in Nyborg in seinem Nahmen Medicamente zu holen, und sie erzehlte ihm, da er wegreiten wollte, welche ihr Mann

in

in Verdacht hätte, daß sie ihn geschlagen haben, nehmlich des Rasmus Nielsen seine beyden Söhne, Mads und Peter Rasmussen, hierauf ritt er weg, und da er durch Rasmus Nielsen seinen Hof ritt, sprach er mit Niels Rasmussen und fragte ihn, was er die Nacht gethan hätte? worauf dieser antwortete: Ich habe nichts gethan. L. fragte ihn, ob er die Nacht aus gewesen, und ob er den Niels Petersen geschlagen habe, worauf Niels Rasmussen sagte: Nein. L. sagte darauf: Ja, möchtest du dieses nicht gethan haben. Und da L. hierauf die Schule in Sandager vorbeyritt und den Schulmeister Holm sahe, fragte er ihn, ob er, wie er ihn darum gebethen, zu Rasmus Nielsen seinen Söhnen gegangen sey, worauf dieser antwortete: Ja, er sey daselbst des Abends spät gewesen, habe aber nicht mit ihnen gesprochen, sondern habe seinen Auftrag an ihren Vater bestellt. L. fragte ihn, ob er gehört hätte, wie Niels Petersen geschlagen sey, und da er darauf Nein antwortete, so erzehlte ihm L. was er in Niels Petersen seinem Hause zu wissen bekam, er bath aber dabey, daß er gegen Niemanden davon sprechen wolle, daß er es von L. erfahren habe. Er ritt hierauf nach Gisleo, und da er zum Dorfrichter Blangsted kam, so war der Vogt von Löckesholm daselbst, welcher zum Dorfrichter sagte: Ich kann es sehen, daß L. böse ist, er hat es wohl zu wissen bekommen, daß Niels Petersen zerschlagen ist, und so bekommen wohl die

ein

ein Unglück, die ihn geschlagen haben; während dieser Zeit kam Niels Jensen mit noch einigen Bauren aus Gisleo, und da sie wieder weggiengen, nahm L. seine Reitpeitsche unterm Arm und wolte dem Niels Jensen nachgehen, und ihn im Falle er es gestanden hätte, daß er mit gewesen, um den Niels Petersen zu schlagen, prügeln. Der Vogt aber und der Dorfrichter nahmen die Peitsche von L. da sie es wusten, wozu er sie brauchen wollte, und sie bathen ihn, daß er ihn nicht schlagen sollte; hierauf ritt L. nach Haus, und unterweges kam er zu Gaas in Sandager, den er fragte, ob er einige von den Personen kannte, die den Niels Petersen geschlagen hätten, und ob er ihn ausgelockt hätte, welches alles er mit einem Eyde leugnete, worauf L. sagte: daß er, wenn er keinen von ihnen kennte, er sie auch nicht ausforschen sollte, und darauf ritt er nach Haus.

Den Tag, da Niels Petersen vom Dorfrichter besichtigt wurde, kam Find Hansen zu L. grüßte ihn vom Vogte aus Löckesholm und bath ihn zum Vogte zu kommen, und da L. sagte: daß er nichts bey der Besichtigung zu verrichten hätte, so bath er doch den L. daß er zu ihm kommen sollte, da er mit ihm sprechen wolte, worauf er dahin ritt.

Der Dorfrichter war da, um die Besichtigung vorzunehmen, wobey zuletzt Anders Gaas

und noch mehrere arretirt wurden, und bey dieser Gelegenheit fragte L., ob er für Gaas L. seine Caution annehmen wolle, bis man sähe, ob Niels Petersen am Leben bliebe oder nicht, worauf der Dorfrichter Ja antwortete, und die Caution annahm. Den Tag darauf starb Niels Petersen. Da der Amtmann Adeler an die Madame L. schrieb, und sie fragte, ob sie für die Leute, die angegeben wären, den Niels Petersen geschlagen zu haben, in Caution gehen wolte, daß sie zur Stelle blieben, so bath sie L., daß er nach Löckesholm reiten, und es ausschlagen solte, daß sie sich nehmlich nicht damit befassen wolle, und dieses that er auch, und er ritt unterweges bey Anders Gaas ein, um ihn zur Stelle zu behalten. Anders Gaas war nicht zu Hause, sondern bey Niels Jensen, woselbst L. mit ihm sprach, und ihn in das Wirthshaus mitnahm, wo des Herrn Adelers sein Diener auf L. wartete. Nachdem L. dem Anders Gaas für ein Schilling Brantewein gegeben hatte, so erlaubte er es ihm mit Anders Hansen nach Haus zu gehen, und L. ritt hierauf mit dem Diener nach Löckesholm, um seiner Mutter ihren Auftrag auszurichten, und er wolte zugleich die eingegangene Caution für Anders Gaas aufsagen; der Amtmann aber wollte diese Aufsage nicht annehmen, sondern sagte, daß es des Dorfrichters seine Sache sey, und er sollte sie vor Gericht aufsagen; hierauf befahl der Amtmann dem L., daß er dafür sorgen sollte, daß bemeldte

Kerls

Kerls bis Morgen verwahrt würden, welches L. versprach, daß es geschehen sollte. Er ritt hierauf nach Haus, und da er seiner Mutter schriftliche Antwort an den Amtmann bekommen hatte, so ritt er zu Torben Hansen nach Sandager, woselbst er die vier Personen zu sich ruffen lies, und da sie gekommen waren, gieng er mit ihnen in die oberste Stube, woselbst er zu ihnen sagte, daß sie auf des Herrn Amtmanns seine Ordre arretirt werden, und bis Morgen zur Stelle bleiben sollten. Da sie bathen, daß er ihnen helffen wolle, antwortete er, daß er es nicht könne, da sie aber inständig darum bathen, so sagte er, daß er ihnen nichts anders rathen könnte, als daß sie es leugnen sollten, daß sie Niels Petersen geschlagen hätten.

Hierauf gieng L. mit den andern in die unterste Stube, woselbst der Hausvogt Peter die Erlaubniß bath zu seiner Mutter, die schwach war, nach Holm zu reiten, welches L. ihm erlaubte, und sagte, daß er seine Stute zum reiten nehmen solte, damit er desto geschwinder wiederkommen könnte. Bey selbiger Gelegenheit bath er ihn ein Pott Brantewein zu kauffen, welches auch der Hausvogt that; von diesem Brantewein trank L. selbst zuerst ein Glaß, der Rest blieb für die andern, und er gab ihnen noch vier Mark am Gelde.

Reinhold Christopherſen saß in der Stube, und da er hörte, daß sie sollten arretirt werden,

sagte er, daß sie ein Lieder- oder Gebethbuch mit sich nehmen sollten, worauf L. antwortete: Nein, sie sollten vielmehr einen Taschenpuffert mit Brantewein einnehmen. Hierauf ritt L. mit den Arrestanten, wie auch mit Torben Hansen und dem Hausvogte Peter, und da sie den L. bathen, daß er ihnen helffen wolle, versprach er es, und bath sie, daß sie feststehen und es leugnen sollten, daß sie den Niels Petersen geschlagen hätten, worauf sie den L. den Torben Hansen und den Hausvogt Peter baten, daß sie ebenfals schweigen möchten, und da sie auseinander giengen, vermahnten sie sich untereinander zu schweigen und alles zu leugnen. Peter Rasmussen rief beständig: Könnte nur Mads Rasmussen schweigen, hierüber wurde Mads Rasmussen böse und sagte: Weswegen, zum Teufel kann ich nicht eben so gut als du schweigen. Worauf L. sagte: Könnet ihr euch nun nicht vereinigen, und ihr konntet doch einig werden, den Mann zu schlagen, worauf Peter Balzer antwortete und sich beklagte, daß Mads Rasmussen nicht schweigen könnte, denn er hätte es seinen Eltern erzählt. Bey dieser Gelegenheit antwortete L. wäre der Hausvogt Peter in Mads Rasmussen seiner Stelle gewesen, so könte ich gewiß seyn, daß er schweigen könnte, worauf der Hausvogt antwortete: Das könnte ich, ob L. dieselbigen Worte in Torben Hansen seinem Hause gesprochen, das kann er sich nicht für gewiß erinnern. Da sie nun an die

Hecke

Hecke kamen, blieb L. daselbst bestehen, und da Mads Rasmussen betrübt war, bedauerte ihn L. und er sagte deswegen, daß er ihm, wenn er davon gehen wollte, einen kleinen Zettel als einen Reisepaß geben wollte, und hierauf sagte er zu ihnen allen: daß die Ursache, weswegen er ihnen helffen wolle, das Mitleiden sey, daß so viele Menschen nicht für einen ins Unglück kommen, und seine Mutter so viele Kerle verlieren sollte, denn Niemand von euch, sagte er, soll es sagen, daß ich mit darum gewußt habe, worauf Mads Rasmussen zuerst und nachgehends die andern sagten: Das können wir auch nicht sagen, und es wäre Sünde solches zu sagen. Und da L. sie gebeten hatte, daß sie schweigen und es leugnen sollten, daß sie den Niels Petersen geschlagen hätten, wünschte er es, daß sie ein Unglück bekommen möchten, im Falle sie es sagten, daß sie es für ihn offenbart hätten, und daß er sie gebeten hätte, sie möchten es nicht bekennen, daß sie den Niels Petersen geschlagen hätten, eben so wünschte er auch, daß Torben Hansen nicht gut durch die Hecke kommen möchte, woferne er dieses zu Jemanden sagte, auch nicht einmal zu seiner Frau, indem kein anderer etwas darum wüste, denn es wäre Sünde, daß so viele Menschen für dieses einigen Menschen Schuld ins Unglück kommen sollten, und hierauf ritt er davon. Kurz darauf bath er des Rasmus Nielsen seine Söhne, sie sollten nicht sagen, daß sie es für L. offenbaret hätten, daß

sie den Niels Petersen geschlagen, und daß L. sie gebeten, davon zu schweigen. Den Tag darauf da Niels Petersen gestorben war, welches am Sonntage war, rief er die Else Balzer, die in die Kirche gehen wollte, zurück, und sagte, daß Niels Petersen gestorben sey, und daß ihr Bruder schon darinn säße, und da sie ungeduldig wurde, und bath, daß er ihnen helffen möchte, antwortete er: er könne nicht, da sie aber noch mehr bath, sagte er, ja so gehe zu deinem Bruder und sage ihm, daß er es leugnen soll, daß er den Niels Petersen geschlagen habe, und hierauf sagte er wiederum, bitte ich sie, daß sie schweigen sollen, so fürchte ich, daß sie, wenn sie zum Bekenntnisse gehen, es auf mich aussagen, daß ich sie darum gebeten, es zu leugnen, daß sie den Niels Petersen geschlagen haben; da sie aber sagte, daß er sich dafür nicht zu fürchten hätte, so bath er sie, daß sie zu ihrem Bruder gehen und ihm sagen sollte, daß er es leugnen sollte. Nachgehends da Torben Hansen citirt war, sein Zeugniß abzulegen, kam er einen Sonntag Nachmittag zu L. und selbigesmal vermahnte er den Torben, daß er die Wahrheit bekennen, und alles, wie es würklich war, sagen sollte. Einmal, da er des Anders Gaas sein Haus vorbey ritt, kam dieser heraus und fragte den L., ob er es nöthig hätte bey Niels Petersen ins Verhör zu gehen, wenn nehmlich der Vogt einen Verhör halten wollte, worauf L. antwortete, nein, nicht anders, als wenn der Dorfrichter käme

um

um Verhör zu halten. Den Tag, da Anders Gaas arretirt wurde, beklagte er sich, daß er L. für einen Ellernbaum schuldig sey, worauf L. antwortete, daß er sich nicht darum bekümmern sollte, denn er wolle ihn hierin nachsehen. Er erinnert sich durch Anders Gaas den Mads Rasmussen 3 Mark gesandt zu haben, nachdem L. hörte, daß Rasmussen in seinem Arreste Noth litt. Einmal da Jens Clausen sagte, daß er nach Schwendborg um mit Gaas zu sprechen, reisen wolle, sagte L. daß er Gaas fragen sollte, ob er den Niels Petersen ausgelockt hätte, und da Jens Clausen nach Hause kam, sagte er, daß Gaas gesagt habe, er sey unschuldig, er habe es aber vor Claussen seinem Weibe des Gaas seiner Schwester bekannt, daß es mit Niels Rasmussen abgeredet war, der ihn dazu vermocht, welches Niels Rasmussen wohl verschwiege, denn sonst kämen seine Eltern ins Unglück.

Es hatte selbigesmal L. den Jens Claussen gebeten, daß dieser wiederum den Gaas bitten sollte, es nicht zu bekennen, daß L. ihn gebeten daß er, im Falle er schuldig sey, schweigen sollte. Einige Zeit nachdem da Niels Petersen todt war, kam Niels Jensen mit seinem Schwager, dem Hausvogt Peter in L. seiner Kammer, und da L. ihn fragte, was er Gutes wollte, so antwortete dieser, er wolle mit L. sprechen, sich mit ihm berathschlagen und ihm etwas sagen, wenn er schweigen wollte, worauf L. antwortete: Er,

schwiege am besten, wenn er nichts wüste, und er L. könnte es errathen, was es seyn sollte. Niemand von ihnen aber wolte mit ihm in dem ersten übereinstimmen, so könnte er auch eben so wenig im letzten willigen. Es kam nachgehends der Hausvogt Peter und sagte, daß Niels Jensen des Abends, da L. nicht zu Hause war, da gewesen sey, und mit L. habe sprechen wollen, worauf L. antwortete, daß ihm bange sey, mit ihm zu sprechen, denn vielleicht wolle er ihm etwas sagen, welches er zu wissen nicht verlangte, da die Leute davon sprächen, daß er den Niels Petersen geschlagen, und wenn er dieses dem L. erzählte, so könnte er ihn in Verdruß bringen, im Falle L. es nicht angäbe, daß er es vor L. offenbaret hätte. Einige Zeit darnach, kam der Hausvogt Peter in L. seine Kammer, wo L. im Schlaffe lag, und er bath ihn mit Thränen, daß er mit Niels Jensen sprechen möchte, und da L. fragte, was Niels Jensen wolte, kam er mit einem Stück Stempelpappier, welches 2 bis 3 Jahre alt war und verlangte, daß L. ihm einen Paß schreiben möchte, welches L. nicht that. Hierauf zog er einen alten Paß aus seiner Tasche und bath den L. darnach zu schreiben, und er berichtete ihm dabey, daß er den alten Paß bey dem Schmied Erich in Holme bekommen hätte. L. sahe ihn, und da er laß, daß er auf den Schmied Erich lautete, und von dem Priester in Gisleo gegeben war, damit nach Jürland zu reisen, L. aber willigte nicht in seinem Verlangen,

langen, und gab ihm den Paß zurück. Selbige Zeit bath Niels Jensen um Reisegeld, L. aber schlug es ihm ab.

Nachdem er dieses Bekenntniß abgelegt hatte, erschien er den 2 Martii 1759. vor der Commißion, und da die Commißarien ihn vermahnten, redlich zu werke zu gehen, und nicht die Wahrheit zu verhehlen, da er von so vielen Zeugen überführt sey, so antwortet er: daß er nichts von Niels Jensen seiner Verhehlung auf K*-strup wisse, und daß er es beweisen wolle, daß Peter L. keines gewaltsamen Todes gestorben sey.

Rasmus L. seine Defension bestehet theils in dem, daß er alles leugnet, theils auch in den Exceptionen, so man gegen die Zeugen macht, die mehrentheils einzig sind, und der andere Theil selbst in der Sache verwickelt ist. Es würde demnach unnöthig seyn, sein leugnen bey jedem Posten zu hören, sondern ich will nur sein Geständnis in den wichtigen Posten anführen. Er erschien dieserwegen den 20 Martii 1759. vor der Commißion, und antwortete auf des Actors vorgebrachte Klagpunkte, und gestand folgendes: Er habe zu Peter Balzer gesagt, daß Niels Petersen einen Buckel voll Schläge haben solte; Er habe zu den Arrestanten gesagt, daß sie schweigen sollten, er habe aber damit verstanden, in so ferne ihr Bekenntnis ihm an-

gieng; Er sey bey ihnen im Arreste gewesen, habe ihnen Geld gegeben, wie auch sie gebethen zu schweigen; er habe sie mit einem Unglücke bedrohet, in so ferne sie nicht das, so sie zu ihm gesagt, verschwiegen, und er sagte anstatt der der Worte, die Isaac Petersen bezeuget, nehmlich: Denn nun haben sie mein Leben in ihren Händen, diese Worte: Denn nun haben sie das Leben in Händen. In Ansehung seines Bruders gestand er, daß er im Walde geheulet und zwischen den Bäumen und im Gebüsche gerasselt, um seinen Bruder und die andern, die im Walde waren nach dem Schatz zu graben, zu schrecken; daß er selbige Zeit dem Rasmus Rasmussen eine Flasche, darin etwas gewesen, gegeben, und er habe ihm deswegen verboten davon zu schmecken oder zu trinken, weil es ein Getränk war, das für ein krankes Pferd gebraucht werden solte. Uebrigens leugnete er theils alles, was man ihn beschuldigte, theils antwortetete er, daß er sich nichts erinnern könne. Um zu beweisen, daß er nicht an dem Tode seines Bruders schuld gewesen, hat er folgende Zeugen geführt.

Der Dorfrichter Blangsted sagte aus: daß Peter L. selbst zu Zeugen gesagt habe, daß er an einer Pleuris krank sey, und daß er daran zweymal Bettlägerig gewesen. Vierzehn Tage vorher ehe er starb war er bey Zeugen, und sagte:

ich

ich bin so krank wie ein Krüppel. Zeuge besuchte ihn 2 Tage vorher ehe er starb, und da war er krank und bettlägerig. Es ist Peter L. einige male zu Zeugen gekommen, und ist betrunken gewesen, und er hat selbst gesagt, daß er allein des Vormittags einen halben Pott Brantewein getrunken, ohne etwas anders als Theewasser zu genießen, und da Zeuge ihm solches verwieß, so sagte er, es könnte nicht geändert werden, dann sein Geist sey schwach, und er müsse ihn durch solches Getränke stärken. Er sagte auch, daß er zweymal an der Pleuris krank gewesen, und wenn diese Krankheit ihn zum drittenmale überfiel, so müste er sich beugen, er zeigte auch auf seine Brust, oder auf den Magen und sagte: daselbst säße seine Pleuris.

Die Dorthe, des Niels Tochter, sagte aus: daß Peter L. ofte krank gewesen, und wieder gesund geworden. Er klagte 8 Tage vorher, ehe er starb, über eine Pleuris, und vermuthete selbst, daß er bald sterben würde. Er saß 14 Tage vorher, ehe er starb, auf der Treppe und spie eine mit Blut vermischte Materie.

Die Anna, des Niels Tochter, sagte aus: daß Peter L. ein Paar Jahre, ehe er starb, ab und zu krank gewesen, und er klagte über seine Brust.

Christen

Christen Michelsen sagt aus: daß denselben Sommer, da Peter L. starb, auch ein Pferd krank war, welches Tropfen einbekam, und L. sprach davon, daß er zu einer Flintenschafte Scheidewasser haben wolte. Peter L. beklagte sich selbigen Sommer, da er starb, daß er krank sey. Er sahe und hörte kein Mißverständniß zwischen den Brüdern, sondern sie waren bey Tische und im Bette zusammen. Das Scheidewasser wurde einige Tage vorher, ehe Peter L. starb, abgegeben.

Es sagen übrigens alle Zeugen aus, daß sie, da sie den Peter L. als Leiche liegen sahen, da keinen Unterschied sehen konnten, als da er lebte.

Rasmus L. producirte ferner zu seiner Defension einen von Peter L. an den Procurator Möller geschriebenen Brief unter dato 29 Julii 1756., worinn er sich folgender massen ausdrückt: Ich wurde bey meiner Zuhausekunft Donnerstags um 9 Uhr von der jährlichen Pleuris-Krankheit heftig angefallen, und bekam dabey starkes Erbrechen und grosse Schmerzen, welches eine grosse Schwachheit ist, und ich gebe es deinen Melonen Schuld.

Ferner wurde Rasmus L. sein Brief an Jespersen, in welchem er sich also ausläßt, producirt;

ducirt: „Gott ist mein Zeuge, daß mir gros-
„ses Unrecht geschiehet, und Gott lasse mich nie-
„mals dahin kommen, wo er die geringste Gna-
„de auszutheilen hat, wenn ich meinen Bruder
„vergiftet habe NB. mit Scheidewasser.„

Alles dieses aber entschuldigt den Rasmus L. nicht, der seines Bruders schleunigen Tod durch das ihm gegebene Getränke befördert hat.

Es sind noch 2 Personen zurück, nemlich die Madame L., die den Niels Jensen verhehlt, und die ihren Sohn nicht hat ausliefern wollen. Was das erste anbetrift, so hat sie des Hausvogt Peters sein Bekenntniß geleugnet, und was das andere anbetrifft, so ist es natürlich, daß sie als Mutter ihren Sohn so lange, als sie nur konnte, behalten hat.

Die Johanna, des Rasmus Tochter, ist auch nicht überwiesen von dem, was sie geleugnet hat; und was die Personen anbetrifft, die zu den Arrestanten gegangen sind, so ist ihr Verhalten durch das Urtheil der Commißion geahndet worden. Es ist demnach zu Folge alles dessen meine allerunterthänigste Anforderung diese:

Daß

Daß das Urtheil der Commißion in Ansehung der Delinquenten des Niels Rasmussen, Niels Jensen, Peter Rasmussen Balzer, Mads Rasmussen, Rasmus Balzer und Niels Jörgensen möge allergnädigst auf die Art theils confirmirt, theils geschärfet werden, daß sie nemlich alle sechse für den an Niels Petersen begangenen Mord, ihnen selbst zur Strafe und andern gleichgesinnten zum Schrecken und Abscheu, ihr Leben verlieren und aufs Rad gelegt werden, daß sie ihr Haab und Guth, wenn sie etwas besitzen, an den König verbrochen haben. Was den Anders Gaas anbetrifft, so gehet meine allerunterthänigste Anforderung dahin, daß das Urtheil der Commißion dergestalt verändert werde, daß Anders Gaas sein Leben, wie auch sein Haab und Guth, wenn er etwas besitzt, an den König verbrochen habe. Sollten aber Ihro Königl. Majestät allergnädigst vermeynen, daß er nicht sein Leben verlieren soll, so gehet meine Anforderung dahin, daß er auf Zeit Lebens zur Festungsarbeit möge verurtheilt werden. In Ansehung des Rasmus L. ist meine allerunterthänigste Anforderung, daß das Urtheil der Commißion dergestalt möge verändert und geschärfet werden, daß er sein Leben zu verlieren verurtheilt werde, und daß er sein Haab und Guth, wenn er etwas besitzt, an den König verbrochen habe. Im übrigen bleibt meine Anforderung, daß das Urtheil der Commißion

mißion in seiner Krafft erkannt werde; und so übergebe ich allerunterthänigst die Sache dem Urtheile.

Urtheil des höchsten Gerichts,

Gesprochen den 18 April 1761.

Die *Delinquenten*, Niels Rasmussen, Niels Jensen, Peter Rasmussen Balzar, Mads Rasmussen, Rasmus Balzar und Niels Jörgensen sollen für den an Niels Petersen begangenen Mord ihnen selbst zur wohlverdienten Strafe und andern Gleichgesinnten zum Schrecken und Abscheu, ihr Leben verlieren und aufs Rad gelegt werden, und sie haben auch all ihr Haab und Guth, wenn sie etwas besitzen, an den König verbrochen. Anders Gaas soll für seine Theilnehmung an dieser groben Missethat 8 Jahre als

Sclave

Sclave in der Festung Nyborg arbeiten. Rasmus L. soll für seinen mörderischen Vorsatz und gottloses Verhalten in dieser Sache Zeit Lebens als Sclave im Citadelle Friedrichshafen arbeiten. Im übrigen wird das Urtheil der *Commission* in seiner Kraft bestätigt.

Ende des Ersten Bandes.

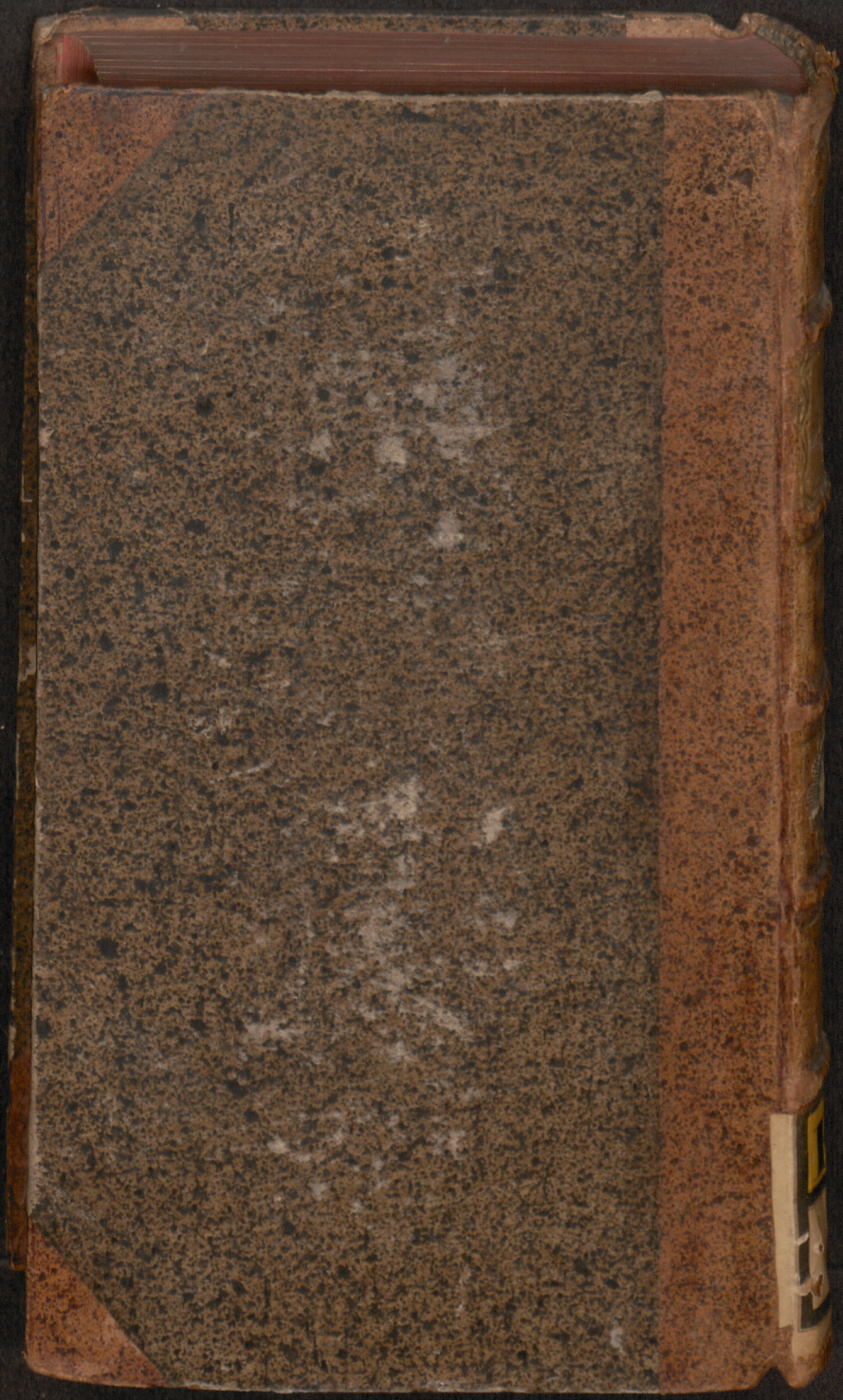
Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765972078/phys_0392
DFG

ducirt: „Gott ist mein Zeuge, daß mir gr
„ses Unrecht geschiehet, und Gott lasse mich
„mals dahin kommen, wo er die geringste G
„de auszutheilen hat, wenn ich meinen Bru
„vergiftet habe NB. mit Scheidewasser.„

Alles dieses aber entschuldigt den Rasm
L. nicht, der seines Bruders schleunigen
durch das ihm gegebene Getränke beförd
hat.

Es sind noch 2 Personen zurück, nem
die Madame L., die den Niels Jensen v
hehlt, und die ihren Sohn nicht hat aus
fern wollen. Was das erste anbetrift, so
sie des Hausvogt Peters sein Bekenntniß
leugnet, und was das andere anbetrifft, so
es natürlich, daß sie als Mutter ihren S
so lange, als sie nur konnte, behalten hat.

Die Johanna, des Rasmus Tochter,
auch nicht überwiesen von dem, was sie gele
net hat; und was die Personen anbetrifft,
zu den Arrestanten gegangen sind, so ist
Verhalten durch das Urtheil der Commiß
geahndet worden. Es ist demnach zu Folge
les dessen meine allerunterthänigste Anfor
rung diese:

the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 462
Patch Reference numbers on UIT
Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765972078/phys_0393
DFG